



Sperrfrist: 26. November 2019, 10.00 Uhr

## **Teilbericht**

**der Parlamentarischen Untersuchungskommission  
«Baukartell»**

**betreffend die Untersuchung der Polizeieinsätze und des Ver-  
haltens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q.  
sowie der Ausübung der Aufsicht über alle mit den  
Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen**

---

**PUK** BAUKARTELL

c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG

Winterthurerstrasse 525

Postfach 154

8051 Zürich

[www.pukbaukartell.ch](http://www.pukbaukartell.ch)

## **Inhalt**

Zusammenfassung	1
I.    Auftrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)	1
II.   Untersuchung	1
1.    Zusammenhang mit Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe und dem Umgang mit A.Q.	2
2.    Rolle der Kantonspolizei	2
3.    Rolle des Bezirksarztes	4
4.    Rolle der KESB	4
III.  Themenfelder der Empfehlungen	5
A.    Parlamentarische Untersuchungskommission Baukartell des Kantons Graubünden	7
I.    Auftrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)	7
1.    Gesetzliche Grundlage für die Einsetzung einer PUK	7
2.    Einsetzung der PUK Baukartell	7
2.1  Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) an den Grossen Rat	7
2.2  Einsetzungsbeschluss des Grossen Rats vom 13.06.2018	8
2.3  Mitglieder	8
3.    Organisation und Arbeitsweise der PUK	9
3.1  Organisations- und Verfahrensreglement vom 10.08.2018	9
3.2  Verfahrensgrundsätze und Verfahrensrechte	9
3.2.1  Grundsatz der Ermittlung des Sachverhalts und Beweiswürdigung	9
3.2.2  Akteneinsichtsrecht der PUK	10
3.2.3  Amtsgeheimnis	10
3.2.4  Befragung von Auskunftspersonen und Zeugeneinvernahmen	10
3.2.5  Stellung der betroffenen Personen	11
3.2.6  Stellung der Auskunftspersonen	11
3.2.7  Stellung der Zeugen	12
3.2.8  Stellung der Regierung	12
3.2.9  Schutzmassnahmen	13
3.2.10  Entschädigung von Zeugen und Auskunftspersonen	13

3.2.11	Verfahrensleitung	14
3.2.12	Sekretariat	15
3.2.13	Webseite	15
3.2.14	Dokumentenablage	15
3.2.15	Kommunikation	15
3.2.16	Sitzungsrhythmus	16
4.	Vorgehensweise	16
4.1	Aufruf an Hinweisgebende	16
4.2	Beizug von Akten	17
4.3	Koordination mit der Administrativuntersuchung und der Strafuntersuchung	18
4.4	Ablauf der Befragungen	19
4.5	Befragung von Auskunftspersonen und Zeugen	19
4.5.1	Befragte Personen	19
4.5.2	Anwaltlicher Beistand	20
4.6	Bezeichnung von betroffenen Personen	21
4.7	Einbezug von externen Fachpersonen	21
4.8	Erster Entwurf des Teilberichts der PUK	22
4.9	Stellungnahmen zum Berichtsentwurf	22
4.10	Schlussbericht des ersten Teilauftrags	24
5.	Ausstand Kommissionspräsident	24
6.	Kostenschätzung	25
II.	Weitere laufende Untersuchungen	26
1.	Administrativuntersuchung betreffend Vorfälle vom 15.06.2017 sowie vom 19.12.2016 und 17.11.2017 in Sachen A.Q.	26
2.	Strafverfahren im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 15.06.2017 und 17.11.2017 in Sachen A.Q.	26
III.	Hinweis zur Bedeutung der grau hervorgehobenen Texte im Teilbericht	27
IV.	Hinweis zu den Schwärzungen im Teilbericht	27
B.	Geschehnisse im Vorfeld der Polizeieinsätze gegen A.Q.	29
I.	Ausgangslage	29
II.	Bauunternehmer A.Q.	30
III.	Konflikt mit dem Kartell	31
IV.	Whistleblower A.Q.	31
V.	E-Mail-Nachricht an den Richter des zuständigen Regionalgerichts vom 20.05.2015	32

VI.	Verbeiständung von Frau B.Q.	34
VII.	Tod der Mutter und Einsatz Care Team Grischun	36
C.	Rechtsgrundlagen des Handelns der Kantonspolizei	39
I.	Kantonsaufgabe	39
II.	Grundsätze des polizeilichen Handelns	39
1.	Gesetzesmässigkeit	39
2.	Verhältnismässigkeit	40
D.	Polizeiliche Hausdurchsuchung vom 19.12.2016	41
I.	Ausgangslage	41
II.	Sachverhalt und Erkenntnisse zur Hausdurchsuchung vom 19.12.2016	41
1.	Rechtsgrundlagen der Hausdurchsuchung	41
2.	Ermächtigung des Pikettoffiziers zur Hausdurchsuchung	42
2.1	Antrag an Pikettoffizier und Entschluss Pikettoffizier	42
2.2	Zur ins Feld geführten «Pfändung»	43
2.3	Antrag an Pikettoffizier und Entschluss Pikettoffizier	44
2.4	Informationsbasis für die Stellung des Antrags	45
3.	Ablauf der Hausdurchsuchung	48
4.	Sichergestellte Anzahl Waffen und Munition bei A.Q.	49
5.	Würdigung der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016	51
III.	Sachverhalt und Erkenntnisse zum Vorermittlungsrapport über gewaltbereite Personen gemäss DA 4522	52
1.	Drohungen von A.Q. gegenüber dem KAPO-Postenchef	52
1.1	Drohungen vom 19.12.2016 (oder 20.12.2016)	52
1.2	Drohungen vom 21.12.2016	54
1.3	Exkurs: Umgang mit von dritter Seite eingereichten, möglicherweise widerrechtlich erlangten Beweismitteln	55
1.4	Aufnahme des Gesprächs zwischen A.Q. und dem KAPO-Postenchef vom 21.12.2016	56
2.	Erstellung des Vorermittlungsrapportes betreffend gewaltbereite Personen vom 21.12.2016	57
3.	Rechtliche Grundlagen zu den präventiven Überwachungsmaßnahmen	58
3.1	Beurteilung der Gewaltbereitschaft und Erheblichkeit	59
3.2	Gefährlichkeitseinschätzung und Massnahme	60
3.3	Revision PolG und PolV	60
3.4	Dienstanweisung 4522 vom 26. September 2006	60

3.4.1	Erkennung einer gewaltbereiten Person	61
3.4.2	Informationsbeschaffung und Datenbearbeitung	61
4.	Inhalt des Vorermittlungsrapports vom 21.12.2016	62
5.	Risikobeurteilung gemäss Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt («Kriterienkatalog HCR-20 Webster et al. 1997»)	63
6.	Rekonstruktion der Informationslage des KAPO-Postenchefs im Kontext des Vorermittlungsrapports	65
6.1	Kontakt mit dem Betreibungs- und Konkursamt	66
6.2	Kontakt mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes	67
6.3	Kontakt mit dem KESB-Behördenmitglied	69
6.3.1	Rekonstruktion Ablauf Fall Familie Q.	69
6.3.2	Briefe von A.Q. mit mutmasslich suizidalem Inhalt	71
6.3.3	Die Befürchtung der Gefahr eines «erweiterten Suizids»	73
6.4	Kontakt mit dem Bezirksarzt	75
6.5	«Absprache» des KAPO-Postenchefs mit seinem Vorgesetzten (Chef Regionenpolizei)	77
6.6	Würdigung	78
7.	Ablauf des Verfahrens gemäss aDA 4522	82
7.1	Instruktion und Überwachung durch den Vorgesetzten (Chef Regionenpolizei)	82
7.2	Ablauf der Aufnahme einer gewaltbereiten Person gemäss aDA 4522	83
7.3	Vorgänge nach Weiterleitung des Vorermittlungsrapports zum kantonalen Nachrichtendienst	84
7.4	Würdigung	89
8.	Exkurs zur Person des KAPO-Postenchefs	91
E.	Polizeieinsatz vom 15.06.2017	93
I.	Ausgangslage	93
II.	Sachverhalt und Erkenntnisse der Untersuchung	93
1.	Zwischen dem 09.06.2017 und dem 15.06.2017	93
2.	Arztbesuch beim Bezirksarzt	95
3.	Behördenkontakte von Frau X.Q. zwischen dem 09.06.2017 und dem 15.06.2017 (vor Verhaftung von A.Q.)	96
4.	Kontakte von Amtspersonen und anderen Involvierten untereinander zwischen dem 09.06.2017 und dem 15.06.2017 (vor Verhaftung von A.Q.)	97
4.1	Kontakt zwischen der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes und dem Bezirksarzt	97

4.2	Kontakt zwischen der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes und der Mitarbeiterin des KJP	99
4.3	Kontakt zwischen dem Bezirksarzt und der Mitarbeiterin des KJP	99
4.4	Kontakt zwischen dem KAPO-Postenchef und dem Bezirksarzt	100
4.5	Kontakt zwischen dem KAPO-Postenchef und B.	100
5.	Telefonat von Frau X.Q. am 15.06.2017, ca. 10.00 Uhr, mit dem Polizeiposten (KAPO-Postenchef)	101
6.	Lagebeurteilung vor Antrag auf Einsatz der Interventionseinheit	107
7.	Antrag auf Verhaftung und Einsatz der Spezialeinheit «Grenadiere» an den Pikettoffizier	113
7.1	Einsatz von Grenadieren – Grundlagen	113
7.2	Antrag an den Pikettoffizier und Entschluss des Pikettoffiziers	114
8.	Einsatz der Grenadiere	119
9.	Würdigung Einsatz der Interventionseinheit	124
10.	Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung durch den Bezirksarzt	126
10.1	Rechtliche Grundlagen der FU	126
10.2	Untersuchung und Entscheid betreffend FU	127
10.3	Würdigung	131
11.	Transport nach Z.	133
12.	Klinik Y.	138
13.	Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	141
14.	Hausdurchsuchungen vom 15.06.2017 und vom 16.06.2017	146
15.	Formelle Mängel	149
F.	Polizeieinsatz vom 17.11.2017	151
1.	Eheschutzverfahren zwischen den Eheleuten A.Q. und Frau X.Q. – Ablauf bis am Tag vor dem Polizeieinsatz vom 17.11.2017	151
2.	Erstes Erscheinen der Polizei am 17.11.2017	152
3.	Zweites Erscheinen der Polizei zum Vollzug der superprovisorischen Verfügung vom 17.11.2017	153
4.	Polizeiinterne Aktennotiz vom 18.12.2017	157
5.	Würdigung	158
G.	Weitere involvierte Personen	161
I.	Rolle des Kommandanten	161
II.	Rolle von Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb	164
1.	Ausgangslage	164

2.	Mandatsverhältnis mit A.Q.	164
3.	Kontakte A.Q. – Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb	165
4.	Prüfung der Aufsichtsbeschwerden durch Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb	167
5.	Strafanzeige vom 25.04.2018	168
H.	Vorschläge und Empfehlungen für die Zukunft	171
I.	Dokumentation des Verwaltungshandelns	171
II.	Kantonales Bedrohungsmanagement	171
III.	Wahrnehmung der Führungsverantwortung	172
IV.	Weiterbildungsbedarf	172
V.	Sensibilisierung betreffend Thematik Ausstand/Befangenheit	173
VI.	Fehlende Rechtsgrundlage betreffend Fesselung im Kontext von Zuführungen für andere Amtsstellen	173
J.	Materialienverzeichnis	175
K.	Abkürzungsverzeichnis	177
L.	Anhang	179
I.	Organisations- und Verfahrensreglement (OVR)	181
II.	Stellungnahmen zum Entwurf des Teilberichts vom 01.09.2019	199



## Zusammenfassung

### I. Auftrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 13. Juni 2018 einstimmig entschieden, 1  
eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) mit folgenden Aufträgen einzu-  
setzen<sup>1</sup>:

- a) Untersuchung und Klärung der Verantwortlichkeiten und Amtsführung der Mitglie- 2  
der der Regierung, der Departemente und Dienststellen insbesondere des Bau-, Ver-  
kehrs- und Forstdepartements im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabspra-  
chen im Bündner Baugewerbe;
- b) Prüfung des Controllings und der internen Aufsicht auf Stufe Departemente und  
Verwaltungseinheiten; Prüfung des Umgangs mit Verdachtsmomenten und Hin-  
weisen im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baue-  
werbe;
- c) Untersuchung der Polizeieinsätze und des Verhaltens weiterer involvierter Stellen  
gegenüber A.Q.;
- d) Untersuchung der Ausübung der Aufsicht über alle mit den Polizeieinsätzen direkt  
oder indirekt involvierten Stellen.

### II. Untersuchung

Drei Polizeieinsätze waren der zentrale Untersuchungsgegenstand dieses Teilberichtes 3  
der PUK, unter Einbezug des Verhaltens weiterer involvierter Stellen. Es handelt sich  
dabei um einen Polizeieinsatz vom 15.06.2017, bei dem A.Q. in R. durch eine Grenadie-  
reinheit verhaftet und per fürsorgerischer Unterbringung (FU) nach Z. in die Psychiatrie  
Y. eingewiesen worden ist, sowie um eine Hausdurchsuchung am 19.12.2016 und einen  
Einsatz am 17.11.2017.

Die Untersuchungen zum anderen Schwerpunkt des Auftrags, nämlich der Frage, ob Mit- 4  
glieder der Regierung oder Mitarbeitende der Verwaltung ihre Verantwortung im Zusam-  
menhang mit Submissionsverfahren im Bau wahrgenommen und ob das Controlling und

---

<sup>1</sup> Wortprotokoll Grosser Rat vom 13.06.2018, S. 863 ff., act. A.2.1.2; Art. 2 des Einsetzungsbeschlusses,  
act. A.2.1.1.

die interne Aufsicht korrekt gearbeitet haben, laufen weiterhin. Darüber wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Bericht erfolgen.

5 Die PUK hat ihre Erkenntnisse nach der aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung gewürdigt.<sup>2</sup> Sie ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

### **1. Zusammenhang mit Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe und dem Umgang mit A.Q.**

6 Die PUK konnte trotz aufwändiger Untersuchung im Rahmen des vorliegenden Teilberichts keine Instrumentalisierung der Kantonspolizei und weiterer involvierten Amtsstellen durch Mitarbeitende von Unternehmen feststellen, die (mutmasslich) dem Baukartell im Unterengadin angehörten.

### **2. Rolle der Kantonspolizei**

7 Die PUK ist zur Erkenntnis gekommen, dass der Grenadiereinsatz im Rahmen der Verhaftung von A.Q. vom 15.06.2017 – isoliert betrachtet – angesichts der damals vorliegenden Informationen in den Schranken des Gesetzes erfolgte.

8 Kritisch beurteilt die PUK allerdings die Frage, ob eine Festnahme durch die Interventionseinheit (mit der aus Sicht von A.Q. übertriebenen Härte) im Juni 2017 tatsächlich notwendig war.

9 Hintergrund und Ausgangspunkt bildet die Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 am Wohnort von A.Q. Anlässlich dieser Intervention wurden diverse Waffen sichergestellt, welche sich im Eigentum der Erbgemeinschaft Q. befinden. A.Q. soll im Anschluss an die Hausdurchsuchung gegenüber dem KAPO-Postenchef wiederholt Drohungen ausgesprochen haben. Die konkreten Hintergründe, weshalb es zu diesem Polizeieinsatz kam, blieben unklar, da der PUK die nötigen Angaben im Rahmen der Untersuchung nicht transparent dargelegt wurden. Nicht nachvollziehbar bzw. widersprüchlich blieb zudem, weshalb im Nachgang darauf verzichtet wurde, weitere Waffen in den Jagdhütten zu beschlagnahmen, auf welche A.Q. offenbar Zugriff hatte.

10 Ein im Nachgang dieser Hausdurchsuchung reger, aber nahezu undokumentierter Informationsaustausch zwischen den involvierten Amtsstellen (KAPO-Postenchef, Sozial-

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 20 des Organisations- und Verfahrensreglements der PUK (OVR)

dienst, KESB, Bezirksarzt) im Dezember 2016/Januar 2017 führte in der Folge zur Überzeugung, dass man es bei A.Q. mit einer unberechenbaren und gleichsam hochgefährlichen Person zu tun habe, welche sich und seine Kinder in den Tod reissen könnte. Die Untersuchungen der PUK zeigen auf, dass zumindest seitens des KAPO-Postenchefs bereits Ende Dezember 2016/Anfang 2017 ein «Plan» zur polizeilichen Unterstützung der Ehefrau von A.Q. für den Fall der beabsichtigten Trennung bestand; nämlich dass die Interventionseinheit zum Einsatz kommen und man A.Q. per FU in eine Klinik bringen werde.

Die Beurteilung von A.Q. als «gewaltbereite Person» gründete im Wesentlichen auf der 11  
Einschätzung des KAPO-Postenchefs, welche seitens seiner Vorgesetzten und des kantonalen Nachrichtendienstes in der Folge unhinterfragt blieb. Zentral war diese Einschätzung auch für die Lagebeurteilung am 15.06.2017 vor der Verhaftung von A.Q., bei welcher entsprechend der bereits vorbestehenden Absicht die Grenadiereinheit aufgeboten und eingesetzt wurde. Der Nachweis, dass die erforderliche Interessenabwägung und die Überlegungen zur Verhältnismässigkeit erfolgt sind, blieb aus. Die Untersuchungen zeigen damit auf, dass seitens der involvierten Führungspersonen der Kantonspolizei folglich zu keiner Zeit eine Objektivierung und Verifizierung der vorhandenen Informationen stattgefunden hat, obschon die Zeitverhältnisse im Vorfeld, aber auch unmittelbar bis zum Einsatz der Interventionseinheit dies erlaubt hätten. Je nach Resultat hätte dies zu einem anderen Vorgehen oder zum Abbruch des Einsatzes der Grenadiereinheit noch vor der Verhaftung führen können.

Im Nachgang zur Festnahme am 15.06.2017 wurde A.Q. von X. nach Z. in die Klinik Y. 12  
transportiert. Die PUK stellt fest, dass es zwar eine gesetzliche Grundlage für den Beizug der Polizei zum Transport von A.Q. in die Klinik Y. gab<sup>3</sup>, nicht aber für seine Fesselung auf dem Transport. Ein entsprechendes, von der Situation im Einzelfall abhängiges Bedürfnis der Polizei, Personen auch bei Transporten im Rahmen von FU bzw. generell bei Zuführungen an andere Stellen zur Sicherheit aller Beteiligten unter Beachtung der Verhältnismässigkeit gegebenenfalls fesseln zu können, ist unbestritten. Entsprechend bedarf es der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Die Kantonspolizei hat inzwischen eine Handlungsrichtlinie erlassen, dass von der Interventionseinheit keine Zuführungen für andere Amtsstellen vorgenommen werden dürfen.

Die Kantonspolizei wurde am 17.11.2017 vom zuständigen Regionalgericht zum Vollzug 13  
der gleichentags verfügten superprovisorischen Massnahme beauftragt, der Ehefrau von

---

<sup>3</sup> Art. 51 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

A.Q. Zugang zum Wohnhaus zu verschaffen. Im Rahmen dieses Vollzugsauftrags wurden A.Q. und seine Schwester gefesselt. Ob es dabei wie behauptet zu Gewalt und Drohung gegen Beamte gekommen ist, wird die Strafjustiz zu beurteilen haben. Für die PUK ist nachvollziehbar, dass die Polizei in dieser offenbar aufgeheizten Situation kein Risiko eingehen wollte und deshalb eine Fesselung zumindest von A.Q. durchführte. Der Umstand, dass er inzwischen – obschon aufgrund eines fehlerhaften Vorgehens – polizeiiintern als gewaltbereite Person erfasst war, wird eine massgebliche Rolle bezüglich des Vorgehens gespielt haben. Zweifelhaft erscheint allerdings, ob die Fesselung der Schwester von A.Q. verhältnismässig war.

14 Zu bemerken ist, da in der Intensität auffallend, dass bei der Sichtung der polizeilichen Akten im vorliegenden Fall zahlreiche formelle Fehler zum Vorschein gekommen sind (z.B. unterbliebene Dokumentation, verspätete Rapportierung, Angabe falscher Rechtsgrundlagen, etc.). Die Kantonspolizei räumte im Verlauf der Untersuchung ein, dass hier mangelhaft gearbeitet wurde und es Verbesserungsbedarf gebe.

15 Die PUK kommt in Bezug auf die drei untersuchten Polizeieinsätze insgesamt zum Ergebnis, dass es zu einem unrechtmässigen<sup>4</sup> bzw. zu teils unverhältnismässigen Eingriffen in die persönliche Freiheit von A.Q. (und seiner Schwester) gekommen ist. Die PUK führt dies insbesondere darauf zurück, dass die erforderliche Aufsicht bzw. Führungsverantwortung von den involvierten Polizisten nicht in ausreichendem Masse wahrgenommen wurden.

### **3. Rolle des Bezirksarztes**

16 Was die Anordnung der FU durch den Bezirksarzt im Kontext des Polizeieinsatzes vom 15.06.2017 betrifft, war dieser angesichts der Umstände – er war langjähriger Hausarzt von A.Q. und seiner Ehefrau sowie im Vorfeld und am Tag der Verhaftung durch verschiedene Stellen involviert worden – aus Sicht der PUK nicht mehr in der Lage, eine unbefangene, unabhängige Beurteilung vorzunehmen. Offengelassen werden muss, ob ein anderer, unbefangener und unabhängiger Arzt in derselben Situation anders entschieden hätte.

### **4. Rolle der KESB**

17 Was die Rolle der involvierten KESB betrifft, stellt die PUK fest, dass trotz des wiederholten Einbezugs eines Behördenmitglieds in keinem Zeitpunkt ein formelles Verfahren

---

<sup>4</sup> Vgl. die Ausführungen unter E.II.11. zur Fesselung von A.Q. auf dem Transport im Rahmen der FU.

betreffend die Familie Q. eröffnet wurde. Angesichts der Hinweise, welche die KESB erhalten hatte, aber auch mit Blick auf die erwähnte Involvierung, ist es nach Ansicht der PUK zweifelhaft, ob von der formellen Eröffnung eines Verfahrens – und der damit zusammenhängenden Dokumentation – abgesehen werden durfte. Die damals geltende, restriktive Vorgabe der Geschäftsleitung der KESB, vor der Eröffnung eines Verfahrens keine Schattendossiers führen zu wollen, wurde inzwischen überdacht. Die KESB im Kanton Graubünden erfassen inzwischen jede/n Meldung/Kontakt schriftlich.

### **III. Themenfelder der Empfehlungen**

Aufgrund ihrer Erkenntnisse macht die PUK am Schluss des Berichts eine Reihe von 18 Vorschlägen und Empfehlungen zu den folgenden Themen:

- Dokumentation des Verwaltungshandelns
- Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements
- Führungsverantwortung bei der Kantonspolizei
- Weiterbildungsbedarf
- Sensibilisierung bei ausstandsrechtlichen Problemstellungen
- Schaffung einer Rechtsgrundlage im Kontext von Zuführungen für andere Ämterstellen



## **A. Parlamentarische Untersuchungskommission Baukartell des Kantons Graubünden**

### **I. Auftrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)**

#### **1. Gesetzliche Grundlage für die Einsetzung einer PUK**

Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staats- oder Justizverwaltung der besonderen Klärung, kann der Grosse Rat gemäss Art. 20 des Gesetzes über den Grossen Rat<sup>5</sup> nach Anhören der Regierung beziehungsweise der obersten Gerichtsbehörden eine PUK einsetzen, welche die Sachverhalte ermittelt und weitere Beurteilungsgrundlagen verschafft. 19

#### **2. Einsetzung der PUK Baukartell**

##### **2.1 Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) an den Grossen Rat**

In diversen Medienberichterstattungen wurden Vorwürfe an verschiedene Behörden und 20  
Amtsstellen im Zusammenhang mit den Submissionsabreden im Bündner Baugewerbe und dem Umgang mit A.Q. kolportiert. Die GPK hat daraufhin an ihrer Sitzung vom 02./03.05.2018 die erhobenen Vorwürfe thematisiert. Sie kam nach Würdigung der gesamten Umstände zum Schluss, dass die betreffenden Ereignisse als «Vorkommnisse von grosser Tragweite» zu qualifizieren seien. Gestützt auf Art. 20 GRG sei eine «besondere Klärung» durch eine PUK vonnöten, da insbesondere erhebliche Vorwürfe gegen verschiedene Behörden und Amtsstellen im Raum stünden sowie das öffentliche Interesse und der potenzielle Vertrauensverlust gross seien. Nach Anhörung des Regierungsrats beantragte die GPK deshalb im Nachfolgenden beim Grossen Rat die Einsetzung einer PUK. Die GPK hielt in ihrem Antrag neben der Einsetzung einer PUK einerseits die für die Organisation und den Auftrag der PUK massgeblichen Bestimmungen fest. So wurde geregelt, dass die PUK aus fünf Mitgliedern besteht.<sup>6</sup> Andererseits legte sie im Antrag die Höhe des Verpflichtungskredits fest.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> GRG; BR 170.100

<sup>6</sup> Art. 1 Abs. 1 und 3 des Einsatzbeschlusses

<sup>7</sup> Vgl. dazu den Antrag GPK an den Grossen Rat betreffend Einsetzung einer PUK vom 30.05.2018, act. A.2.1.1

## 2.2 Einsetzungsbeschluss des Grossen Rats vom 13.06.2018

- 21 An der Sitzung vom 13.06.2018 folgte der Grosse Rat dem Antrag der GPK mit 115 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und setzte somit per Einsetzungsbeschluss die erste PUK im Kanton Graubünden mit folgenden Aufträgen ein<sup>8</sup>:
- a) Untersuchung und Klärung der Verantwortlichkeiten und Amtsführung der Mitglieder der Regierung, der Departemente und Dienststellen insbesondere des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe;
  - b) Prüfung des Controllings und der internen Aufsicht auf Stufe Departemente und Verwaltungseinheiten; Prüfung des Umgangs mit Verdachtsmomenten und Hinweisen im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe;
  - c) Untersuchung der Polizeieinsätze und des Verhaltens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q.;
  - d) Untersuchung der Ausübung der Aufsicht über alle mit den Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen.

## 2.3 Mitglieder

- 22 An derselben Sitzung wählte der Grosse Rat folgende fünf Mitglieder in die PUK<sup>9</sup>:

Michael Pfäffli (FDP, St. Moritz)  
Beatrice Baselgia-Brunner (SP, Domat/Ems)  
Walter Grass (BDP, Urmein)  
Jan Koch (SVP, Igis)  
Livio Zanetti (CVP, Landquart)

- 23 Der Grosse Rat hat als Präsidenten der PUK Michael Pfäffli und als Vizepräsidentin Beatrice Baselgia-Brunner gewählt.

---

<sup>8</sup> Wortprotokoll Grosse Rat vom 13.06.2018, S. 863 ff., act. A.2.1.2; Art. 2 des Einsetzungsbeschlusses, act. A.2.1.1

<sup>9</sup> Wortprotokoll Grosse Rat vom 13.06.2018, S. 877, act. A.2.1.2; Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Einsetzungsbeschlusses, act. A.2.1.1 f



### **3. Organisation und Arbeitsweise der PUK**

#### **3.1 Organisations- und Verfahrensreglement vom 10.08.2018**

Nach der Einsetzung der PUK durch den Grossen Rat am 13.06.2018 fand bereits am 24  
22.06.2018 die erste Sitzung der PUK statt.<sup>10</sup> An dieser Sitzung wurde insbesondere be-  
schlossen, dass in einem ersten Schritt das Organisations- und Verfahrensreglement  
(OVR) gestützt auf Art. 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rats<sup>11</sup> und Art. 7 Abs. 1  
des Einsetzungsbeschlusses ausgearbeitet werden muss. In den darauffolgenden Wochen  
wurde sodann unter Beizung der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG, Zü-  
rich, das OVR der PUK Baukartell diskutiert und fortlaufend überarbeitet. Anschliessend  
wurde anlässlich der Sitzung vom 10.08.2018 die endgültige Fassung des OVR verab-  
schiedet.<sup>12</sup> Die Bestimmungen des OVR regeln unter anderem die Arbeitsweise, Organi-  
sation, den Umgang mit vertraulichen Informationen und die restlichen administrativen  
Angelegenheiten der PUK Baukartell.<sup>13</sup>

#### **3.2 Verfahrensgrundsätze und Verfahrensrechte**

Nachfolgend wird auf ausgewählte Bestimmungen des OVR der PUK eingegangen. Bei 25  
diesen Bestimmungen handelt es sich um Verfahrensgrundsätze und Verfahrensrechte,  
die für eine unabhängige und umfassende Erfüllung des Auftrags unabdingbar sind. Das  
OVR wurde aus Gründen der Transparenz und der Rechtsstaatlichkeit auf der Webseite  
der PUK für jedermann einsehbar publiziert.<sup>14</sup> Die vollumfänglichen Verfahrensbestim-  
mungen sind dem OVR im Anhang zu entnehmen.<sup>15</sup>

##### **3.2.1 Grundsatz der Ermittlung des Sachverhalts und Beweiswürdigung**

Die PUK klärt von Amts wegen alle für die Beurteilung des Auftrags bedeutsamen Tat- 26  
sachen ab. Dabei untersucht sie die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher

---

<sup>10</sup> Sitzungsprotokoll vom 22.06.2018, act. 9.1.1.2

<sup>11</sup> GGO; BR 170.140

<sup>12</sup> Sitzungsprotokoll vom 10.08.2018, act. 9.1.3.3

<sup>13</sup> Art. 7 Abs. 1 des Einsetzungsbeschlusses, act. A.2.1.1

<sup>14</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter A.3.1

<sup>15</sup> Vgl. Anhang

Sorgfalt. Die Sachverhaltsabklärungen haben sich aber nicht auf alle denkbaren Einzelheiten zu erstrecken.<sup>16</sup> Bei der Ermittlung des Sachverhalts und der Beweiserhebung orientiert sie sich grundsätzlich an den Regeln der entsprechenden Verfahrensgesetze, wobei ihr in diesem Zusammenhang ein weiter Ermessensspielraum zukommt.<sup>17</sup> Die Würdigung des Sachverhalts und der Beweise durch die PUK erfolgt nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen, so geht die PUK von der für die betroffene Person günstigeren Sachlage aus.<sup>18</sup>

### **3.2.2 Akteneinsichtsrecht der PUK**

- 27 Die PUK kann die Herausgabe sämtlicher Aktsakten von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung verlangen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt.<sup>19</sup>

### **3.2.3 Amtsgeheimnis**

- 28 Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt bei der Regierung und Personen aus der kantonalen Verwaltung bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Befragung durch die PUK. Dies hat analog für ehemalige Regierungsmitglieder und ehemalige Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung zu gelten, da ihnen die Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, während ihrer Amtszeit oder während ihrer Anstellungsdauer anvertraut worden sind.<sup>20</sup> Auch in der parlamentarischen Debatte des Art. 2 Abs. 1 des Einsetzungsbeschlusses wird festgehalten, dass auch ehemalige Mitglieder der Regierung und Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung darunter fallen.<sup>21</sup>

### **3.2.4 Befragung von Auskunftspersonen und Zeugeneinvernahmen**

- 29 Die PUK kann Personen aus der Verwaltung als Zeugen einvernehmen, Auskunftspersonen befragen, von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung

---

<sup>16</sup> Art. 18 Abs. 1 OVR

<sup>17</sup> Art. 18 Abs. 2 OVR

<sup>18</sup> Art. 20 Abs. 1 OVR

<sup>19</sup> Art. 35 Abs. 1 GRG sowie Art. 42 OVR

<sup>20</sup> Art. 38 GRG sowie Art. 42 OVR

<sup>21</sup> Wortprotokoll Grosser Rat vom 13.06.2018, S. 870, act. A.2.1.2

mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen sowie externe Fachpersonen oder Sachverständige beiziehen.<sup>22</sup>

### 3.2.5 Stellung der betroffenen Personen

Betroffene Personen sind solche, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind. Die Betroffenheit kann nicht generell abstrakt festgelegt, sondern sie muss im konkreten Anwendungsfall ermittelt und festgestellt werden. Dabei handelt es sich um Personen, gegen die der Verdacht besteht oder die beschuldigt werden, in einer Verfahrenshandlung eine pflicht- oder rechtswidrige Tat begangen zu haben.<sup>23</sup> Die betroffene Person hat das Recht, den Beweiserhebungen, Augenscheinen, Einvernahmen von Sachverständigen, Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, soweit dies aufgrund des Verfahrensfortschritts noch möglich ist. Die betroffene Person wird als Auskunftsperson befragt.<sup>24</sup> Diese Bestimmung wird eng ausgelegt, weshalb im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Person «unmittelbar in ihrem Interesse betroffen» ist. Die unmittelbare Voraussetzung ist, dass dieses Interesse «durch die Untersuchung» tangiert wird und für die Ermittlung der Betroffenheit somit von einer faktischen Wirkung des Untersuchungsberichts auf die betreffende Person auszugehen ist.<sup>25</sup> Vorliegend hat sich erst im Verlauf der Untersuchung gezeigt, dass vereinzelte Personen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 OVR als «betroffene Person» bezeichnet werden mussten, was ihnen in der Folge dann schriftlich angezeigt wurde.

### 3.2.6 Stellung der Auskunftspersonen

Als Auskunftsperson wird einvernommen, wer ohne bereits selber betroffen zu sein, einer pflicht- oder rechtswidrigen Tat verdächtigt oder beschuldigt werden könnte.<sup>26</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass die PUK vor jeder Befragung anhand des momentanen Informationsstands zu entscheiden hat, ob die fragliche Person als Zeuge oder als Auskunftsperson zu befragen ist. Als Auskunftsperson hat die befragte Person wahrheitsgemässe Auskunft über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands zu erteilen. Als Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung sind sie zur Mitwirkung am Sachverhalt verpflichtet. Wahrheitswidrige Aussagen stellen bei Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung eine

---

<sup>22</sup> Art. 35 Abs. 1 GRG sowie Art. 42 OVR

<sup>23</sup> Art. 34 OVR, Art. 8 des Einsetzungsbeschlusses, act. A.2.1.1

<sup>24</sup> Art. 36 Abs. 1 OVR, Art. 8 des Einsetzungsbeschlusses, act. A.2.1.1

<sup>25</sup> Biaggini, Rechtsgutachten, S. 41

<sup>26</sup> Art. 40 OVR

personalrechtliche Pflichtverletzung dar, weshalb die Auskunftsperson vor der Befragung darauf hingewiesen werden muss.<sup>27</sup> Sie hat allerdings ein Aussageverweigerungsrecht, sollte sie sich oder eine nahestehende Person derart mit ihrer Aussage belasten, dass strafrechtliche oder zivilrechtliche Folgen drohen würden.<sup>28</sup>

### 3.2.7 Stellung der Zeugen

32 Zeuge oder Zeugin ist eine an der Begehung der untersuchten Handlung nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist.<sup>29</sup> Gestützt auf Art. 35 Abs. 1 lit. a GRG kann die PUK Personen aus der Verwaltung als Zeugen einvernehmen.<sup>30</sup> Allerdings fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Zeugenbefragung von Personen ausserhalb der Verwaltung.<sup>31</sup> Dies hat zur Folge, dass verwaltungsexterne Personen – anders als verwaltungsinterne Personen – keinerlei Mitwirkungspflichten unterstehen, entsprechend haben sie auch keine Aussagepflicht.<sup>32</sup> Verwaltungsexterne Personen wie A.Q. mussten somit als Auskunftsperson befragt werden.

33 Für die Befragung von Zeugen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.<sup>33</sup> Definitionsgemäss trifft den Zeugen bis auf vereinzelte Ausnahmen eine grundsätzliche Aussagepflicht bei gleichzeitiger Wahrheitspflicht, da sie als verwaltungsinterne Personen zur Mitwirkung verpflichtet sind.<sup>34</sup>

### 3.2.8 Stellung der Regierung

34 Die Regierung hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeugen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen. Ihre Teilnahme an den Beratungen der PUK ist allerdings ausgeschlossen. Die Stellung der Regierung im Rahmen der PUK wurde im Grossen Rat eingehend diskutiert. Es wurden anlässlich der parlamentarischen Debatte

---

<sup>27</sup> Art. 11 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG); BR 370.100

<sup>28</sup> Art. 33 OVR

<sup>29</sup> Art. 39 Abs. 1 OVR

<sup>30</sup> Vgl. auch Art. 39 Abs. 2 OVR

<sup>31</sup> Aus Art. 35 Abs. 1 lit. a GRG kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass verwaltungsexterne Personen als Auskunftspersonen befragt werden.

<sup>32</sup> Vgl. Bernhard Rüdy, Jahrbuch SVVOR 2012, Administrativuntersuchungen und ihre dienstrechtlichen Konsequenzen, S. 12

<sup>33</sup> Art. 35 Abs. 2 OVR

<sup>34</sup> Aussageverweigerungsrecht in den Fällen von Art. 35 Abs. 2 GRG i.V.m. Art. 165 ZPO und Art. 35 Abs. 2 GRG i.V.m. Art. 166 Abs. 1 lit. a ZPO; Art. 11 Abs. 2 VRG

Bedenken geäussert, dass das Teilnahmerecht der Regierung an den Befragungen wie auch die Möglichkeit zur Stellung von Ergänzungsfragen keine unabhängige Aufarbeitung ermögliche.<sup>35</sup> Es könne nicht sichergestellt werden, dass das Aussageverhalten der befragten Personen dasselbe sein werde, wenn die Regierung oder ihre Vertretung ebenfalls dabei seien und Ergänzungsfragen stellen dürfen. Die Regierung hat eine besondere Stellung, weil das Parlament durch die PUK in ihren Zuständigkeitsbereich eingreift und sie deshalb als Behörde im umfassenden Sinne Verfahrensrecht erhalten muss. Die Gewährung dieser Verfahrensrechte ist folglich unerlässlich einerseits für die Glaubwürdigkeit des Verfahrens und andererseits für dessen rechtsstaatliche Legitimation.<sup>36</sup> In der anschliessenden Abstimmung betreffend die Stellung der Regierung hat sich die Mehrheit des Grossen Rats dementsprechend für umfassende Teilnahme- und Akteneinsichtsrechte der Regierung ausgesprochen.<sup>37</sup> Die Regierung signalisierte der PUK bereits vor Aufnahme der Untersuchungshandlungen, dass sie ihre Rechte bewusst nur zurückhaltend ausüben werde, was sie in der Folge auch tat. Auf die Teilnahme an den Befragungen verzichtete sie bislang ausnahmslos. Darüber hinaus hat die Regierung den Kanzleidirektor lic. iur. Daniel Spadin, als Verbindungsperson mit der Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte beauftragt.<sup>38</sup>

### **3.2.9 Schutzmassnahmen**

Die PUK kann gestützt auf Art. 46 Abs. 1 OVR Schutzmassnahmen treffen, sobald ein Grund zur Annahme besteht, dass eine in der Untersuchung beteiligte Person aufgrund der Mitwirkung im Verfahren schutzbedürftig ist. Zu diesem Zweck kann die PUK die Verfahrensrechte der betroffenen Person und der Regierung angemessen beschränken sowie der schutzbedürftigen Person Anonymität zusichern.<sup>39</sup> In der vorliegenden Untersuchung bestand bislang kein Anlass für die PUK, Schutzmassnahmen zu treffen. 35

### **3.2.10 Entschädigung von Zeugen und Auskunftspersonen**

Die Zeugenentschädigung richtet sich gemäss Art. 9 des Einsetzungsbeschlusses nach Art. 16 und Art. 17 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Zivilverfahren.<sup>40</sup> Die 36

---

<sup>35</sup> Art. 10 Abs. 1, 3 und 4 des Antrags der GPK, act. A.2.1.1

<sup>36</sup> Wortprotokoll Grosser Rat vom 13.06.2018, S.872. act. A.2.1.2

<sup>37</sup> Wortprotokoll Grosser Rat vom 13.06.2018, S.876. act. A.2.1.2

<sup>38</sup> Art. 10 Abs. 3 des Einsetzungsbeschlusses, act. A.2.1.1

<sup>39</sup> Art. 46 Abs. 2 OVR

<sup>40</sup> VGZ; BR 320.210; vgl. auch Art. 39 Abs. 7 OVR

geschuldeten Spesen werden demzufolge gestützt auf das kantonale Personalrecht ausgerichtet.<sup>41</sup> Das Bündner Personalrecht sieht vor, dass Spesen und Auslagen der Mitarbeitenden für die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben vergütet werden. In Art. 25 Personalverordnung<sup>42</sup> werden exemplarisch verschiedene Tätigkeiten aufgeführt, die als dienstliche Aufgabe zu verstehen sind. Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschliessend und erlaubt es, die Mitwirkung an der Untersuchung einer PUK ebenfalls als dienstliche Aufgabe auszulegen.<sup>43</sup> Eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Auskunftspersonen fehlt dagegen. Da aber eine Ungleichbehandlung von Zeugen und Auskunftspersonen vor dem Gleichbehandlungsgebot nicht standhält, ist von einer analogen Anwendung der Zeugenentschädigung auf die Entschädigung von Auskunftspersonen auszugehen.

### 3.2.11 Verfahrensleitung

37 Die GPK war der Ansicht, dass aufgrund der guten Erfahrung in den eigenen Reihen, d.h. in der Geschäftsleitung der GPK, ein mit je einer Vertretung aller Fraktionen ausgewogen bestücktes Fünfergremium gegenüber einer grösseren PUK von üblicherweise elf Mitgliedern viele Vorteile habe. Argumente dafür waren, dass das Fünfergremium eine schlagkräftige, gut harmonisierende Gruppe bilden würde und davon auszugehen sei, dass bei einer Fünferbesetzung kaum politische Reibungsverluste auftreten bzw. zumindest minimiert würden. Ebenfalls würde das Risiko gemindert werden, dass die Hauptarbeit lediglich durch eine Art Kerngruppe, beispielsweise durch das Präsidium oder die Subkommissionsleitungen, geleistet würden.<sup>44</sup> Vor diesem Hintergrund kommt die Verfahrensleitung, auch mangels gesetzlicher Grundlage, grundsätzlich der ganzen Kommission zu, d.h. die Untersuchung muss von allen Kommissionsmitgliedern durchgeführt werden.<sup>45</sup> Eine Delegation von einzelnen Untersuchungsgegenständen an einzelne Mitglieder ist nur ausnahmsweise möglich.<sup>46</sup> Diese erwünschten Vorteile finden in der Arbeit der PUK tatsächlich ihren Niederschlag, verlangen vom einzelnen Kommissionsmitglied jedoch einen hohen Zeitaufwand, wirken sich auf die Dauer bzw. die Geschwindigkeit der Untersuchung aus.

---

<sup>41</sup> Art. 39 Abs. 7 OVR

<sup>42</sup> PV; BR 170.410

<sup>43</sup> Art. 34 Personalgesetz (PG; BR 170.400) i.V.m. Art. 25 Personalverordnung (PV; BR 170.410)

<sup>44</sup> Wortprotokoll Grosser Rat vom 13.06.2018, S. 870, act. A.2.1.2

<sup>45</sup> Art. 16 OVR; vgl. auch Art. 166 Abs. 1 i.V.m. Art. 153 Abs. 1 ParlG. Eine PUK auf Bundesebene kann dem Sekretariat einzelne Sachverhaltsabklärungen übertragen.

<sup>46</sup> Art. 17 OVR

### 3.2.12 Sekretariat

Das Sekretariat der PUK wird von der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG, 38 Zürich, geführt, wobei Dr. iur. Linus Cantieni von der PUK als Sekretär bestimmt ist. Die Räumlichkeiten der Anwaltskanzlei in Zürich dienen dabei einerseits als Domizil des Sekretariats, andererseits als Aufbewahrungsort der Untersuchungsakten.<sup>47</sup>

### 3.2.13 Webseite

Die PUK hat eigens für die Untersuchung die Webseite [www.pukbaukartell.ch](http://www.pukbaukartell.ch) erstellt. 39 Diese dient dazu, alle wichtigen Dokumente und Informationen – so insbesondere auch die Verfahrensordnung der PUK – aus Gründen der Transparenz und Rechtsstaatlichkeit für jede Person einsehbar zu veröffentlichen. Zusätzlich bietet die Webseite eine Plattform, um potentiellen Hinweisgebenden die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Ausserdem wird die Webseite als Kommunikationsmittel benutzt, um mit wichtigen Medienmitteilungen an die Öffentlichkeit zu gelangen.<sup>48</sup> Die Webseite steht auf Deutsch, Italienisch sowie auf Romanisch zur Verfügung.

### 3.2.14 Dokumentenablage

Die PUK sowie das Sekretariat arbeiten aufgrund der umfangreichen Aktenlage, aber 40 auch aus Praktikabilitätsgründen, mithilfe einer Cloud. Sämtliche Untersuchungsakten werden in dieser Cloud elektronisch erfasst zum Zweck, dass alle Kommissionsmitglieder wie auch das Sekretariat unabhängig vom Standort des physischen Exemplars arbeiten können. Die physischen Dokumente werden wie erwähnt in der Anwaltskanzlei in Zürich aufbewahrt.

### 3.2.15 Kommunikation

Die PUK nutzt ihre Webseite wie erwähnt als Mittel, um mit der Öffentlichkeit transpa- 41 rent zu kommunizieren. Entsprechend wurden bislang zwei Medienmitteilungen auf der Webseite veröffentlicht.<sup>49</sup> Damit eine kantonsweite Verständlichkeit und Informations-

---

<sup>47</sup> Sitzung PUK Baukartell vom 29.06.2018, act. 9.1.2.2; Art. 6 des Einsetzungsbeschlusses, act. A.2.1.1

<sup>48</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter A.I.3.2.5

<sup>49</sup> Medienmitteilung vom 21.08.18 und vom 24.06.2019, vgl. unter [www.pukbaukartell.ch](http://www.pukbaukartell.ch) → News (Medienmitteilungen)

vermittlung gewährleistet ist, konnte die PUK für die Übersetzungen der Medienmitteilungen auf Italienisch und auf Romanisch auf die Unterstützung des Übersetzungsdiensts der Standeskanzlei des Kantons Graubünden zählen.

### **3.2.16 Sitzungsrhythmus**

42 Die PUK traf sich im Verlauf der bisherigen Untersuchung in der Regel wöchentlich zu Sitzungen. Die Informationsbeschaffungsphase dauerte von Mitte August 2018 bis November 2018, die Sachverhaltsermittlungs- und Beweiserhebungsphase von Dezember 2018 bis Juni 2019. Im Mai und Juni 2019 wurden zugleich die der PUK vorliegenden Informationen ausgewertet, woraufhin ein erster Entwurf des Teilberichts ausgearbeitet wurde. Parallel dazu erfolgten zahlreiche Untersuchungshandlungen betreffend die Vorgänge zu den Preisabsprachen.

## **4. Vorgehensweise**

### **4.1 Aufruf an Hinweisgebende**

43 Die PUK wollte angesichts der geltenden Untersuchungsmaxime nichts unversucht lassen, um sich ein möglichst umfassendes Bild der fraglichen Vorkommnisse und deren Tragweite zu verschaffen. Aus diesem Grund wurde die Bevölkerung aufgerufen, der PUK sachdienliche Hinweise zu machen. Insbesondere die Webseite der PUK soll hier der Kontaktaufnahme dienen.

44 Die PUK bemühte sich zudem auch um Hinweise innerhalb der kantonalen Verwaltung. Zu diesem Zweck versendete sie im Laufe der Untersuchung eine E-Mail an über 1'000 Mitarbeitende ausgewählter Ämter der kantonalen Verwaltung bzw. der Kantonspolizei Graubünden mit der Aufforderung, sich bei zweckmässigen Hinweisen an die PUK zu wenden.<sup>50, 51</sup>

45 Hinweisgebenden können unter den Voraussetzungen von Art. 46 OVR für die Kontaktaufnahme wie auch bei einer allfälligen Verwertung der Hinweise im Verlauf der weiteren Untersuchung Vertraulichkeit und Anonymität zugesichert werden. Um Hinweisgebenden Schritt für Schritt den Prozess im Nachgang einer Meldung an die PUK aufzuzeigen, aber auch um ihnen ihre Rechte verständlich zu erläutern, wird diesen nach einer

---

<sup>50</sup> Vgl. E-Mail an die verschiedenen Verwaltungsstellen und KAPO, act. 9.2.8

<sup>51</sup> Mitglieder einer kantonalen Behörde oder der kantonalen Verwaltung sind von Gesetzes wegen grundsätzlich verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 11 Abs. 2 VRG).



ersten Kontaktaufnahme das Merkblatt «Informationen für Hinweisgebende» ausgehändigt.<sup>52</sup> Bislang haben sich 7 Personen bei der PUK gemeldet.

## **4.2 Beizug von Akten**

Die PUK zog von folgenden Verwaltungseinheiten, Behörden und Personen (Amts-)Akten bei: 46

- Regierung
- Tiefbauamt
- Kantonspolizei Graubünden
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Betreibungs- und Konkursamt
- Regionalgericht
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
- Klinik Y.
- Hochbauamt
- Gesundheitsamt
- Amt für Militär und Zivilschutz
- A.Q.
- Bezirksarzt
- Hausarzt von A.Q.
- Administrativuntersucher Dr. iur. Andreas Brunner
- Staatsanwaltschaft Graubünden
- WEKO

---

<sup>52</sup> act. 18.9.1

47 Die PUK hat zum Schutz der involvierten Personen darauf verzichtet, bei der Kinderpsychologin der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden (KJP) sowie bei der involvierten Person der Opferhilfe Akten und Auskünfte einzuholen. Zudem unterstehen diese beiden Personen von Gesetzes wegen einer strafrechtlich geschützten Schweigepflicht.<sup>53</sup>

### **4.3 Koordination mit der Administrativuntersuchung und der Strafuntersuchung**

48 Am 05.06.2018 hat die Regierung des Kantons Graubünden eine Administrativuntersuchung angeordnet, welche die Sachverhalte rund um den Polizeieinsatz respektive den Zuständigkeitsbereich des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit untersuchen soll. Diese Untersuchung wurde von Dr. iur. Andreas Brunner, ehemaliger Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, durchgeführt.<sup>54</sup> Ausserdem hat die Regierung am 22.05.2018 Dr. iur. Esther Omlin als ausserordentliche Staatsanwältin mit dem Auftrag ernannt, Vorwürfe gegen Unbekannt sowie die Anschuldigungen bezüglich der Ereignisse rund um die beiden Polizeieinsätze gegen A.Q. vom 15.06.2017 und 17.11.2017 abzuklären. Im Verlauf dieser Untersuchung wurden weitere Verfahren betreffend A.Q. vereinigt und aus Kapazitätsgründen neu Dr. iur. Urs Sutter als ausserordentlicher Staatsanwalt eingesetzt.<sup>55</sup>

49 Die PUK kann gestützt auf Art. 3 des Einsetzungsbeschlusses Erkenntnisse aus anderen Verfahren in ihre Untersuchung einbeziehen. Zu diesem Zweck kann sie die Koordination mit den jeweiligen Verfahrensleitungen suchen. Die PUK, aber auch Dr. iur. Andreas Brunner sowie Dr. iur. Urs Sutter, erachten eine solche Koordination soweit notwendig als sachdienlich.<sup>56</sup> Die PUK hat in der Folge diverse Akten von diesen Verfahren beigezogen. Auf Ersuchen der jeweiligen Verfahrensleitung hat sie Untersuchungsakten der PUK unter der Auflage herausgegeben, dass die betreffenden Akten im Falle eines Aktenherausgabegesuchs in den jeweiligen Verfahren einstweilen solange nicht herausgegeben werden, wie eine entsprechende Einsicht bei der PUK noch nicht erteilt wurde.

---

<sup>53</sup> Vgl. dazu Art. 11 Bundesgesetz über die Hilfe von Opfer an Straftaten, Opferhilfegesetz (OHG), SR 312.5, und Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB), SR 311.0.

<sup>54</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter A.II.1

<sup>55</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter A.II.2

<sup>56</sup> Zu diesem Zweck haben im Laufe der Untersuchung mit Dr. iur. Andreas Brunner vier Treffen und mit Dr. iur. Urs Sutter ein Treffen stattgefunden. Darüber hinaus sind noch punktuell Kontakte im Rahmen der gegenseitigen Aktenherausgabegesuche zwischen diesen Personen und dem Sekretariat erfolgt.

## 4.4 Ablauf der Befragungen

Die Fragen wurden jeweils in einem ersten Schritt durch das Sekretariat der PUK vorbereitet und im Hinblick auf die Befragung an einer Sitzung mit den Mitgliedern der PUK besprochen und ergänzt. Die Befragung wurde in der Regel durch den Präsidenten der PUK geleitet. Die Mitglieder der PUK sowie der Sekretär der PUK stellten nach Bedarf Ergänzungsfragen. 50

Zu Beginn der Befragung wurden die Personen auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen, so etwa auf ihre Mitwirkungspflicht<sup>57</sup>, auf ihre Aussageverweigerungsrechte<sup>58</sup>, aber auch auf mögliche personal- und/oder strafrechtliche Konsequenzen<sup>59</sup>. Ausserdem wurden sie darüber aufgeklärt, dass sie im Verfahren vor der PUK von Gesetzes wegen vom Amtsgeheimnis entbunden sind<sup>60</sup>. Der befragten Person bzw. ihrer Rechtsbeistandin oder ihrem Rechtsbeistand wurde nach Abschluss eines Themenblocks jeweils die Gelegenheit eingeräumt, Ergänzungsfragen zu stellen. 51

Die jeweiligen Aussagen der befragten Personen wurden sodann während der Befragung vom Sekretär der PUK laut und deutlich für das Wortprotokoll wiederholt. Das ausgefertigte Protokoll wurde im direkten Anschluss der Befragung der befragten Person und ihrer Rechtsvertreterin resp. ihrem Rechtsvertreter zur Durchsicht vorgelegt, wobei sie gegebenenfalls Korrekturen anbringen konnten. Das Protokoll wurde von der befragten Person anschliessend unterzeichnet und dem Sekretär der PUK übergeben. Mit diesem Vorgehen hat die PUK verhindern wollen, dass im Nachgang zur Befragung das schriftlich erfasste Protokoll Anlass zu aufwändigen Auseinandersetzungen gibt. 52

## 4.5 Befragung von Auskunftspersonen und Zeugen

### 4.5.1 Befragte Personen

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlungs- und Beweiserhebungsphase fanden zwischen Ende November 2018 und Ende Juni 2019 16 Befragungen statt. Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen befragt: 53

- Chefarzt der Akutpsychiatrie

---

<sup>57</sup> Art. 11 Abs. 2 VRG

<sup>58</sup> Art. 33 OVR

<sup>59</sup> Art. 303 oder 305 StGB

<sup>60</sup> Art. 38 GRG

- Bezirksarzt
- Pikettoffizier 2
- Aktuarin des zuständigen Regionalgerichts
- KESB-Behördenmitglied
- Grenadier 1
- Grenadier 2
- Grenadier 3
- Grenadier 4, Einsatzleiter Intervention
- Rathgeb Christian, Dr. iur., Regierungsrat
- Kommandant
- KAPO-Postenchef
- Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes
- Chef Regionenpolizei
- A.Q.

54 Folgende Person wurde als Zeuge befragt:

- KAPO-Sachbearbeiter 2

55 Frau X.Q. lehnte eine Befragung durch die PUK ab und verwies bezüglich ihrer Aussagen auf die Einvernahme im Rahmen des Strafverfahrens gegen Unbekannt betreffend die Polizeiintervention gegen A.Q.<sup>61</sup> Als verwaltungsexterne Person trifft sie, wie oben erwähnt, keine Mitwirkungspflicht.<sup>62</sup>

#### **4.5.2 Anwaltlicher Beistand**

56 Beinahe sämtliche befragten Personen nutzten die Möglichkeit, sich von einer Rechtsbeistandin oder einem Rechtsbeistand begleiten zu lassen.

---

<sup>61</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.18, act. 5.1.1.8

<sup>62</sup> vgl. die Ausführungen unter A.I.3.2.6

#### 4.6 Bezeichnung von betroffenen Personen

Erst im Laufe der Untersuchung zeigte sich zunehmend, dass in Bezug auf einige Personen der Verdacht besteht, in einer Verfahrenshandlung eine pflicht- oder rechtswidrige Tat begangen zu haben. Folgende Personen bezeichnete die PUK durch die Untersuchung in ihren Interessen als unmittelbar betroffen<sup>63</sup>: 57

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

#### 4.7 Einbezug von externen Fachpersonen

Die PUK kann externe Fachpersonen beiziehen, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse verfügt, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.<sup>64</sup> Die PUK hat lic. iur. Philipp Hotzenköcherle als Fachperson in polizeilichen Fragen beratend beigezogen. Lic. iur. Philipp Hotzenköcherle arbeitete während rund 30 Jahren für die Stadtpolizei Zürich, die letzten 16 Jahre davon, d.h. bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2013, war er deren Kommandant. Nach einer ersten Kontaktaufnahme zur Klärung des Auftrags traf sich die PUK mit lic. iur. Philipp Hotzenköcherle zu einer Besprechung, um sich bei den aus den Abklärungen gezogenen Schlüsse und darauf basierenden Empfehlungen beratend unterstützen zu lassen. Seine Inputs wurden von der PUK kritisch hinterfragt und punktuell bei der Würdigung des untersuchten Sachverhalts berücksichtigt. 58

---

<sup>63</sup> act. 26.1.1.1 ff.

<sup>64</sup> Art. 6 des Einsetzungsbeschlusses, act. A.2.1.1

#### **4.8 Erster Entwurf des Teilberichts der PUK**

59 Im April 2019 beriet die PUK ihre bislang gemachten Feststellungen und zog erste Schlussfolgerungen aus der durchgeführten Untersuchung und hielt diese für den Inhalt ihres Teilberichts fest. Zudem entschied man sich, noch punktuell vereinzelte weitere Abklärungen zu spezifischen Fragen zu treffen, was in den Folgewochen geschah. Daraufhin war es Aufgabe der PUK und insbesondere des Sekretariats, einen ersten Entwurf zu erarbeiten. In den Sitzungen Juli/August 2019 beriet die PUK den ersten Entwurf. Danach wurde der Entwurf überarbeitet, bevor er von der PUK ein weiteres Mal beraten und vorläufig genehmigt wurde.

#### **4.9 Stellungnahmen zum Berichtsentwurf**

60 Die PUK hat zunächst den betroffenen Personen den Berichtsentwurf zur schriftlichen Stellungnahme und Bezeichnung von Gegenbeweismitteln zugestellt.

61 Die Regierung hat gemäss Art. 10 Abs. 2 des Einsetzungsbeschlusses das Recht, sich zum Ergebnis der Untersuchung vor der PUK und in einem Bericht an den Grossen Rat zu äussern.<sup>65</sup> Demzufolge wurde auch der vorläufig genehmigte Teilbericht der Regierung zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt.

62 Weiter erhielten folgende Personen nur einen sie betreffenden Auszug zur Gewährung des rechtlichen Gehörs:

- Aktuarin des zuständigen Regionalgerichts
- Amtsleiter des zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes
- A.Q.
- B.
- C.
- Chefarzt der Akutpsychiatrie
- Chef KND
- Rechtsanwalt D.
- Frau X.Q.
- Grenadier 1
- Grenadier 2
- Grenadier 3
- Grenadier 4, Einsatzleiter Intervention
- Mitarbeiterin des KJP
- Stabschef

---

<sup>65</sup> Vgl. auch Art. 50 Abs. 1 und 2 OVR

- Polizist A.
- Rathgeb Christian, Dr. iur., Regierungsrat
- Regionenchef KAPO
- Richter des zuständigen Regionalgerichts
- Vizekommandant

Von folgenden Personen gingen Stellungnahmen ein:

63

- A.Q.
- Bezirksarzt
- C.
- Chefarzt der Akutpsychiatrie
- Chef KND
- Chef Regionenpolizei
- Rechtsanwalt D.
- Frau X.Q.
- Grenadier 1
- Grenadier 2
- Grenadier 3
- Grenadier 4, Einsatzleiter Intervention
- KAPO-Postenchef
- KAPO-Sachbearbeiter 1
- KESB-Behördenmitglied
- Kommandant
- Mitarbeiterin des KJP
- Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes
- Pikettoffizier 2
- Rathgeb Christian, Dr. iur., Regierungsrat
- Regierung
- Regionenchef KAPO
- Richter des zuständigen Regionalgerichts
- Vizekommandant

Die PUK hat die aus ihrer Sicht begründeten Kritikpunkte in ihrem weiteren Vorgehen 64 berücksichtigt und in den Schlussbericht aufgenommen. Im Anhang dieses Teilberichts finden sich jene Stellungnahmen, bei welchen die PUK die Einwilligung zur Aufnahme erhalten hat.<sup>66</sup>

---

<sup>66</sup> In Beachtung der persönlichkeitschutz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden die Stellungnahmen, soweit nötig, geschwärzt.

#### **4.10 Schlussbericht des ersten Teilauftrags**

65 Nach Überarbeitung des Teilberichts auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen führte die PUK die Schlussabstimmung durch. Der Schlussbericht zu den Polizeieinsätzen wurde anlässlich der Sitzung vom 05.11.2019 zuhanden des Grossen Rats einstimmig genehmigt.

#### **5. Ausstand Kommissionspräsident**

66 Der Präsident der PUK, Michael Pfäffli, ist Vorsteher des Polizeidepartements der Gemeinde St. Moritz. In diesem Kontext war er im Austausch mit der Kantonspolizei Graubünden, wobei bezüglich Zusammenarbeit und Kompetenzen der Gemeindepolizei teilweise unterschiedliche Ansichten bestanden/bestehen. Der Kommissionspräsident hat die PUK diesbezüglich bereits im Mai 2019 informiert und man war sich einig, dass aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen kein Ausstandsgrund vorlag.<sup>67</sup> Nachdem die Gemeinde Pontresina die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei bezüglich der gemeindepolizeilichen Aufgaben aufgekündigt und diese im August 2019 an die Gemeinde St. Moritz übertragen hatte, kam es in der Regionalpresse zu diversen Meldungen zu diesem Thema sowie generell zum Thema Aufgabenteilung zwischen den Gemeindepolizeien und der Kantonspolizei. Vor diesem Hintergrund wurde an der PUK-Sitzung vom 13. September 2019 ein möglicher Anschein der Befangenheit des PUK-Präsidenten thematisiert.<sup>68</sup> Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Personen zum Berichtsentwurf wurden denn auch derartige Vorwürfe erhoben. Formelle Ausstandsbegehren wurden aber nicht gestellt.<sup>69</sup> Anlässlich der PUK-Sitzung vom 1. Oktober 2019 gab Michael Pfäffli sodann bekannt, von sich aus per sofort in den Ausstand zu treten, um die Untersuchung der PUK zu den Polizeieinsätzen nicht zu gefährden. Er sei zur Ansicht gelangt, dass angesichts der Situation inzwischen Umstände vorlägen, welche den Anschein der Befangenheit erwecken könnten, weshalb er «im Zweifel» in den Ausstand zu treten habe.

---

<sup>67</sup> Sitzungsprotokoll PUK vom 24.05.2019, act. 9.1.38.2

<sup>68</sup> Sitzungsprotokoll PUK vom 19.09.2019, act. 9.1.48.2

<sup>69</sup> Stellungnahme Rechtsanwalt D., S. 1 f., act. 26.1.3.2.2



Da die Amtsperson in der Tat im Zweifelsfall in den Ausstand zu treten hat, wurde dieser 67  
Entscheid des Kommissionspräsidenten von den übrigen Kommissionsmitgliedern respektiert. Nachdem im vorliegenden Teilbericht diversen Akteuren vorgeworfen wird, ihre Ausstandspflichten missachtet zu haben, ist zu begrüssen, dass der PUK-Präsident in eigener Sache mit gutem Beispiel vorangeht. Die Objektivität und Neutralität des Untersuchungsgremiums bzw. der Untersuchung stand (und steht) zu keinem Zeitpunkt in Frage. Dieser Ausstand gilt nur für den Teil des PUK-Auftrages, der sich mit den Polizeieinsätzen gegenüber Bauunternehmer A.Q. befasst – für den Teil des Untersuchungsauftrages zu den kolportierten Baukartellabsprachen nimmt er seine Funktion als Präsident der PUK gemäss Wahl durch den Grossen Rat wahr.

## 6. Kostenschätzung

Mit Einsetzungsbeschluss vom 13.06.2018 wurde der PUK Baukartell ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 600'000.00 zugesprochen. Es handelte sich dabei um eine 68  
grobe Kostenschätzung der GPK, die auf Abklärungen des Ratssekretariats zu den Kosten anderer parlamentarischen Untersuchungskommissionen beruhen. Da eine genaue Abschätzung über den Umfang der Abklärungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich war, wurde die PUK im Rahmen der parlamentarischen Debatte auf die Möglichkeit verwiesen, rechtzeitig einen Zusatzkredit beim Grossen Rat einzuholen, falls der Aufwand der Untersuchung den finanziell gegebenen Rahmen übersteigen sollte.<sup>70</sup>

Im Verlauf der Untersuchung wurde deutlich, dass angesichts des beträchtlichen (Zeit-) 69  
Aufwands für die beiden Teilaufträge (Polizeieinsatz gegen A.Q. und Preisabsprachen) zusätzliche Mittel nötig werden. Zudem werden die Untersuchungshandlungen der PUK angesichts der jüngsten Entscheide der WEKO «Strassenbau» und «Engadin II» aufwändiger ausfallen, als ursprünglich geplant.<sup>71</sup> Mit Antrag vom 13.09.2019 an die GPK des Grossen Rats wurde um einen Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 350'000.00 ersucht.<sup>72</sup> An der Sitzung des Grossen Rats vom 22.10.2019 wurde dieser Antrag mit 113 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen gutgeheissen.

---

<sup>70</sup> Wortprotokoll Grosser Rat vom 13.06.2018, S. 870 ff., act. A.2.1.2

<sup>71</sup> Vgl. dazu den Presserohstoff der WEKO unter <https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/aktuell/m Medieninformationen/nsb-news.msg-id-76240.html> sowie act. 1.6. ff

<sup>72</sup> Antrag betreffend Zusatzkredit, A.2.2.2

## **II. Weitere laufende Untersuchungen**

### **1. Administrativuntersuchung betreffend Vorfälle vom 15.06.2017 sowie vom 19.12.2016 und 17.11.2017 in Sachen A.Q.**

70 In der medialen Berichterstattung bezüglich A.Q. im April 2018 wurden teils neue, erhebliche Anschuldigungen bezüglich der Ereignisse rund um den 15.06.2017 erhoben. Diese Anschuldigungen gaben den Anlass dazu, mit Regierungsbeschluss vom 05.06.2018 Dr. iur. Andreas Brunner, ehemaliger Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, im Rahmen einer Administrativuntersuchung zu beauftragen, den Sachverhalt der Vorfälle vom 15.06.2017 in Sachen A.Q. sowie mögliche vor- und nachgelagerte im Zusammenhang stehende Vorgänge, insbesondere vom 19.12.2016 und 17.11.2017, zu ermitteln. Dabei sollen die Rollen sämtlicher Beteiligter aus dem Verantwortungsbereich des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) geklärt werden und der Sachverhalt auf seine Gesetzmässigkeit, die Übereinstimmungen mit internen Weisungen und insbesondere die Verhältnismässigkeit hin geprüft werden. Dr. iur. Brunner soll im Anschluss der Ermittlungen allfällige Empfehlungen zu Struktur, Organisation, Abläufen und Aufsicht abgeben.<sup>73</sup>

### **2. Strafverfahren im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 15.06.2017 und 17.11.2017 in Sachen A.Q.**

71 Am 25.04.2018 hat Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb bei der Staatsanwaltschaft Graubünden Strafanzeige gegen Unbekannt eingereicht, da aufgrund der medialen Berichterstattung in Sachen A.Q. nicht ausgeschlossen werden konnte, dass strafrechtlich relevante Handlungen begangen worden sind.<sup>74</sup> Zur Klärung der medialen Anschuldigungen bezüglich der Ereignisse rund um den 15.06.2017 beantragte die Staatsanwaltschaft Graubünden bei der Regierung für dieses Strafverfahren eine ausserordentliche Staatsanwältin bzw. einen ausserordentlichen Staatsanwalt einzusetzen, damit allfällige Befangenheitsvorwürfe vermieden werden konnten. Mit Regierungsbeschluss vom 22.05.2018 wurde diesem Antrag Folge geleistet, indem Dr. iur. Esther Omlin, Oberstaatsanwältin im Kanton Obwalden, als ausserordentliche Staatsanwältin für die Durchführung der bei der Staatsanwaltschaft Graubünden geführten Strafverfahren im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 15.06.2017 und 17.11.2017 bestellt wurde.<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> Regierungsbeschluss vom 5.6.2018, S. 1 f., act. 1.5.9.7

<sup>74</sup> Strafanzeige in Sachen A.Q. von Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb, act. 1.3.1; Präzisierung der Anzeige in Sachen A.Q. von Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb, act. 1.3.2

<sup>75</sup> Regierungsbeschluss vom 22.05.2018, act. 1.5.9.5

Da die Staatsanwaltschaft Graubünden neben dieser Strafuntersuchung unter zwei separaten Prozessnummern je ein Strafverfahren gegen A.Q. führte, beantragte A.Q. mit Eingabe vom 05.09.2018, dass Dr. iur. Esther Omlin als ausserordentliche Staatsanwältin in sämtlichen Strafverfahren zu bestellen ist, in welchen er Beschuldigter oder Kläger sei.<sup>76</sup> Daraufhin hat Dr. iur. Esther Omlin der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass sie aus Kapazitätsgründen keine weiteren Mandate führen könne. Um dem Grundsatz der Verfahrenseinheit im Sinne von Art. 29 StPO gerecht zu werden, stellte die Staatsanwaltschaft nach Rücksprache und mit dem Einverständnis von Dr. iur. Esther Omlin den Antrag, sie von ihren Aufgaben zu entbinden und Dr. iur. Urs Sutter als ihren Nachfolger einzusetzen.<sup>77</sup> Mit Verfügung vom 27.11.2018 wurde sodann Dr. iur. Urs Sutter von der Regierung als neuer ausserordentlicher Staatsanwalt bestimmt.

### **III. Hinweis zur Bedeutung der grau hervorgehobenen Texte im Teilbericht**

In den nachfolgenden Ausführungen finden sich zahlreiche grau hervorgehobene Textteile. Durch diese Hervorhebung soll kenntlich gemacht werden, dass es sich dabei um Wertungen der PUK handelt.

### **IV. Hinweis zu den Schwärzungen im Teilbericht**

Der vorliegende Teilbericht wurde in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten aus Datenschutz- und Persönlichkeitsgründen pseudonymisiert. Dies bedeutet, dass «die betroffenen Personen nicht sofort erkenntlich gemacht» werden und «marginal geschützt» sind, wie der Datenschutzbeauftragte schreibt.<sup>78</sup> Dennoch ist teilweise offensichtlich, um wen es sich handelt oder es kann ohne grösseren Aufwand recherchiert werden. Bei einigen Stellen reichte aber die Pseudonymisierung den Ansprüchen des Datenschutzes nicht, weshalb diese durch Schwärzungen unleserlich gemacht wurden. Es handelt sich dabei um Angaben, die gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c DSG als besonders schützenswert qualifiziert werden.

---

<sup>76</sup> Antrag von A.Q. vom 05.09.2018, act. 14.1.2.4.1

<sup>77</sup> Verfügung des DJSG betreffend Einsetzung STA Dr. iur. Urs Sutter, act. 5.1.1.5

<sup>78</sup> act. 26.1.5.4.1



## B. Geschehnisse im Vorfeld der Polizeieinsätze gegen A.Q.

### I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30.05.2018 gelangte die GPK wie erwähnt an den Grossen Rat des Kantons Graubünden mit dem Antrag auf Einsetzung einer PUK. Im Antrag schilderte die GPK die damalige Ausgangslage. Sie zeigte auf, dass die Wettbewerbskommission des Bundes (WEKO) am 28.04.2018 jahrelange Manipulationen durch Bauunternehmen bei Beschaffungen im Hoch- und Tiefbau bekannt gegeben habe. Die Unternehmen hätten gemäss WEKO die Preise abgesprochen und festgelegt, wer den Zuschlag bekommen solle. 75

Die Untersuchungen der WEKO seien am 30.10.2012 eröffnet worden. «Massgeblich an der Auslösung der Verfahren beteiligt war der Unterengadiner Bauunternehmer A.Q., welcher sich selbst als Whistleblower bezeichnet und der WEKO einschlägige Hinweise zuspielte», schrieb die GPK.<sup>79</sup> 76

Bereits im Jahr 2014 hatte die «Südostschweiz» berichtet, dass A.Q. im Jahr 2009 das kantonale Tiefbauamt und die Gemeinde X. über die Preisabsprachen informiert haben soll.<sup>80</sup> Landesweites Aufsehen erregte das Thema dann im Jahr 2018, als die «Republik» in einer vierteiligen Serie den Fall aufrollte; dies wohl auch, weil in Graubünden Regierungsratswahlen bevorstanden und drei Kandidaten involviert waren: Jon Domenic Parolini (altGemeindepräsident Scuol und heutiger Regierungsrat), der Kommandant der Kantonspolizei sowie Andreas Felix (Geschäftsführer des Graubündnerischen Baumeisterverbands [GBV]). Letzterer zog im Nachgang zu den Medienberichten seine Kandidatur zurück. 77

Die Medien thematisierten auch einen Polizeieinsatz vom 15.06.2017, bei dem A.Q. aufgrund einer Gefährdungsmeldung in R. verhaftet und nach Z. in die Psychiatrie eingewiesen worden sei. «Dieser Einsatz soll gemäss A.Q. mit unverhältnismässiger Härte durchgeführt worden sein», führte die GPK aus.<sup>81</sup> Zudem wurden in den Medien zwei weitere Polizeieinsätze im Zusammenhang mit A.Q. diskutiert: Eine Hausdurchsuchung am 19.12.2016 und ein Einsatz am 17.11.2017. Diese *drei Polizeieinsätze* sind der zentrale Untersuchungsgegenstand dieses Teilberichts der PUK und werden im Nachfolgenden 78

---

<sup>79</sup> Antrag GPK an den Grossen Rat, act. A. 2.1.1

<sup>80</sup> Südostschweiz vom 17.05.2014, act. 9.4.2.2

<sup>81</sup> Antrag GPK an den Grossen Rat, act. A.2.1.1

aufgearbeitet. Die Untersuchungen zum anderen Schwerpunkt des Auftrags dagegen, nämlich der Frage, ob Mitglieder der Regierung oder Mitarbeitende der Verwaltung ihre Verantwortung im Zusammenhang mit Submissionsverfahren im Bau wahrgenommen und die interne Aufsicht korrekt gearbeitet haben, laufen weiterhin. Darüber wird zu einem späteren Zeitpunkt zu berichten sein.

79 Um diese Polizeieinsätze einordnen zu können, soll im Folgenden auf die Umstände rund um A.Q. in den Jahren zuvor eingegangen werden. Als Basis dafür dienen Medienberichte, Befragungen und diverse Akten von Behörden, welche die PUK im Rahmen ihrer Untersuchung eingeholt hat.

## **II. Bauunternehmer A.Q.**

80 Wie die Online-Zeitschrift «Republik» schildert, habe der Vater von A.Q., L.Q., eine kleine Baufirma, die L.Q. SA, geführt. 1995 habe er seinen damals 28-jährigen Sohn zum ersten Mal an eine sogenannte Vorversammlung mitgenommen, an welcher die Offerten unter den regional ansässigen Bauunternehmen vordiskutiert wurden. A.Q. habe in den darauffolgenden Jahren wiederholt an solchen Versammlungen teilgenommen, sei aber oft leer ausgegangen. Dennoch habe sich die Teilnahme an den Versammlungen gelohnt, ansonsten nämlich das Risiko bestanden habe, kein Baumaterial wie Kies und Beton zu bekommen.<sup>82</sup>

81 Die Familie Q. sei nicht Mitglied im Baumeisterverband<sup>83</sup> gewesen und habe sich laut den Schilderungen in der «Republik» gegen Pläne von Bauunternehmen im Unterengadin gewehrt, sich zu einem grossen Baukonzern zusammenzuschliessen, gegen aussen aber weiterhin mit eigenem Namen aufzutreten, um den Eindruck einer Konkurrenz aufrecht zu erhalten.<sup>84</sup>

82 Im Jahr 2002 haben A.Q. und Frau X.T. geheiratet.<sup>85</sup> Der berufliche Druck sei zunehmend gestiegen: Die L.Q. SA habe im Jahr 2004 ihr eigenes Betonwerk bauen wollen, um die Abhängigkeit von anderen zu senken. Gemäss den Angaben in der «Republik» habe das Kartell A.Q. jedoch gedroht, dass er dann kein Kies bekommen werde. Man habe sich davon aber nicht beirren lassen und den Kies in der Folge aus Österreich importiert. Im

---

<sup>82</sup> Republik, Teil 1, S. 6, act. 9.4.1.1

<sup>83</sup> Republik, Teil 1, S. 6, act. 9.4.1.1

<sup>84</sup> Republik, Teil 1, S. 11, act. 9.4.1.1

<sup>85</sup> Republik, Teil 1, S. 11 f., act. 9.4.1.1

Jahr 2005 sei der Vater von A.Q. gestorben, woraufhin er die alleinige Führung des Bauunternehmens L.Q. SA übernommen habe.<sup>86</sup>

### III. Konflikt mit dem Kartell

Gemäss Angaben von A.Q. habe er im Jahr 2006 zum letzten Mal an einer Vorversammlung teilgenommen, sich danach folglich nicht mehr an den Preisabsprachen beteiligt. Gemäss den Ausführungen in der «Republik» sei er anschliessend immer öfter mit Anschwärmungen anderer Bauunternehmer konfrontiert gewesen: Es sei erzählt worden, dass er unzuverlässig sei, Schulden habe, Steuern hinterziehe und Kies im Ausland beziehe, anstatt das einheimische Gewerbe zu berücksichtigen. Auftraggebenden sei gar empfohlen worden, die letzte Tranche der Rechnungen nicht zu bezahlen.<sup>87</sup> 83

Die Situation habe auch Auswirkungen auf die Gesundheit von A.Q. gezeigt. [REDACTED] 84  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED].<sup>88</sup>

Gemäss Angaben der «Republik» scheint A.Q. trotz der Gerüchte und gesundheitlichen Probleme beruflich weiterhin erfolgreich zu sein. So habe er auch nach 2006 grosse Aufträge, z.B. in U., erhalten, was die «Republik» darauf zurückführt, dass er ausserhalb des Kartells – und somit tiefer – offeriert habe.<sup>89</sup> 85

### IV. Whistleblower A.Q.

Im Jahr 2009 wurde A.Q. gemäss seinen eigenen Angaben gegen das Baukartell aktiv und legte dem Tiefbauamt des Kantons Graubünden dazu Unterlagen vor. Ein solches Treffen wurde vom damals stellvertretenden Amtsleiter gegenüber der «Südostschweiz» bestätigt. Man sei in Absprache mit dem zuständigen Departement damals jedoch zum Schluss gekommen, dass die Anschuldigungen zu schwach dokumentiert gewesen seien.<sup>90</sup> 86

---

<sup>86</sup> Republik, Teil 1, S. 12 ff., act. 9.4.1.1

<sup>87</sup> Republik, Teil 1, S. 14., act. 9.4.1.1

<sup>88</sup> Protokoll Befragung von A.Q. vom 10.4.2019, Frage 19 ff., act. 17.1.12.2

<sup>89</sup> Republik Teil 3, S. 10, act. 9.4.1.3

<sup>90</sup> Südostschweiz vom 14. Mai 2014, act. 9.4.2.6

87 Laut «Südostschweiz» zeigte A.Q. die Unterlagen im gleichen Jahr auch Jon Domenic Parolini, damals Gemeindepräsident von Scuol und heute Regierungsrat. Dieser gab der «Südostschweiz» gegenüber an, er habe das Thema im Gemeinderat und mit den Bauunternehmen aufgenommen und es sei klar gemacht worden, dass Preisabsprachen nicht toleriert würden. Es sei aber nicht seine Aufgabe als Gemeindepräsident gewesen, die WEKO wegen Vorfällen anzurufen, die Jahre zurückliegen.<sup>91</sup>

88 Im Jahr 2012 gelangten die Dokumente von A.Q. via einen Unternehmensberater, den er offenbar wegen seiner wirtschaftlichen Probleme zu Rate gezogen hatte, zur WEKO. Diese eröffnete am 30.10.2012 eine Untersuchung gegen 17 Bauunternehmen, gegen den GBV sowie gegen eine nicht genannte Anzahl von Ingenieurbüros und führte Hausdurchsuchungen durch. Im Mai 2013 wurden die Untersuchungen auf acht weitere und im Herbst 2015 auf 21 zusätzliche Unternehmen ausgeweitet. Die WEKO teilte in der Folge die eingeleiteten Verfahren in zehn Einzelverfahren auf.<sup>92</sup>

89 Mit der Zeit sei bekannt geworden, wer der Whistleblower gewesen sei. Wie A.Q. anlässlich seiner Befragung vor der PUK ausführt, habe er daraufhin telefonisch Morddrohungen erhalten.<sup>93</sup>

  
  
.<sup>94</sup>

## **V. E-Mail-Nachricht an den Richter des zuständigen Regionalgerichts vom 20.05.2015**

90 Im 2013 habe A.Q. Konkurs anmelden müssen. Die finanzielle Situation der Familie Q. habe sich zunehmend verschlechtert, worunter auch die Ehe gelitten habe.<sup>95</sup> Zuständig für das Verfahren betreffend Nachlassstundung sei der Richter des zuständigen Regionalgerichts gewesen. In der Befragung vor der PUK führt A.Q. aus, dass er den Richter von klein auf kenne. Man habe mit seinem Vater zu tun gehabt, der ein Transportunternehmen geführt habe. Wie A.Q. gegenüber der PUK weiter ausführt, hätten sie beide im Rahmen des Konkursverfahrens (welches am 12.05.2014 durch das Bezirksgericht eröffnet worden war) am 19.05.2015 auch über Privates gesprochen. Er habe mit dem Richter offen gesprochen und ihm auch von den Drohanrufen erzählt, welche er erhalten habe. Der

---

<sup>91</sup> Südostschweiz vom 17. Mai 2014, act. 9.4.2.2

<sup>92</sup> Protokoll Sitzung des Regierungsrates vom 26.6.2018, act. 2.4.7.1

<sup>93</sup> Protokoll Befragung von A.Q. vom 10.4.2019, 3. Ergänzungsfrage zu Frage 15, act. 17.1.12.2

<sup>94</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2019, Ergänzungsfrage zu Frage 17, act. 17.1.2.3

<sup>95</sup> Republik, Teil 2, S. 3, act. 9.4.1.2



Richter habe ihn in diesem Zusammenhang gefragt, ob die Familie finanziell abgesichert sei, falls ihm etwas zustossen würde, worauf er ihm mitgeteilt habe, dass diese abgesichert sei, so etwa mit Lebensversicherungen. Der Richter habe ihn am Ende dieses Gesprächs gebeten, dies bei ihm schriftlich zu deponieren, was er dann getan habe.<sup>96</sup>

A.Q. schrieb daraufhin am 20.05.2015 eine E-Mail an den Richter und bezog sich dabei 91 auf das tags davor geführte Telefonat. In der E-Mail listete A.Q. auf, wie er seine Schulden bezahlen könne, erwähnte dabei eine Aufstockung seiner Hypothek der Liegenschaft sowie einen möglichen Grundstückverkauf, weil seine Mutter ihm Land abtreten würde. Er versprach, Kontoauszüge zu senden, um zu bestätigen, dass Kapital vorhanden sei, kündigte einige nachfolgende E-Mails mit weiteren Unterlagen und Kontoauszügen an und schrieb: *«Ich kann Ihnen bei meinem Leben garantieren, dass genügend Kapital vorhanden ist um alles zu erledigen.»* Zudem bezog er sich nochmals auf die Risiko-Lebensversicherung, die bei Todesfall an die Familie ausbezahlt werde: *«Sehr geehrter [Richter], ich habe Ihnen auch mitgeteilt das ich eine Risiko Lebensversicherung von 1 Million habe, die bei Todesfall an meine Familie ausbezahlt wird. Ich werde nicht zulassen dass meine Familie wegen mir zu leiden hat. Ich bin mir im Klaren das das alles passiert wegen mir, aber ich werde meiner Familie dies nicht zumuten [sic].»*. Im letzten Abschnitt der E-Mail schreibt er: *«Wissen Sie, [Richter], mein Leben ist schon seit dieser Wekountersuchung nicht mehr lebenswert, und auch Herr [...] terrorisiert jeden Tag mich und meine Familie. Mit dieser Million ist alles erledigt.»*<sup>97</sup>

Knapp zwei Stunden später antwortete der Richter per E-Mail und wies A.Q. darauf hin, 92 ihm diese Nachricht per Post zukommen zu lassen, da per E-Mail keine gültigen Prozesshandlungen bewirkt werden könnten.<sup>98</sup>

Obwohl er in seiner Antwortmail an A.Q. mit keinem Wort auf den Inhalt des E-Mails 93 einging, sondern lediglich Hinweise zur Einhaltung der formellen Verfahrensvorschriften gab, las der Richter in dieser Nachricht Suizidabsichten. Er nahm gleichentags telefonisch Kontakt mit dem Bezirksarzt und damaligen Hausarzt von A.Q. auf. Anschliessend bat er diesen schriftlich mit dem Betreff «Gefährdungsmeldung» darum, umgehend entsprechende Massnahmen in die Wege zu leiten und zitierte als Beleg für die Gefährdung (nur) den letzten Abschnitt des E-Mails.<sup>99</sup>

---

<sup>96</sup> Protokoll Befragung von A.Q. vom 10.4.2019, Frage 13, act. 17.1.12.2

<sup>97</sup> E-Mail vom 20.05.2015, act. 14.8.3.4.1

<sup>98</sup> E-Mail vom 20.05.2015, act. 14.8.3.4.1

<sup>99</sup> Gefährdungsmeldung vom 20.05.2015, act. 17.1.2.5

94 Der Bezirksarzt besuchte A.Q. am gleichen Tag. In der Befragung vor der PUK gibt er dazu an, dass er mit A.Q. ein langes Gespräch geführt und ihn nicht als suizidal eingeschätzt habe. Sodann zitiert er aus der Krankengeschichte: *«Er verneint jegliche Suizidgedanken, verspricht hoch und heilig, keinen Suizid zu machen. Ist völlig erstaunt, meint E-Mail anders, macht sich Sorgen, dass er bedroht wird. A.Q. hat in die Krankengeschichte rein geschrieben: Ich habe Drohungen erhalten und deshalb mache ich mir Sorgen. [...] Ich werde mir nichts antun, ich habe keine Selbstmordgedanken.»*<sup>100</sup>

95 Der Bezirksarzt habe für A.Q. daraufhin für den 27.05.2015 einen Termin bei Psychiater [REDACTED] vom ambulanten Psychiatrischen Dienst Graubünden (PDGR) vereinbart.<sup>101</sup> Dieser teilte dem Richter am 28.05.2015 schriftlich mit, dass «keine Suizidalität» bestehe, aber eine [REDACTED], die durch eine medikamentöse Therapie zumindest stabilisiert worden sei, zumal A.Q. seit Oktober 2013 bei den PDGR in fachärztlicher Behandlung sei.<sup>102</sup>

96 Anlässlich der Befragung vor der PUK wird A.Q. mit der Frage konfrontiert, ob er zum Zeitpunkt des damaligen Schreibens Suizidabsichten hatte, worauf er wie folgt antwortet: *«Nein, weil im Gespräch mit [dem Richter] war das offen besprochen worden. Er hatte mich wie gesagt, gefragt, ob ich abgesichert sei, wie es mir gehe und das war meine Antwort hier, auf das, was wir besprochen hatten. Zu diesen Worten stehe ich heute noch. Ich sehe die Schuld, welche ich gegenüber meiner Familie habe und auch, dass mein Leben seither nicht mehr lebenswert sei, auch das kann ich heute nicht verneinen.»*<sup>103</sup>

97 Nachdem der Konkurs seiner Firma nicht abgewendet werden konnte, versuchte A.Q. gemäss den Angaben der «Republik» sein Betonwerk aus der Konkursmasse zu mieten und unter neuem Namen neu anzufangen, habe jedoch nicht genügend Aufträge bekommen. Anfang 2016 habe er den letzten seiner einst 35 Mitarbeiter entlassen müssen.<sup>104</sup>

## **VI. Verbeiständung von Frau B.Q.**

98 [REDACTED]

---

<sup>100</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Fragen 18 f., act. 17.1.3.3

<sup>101</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 19, act. 17.1.3.3; vgl. auch act. 6.1.2.8

<sup>102</sup> Fachärztliche Bestätigung vom 28.05.2015, act. 17.1.12.3

<sup>103</sup> Protokoll Befragung von A.Q. vom 10.04.2019, Frage 17, act. 17.1.12.2

<sup>104</sup> Republik, Teil 2, S. 17, act. 9.4.1.2

[REDACTED]

99

Das Abklärungsverfahren der KESB wurde am 02.04.2015 mit der Begründung abgeschlossen, dass die Situation von Frau B.Q. als stabil bezeichnet werden könne und sich im Übrigen A.Q. und C., ausreichend um ihre Mutter kümmern würden. Weitere Abklärungen oder eine behördliche Intervention seien deshalb nicht notwendig. Anzumerken ist, dass das Behördenmitglied der KESB bei dieser Entscheidung mitwirkte, auch wenn nicht in der Funktion als verfahrensleitendes Mitglied. Wie weiter unten noch auszuführen sein wird, tritt dieses Behördenmitglied im Nachgang der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016, aber auch im Zusammenhang mit der Festnahme von A.Q. am 15.06.2017 in Erscheinung.<sup>106</sup>

100

[REDACTED]

101

---

<sup>105</sup> Antrag Konkursamt vom 18.09.2014, act. 7.1.3.4

<sup>106</sup> Entscheidung vom 02.04.2015, act. 7.1.3.12

<sup>107</sup> E-Mail vom 19.06.2015, act. 7.1.3.3

<sup>108</sup> Entscheidung vom 14.12.2015, act. 7.1.3.8

[REDACTED]

102 Der Verdacht stand im Raum, dass A.Q. das seiner Mutter zustehende Einkommen anderweitig verwende, weshalb er aufgefordert wurde, dazu Stellung zu nehmen.<sup>110</sup> Dem kam er offenbar nicht nach, weshalb die KESB gegen ihn am 08.11.2015 eine Strafanzeige wegen Veruntreuung einreichte. In der Strafanzeige wird ausgeführt, dass für Frau B.Q. seit Juli 2012 keine Krankenkassenprämien mehr bezahlt wurden. Da man jedoch davon ausgehen könne, dass eine Rente ausreiche, um Lebenskosten inklusive Krankenkassenprämien zu bezahlen, hege man aufgrund der Abklärungen und der fehlenden Kooperation von A.Q. den Verdacht, dass er Gelder seiner Mutter für eigene Zwecke gebraucht habe.<sup>111</sup>

103 Gemäss dem Schreiben des ausserordentlichen Staatsanwalts vom 26. April 2019 wurde diese Strafuntersuchung inzwischen abgeschlossen bzw. wird diese nicht weiterverfolgt.<sup>112</sup>

## VII. Tod der Mutter und Einsatz Care Team Grischun

104 Am 16.05.2016 starb die Mutter von A.Q., die er seinen Angaben zufolge zuvor zwei Jahre lang gepflegt hatte.<sup>113</sup> Er schildert der PUK anlässlich seiner Befragung ausführlich, wie er nach ihrem Tod in Trauer gefallen sei, wie er Gebete aus dem Buch «Giavüsch da murir» (Wunsch zum Sterben) von Pfarrer Gaudenz gelesen habe und diese Gebete in Sütterlinschrift abgeschrieben resp. in Anlehnung daran eigene Briefe verfasst habe, die sich auf den Todestag seiner Mutter bezogen hätten. So habe er den Tod verarbeiten wollen, da er niemanden zum Reden gehabt habe. Er verneint gegenüber der PUK Suizidabsichten und Todeswünsche zu jenem Zeitpunkt.<sup>114</sup> [REDACTED]

[REDACTED]

115

---

<sup>109</sup> Protokoll Befragung KESB-Behördenmitglied vom 30.11.2018, Ergänzungsfrage zu Frage 38, act. 17.1.1.3

<sup>110</sup> Verfahrensleitende Verfügung vom 30.9.2015, act. 7.1.3.11

<sup>111</sup> Strafanzeige vom 8.11.2015, act. 7.1.3.10

<sup>112</sup> act. 26.1.4.2.4.2

<sup>113</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 23, act. 17.1.12.2

<sup>114</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 25.04.2019, Fragen 9 ff., act. 17.1.12.6

<sup>115</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 25.04.2019, Ergänzungsfrage zu Frage 21, act. 17.1.12.6

Am Todestag der Mutter wurde via die Nummer 144 das Care Team aufgeboten.<sup>116</sup> Zum 105  
Einsatz kam eine Person, die nicht nur Mitglied des Care Team ist, sondern auch für den  
Regionalen Sozialdienst arbeitet.

Die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes führt zu diesem Einsatz anlässlich der 106  
Befragung vor der PUK folgendes aus: «(...) *Ich versuche mich daran zu erinnern soweit  
wie das möglich ist. Wir sprachen über den Todesfall. Ich habe dabei für kurze Zeit [Frau  
X.Q.] und die Kinder gesehen. Bei [A.Q.] ist vieles abgegangen. Vieles was er gesprochen  
hat, war nicht zum Thema des Todesfalles. Für mich war das kein normaler Care-Team  
Einsatz. [A.Q.] hat mir über seine Problematik erzählt. Ich habe davon nichts verstanden,  
habe keine Ahnung davon. Ich habe dann versucht, soweit mir das möglich war, ihm zu  
helfen. Das hat aber nicht richtig funktioniert. Es wurde viel auch zwischen [A.Q.] und  
seiner Schwester gesprochen zu diesen Themen. Damit ich es besser verstehe, hat dann  
seine Schwester mir ein Dokument vorgelegt. Ich weiss nur, dass es in diesem Schreiben  
um die Problematik von [A.Q.] ging und dabei ging es um Suizid. Ich war ca. 2 Stunden  
lang dort. Habe aber gemerkt, dass ich nicht viel helfen konnte, nicht weiterkam. Alles  
was ich [A.Q.] angeboten hatte, lehnte er ab. Ich gab ihm wie ich das immer mache,  
meine Visitenkarte und schrieb meine persönliche Handynummer auf. Es kommt immer  
wieder vor, dass solche Personen später, z.B. einen Tag später, mich kontaktieren. Wie  
erwähnt, verfasse ich im Nachgang ein Einsatzprotokoll, welches ich dann an das Amt  
für Militär und Zivilschutz weiterleite.»<sup>117</sup> In den Gesprächen mit der Schwester sei es  
um seine geschäftliche Situation gegangen, «dass Leute ihn fertig machen wollen».<sup>118</sup> In  
der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führt sie dazu aus, dass die Schwester von A.Q.  
gesagt habe, «*sie mache sich Sorgen, auch weil er da schriftlich... Sie brachte einen Zettel.**

---

<sup>116</sup> Dem Care Team Grischun gehören Fachpersonen der Berufsgruppen Psychologie, Psychiatrie, soziale Arbeit, Seelsorge beider Landeskirchen an. Es stellt eine abgestufte psychologische erste Unterstützung oder Hilfeleistung von schwer traumatisierten Betroffenen und ihren Angehörigen bei Alltagsereignissen sowie bei Katastrophen und Notlagen sicher. Das Care Team Grischun ist organisatorisch dem Amt für Militär und Zivilschutz im Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit unterstellt (vgl. dazu <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/amz/zivilschutz/careteamgrischun/Seiten/default.-.aspx>).

<sup>117</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Frage 18, act. 17.1.7.3

<sup>118</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Ergänzungsfrage zu Frage 19, act. 17.1.7.3

*Also ich meine, das war romanisch. Was genau stand, das kann ich Ihnen aber nicht sagen.»<sup>119</sup>*

107 Sie habe ihm vorgeschlagen, dass er beim Sozialdienst vorbeikommen solle aufgrund seiner finanziellen Situation. Auch habe sie ihm aber bezüglich seiner psychischen Situation empfohlen, Unterstützung zu holen, d.h. einen Psychiater aufzusuchen. Sie habe in diesem Zusammenhang sicher die PDGR genannt. Als sie nach zwei Stunden wieder gegangen sei, sei sie der Meinung gewesen, *«dass [A.Q.] nicht in einem derart schlechten Zustand gewesen wäre, dass ich ihn nicht hätte alleine lassen dürfen.»<sup>120</sup>*

108 A.Q. führt zu diesem Care Team Grischun-Einsatz in der Befragung vor der PUK aus: *«Am Ende des Gesprächs hat diese Frau zu meiner Schwester gesagt, sie solle sich keine Sorgen machen, ich wisse was ich tue, ausgenommen der schwierigen Situation.»<sup>121</sup>*

109 Zu diesem Care-Team-Einsatz füllte die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes das vom Amt für Militär und Zivilschutz vorgegebene Einsatzprotokoll aus. Darin hält sie unter «Bemerkungen» fest: *«Nachbetreuung von Sohn wäre zu begrüßen, wird aber nicht gewünscht, war bereits in psych. Behandlung.»<sup>122</sup>*

110 Aus Sicht der PUK ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes durch diesen Einsatz bei A.Q. wohl einen ersten Eindruck von einer stark belasteten, psychisch instabilen Person erhalten hatte. Wie noch aufzuzeigen sein wird, tritt sie in einem späteren Zeitpunkt, d.h. im Nachgang der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016, aber auch im weiteren Verlauf, in ihrer Rolle als Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes wiederholt in Erscheinung.<sup>123</sup>

---

<sup>119</sup> Protokoll EV STA Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 20.06.2019, Frage 21, act. 5.1.3.22.2

<sup>120</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.1.2019, 2. Ergänzungsfrage zu Frage 18, act. 17.1.7.3

<sup>121</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.4.2019, Frage 30, act. 17.1.12.2

<sup>122</sup> Einsatzprotokoll vom 17.05.2016, act. 20.1.2.4

<sup>123</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.6.

## **C. Rechtsgrundlagen des Handelns der Kantonspolizei**

### **I. Kantonsaufgabe**

Gemäss Art. 57 Abs. 1 der Schweizer Bundesverfassung<sup>124</sup> sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die innere Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit<sup>125</sup> statuiert, dass für die innere Sicherheit seines Gebiets in erster Linie der Kanton verantwortlich ist. Den Kantonen wird demzufolge im Polizeirecht ausdrücklich die ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz für ihr Gebiet zugewiesen, womit die Verantwortung für die innere Sicherheit und damit auch die Polizeihöhe grundsätzlich bei den Kantonen liegt.<sup>126</sup> Das Bündner Polizeirecht ist in der Kantonsverfassung<sup>127</sup> im Art. 79 geregelt. Diese Bestimmung dient als Verfassungsgrundlage, auf welche sich das Polizeigesetz<sup>128</sup> stützt. Das Polizeigesetz konkretisiert wiederum die Polizeihöhe durch die Definition von Polizeibefugnissen.<sup>129</sup> Die Regierung hat darüber hinaus gestützt auf Art. 39 PolG «notwendige Ausführungsbestimmungen» in Form einer Polizeiverordnung<sup>130</sup> erlassen.

### **II. Grundsätze des polizeilichen Handelns**

Gemäss Art. 6 PolG hat polizeiliches Handeln gesetz- und verhältnismässig zu sein. In Art. 5 Abs. 1 und Art. 2 BV sind diese Grundsätze bereits auf Bundesebene verankert.

#### **1. Gesetzesmässigkeit**

Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.<sup>131</sup> Sie muss für jegliches Tätigwerden durch die Verfassung bzw. durch ein Gesetz ermächtigt sein.<sup>132</sup> Sie darf sich folglich nicht neue Aufgaben zuteilen oder Mass-

---

<sup>124</sup> BV; SR 101

<sup>125</sup> BWIS; SR 120

<sup>126</sup> Baumann, N 14; Albertini, Kap. A, N 2.1

<sup>127</sup> KV; SR 131.226

<sup>128</sup> Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20.10.2004 (PolG); BR 613.000

<sup>129</sup> Albertini, Kap. A, N 2.1

<sup>130</sup> Polizeiverordnung des Kantons Graubünden vom 21.06.2005 (PolV); BR 613.100

<sup>131</sup> Art. 6 Abs. 1 PolG

<sup>132</sup> Art. 9 - 25 PolG

nahmen und Mittel ergreifen. Die Kantonspolizei hat innerhalb des durch den Gesetzgeber erteilten Auftrages zu agieren. Da es nicht möglich ist, jeden Lebenssachverhalt exakt zu definieren und gesetzlich zu verankern, ermöglicht die Generalklausel in Art. 7 PolG Interventionen der Polizei ohne ausdrückliche Gesetzesgrundlage. Polizeiliches Handeln hat in jedem Fall einerseits im Interesse von Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung zu erfolgen, andererseits ein im öffentlichen Interesse liegendes höheres Ziel zu verfolgen und darf ausserdem nicht dem reinen Selbstzweck dienen.<sup>133</sup>

## 2. Verhältnismässigkeit

114 Gemäss Art. 6 Abs. 2 und 3 PolG hat die Kantonspolizei von mehreren geeigneten Massnahmen, diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht. Mit diesen Bestimmungen wird das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert, welches aus drei Elementen besteht, nämlich der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit. Jedes polizeiliche Handeln hat demgemäss im Zeitpunkt der Anordnung geeignet zu sein, ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel zu erreichen. Zudem muss es erforderlich und für die Betroffenen zumutbar sein. Mit anderen Worten ist der Einsatz von Zwangsmitteln nur zulässig, wenn andere mildere Mittel nicht zielführend sind. Das mildeste, sicher wirkende Mittel muss gewählt werden.<sup>134</sup>

115 Das massgebende Element des Verhältnismässigkeitsprinzips ist die sog. Zweck-Mittel-Relation in Art. 69 Abs. 3 PolG. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und den dafür eingesetzten Mitteln, einschliesslich der dadurch verursachten Folgen, zu gewährleisten. Dabei findet eine Güterabwägung statt. Es wird namentlich das öffentliche Interesse an der Durchführung einer polizeilichen Massnahme gegen das betroffene private Interesse abgewogen. Ergibt die Interessenabwägung, dass die negativen Auswirkungen der angeordneten Massnahme auf die Betroffenen schwerer wiegen als das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme, ist die Anordnung unverhältnismässig.<sup>135</sup>

---

<sup>133</sup> Albertini, Art. 6 PolG, N 1 ff.

<sup>134</sup> Albertini, Art. 6 PolG, N 3.1

<sup>135</sup> Albertini, Art. 6 PolG, N 3.3



## **D. Polizeiliche Hausdurchsuchung vom 19.12.2016**

### **I. Ausgangslage**

Am 19.12.2016 um 10.30 Uhr führte die Kantonspolizei Graubünden gestützt auf Art. 20 PolG im Haus von A.Q. in R. eine Hausdurchsuchung durch.<sup>136</sup> Im Nachgang soll es zu wiederholten Drohungen von A.Q. gegenüber dem KAPO-Postenchef gekommen sein. Am 21.12.2016 verfasste der KAPO-Postenchef einen sogenannten Vorermittlungsrapport in Sachen «Gewaltbereite Person» und schätzte das Gefahrenpotential von A.Q. als hoch ein. 116

Im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung und der Einschätzung von A.Q. als gewaltbereite Person stellen sich Fragen nach der Rechtmässigkeit und der Verhältnismässigkeit dieser Eingriffe in die persönliche Freiheit von A.Q. Angesichts des Auftrags der PUK<sup>137</sup> ist weiter von besonderem Interesse, ob es im Zusammenhang mit diesen staatlichen Zwangsmassnahmen in irgendeiner Form eine Instrumentalisierung von staatlichen Behörden durch Angehörige des Baukartells im Unterengadin gegeben hat. 117

### **II. Sachverhalt und Erkenntnisse zur Hausdurchsuchung vom 19.12.2016**

#### **1. Rechtsgrundlagen der Hausdurchsuchung**

Die Kantonspolizei darf nach Art. 20 Abs. 1 PolG nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten und Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person nur im Falle der im Gesetz abschliessend geregelten Anwendungsfälle betreten. Gemäss Art. 20 lit a PolG wird für die Anordnung dieser Massnahme eine «erhebliche Gefahr» vorausgesetzt. Diese ist gegeben, wenn von einer dauerhaften Beeinträchtigung eines polizeilichen Schutzgutes auszugehen ist, falls die Massnahme unterbleibt. Die Hausdurchsuchung kann (analog zu Art. 15 Abs. 1 lit. a PolG) auch präventiv angeordnet werden. Als Beispiel einer präventiven Hausdurchsuchung wird in der Literatur der Fall genannt, dass bei einer Person, welche unberechenbar und gemeingefährlich ist, in zeitlichen Abständen Kontrollen an deren Aufenthaltsort durchgeführt werden können, um nach Waffen zu suchen.<sup>138</sup> Bei der Hausdurchsuchung gemäss Art. 20 PolG handelt es sich um eine sicherheitspolizeiliche 118

---

<sup>136</sup> Rapport Hausdurchsuchung vom 19.12.2016, act. 14.2.3.3

<sup>137</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter A.I.2.2.

<sup>138</sup> Albertini, Art. 20 PolG, N 1 ff.

Massnahme für deren Anordnung gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d PolV der Pikettoffizier zuständig ist.

119 Das Bundesrecht regelt ebenfalls die Durchführung von Hausdurchsuchungen. Für die Durchführung einer gerichtspolizeilichen Hausdurchsuchung ohne Einwilligung der berechtigten Person hat gemäss Art. 244 Abs. 2 StPO entweder die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht einen Hausdurchsuchungsbefehl auszustellen. Dieser muss grundsätzlich schon vor der Hausdurchsuchung bestehen und kann nicht nachträglich zur Rechtfertigung einer bereits durchgeführten rechtswidrigen Hausdurchsuchung ausgestellt werden. Bei Dringlichkeit kann die Polizei die Hausdurchsuchung gestützt auf Art. 241 Abs. 3 StPO ohne Befehl vornehmen. Diese Ausnahme ist allerdings sehr restriktiv auszulegen.<sup>139</sup> Zudem ist die Durchführung einer Hausdurchsuchung gemäss Art. 244 Abs. 2 StPO nur unter der Voraussetzung rechtfertigbar, wenn die Vermutung besteht, dass in den zu durchsuchenden Räumen gesuchte Personen anwesend sind (lit. a), Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind (lit. b) oder Straftaten begangen werden (lit. c).

120 Sobald eine polizeiliche Massnahme eine grosse Eingriffstiefe aufweist, muss deren Anordnung innerhalb der Kantonspolizei auf höherer Stufe entschieden werden. Der Polizeikommandant setzt zu diesem Zweck Pikettoffiziere ein und überträgt ihnen diese Entscheidbefugnis.<sup>140</sup> In Art. 33 PolV sind die Entscheidkompetenzen des Pikettoffiziers über polizeiliche Massnahmen abschliessend geregelt. Darunter fällt wie bereits oben dargelegt, die Anordnung des Polizeigewahrsams nach Art. 15 PolG und der Hausdurchsuchung nach Art. 20 PolG.<sup>141</sup>

## **2. Ermächtigung des Pikettoffiziers zur Hausdurchsuchung**

### **2.1 Antrag an Pikettoffizier und Entschluss Pikettoffizier**

121 Im Journal des Pikettoffiziers 1 wird festgehalten, dass am 04.12.2016 der KAPO-Postenchef den Pikettoffizier 1, damaliger Stabschef und heutiger Chef Verkehrspolizei, telefonisch darüber orientierte, dass die Polizei am 05.12.2016 mit dem Konkursbeamten bei A.Q. «eine Pfändung» durchführen müsse. Der KAPO-Postenchef kenne A.Q. und habe Bedenken, dass dieser – da man ihm alles wegnehme – ausrasten könnte. Deshalb

---

<sup>139</sup> Thormann/Brechbühl, Basler Kommentar StPO, Art. 244, N 21 ff.

<sup>140</sup> Art. 3 Abs. 3 PolV; Albertini, Art. 33 PolV, N 1 ff.

<sup>141</sup> Art. 33 Abs. 1 lit. b und lit. d PolV; vgl. Ziff. 1.3 und 1.4

beantrage er, die Waffen von A.Q. zu beschlagnahmen. Offenbar hatte der KAPO-Posten-  
chef bei der Staatsanwaltschaft bereits ohne Erfolg nachgefragt, weil vermerkt  
wurde: «StA [REDACTED] hat strafprozessual keine Grundlage für einen HD- und Beschlagnah-  
mungsbefehl». Im Journal des Pikettoffiziers 1 wird weiter festgehalten, dass die polizei-  
liche Begleitung des Betreibungsbeamten beim «Vollzug der Pfändung», die Durchsu-  
chung und Sicherstellung der Waffen als sicherheitspolizeiliche Massnahme gestützt auf  
Art. 20 PolG (Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten) und Art.  
21 PolG (Sicherstellung von Sachen) erfolge und die Ermächtigung im Bedarfsfall erteilt  
werde.<sup>142</sup> Ob seitens Pikettoffizier 1 weiter nachgefragt wurde oder diesem eine entspre-  
chende Dokumentation des Betreibungs- und Konkursamts vorlag, welche aufzeigen  
konnte, was für konkrete Amtshandlungen anstanden, ist nicht dokumentiert und damit  
nicht rekonstruierbar. Gemäss Angaben der Kantonspolizei sind dazu jedenfalls keine  
weiteren Akten vorhanden.<sup>143</sup>

Der KAPO-Postenchef meldete tags darauf telefonisch dem Pikettoffizier zurück, dass 122  
man A.Q. nicht angetroffen habe. Gemäss telefonischer Auskunft sei er für ein paar Tage  
ortsabwesend. A.Q. werde nun im Zusammenhang mit einem Strafverfahren durch die  
Polizei vorgeladen. Anlässlich dieser Vorladung sollen dann sowohl die Waffen sicher-  
gestellt und die Pfändung durchgeführt werden.<sup>144</sup>

## 2.2 Zur ins Feld geführten «Pfändung»

Auf Nachfrage beim zuständigen Betreibungs- und Konkursamt hat die PUK vom Amts- 123  
leiter die Auskunft erhalten, dass der KAPO-Postenchef ihn, nach vorheriger telefoni-  
scher Abmachung am Montag, 05.12.2016, nach R. zum Konkursit A.Q. begleitet  
habe<sup>145</sup>, man aber A.Q. nicht angetroffen habe. Sämtliche Liegenschaften von A.Q. waren  
aufgrund der Konkurseröffnung vom 02.10.2015 inventarisiert worden und gehörten der  
Konkursmasse an.<sup>146</sup> Der Amtsleiter habe sich an diesem Tag ein Bild dieser Liegen-  
schaften machen wollen und nicht gewusst, ob A.Q. zuhause sei. Er habe die Kantonspo-

---

<sup>142</sup> Journal Pikettoffizier, S. 2, act. 4.1.1.7

<sup>143</sup> Fragekatalog AU, Frage 1, act. 16.1.1.15.2

<sup>144</sup> Journal Pikettoffizier, S. 2, act. 4.1.1.7

<sup>145</sup> Das Konkursverfahren gegen A.Q. war am 02.10.2015 durch das Bezirksgericht Inn eröffnet worden,  
vgl. act. 25.1.2.2.

<sup>146</sup> act. 25.1.2.2; siehe auch Art. 221 f. SchKG

lizei ersucht mitzukommen, um u.U. Räumlichkeiten durch die Polizei öffnen zu lassen.<sup>147</sup> Der KAPO-Postenchef habe ihn aber auch zum persönlichen Schutz begleitet, da A.Q. vorgängig, insbesondere während Telefongesprächen mit den Mitarbeitenden des Betreibungs- und Konkursamts, aggressiv aufgefallen sei.<sup>148</sup>

124 Es lässt sich damit festhalten, dass die Begründung vom KAPO-Postenchef gegenüber dem Pikettoffizier am 04.12.2016, dass die Polizei am 05.12.2016 mit dem Konkursbeamten bei A.Q. eine «Pfändung durchführen» müsse und «man ihm alles wegnehme», nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Vielmehr ging es lediglich um die Begleitung des besagten Amtsleiters auf sein Ersuchen hin, falls polizeiliche Massnahmen nötig würden (d.h. Öffnung von Räumlichkeiten und Behältnissen sowie Personenschutz).

### 2.3 Antrag an Pikettoffizier und Entschluss Pikettoffizier

125 Am 19.12.2016 meldete sich der KAPO-Postenchef am Morgen um 8 Uhr telefonisch bei Pikettoffizier 2, dem an diesem Tag zuständigen Pikettoffizier und Chef Sicherheitspolizei, und führte in Anlehnung an das Gespräch mit dem Stabschef (Pikettoffizier 1) vom 04.12.2016 aus, dass A.Q. für den heutigen Tag vorgeladen sei. Gemäss den Angaben im Journal des Pikettoffiziers 1 sprach der KAPO-Postenchef von «Pfändung, div. Betreibungen, etc.». Er schätze A.Q. «aufgrund der momentanen Situation» als aggressiv ein. Aufgrund der momentanen Situation könne nicht ausgeschlossen werden, dass er ausrase. Weiter wird im Journal festgehalten, dass der KAPO-Postenchef erneut die Sicherstellung von möglichen Waffen beantrage, um «einer Gefahr der öffentlichen Sicherheit aus dem Weg zu gehen». Der Pikettoffizier 2 gab in seiner Befragung vor der PUK zu Protokoll, dass er «das, was mein Vorgänger [Pikettoffizier 1] in die Wege geleitet hat, am nächsten Tag bestätigt» habe.<sup>149</sup> Der KAPO-Postenchef führte auf Nachfrage dazu aus, dass der Pikettoffizier 2 keine kritischen Rückfragen zur begehrten Hausdurchsuchung gestellt habe.<sup>150</sup>

---

<sup>147</sup> Vgl. die Art. 91 Ziff. 3 SchKG: Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

<sup>148</sup> Schreiben Betreibungs- und Konkursamt vom 25.06.2019, act. 25.1.2.0, S. 1

<sup>149</sup> Journal Pikettoffizier, S. 2, act. 4.1.1.7; Protokoll Befragung Pikettoffizier 2 vom 20.12.2018, Ergänzungsfrage zu Frage 18, act. 17.1.4.3

<sup>150</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 11, act. 5.1.3.17.138

Die Kantonspolizei lässt dazu ausführen, dass in jedem einzelnen Fall zum Zeitpunkt der Anordnung und des Vollzugs neu und in der Verantwortung des Verfügenden zu entscheiden sei. 126

Weiter bestätigt die Kantonspolizei in Bezug auf die Dokumentation dieses Vorgangs, dass es über die rudimentären Angaben im Journal des Pikettoffiziers hinaus keine weiteren Verschriftlichungen gibt.<sup>151</sup> 127

Fraglich ist vor diesem Hintergrund folglich der Standpunkt von Pikettoffizier 2, dass er die Massnahme «bestätigt» habe. Als verantwortlicher Entscheidungsträger muss er sich aus Sicht der PUK die für seine Entscheidung notwendigen Informationen darlegen lassen; er muss kritisch nachfragen und sich damit versichern, dass angesichts der oben erwähnten grossen Eingriffstiefe dieser polizeilichen Massnahme die Anordnung recht- und verhältnismässig ist. Diese Sorgfalt muss erst recht an den Tag gelegt werden, wenn – wie der KAPO-Postenchef selber einräumte<sup>152</sup> – die Hausdurchsuchung nicht dringlich war und darüber hinaus eine polizeiliche Hausdurchsuchung gestützt auf Art. 20 PolG statistisch betrachtet ein Ausnahmefall ist.<sup>153</sup> Die PUK erachtet dies als zentral, ansonsten die gesetzlich vorgesehene «Wächterfunktion» durch den Pikettoffizier nicht wahrgenommen wird, weil die von der Frontpolizei bereits vorgenommene Einschätzung unhinterfragt nur noch «durchgewinkt» wird. 128

## 2.4 Informationsbasis für die Stellung des Antrags

Anlässlich der Befragung vom KAPO-Postenchef vor der PUK führte er zu den Umständen, warum er im Dezember 2016 eine Hausdurchsuchung beantragt habe, folgendes aus: 129  
*«Im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren, welches gegen A.Q. läuft, gab es häufig Zustellungen im Auftrag des Konkursamtes. Weiter hatten wir Kontakte mit A.Q. im SVG-Bereich. Bei diesen Kontakten mit A.Q. stellten wir eine stetig steigende Aggression bei ihm fest. Hintergrund für diesen Entscheid zur Hausdurchsuchung war, dass wir von verschiedenen Seiten auch von Vertrauenspersonen Hinweise erhalten haben, welche unsere*

---

<sup>151</sup> Fragekatalog AU, Frage 1, act. 16.1.1.15.2

<sup>152</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Ergänzungsfrage zu Frage 20, act. 17.1.5.3

<sup>153</sup> Gemäss den statistischen Angaben der Kantonspolizei wurden gestützt auf Art. 20 Abs. 1 lit a. PolG in den Jahren 2015 und 2016 je 3, im Jahr 2017 9 solche Hausdurchsuchungen durchgeführt; vgl. dazu die Ausführungen unter D.II.5.

*Einschätzung das zunehmend aggressive Verhalten von A.Q. bestätigten.»<sup>154, 155</sup> Es sei ihm zugetragen worden, dass seine familiäre Situation sehr angespannt gewesen sei bzw. seine Ehefrau ausziehen wollte und auf der Suche nach einer Wohnung war.<sup>156</sup> Weiter habe er aus zuverlässiger Quelle erfahren, dass es innerhalb der Familie Q. zu Aggressionen gekommen sei.<sup>157</sup>*

130 Diese Situation habe ihn dazu veranlasst, polizeiliche Massnahmen in Betracht zu ziehen. Mit seiner jahrzehntelangen Erfahrung als Polizist habe er sich vergleichbare Situationen überlegt, in denen Menschen alles verlieren. Er habe gewusst, dass der Vater von A.Q. Jäger gewesen sei und somit vielleicht Waffen verfügbar seien. Er habe in diesem Zusammenhang ein einziges Telefonat mit der Schwester von A.Q. geführt, welche bestätigt habe, dass Waffen des Vaters vorhanden seien. A.Q. bestätigt dieses Gespräch in seiner Befragung vor der PUK, gibt aber an, dass seine Schwester dem KAPO-Postenchef klar gesagt habe, dass er keine Waffen habe, und wenn Waffen vorhanden seien, dies alte Waffen vom Vater seien. Auch habe sie ihm gegenüber angegeben, dass jeder, der ihren Bruder kenne, wisse, dass er nicht gefährlich und kein gewalttätiger Mensch sei.<sup>158</sup>

131 Für den KAPO-Postenchef sei damit klar gewesen, dass eine Hausdurchsuchung nötig sein werde. Dies sei seine einzige Vorabklärung gewesen, weitere Abklärungen habe er keine getätigt.<sup>159</sup> Zum Entschluss, dass eine Hausdurchsuchung in den Wohnräumen von A.Q. nötig sei, sei er alleine gekommen.<sup>160</sup>

132 Auch auf wiederholtes Nachfragen weigerte sich der KAPO-Postenchef anlässlich seiner Befragung anzugeben, wer diese Vertrauenspersonen gewesen seien und machte geltend, dass er diese Informationen im Vertrauen erhalten und er versprochen habe, diese Namen nicht herauszugeben.<sup>161</sup> Er stellt jedoch in Abrede, dass es sich bei diesen «Vertrauenspersonen» um Personen aus dem Bereich der Bauunternehmen oder Politik handle<sup>162</sup>,

---

<sup>154</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 15, act. 17.1.5.3; vgl. dazu auch die Stellungnahme der Kantonspolizei, S. 2, act. 1.4.5

<sup>155</sup> Vgl. auch Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 7, act. 5.1.3.17.138

<sup>156</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Ergänzungsfrage zu Frage 18, act. 17.1.5.3

<sup>157</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 6, act. 5.1.3.17.138

<sup>158</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 32, act. 17.1.12.2

<sup>159</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 8, act. 5.1.3.17.138

<sup>160</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 20 und 2. Ergänzungsfrage zu Frage 20, act. 17.1.5.3

<sup>161</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 17 und Fragen 27 ff., act. 17.1.5.3

<sup>162</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, 6. Ergänzungsfrage zu Frage 27, act. 17.1.5.3

auch seien es nicht die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes oder das KESB-Behördenmitglied gewesen. Mit letzteren beiden habe er vor der Hausdurchsuchung keinen Kontakt gehabt.<sup>163</sup>

Die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes bestätigte anlässlich der Befragung vor der PUK, dass vor der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 zwischen ihr und dem KAPO-Postenchef kein Kontakt stattgefunden habe.<sup>164</sup> Sie führt auf Nachfrage weiter aus, dass kein Kontakt mit Frau X.Q. stattgefunden habe, welcher Auslöser für die Hausdurchsuchung hätte sein können.<sup>165</sup> Demgegenüber gibt das KESB-Behördenmitglied wiederholt an, dass er am «ca. 16. Dezember 2016» in dieser Angelegenheit Kontakt mit dem KAPO-Postenchef hatte.<sup>166</sup> Wie weiter unten noch zum Informationsaustausch rund um die Gefährlichkeitseinschätzung vom KAPO-Postenchef zu A.Q. aufzuzeigen ist<sup>167</sup>, kann nicht abschliessend beantwortet werden, ob der KAPO-Postenchef und das KESB-Behördenmitglied erst nach der Hausdurchsuchung in der zu untersuchenden Angelegenheit Kontakt hatten.<sup>168</sup>

Es lässt sich damit feststellen, dass der KAPO-Postenchef – abgesehen von seinem Telefonat mit der Schwester von A.Q. und seiner Erfahrung als Polizist – den Entschluss, eine Hausdurchsuchung durchzuführen, einzig auf Hinweise von Vertrauenspersonen (auch) aus dem Umfeld von A.Q. stützte. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der PUK problematisch, dass sich der KAPO-Postenchef weigert, diese Quellen offenzulegen; dies obschon ihn als Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung eine Mitwirkungspflicht trifft und zudem das Amtsgeheimnis im Verfahren vor der PUK aufgehoben ist.<sup>169</sup> Zudem verunmöglicht er damit, dass Informationen aus solchen Quellen, welche als Grundlage

---

<sup>163</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Ergänzungsfrage zu Frage 29, act. 17.1.5.3

<sup>164</sup> Gleiches führt sie in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aus, vgl. Protokoll EV STA Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 20.06.2019, Frage 45, act. 5.13.22.2

<sup>165</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Frage 28 f., act. 17.1.7.3

<sup>166</sup> Das KESB-Behördenmitglied reichte im Rahmen eines Aktenherausgabegesuchs bei der KESB der PUK eine detaillierte «Rekonstruktion» des Ablaufs im Fall Familie Q. ein, vgl. act. 7.1.2.19, S. 1; vgl. auch Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 17 ff., act. 5.13.22.1

<sup>167</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.6.

<sup>168</sup> Das KESB-Behördenmitglied gab in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, dass er die erwähnte «Rekonstruktion» des Ablaufs im Fall Familie Q. erst im August 2017 aus seinen Erinnerungen erstellt habe, nachdem der Rechtsvertreter von A.Q. die KESB kontaktiert hatte, mithin mehr als ein halbes Jahr später, vgl. Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 13, act. 5.1.3.22.1

<sup>169</sup> Vgl. Art. 38 GRG und Art. 11 Abs. 2 VRG

für eine polizeiliche Intervention dienen sollen, verifiziert und aktenkundig gemacht werden. Das ist aus rechtsstaatlicher Sicht unerwünscht.

### 3. Ablauf der Hausdurchsuchung

- 135 Gemäss den Angaben von A.Q. erhielt er am 19.12.2016 einen Anruf von einem Mitarbeiter des Polizeipostens. Er wurde gebeten, nach X. auf den Polizeiposten zu kommen, weil der KAPO-Postenchef ein paar Fragen habe. Worum es genau ging, sei ihm nicht angegeben worden.<sup>170</sup> Zum Gespräch auf dem Polizeiposten und zum weiteren Verlauf bis zur Hausdurchsuchung liegen widersprüchliche Aussagen von A.Q. und des KAPO-Postenchefs vor.
- 136 A.Q. gibt an, dass er nach Absprache mit seinem damaligen Rechtsvertreter angeboten habe, die vorhandenen Jagdwaffen seines Vaters dem KAPO-Postenchef freiwillig auszuhändigen. Nach Ankunft in R. sei es dann plötzlich ganz anders gewesen. Es seien vier Polizisten bereits vor Ort gewesen, ein weiteres Polizeiauto habe schon vor seinem Haus gestanden. Der KAPO-Postenchef habe daraufhin von fünf bis sechs Polizisten das Haus nach Waffen durchsuchen lassen. A.Q. habe protestiert, weil man dies ohne Bewilligung gemacht habe. Unverständlich sei für ihn gewesen, dass die Polizei nicht sämtliche Waffen mitgenommen habe, so hätten sie etwa einige Waffen, welche z.B. an der Wand aufgehängt waren (und es heute noch seien), zurückgelassen.<sup>171</sup>
- 137 Demgegenüber stellt sich der KAPO-Postenchef auf den Standpunkt, dass er ihn über die geplante Hausdurchsuchung informiert habe, woraufhin A.Q. gemeint habe, dass wenn er alleine mit ihm ins Haus komme, er ihm die Waffen freiwillig herausgebe. Man sei dann nach R. gefahren, wobei er aber drei Mitarbeiter des Polizeipostens mitgenommen habe. Vor Ort sei dann A.Q. ins Haus und mit einem Jagdgewehr zurückgekommen. Auf Nachfrage habe er angegeben, dass das alles sei. Weil er ihm aber nicht geglaubt habe, sei er selber nachschauen gegangen und habe dann einen Schrank mit mehreren Waffen gefunden. Weil er dies als Vertrauensbruch aufgefasst habe, habe er die Hausdurchsuchung trotzdem durchführen lassen. Man habe weitere Waffen und in einer Schublade diverse Munitionsarten gefunden und sichergestellt. Er und seine Mitarbeitenden hätten so gut wie möglich alles durchsucht. A.Q. habe wiederholt geäussert, dass er noch mehr Waffen habe, welche die Polizei aber nicht finden werde. Mit der Zeit sei er zur Einsicht gekommen, dass man so weit wie möglich alles gefunden habe und die Zielsetzung damit

---

<sup>170</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 32, act. 17.1.12.2

<sup>171</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 32 und 42, act. 17.1.12.2



erfüllt worden war. Draussen vor dem Haus habe er dann die Ehefrau, Frau X.Q., getroffen. Das sei sein erster persönlicher Kontakt mit ihr gewesen. Frau X.Q. habe sich bei dieser Begegnung beruhigt gezeigt, dass man die Waffen sichergestellt habe.<sup>172</sup> Auf Nachfrage gibt der KAPO-Postenchef an, dass A.Q. während der Hausdurchsuchung keine Drohungen ausgesprochen habe.<sup>173</sup>

#### **4. Sichergestellte Anzahl Waffen und Munition bei A.Q.**

Aus dem Sicherstellungsprotokoll, welches zur Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 im Haus von A.Q. und im angrenzenden Haus seiner verstorbenen Eltern erstellt wurde, ist ersichtlich, dass «8 Waffen verschiedener Modelle und diverse Munition» sichergestellt wurden. Bei diesen Waffen handelt es sich gemäss Sicherstellungsprotokoll um Waffen, welche nicht im Besitz von A.Q., sondern Eigentum der Erbengemeinschaft Q. sind.<sup>174</sup> A.Q.s Angaben zufolge handle es sich um alte Jagdwaffen, d.h. Sammlerstücke seines Vaters, der Jäger war. Er interessiere sich nicht für Waffen, weshalb er nicht wisse, ob diese noch funktionstüchtig seien. Auch die Polizei habe dies nie geprüft. Bei der Munition habe man u.a. auch Schrotmunition seines Vaters sowie eine Patrone eines Bombers, der im zweiten Weltkrieg bei S-charl abgestürzt sei, mitgenommen.<sup>175</sup>

Das Studium von weiteren, in diesem Kontext relevanten Unterlagen bringt folgende Diskrepanz zutage:

- Im Journal des Pikettoffiziers vom 19.12.2016 wird festgehalten, dass «9 Waffen unterschiedlicher Art sowie Unmengen an Munition» sichergestellt wurden.<sup>176</sup>
- Im Vorermittlungsrapport vom 21.12.2016 wird angegeben, dass man bei der besagten Hausdurchsuchung insgesamt «7 Waffen verschiedenster Modelle sowie dazugehörige Munition» beschlagnahmt habe.<sup>177</sup>

---

<sup>172</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 32, act. 17.1.5.3

<sup>173</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 35, act. 17.1.5.3

<sup>174</sup> Rapport Sicherstellung vom 19.12.2016, act. 14.2.3.4

<sup>175</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, 8. Ergänzungsfrage zu Frage 42, act. 17.1.12.2

<sup>176</sup> act. 4.1.1.7, S. 2

<sup>177</sup> Vorermittlungsrapport vom 21.12.2016, S. 2, act. 4.1.4.19

140 Der KAPO-Postenchef hat auf Nachfrage keine Erklärung für diese unterschiedlichen Angaben. Auch kann er sich nicht erklären, weshalb man zur sichergestellten Munition keine genauen Angaben hat (Anzahl und Munitionsart).<sup>178</sup>

141 Aus Sicht der PUK ist dieses unsorgfältige Vorgehen mehr als fraglich. Zudem vergegenwärtige man sich die weitreichenden Folgen, die solche widersprüchlichen bzw. ungenauen Angaben haben können: Aus dem Journal des Pikettoffiziers vom 19.12.2016 («9 Waffen und Unmengen an Munition») könnte der Eindruck entstehen, dass man es hier mit einem «Waffennarr» zu tun hat. Und wie weiter unten noch auszuführen ist, war es derselbe Pikettoffizier, nämlich Pikettoffizier 2, der rund ein halbes Jahr später den Antrag auf Verhaftung von A.Q. und Einsatz der Interventionseinheit zu beurteilen hatte.<sup>179</sup>

142 Es fällt im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Waffen im Dezember 2016 auf, dass darauf verzichtet wurde, sämtliche Waffen, auf welche A.Q. offenbar Zugriff hatte, zu beschlagnahmen. Wie der KAPO-Postenchef anlässlich der Befragung vor der PUK selber angab, hatte A.Q. ihm gegenüber während der Hausdurchsuchung erwähnt, dass er noch mehr Waffen besitze.<sup>180</sup> Auf die Frage in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, warum er diesen Hinweisen auf weitere Waffen nicht nachgegangen sei, führt er aus, dass dies eine Entscheidung gewesen sei, die vertretbar war. Das Haus bzw. die beiden Häuser von A.Q. seien sehr gross. Falls man gründlich auf Waffen hätte durchsuchen sollen, hätte man dafür eine ganze Mannschaft gebraucht. Aus seiner Sicht sei es darum gegangen, dass seitens der Polizei überhaupt etwas gemacht worden sei. Für ihn sei dies auch eine Frage der Verhältnismässigkeit gewesen.<sup>181</sup> Vor der PUK äusserte er sich zur Frage, warum niemand im Nachgang zur Hausdurchsuchung bis zur Verhaftung von A.Q. am 15.06.2017 in die Jagdhütten, deren Existenz dem KAPO-Postenchef bekannt war, gegangen sei, um zu kontrollieren, ob sich dort noch Waffen befinden, wie folgt: «Die Frage ist berechtigt. Es war aber in dieser Zeit ruhig, wir hatten keine Vorfälle und damit auch keinen Anlass. Ich möchte festhalten, dass ich möglichst deeskalierend wirken wollte. (...)».<sup>182</sup>

---

<sup>178</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 35, act. 5.1.3.17.138

<sup>179</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.7.

<sup>180</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 67, act. 17.1.5.3

<sup>181</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Fragen 66 ff., act. 5.1.3.17.138

<sup>182</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 69, act. 17.1.5.3

Dieses Verhalten vom KAPO-Postenchef erscheint aus Sicht der PUK widersprüchlich. 143  
Wie weiter unten noch dargelegt wird, schätzte er A.Q. auf der einen Seite als eine «gewaltbereite Person» bzw. als gefährlich ein.<sup>183</sup> Andererseits erachtete er es ausdrücklich nicht für notwendig, weitere Waffen bei A.Q. zu suchen, obschon dieser ihn auf die Existenz weiterer Waffen hingewiesen hatte.

## 5. Würdigung der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016

Gemäss den statistischen Angaben der Kantonspolizei wurden gestützt auf Art. 20 Abs. 1 144  
lit a. PolG in den Jahren 2015 und 2016 je 3, im Jahr 2017 9 solche Hausdurchsuchungen durchgeführt; dies im Unterschied zu jeweils beinahe 250 Hausdurchsuchungen im Jahr gestützt auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (Art. 244 f. StPO).<sup>184</sup> Es lässt sich damit feststellen, dass eine Hausdurchsuchung gestützt auf das Polizeigesetz äussert selten nötig wird und folglich einen *Ausnahmecharakter* hat.

Die Sicherheitspolizei dient primär der Erkennung, Verhinderung und Beseitigung von 145  
unmittelbar drohenden Gefahren, während die Gerichtspolizei die Strafverfolgung bezweckt. Soweit das polizeiliche Handeln der unmittelbaren Gefahrenabwehr dient, kommen die kantonalen Polizeigesetze zur Anwendung.<sup>185</sup> Gemäss Polizeigesetz darf die Kantonspolizei wie erwähnt nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten und Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person nur betreten und durchsuchen, wenn dies u.a. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr notwendig ist (Art. 20 Abs. 1 lit. a PolG). Die Sicherstellung von Waffen kann demnach rein sicherheitspolizeilich begründet sein (d.h. zur Gefahrenabwehr, bevor mit den Waffen eine Straftat begangen wird), setzt aber voraus, dass eine erhebliche Gefahr von den Waffen ausgeht.<sup>186</sup> Die Kantonspolizei führt dazu aus, dass eine «erhebliche Gefahr» dann gegeben sei, wenn von einer dauerhaften Beeinträchtigung eines polizeilichen Schutzgutes auszugehen ist, falls die Massnahme unterbleibe. Somit könne die Massnahme (analog Art. 15 Abs. 1 lit. a PolG [Polizeigewahrsam]) auch präventiv angeordnet werden. Eine (präventive) Hausdurchsuchung

---

<sup>183</sup> vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.4.

<sup>184</sup> AU Fragenkatalog, Frage 9, act. 4.1.2.5

<sup>185</sup> Siehe dazu ausführlich Gfeller/Bigler, *forumpoenale* 2014, S. 105 f.; vgl. dazu auch die Ausführungen unter E.II.7.2

<sup>186</sup> Vgl. dazu auch Albertini, *Polizeigesetz*, S. 114. Für Durchsuchungen, die der Aufklärung von Straftaten dienen, kommt hingegen ausschliesslich die StPO zur Anwendung. Damit wird namentlich ein hinreichender Tatverdacht vorausgesetzt (vgl. dazu ausführlich Gfeller/Bigler, *forumpoenale* 2014, S. 105 ff.).

könne z.B. dann der Gefahrenabwehr dienen, wenn bei einer Person, welche unberechenbar und gemeingefährlich sei, in zeitlichen Abständen Kontrollen an deren Aufenthaltsort durchgeführt werden, um nach Waffen zu suchen.<sup>187</sup>

146 Die Frage, ob die Hausdurchsuchung dringlich gewesen sei, verneinte der KAPO-Postenchef und führte aus, dass für ihn aber aufgrund der Situation «der Moment gekommen sei, wo sie durchzuführen war».<sup>188</sup> Für den Entscheid ebenfalls ausschlaggebend gewesen sei, dass es kurz vor Weihnachten gewesen und dies bekanntlich eine emotionale Zeit sei.<sup>189</sup> In der Folge habe er dann gestützt auf das Polizeigesetz einen Antrag an den an diesem Tag zuständigen Pikettoffizier 2 gestellt. Daraufhin habe man die Hausdurchsuchung durchgeführt.<sup>190</sup>

147 Angesichts der oben erläuterten zweifelhaften Informationsbeschaffung seitens des KAPO-Postenchefs, aber auch wegen der fehlenden Dokumentation kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob und inwiefern im besagten Zeitpunkt tatsächlich eine erhebliche Gefahr im Sinne des Gesetzes vorlag.

### **III. Sachverhalt und Erkenntnisse zum Vorermittlungsrapport über gewaltbereite Personen gemäss DA 4522**

#### **1. Drohungen von A.Q. gegenüber dem KAPO-Postenchef**

##### **1.1 Drohungen vom 19.12.2016 (oder 20.12.2016)**

148 Im Nachgang der Hausdurchsuchung gingen gemäss KAPO-Postenchef am Nachmittag desselben Tages zwei Mitarbeitende des Polizeipostens zu A.Q., um ihm das Hausdurchsuchungs- bzw. Sicherstellungsprotokoll der durchgeführten Hausdurchsuchung zur Unterschrift vorzulegen; man hatte das Protokoll gemäss Angaben vom KAPO-Postenchef am Vormittag bei der Hausdurchsuchung vergessen mitzunehmen.<sup>191</sup> Weil sich auf dem

---

<sup>187</sup> AU Fragenkatalog, Frage 9, act. 4.1.2.5; dazu auch Albertini, Polizeigesetz, S. 114

<sup>188</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, 1. Ergänzungsfrage zu Frage 20, act. 17.1.5.3; vgl. dazu die Aussage in der Einvernahme der Staatsanwaltschaft: «Kein besonderer Grund, abgesehen davon, dass die Festtage vor der Tür standen und ich der Meinung war, dass dies vor den Festtagen gemacht werden muss.», Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 15, act. 5.1.3.17.138

<sup>189</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 29, act. 17.1.5.3

<sup>190</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 15, act. 17.1.5.3

<sup>191</sup> EV KAPO-Postenchef im Verfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vom 23.02.2017, Frage 2, act. 1.4.5, Beilage 3.2

Polizeiposten noch ein Zahlungsbefehl für A.Q. befunden habe, habe man diesen bei dieser Gelegenheit gleich mitgenommen. Dies sei aus seiner Sicht wohl einer der Gründe, weshalb A.Q. anlässlich der Aushändigung die Nerven verloren und den Zahlungsbefehl vor den Augen dieser zwei Polizisten zerrissen habe.<sup>192</sup>

Gemäss Angaben der Polizisten sei A.Q. zwar ausfällig geworden, habe ihnen gegenüber 149 aber nicht gedroht.<sup>193</sup> Der KAPO-Postenchef gibt an, dass er aber ihm gegenüber das erste Mal am Abend nach der Hausdurchsuchung, als er bereits zu Hause gewesen sei, in einem Telefonat Drohungen ausgesprochen habe. Dabei soll er folgendes gesagt haben: «*Ich bin nach wie vor im Besitz von weiteren Waffen. Solltet ihr noch einmal bei mir zu Hause erscheinen, müsst ihr eure Waffen sehr schnell ziehen ansonsten passiert euch etwas.*» Auf KAPO-Postenchefs Frage, was er damit meine, habe A.Q. erwidert, dass man das schon sehen werde und man ihn zuerst eliminieren müsse, ansonsten sie daran glauben müssten. Gemäss Angaben im Vorermittlungsrapport betreffend gewaltbereite Personen vom 21.12.2016, welchen der KAPO-Postenchef im Anschluss an die mutmasslichen Drohungen von A.Q. erstellte, hielt er fest, dass dieser folgendes anlässlich des besagten Telefonats vom 19.12.2016 (und ebenso zwei Tage später auf dem Polizeiposten) gesagt haben soll: «*Sollten in Zukunft Polizisten bei mir zu Hause erscheinen, rate ich diese, mich sofort zu erschiessen. Ansonsten werde ich die Polizisten abknallen. Ich bin nach wie vor im Besitze von zwei Waffen, die ich unweigerlich einsetzen werde.*»<sup>194</sup>

A.Q. gab anlässlich der Befragung vor der PUK an, dass er den KAPO-Postenchef am 150 20.12.2016, also einen Tag später als der KAPO-Postenchef berichtet, angerufen habe und mit ihm über den gestrigen Tag sprechen wollte, «ob das wirklich habe so laufen müssen». Sie hätten dann einen Termin für den nächsten Tag auf dem Posten abgemacht. Gleichtags habe er noch den Richter des zuständigen Regionalgerichts angerufen und ihm das von der Hausdurchsuchung mitgeteilt. Dieser meinte, das sei Hausfriedensbruch und nicht gerechtfertigt, davon könnte er Gebrauch machen, was er aber nicht getan habe.<sup>195</sup>

---

<sup>192</sup> EV KAPO-Postenchef im Verfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vom 23.02.2017, Frage 2, act. 1.4.5, Beilage 3.2

<sup>193</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 39, act. 17.1.5.3

<sup>194</sup> Vorermittlungsrapport vom 21.12.2016, S. 2, act. 14.2.3.54.; Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 42 f., act. 17.1.5.3

<sup>195</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 32, S. 16, act. 17.1.12.2

## 1.2 Drohungen vom 21.12.2016

151 Zwei Tage später, d.h. am 21.12.2016, sei A.Q. gemäss KAPO-Postenchef auf dem Polizeiposten vorbeigekommen. Er habe nach ihm verlangt und sich auf die Hausdurchsuchung und die Sicherstellung der Waffen bezogen. Dabei habe A.Q. das zweite Mal gedroht, im Wortlaut identisch mit den Drohungen gemäss Telefongespräch vom 19.12.2016.<sup>196</sup> Insbesondere die zweite Drohung auf dem Polizeiposten sei für ihn umso eindrücklicher gewesen, weil A.Q. ruhig gewesen sei.<sup>197</sup> Auf Nachfrage gibt der KAPO-Postenchef an, dass die Drohungen wiederholt nur ihm gegenüber ausgesprochen worden seien, gegenüber den Mitarbeitenden des Polizeipostens sei A.Q. nur ausfällig gewesen.<sup>198</sup>

152 Anlässlich seiner Befragung vom 10.04.2019 führt A.Q. Folgendes aus: «Am 21. Dezember 2016 bin ich auf den Polizeiposten in [...] und habe [den KAPO-Postenchef] gefragt, ob das richtig gewesen sei und ob das der richtige Weg sei, wenn jemand mit dem Rücken zur Wand stehe. Da gäbe es noch andere Möglichkeiten und Waffen wie ein Küchenmesser oder ein Auto. Ich habe ihm gezeigt, dass noch weitere Waffen zu Hause sind. [Der KAPO-Postenchef] meinte aber, das sei gut so und für ihn sei alles richtig gelaufen. Ich meinte dann, wenn ich tatsächlich so gefährlich wäre, wie er behauptet, dann müsste man beim nächsten Mal schon bei meinem Eingang die Waffen ziehen. [Der KAPO-Postenchef] versuchte in diesem Gespräch dauernd, das so hinzustellen, als ob es eine Drohung sei, das habe ich immer verneint. An dieser Stelle muss ich angeben, dass ich dieses Gespräch aufgenommen habe. In diesem Gespräch hat er sich dann noch für die Polizisten entschuldigt, damit meine ich den zweiten Einsatz. Danach war das Gespräch beendet und ich ging nach Hause. [Der KAPO-Postenchef] hat an diesem Tag noch eine Meldung gemacht, wie ich später erfuhr, und hat dort vermerkt, dass ich gesagt habe, dass ich die Polizei abknalle. Meine Aufnahme kann bestätigen, dass ich das nie gesagt habe.»<sup>199</sup>

153 Der Vollständigkeit halber sei noch auf folgendes hingewiesen: Mit Schreiben vom 04.10.2017 reichte A.Q. beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) des Kantons Graubünden eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Kantonspolizei und den KAPO-Postenchef ein.<sup>200</sup> Die Kantonspolizei führt im Rahmen dieses Verfahrens aus,

---

<sup>196</sup> EV KAPO-Postenchef im Verfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vom 23.02.2017, Frage 2, act. 1.4.5, Beilage 3.2

<sup>197</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 65, act. 5.1.3.17.138

<sup>198</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 40, act. 17.1.5.3

<sup>199</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 32, act. 17.1.12.2

<sup>200</sup> Vgl. dazu act. 1.4 ff.

dass A.Q. im Verlauf der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 verbale Drohung gegen den KAPO-Postenchef ausgesprochen habe.<sup>201</sup> Gleiches wird im Kriminalrapport der Kantonspolizei vom 26.06.2017 ausgeführt.<sup>202</sup> Wie bereits dargelegt, hat der KAPO-Postenchef wiederholt ausgeführt, dass A.Q. während der Hausdurchsuchung keine Drohungen ausgesprochen habe.<sup>203</sup> Davon ist im Vorliegenden auszugehen.

### **1.3 Exkurs: Umgang mit von dritter Seite eingereichten, möglicherweise widerrechtlich erlangten Beweismitteln**

A.Q. händigte die erwähnte Gesprächsaufnahme vom 21.12.2016 im Anschluss an die Befragung vom 10.04.2019 der PUK aus.<sup>204</sup> Diese hat sich in der Folge mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie sie mit möglicherweise widerrechtlich erlangten Beweismitteln von Dritten (also weder von der PUK selber erhobenen noch von anderen Behörden beigezogenen) umgehen soll. Konkret stellte sich in diesem Kontext die Frage, ob solche Beweismittel von der PUK verwertet werden. 154

Weder im Straf- noch im Zivilprozess ist die Verwertung widerrechtlich erlangter Beweismittel, die von Privaten erhoben worden sind, absolut ausgeschlossen.<sup>205</sup> Vielmehr 155

---

<sup>201</sup> Stellungnahme Kantonspolizei Graubünden vom 30.10.2017, Ziff. 2, act. 1.4.5

<sup>202</sup> Kriminalrapport betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vom 26.06.2017, act. 1.4.5, Beilage 3.1

<sup>203</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 35, act. 17.1.5.3; vgl. auch Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 61, act. 5.1.3.17.138

<sup>204</sup> E-Mail von A.Q. vom 10.04.2019 samt Aufnahme des Gesprächs zwischen A.Q. und dem KAPO-Postenchef vom 21.12.2016, act. 14.1.1.42

<sup>205</sup> Die Verwertbarkeit von Beweismitteln im Strafprozess ist in Art. 141 StPO geregelt. Allerdings äussert sich der Gesetzgeber in dieser Bestimmung nur dazu, wie mit durch staatliche Behörden erhobenen Beweisen zu verfahren ist, wenn diese rechtswidrig erlangt worden sind. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht in Anlehnung an die Doktrin davon aus, dass von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel verwertbar sind, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht (Urteil 1B\_22/2012 vom 11.05.2012 E. 2.4.4 und Urteil vom 6B\_786/2015 vom 08.02.2016). Die Zivilprozessordnung bestimmt in Art. 152 Abs. 2 ZPO, dass rechtswidrig beschaffte Beweismittel nur berücksichtigt werden, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt. Bei dieser Interessenabwägung sind das Schutzinteresse des beeinträchtigten Rechtsguts (z.B. Geheim- oder Privatbereich) und das Interesse an der Wahrheitsfindung gegeneinander abzuwägen.

ist eine Interessenabwägung zwischen den betroffenen Interessen bzw. Rechtsgütern vorzunehmen. Es ist naheliegend, diese prozessualen Bestimmungen sinngemäss auch auf das Verfahren der PUK anzuwenden.

156 Die PUK wurde eingesetzt, weil vorliegend erhebliche Vorwürfe gegen verschiedene Behörden und Stellen im Raum stehen. Das öffentliche Interesse und der potenzielle Vertrauensverlust sind gross<sup>206</sup>. Das Vertrauen in die Integrität der Regierung und die Verwaltung ist zentral für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats. Mit anderen Worten sind die Abklärungen der PUK von allerhöchstem öffentlichen Interesse.

157 Die Schutzinteressen von konkreten Rechtsgütern, welche durch die widerrechtliche private Beweiserhebung betroffen sind, gilt es im Einzelfall zu prüfen. Im Falle von widerrechtlich aufgezeichneten (Telefon-)Gesprächen ist die Privat- und Geheimsphäre des unwissend Aufgezeichneten verletzt. Es handelt sich dabei um eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet wird.<sup>207</sup> Zwar ist jeder Eingriff in die Privatsphäre grundsätzlich von einem gewissen Gewicht. Ohne Zweifel muss hier das entsprechende private Interesse aber vor dem absolut zentralen öffentlichen Interesse, das dem Auftrag der PUK zugrunde liegt, zurücktreten.<sup>208</sup> Entsprechend hat sich die PUK nach Diskussion und Güterabwägung entschieden, die Gesprächsaufnahme zu verwerten.

#### **1.4 Aufnahme des Gesprächs zwischen A.Q. und dem KAPO-Postenchef vom 21.12.2016<sup>209</sup>**

158 Die Aufnahme lässt den Schluss zu, dass das gesamte Gespräch zwischen A.Q. und dem KAPO-Postenchef aufgenommen wurde, mithin vollständig ist. Zusammenfassend wird aus dem Gespräch zunächst erkennbar, dass A.Q. gegenüber dem KAPO-Postenchef eine provozierende Haltung einnimmt. Dies manifestiert sich insbesondere darin, dass er die

---

<sup>206</sup> Vgl. dazu den Antrag der GPK an den Grossen Rat vom 30.05.2018, S. 4, act. A.2.1.1

<sup>207</sup> Vgl. Art. 179<sup>ter</sup> StGB. Dabei handelt es sich um ein sogenanntes Vergehen.

<sup>208</sup> Anders wäre zu entscheiden, wenn der PUK z.B. die Videoaufzeichnung eines durch Gewalt erzwungenen «Geständnisses» zugetragen würde (vgl. verbotene Beweiserhebungsmethoden gemäss Art. 140 StPO: Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, die die Denkfähigkeit oder die Willensfähigkeit einer Person beeinträchtigen können). In solchen Fällen gesellt sich neben das private Schutzinteresse der psychischen und physischen Integrität auch das ebenfalls gewichtige öffentliche Interesse des Rechtsstaates, bei allen staatlichen Handlungen die Menschenwürde stets zu beachten.

<sup>209</sup> Transkript der Aufnahme des Gesprächs zwischen A.Q. und dem KAPO-Postenchef vom 21.12.2016, erstellt durch die Lia Rumantscha, act. 14.7.1.3.2.



Worte «zieht die Pistolen» wiederholt äussert und damit die Polizisten meint (z.B. «*Das nächste Mal, das nächste Mal Sorge dafür, dass der Polizist die Pistole zieht, wenn er die Strasse hinaufkommt. Sorge dafür, dass er sie zieht.*»)<sup>210</sup> Zudem verweist er auf Waffen, welche er immer noch habe und wirft dem KAPO-Postenchef vor, dass es für ihn nicht nachvollziehbar sei, dass man ihn im Rahmen der Hausdurchsuchung offenbar entwaffnen wollte, dann aber nicht alle Waffen mitgenommen habe. Der KAPO-Postenchef erwiderte dazu, «dass er gar nicht alle Waffen wollte». A.Q. glaubt nicht, dass ihn die Polizei tatsächlich als gefährlich einschätze, ansonsten man die «Pistole hätte ziehen müssen». Der KAPO-Postenchef gibt A.Q. gegenüber klar zu verstehen, dass er seine Äusserungen im Gespräch als Drohung auffasse, was Letzterer aber stets verneint. Weiter stellt sich der KAPO-Postenchef im Kontext der Drohungen auf den Standpunkt, dass A.Q. ihm aber zwei Tage zuvor im erwähnten Telefongespräch gedroht habe («*Am anderen Abend hast du mir am Telefon klipp und klar gesagt, wenn ich eine Stärke besitze, dann ist es das Zuhören.*»)<sup>211</sup>

Die Gesprächsaufnahme bestätigt in der Tat, dass A.Q. am 21.12. 2016 keine Drohungen im Sinne der Behauptungen des KAPO-Postenchefs im gleichentags erstellten Vorermittlungsrapport gemacht hat. So findet sich keine Äusserung, wonach er gedroht habe, dass falls in Zukunft Polizisten bei ihm zu Hause erscheinen sollten, er diesen rate, ihn sofort zu erschiessen, ansonsten er die Polizisten abknallen werde.<sup>212</sup> Gleiches gilt auch für die Drohung, dass er nach wie vor im Besitze von zwei Waffen sei, die er unweigerlich einsetzen werde. 159

## **2. Erstellung des Vorermittlungsrapportes betreffend gewaltbereite Personen vom 21.12.2016**

Gleichen Tags, wohl im Anschluss an das Gespräch mit A.Q., verfasste der KAPO-Postenchef einen Vorermittlungsrapport in Sachen «Gewaltbereite Person».<sup>213</sup> Als Beweggrund machte der KAPO-Postenchef geltend, dass er im Anschluss an die Drohungen im Gespräch vom 21.12.2016 seinem Vorgesetzten, dem Chef Regionpolizei, der offenbar an diesem Tag bei ihm auf dem Polizeiposten zugegen war, den Sachverhalt geschildert 160

---

<sup>210</sup> Transkript der Aufnahme des Gesprächs zwischen A.Q. und dem KAPO-Postenchef vom 21.12.2016, act. 14.7.1.3.2, S. 5.

<sup>211</sup> Transkript der Aufnahme des Gesprächs zwischen A.Q. und dem KAPO-Postenchef vom 21.12.2016, act. 14.7.1.3.2, S. 6.

<sup>212</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.1.1.

<sup>213</sup> Vorermittlungsrapport vom 21.12.2016, act. 14.2.3.54

habe. Dieser habe ihn darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit eines Vorermittlungsrapports gebe und gemeint, dass dies in dieser Situation der richtige Weg sei.<sup>214</sup> Der KAPO-Postenchef sagte in der Befragung vor der PUK dazu aus, dass ihm diese Möglichkeit trotz seiner langjährigen Berufserfahrung bislang unbekannt gewesen sei.<sup>215</sup> Er habe dann aber diesen Vorermittlungsrapport erstellt und sich dabei auf die Dienstanweisung (DA) 4522 «Informationsbeschaffung über gewaltbereite Personen»<sup>216</sup> gestützt. Um das Gefährdungspotential von A.Q. zu beurteilen, habe er das darin befindliche Formular «Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt» verwendet.<sup>217</sup> Präzisierend führt er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aus, dass ihm der Chef Regionenpolizei gesagt habe, dass man zuerst das Beurteilungsformular ausfülle, und wenn die erforderliche Punktzahl erreicht werde, einen Vorermittlungsrapport schreibe und «es dann im System aufgenommen werde». *«Es war ja schliesslich der Grund für diesen Vorermittlungsrapport, dass A.Q. dadurch in das System gewaltbereiter Personen aufgenommen wird. Das war schliesslich das Ziel meines Vorgehens.»*<sup>218</sup> Den Vorermittlungsrapport habe er nach Abfassung dann auf dem ordentlichen Dienstweg nach Chur geschickt.<sup>219</sup>

161 Im Folgenden soll in einem ersten Schritt ein kurzer Überblick über die rechtlichen Grundlagen zu den präventiven Überwachungsmassnahmen gegeben werden, bevor in einem zweiten Schritt im Einzelnen auf den Vorermittlungsrapport eingegangen wird.

### **3. Rechtliche Grundlagen zu den präventiven Überwachungsmassnahmen**

162 Als präventive Überwachungsmassnahme regelt das Gesetz in Art. 28 PolG die Bearbeitung von Daten über gewaltbereite Personen. Nach Art. 28 Abs. 1 PolG ist die Kantonspolizei ermächtigt, Daten über gewaltbereite Personen zu bearbeiten und an gefährdete Stellen und Personen weiterzuleiten. Ausserdem sind Behörden, Ämter und Einzelpersonen berechtigt, der Kantonspolizei über gewaltbereite Personen Meldung zu erstatten und

---

<sup>214</sup> Der Chef Regionenpolizei bestätigt in der Befragung vor der PUK, dass er den KAPO-Postenchef auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht habe, Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 21, act. 17.1.14.3

<sup>215</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 46, act. 17.1.5.3; auch dies bestätigt der Chef Regionenpolizei in der Befragung vor der PUK, Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 21, act. 17.1.14.3

<sup>216</sup> DA 4522, Version vom 17.04.2012

<sup>217</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 46, act. 17.1.5.3

<sup>218</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.4.2019, Frage 57, act. 5.1.3.17.138

<sup>219</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 56, act. 17.1.5.3

Auskünfte zu erteilen.<sup>220</sup> Diese Bestimmung dient dazu, die Informationslage über gewaltbereite Personen zu verbessern. Vor diesem Hintergrund sollen Daten gesammelt, ausgewertet und an gefährdete Stellen und Personen weitergeleitet werden können. Behörden, Ämter und Privatpersonen werden ausdrücklich zur Mitwirkung an der Informationsbeschaffung ermächtigt, allerdings ist das Amts- und Berufsgeheimnis nur in jenen Fällen aufgehoben, wo es um Personen geht, welche sich gegenüber Ämtern, Behörden und Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in deren amtlicher Stellung gewaltbereit gezeigt haben.<sup>221</sup>

Gemäss Art. 39 Abs. 2 PolV werden Daten über gewaltbereite Personen nach Art. 28 PolG bearbeitet, wenn der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, wobei die Prüfung der Gewaltbereitschaft auf gerichtspolizeilichem Weg erfolgt. Die Informationsbeschaffung über eine gewaltbereite Person setzt folglich voraus, dass diese Person Anlass gegeben hat, sie als gewaltbereit einzustufen. Eine bloss gefühlsmässige Einschätzung genügt demzufolge nicht.<sup>222</sup> 163

### 3.1 Beurteilung der Gewaltbereitschaft und Erheblichkeit

Die Beurteilung, ob Gewaltbereitschaft vorliegt, ist zum einen dort indiziert, wo es schon zur Gewaltanwendung gekommen ist und deshalb von einer Wiederholung ausgegangen wird. Zum anderen manifestiert sich Gewaltbereitschaft in einem Verhalten, welches zwar noch keine Gewalt darstellt, aber eine solche in Aussicht stellt. Unter dieses Verhalten sind in der Regel Drohungen, Nötigungen, Sachbeschädigungen oder Gefährdungen zu zählen.<sup>223</sup> Da in beiden Fällen die Gewaltbereitschaft bereits Straftatbestände erfüllt, hat eine gerichtspolizeiliche Ermittlung im Sinne von Art. 39 Abs. 2 PolV zu erfolgen. Die gefährdende Person hat im Rahmen dieser Ermittlungen die Stellung einer beschuldigten Person. Es können gezielte Abklärungen gemacht werden und allenfalls auch eine psychiatrische Beurteilung der Gefährlichkeit vorgenommen werden.<sup>224</sup> 164

Die Beurteilung der Gewaltbereitschaft erfolgt nur dann, wenn die bedrohte Person dem fraglichen Verhalten eine gewisse Erheblichkeit beimisst. Die Erheblichkeit ist gegeben, 165

---

<sup>220</sup> Art. 28 Abs. 2 PolG

<sup>221</sup> Botschaft PolG, S. 879; vgl. Albertini, Art. 28 PolG, N 3.1

<sup>222</sup> Albertini, Art. 28 PolG, N 3.1

<sup>223</sup> Albertini, Art. 28 PolG, N 3.2

<sup>224</sup> Albertini, Art. 28 PolG, N 3.2

sobald ein Strafantrag von der bedrohten Person gestellt wird. Das Stellen eines Strafantrags ist Prozessvoraussetzung, da die Beurteilung der Gefährlichkeit auf einer Bewertung aktenkundiger Vorgänge basieren muss.<sup>225</sup>

### **3.2 Gefährlichkeitseinschätzung und Massnahme**

166 Die Beurteilung der Gewaltbereitschaft hat eine Gefährlichkeitseinschätzung zur Folge. Gestützt auf diese Gefährlichkeitseinschätzung kann die Kantonspolizei allenfalls Präventiv- oder Zwangsmassnahmen anordnen, dazu gehören auch sicherheitspolizeiliche Massnahmen gemäss PolG wie Fernhalte- und Sicherstellungsmassnahmen.<sup>226</sup>

### **3.3 Revision PolG und PolV**

167 Es ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass das Polizeigesetz sowie die Polizeiverordnung in der Zwischenzeit eine Revision erfahren haben und die revidierte Fassung des Polizeigesetzes per 01.01.2019 und der Polizeiverordnung per 15.05.2019 in Rechtskraft getreten sind. Mit dieser Novelle wurden insbesondere die Rechtsgrundlagen für präventive Überwachungsmassnahmen auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 21a PolG ff.).

### **3.4 Dienstanweisung 4522 vom 26. September 2006<sup>227</sup>**

168 Der Polizeikommandant erlässt gestützt auf Art. 27 Abs. 2 PolV die erforderlichen Dienstanweisungen insbesondere über Führung, Organisation, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation, Führung im Polizeieinsatz sowie Bekleidung und Ausrüstung.<sup>228</sup> Demnach ist der Polizeikommandant dafür zuständig, dass die Kantonspolizei in Berücksichtigung ihrer Gliederung einheitlich geführt wird und operationell einsatzfähig ist. Der Polizeikommandant ist unter Vorbehalt von Art. 31 Abs. 3 PolV (gerichtspolizeiliche Angelegenheiten) in allen polizeilichen und betrieblichen Angelegenheiten weisungsbefugt.<sup>229</sup>

---

<sup>225</sup> Albertini, Art- 28 PolG, N 3.2

<sup>226</sup> Albertini, Art- 28 PolG, N 4.1 f.

<sup>227</sup> Die im Zeitpunkt der Erstellung des Vorermittlungsrapports damals gültige DA 4522 wurde inzwischen überarbeitet, vgl. die Ausführungen zur neuen DA 4522 vom 07.03.2018 unter D.III.7.3.

<sup>228</sup> Art. 27 Abs. 2 PolV

<sup>229</sup> Albertini, Art. 27 PolV, N 2

Die DA 4522 zur Informationsbeschaffung über gewaltbereite Personen stützt sich auf 169  
Art. 28 PolG i.V.m. Art. 39 PolV. Die DA erläutert, was die Absichten der Informations-  
beschaffung sind. Es geht namentlich darum, gewaltbereite Personen frühzeitig zu erken-  
nen, diese anzusprechen und über einmal als gewaltbereit erkannte Personen eine gezielte  
und laufende Informationsbeschaffung vorzunehmen, um eine konkrete Gefährdung zu  
beurteilen und die notwendigen Massnahmen vorzukehren. Ausserdem sollen die Daten  
über gewaltbereite Personen zentral bewirtschaftet werden. Die DA führt des Weiteren  
aus, wie eine gewaltbereite Person zu erkennen ist und anschliessend die Informations-  
beschaffung und Datenbearbeitung zu erfolgen hat.<sup>230</sup>

Die DA 4522 stellt zur internen Risikobeurteilung einer potentiell gewaltbereiten Person 170  
den Kriterienkatalog HCR-20 Webster et al. 1997 zur Verfügung, welcher nachfolgend  
noch beschrieben wird.

### **3.4.1 Erkennung einer gewaltbereiten Person**

Wenn sich im Rahmen eines polizeilich abzuklärenden Sachverhalts Hinweise auf die 171  
Gewaltbereitschaft einer Person ergeben, hat die Polizei zu prüfen, ob sich diese Gewalt-  
bereitschaft in Form strafrechtlich relevanten Verhaltens zeigt. Es sind gerichtspolizeili-  
che Ermittlungen vorzunehmen und zuhanden der Staatsanwaltschaft sowie zuhanden des  
Nachrichtendienstes zu rapportieren. Der Nachrichtendienst beurteilt die Gewaltbereit-  
schaft in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Dienst bzw. der Region. Kann aus den  
gewonnenen Ergebnissen geschlossen werden, dass die betreffende Person auch künftig  
gewaltbereit sein dürfte, sind von diesem Zeitpunkt an sämtliche sachdienlichen Infor-  
mationen über sie zu erheben. Im Anschluss erfasst der Nachrichtendienst im Beobach-  
tungsfeld «Gewaltbereite Personen» die entsprechenden Personen namentlich, deren Ge-  
fährdungspotential, die Ursache der Gefährdung sowie die laufenden Erkenntnisse und  
prüft Massnahmen.<sup>231</sup>

### **3.4.2 Informationsbeschaffung und Datenbearbeitung**

Gesammelte sicherheitsrelevante Informationen über als gewaltbereit eingestufte Perso- 172  
nen sind in Form eines Vorermittlungsrapports aktenkundig zu machen. Dieser Vorer-  
mittlungsrapport wird an den betroffenen Dienst oder Polizeiposten sowie an den Nach-  
richtendienst weitergeleitet. Das Gefährdungspotential wird periodisch vom Nachrichten-

---

<sup>230</sup> aDA 4522, Ziff. 2

<sup>231</sup> aDA 4522, Ziff. 3

dienst mit den betroffenen Regionen und dem Fachdienst Chur überprüft. Die sicherheitspolizeilichen Daten sind zu löschen, sofern sich innert drei Jahren keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über diese Person mehr ergeben.<sup>232</sup>

#### 4. Inhalt des Vorermittlungsrapports vom 21.12.2016

173 Im kurz gehaltenen Vorermittlungsrapport wird vom KAPO-Postenchef als Ausgangslage beschrieben, dass A.Q. der Inhaber der Baufirma L.Q. SA gewesen sei. Seit rund zwei Jahren befinde er sich im Konkursverfahren. Er werde den gesamten Privatbesitz wie auch die Baufirma verlieren. Im Rahmen des Konkursverfahrens habe sich sowohl die Kantonspolizei wie auch der Spezialdienst 3<sup>233</sup> mit A.Q. zu befassen gehabt. Gegenwärtig seien bei der Staatsanwaltschaft Graubünden zahlreiche Strafverfahren gegen A.Q. hängig.<sup>234</sup> Seine familiäre Situation sei ebenfalls als sehr schwierig zu bezeichnen.

174 Als Hintergrundinformation wird angegeben, dass in Erfahrung habe gebracht werden können, dass die Ehefrau von A.Q. ein Eheschutzprogramm (wohl «Eheschutzverfahren» im Sinne von Art. 176 ZGB gemeint)<sup>235</sup> beantragt habe, da sie beabsichtige, in den nächsten Monaten die Scheidung einzureichen. [REDACTED] werde sie zunächst in einem Frauenhaus wohnen. Weiter wird ausgeführt, dass im Verlauf des nächsten Jahres das Betreibungsamt eine Räumung des Wohnhauses von A.Q. verfügen werde. Weiter sei der Polizei zugetragen worden, wonach A.Q. Zugriff zu Jagdwaffen seines verstorbenen Vaters habe.

175 Zum Gefährdungspotential von A.Q. wird festgehalten, dass anlässlich der polizeilichen Kontakte bei ihm zunehmend Aggressionen festgestellt wurden. Er habe die hiesigen Behörden der Korruption bezichtigt und fühle sich von allen Seiten hintergangen. A.Q. sehe

---

<sup>232</sup> aDA 4522, Ziff. 4

<sup>233</sup> Der Spezialdienst 3 bearbeitet Straftatbestände im wirtschaftlichen Umfeld. Veruntreuungs-, Betrugs- und Urkundendelikte, Straftatbestände im Bereich des Betreibungs- und Konkursrechts, aber auch Sozialversicherungsdelikte und Geldwäscherei gehören zum vielfältigen Aufgabengebiet dieses Dienstes (Quelle: Webseite der Kantonspolizei Graubünden).

<sup>234</sup> Vgl. dazu die im damaligen Zeitpunkt betreffend A.Q. vorliegenden Journal- und Registratureinträge der Kantonspolizei in act. 4.1.2.7 und 4.1.2.8

<sup>235</sup> Der Vollständigkeit halber ist zum eingeleiteten Eheschutzverfahren anzumerken, dass das Eheschutzverfahren erst mit Antrag von A.Q. vom 30.06.2017, also im Nachgang zu seiner Festnahme, beim Regionalgericht rechtshängig wurde. Im Zeitpunkt der Abfassung des Vorermittlungsrapports hatte Frau X.Q. folglich kein Eheschutzverfahren eingeleitet. Vgl. dazu das Aktenverzeichnis i.S. Q. betreffend Eheschutz, S. 2, act. 14.1.1.37

sich als Opfer und verhalte sich auch entsprechend. Er sei dem Verfasser des Vorermittlungsrapports persönlich bekannt. Er beurteile ihn als selbst- und fremdgefährdend.

Man habe in der Folge gestützt auf Art. 20/21 PolG und mit Einverständnis des Pikettoffiziers 2, am 19.12.2016 im Eltern- und Wohnhaus von A.Q. eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei seien insgesamt sieben Waffen verschiedenster Modelle sowie dazugehörige Munition beschlagnahmt worden. Nach einer gleichentags erfolgten Zustellung von Zahlungsbefehlen habe A.Q. mehrmals folgende Drohungen ausgesprochen: *«Sollten sich in Zukunft Polizisten bei mir zu Hause erscheinen, rate ich diesen, mich sofort zu erschiessen. Ansonsten werde ich die Polizisten abknallen. Ich bin nach wie vor im Besitze von zwei Waffen, die ich unweigerlich einsetze werde.»* Die gleiche Drohung habe er zwei Tage später am Schalter des Polizeiposten ausgesprochen. 176

Der KAPO-Postenchef kommt abschliessend zum Ergebnis, dass er das Gefahrenpotential von A.Q. als relativ hoch einschätze. Dieser befinde sich in einer desolaten Situation und habe nichts mehr zu verlieren. Er stufe A.Q. als unberechenbar ein. Eine Kontaktaufnahme mit ihm sei zum jetzigen Zeitpunkt zu vermeiden. Vielmehr müsse anfangs Januar 2017 die Situation neu beurteilt werden, dies auch im Hinblick auf die Ereignisse, die auf ihn zukommen würden (Scheidung, Räumungsbefehl, etc.). Für seine Einschätzung verweist der KAPO-Postenchef schliesslich auf seine Risikobeurteilung, welche dem Bericht beigelegt sei.<sup>236</sup> 177

Es ist zu bemerken, dass zu A.Q. bis zur Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 zwar zahlreiche Journal- bzw. Registratureinträge bei der Kantonspolizei vorlagen, darunter aber keine Verfahren oder polizeilichen Ermittlungen im Gewaltkontext vorzufinden waren.<sup>237</sup> Im Vorermittlungsrapport blieb unerwähnt, dass er als Whistleblower bezüglich dem Baukartell bekannt war. Auch diese relevanten Umstände hätten aus Sicht der PUK in die Beurteilung der Lage miteinfließen müssen. 178

## **5. Risikobeurteilung gemäss Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt («Kriterienkatalog HCR-20 Webster et al. 1997»)**

Für die Risikobeurteilung im Rahmen der aDA 4522 werden die Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt gemäss Kriterienkatalog HCR-20 Webster et al. 1997 herange- 179

---

<sup>236</sup> Vorermittlungsrapport vom 21.12.2016, S. 3, act. 14.2.3.54

<sup>237</sup> Vgl. die im damaligen Zeitpunkt betreffend A.Q. vorliegenden Journal- und Registratureinträge der Kantonspolizei in act. 4.1.2.7 und 4.1.2.8

zogen. Die insgesamt 13 Risikofaktoren werden in drei Kategorien eingeteilt: (1) Lebensgeschichtliches (z.B. Probleme in der Beziehung und am Arbeitsplatz, psychische Probleme, Alkohol- oder Drogenmissbrauch), (2) Verhalten und Einstellung (z.B. negative Einstellung gegen Behörden oder Mitmenschen, psychische Krankheitssymptome, zum Beispiel Wahnideen), (3) Zukunftsperspektiven (z.B. keine realistischen Zukunftspläne, zu erwartende Stressfaktoren).

180 Pro Risikofaktor können Punkte vergeben werden. Ergibt die Gesamtbeurteilung eine Punkteanzahl von 11 und mehr, ist die zu beurteilende Person als gewaltbereite Person aufzunehmen, und ab einer Gesamtanzahl von 16 Punkten wird die Person als gewaltbereite Person eingestuft.

6.2. Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt (Kriterienkatalog HCR-20 Webster et al. 1997)

Merkmale	Beispiele	Risiko- beurteilung
Lebensgeschichtliches	Frühere Gewalttaten	
	Probleme in der Beziehung und am Arbeitsplatz	
	Finanzielle Schwierigkeiten	
	Psychische Probleme	
	Alkohol- oder Drogenmissbrauch	
Verhalten und Einstellung	Negative Einstellung gegen Behörden oder Mitmenschen	
	Fehlende Bereitschaft, Hilfe anzunehmen	
	Ungenügende Selbstbeherrschung	
	Psychische Krankheitssymptome, zum Beispiel Wahnideen	
Zukunftsperspektiven	Keine realistischen Zukunftspläne	
	Fehlende Unterstützung von aussen	
	Zu erwartende Stressfaktoren	
	Keine tragfähigen Beziehungen	

Skala zur Risikobeurteilung

unbekannt	0 Punkte
gering	1 Punkte
mässig	2 Punkte
hoch	3 Punkte

26 Pkt.

Gesamtbeurteilung

bis 10 Punkte	Störer psychisch auffällige Person nicht gewaltbereit	keine Aufnahme als gewaltbereite Person
11-15 Punkte	latent oder abstrakt gewaltbereite Person psychisch auffällige Person	Aufnahme als gewaltbereite Person
ab 16 Punkten	gewaltbereite Person	

Grafik: Auszug aus der von KAPO-Postenchef handschriftlich ausgefüllten Tabelle in der aDA 4522, Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt.



Die Punkteverteilung durch den KAPO-Postenchef, wie aus dieser Tabelle ersichtlich, 181  
ergab für A.Q. 26 Punkte. Der KAPO-Postenchef nahm die Beurteilung dieser Risikofak-  
toren gemäss eigenen Angaben alleine vor.<sup>238</sup>

## 6. Rekonstruktion der Informationslage des KAPO-Postenchefs im Kontext des Vorermittlungsrapports

Bei der Risikobeurteilung von A.Q. als «gewaltbereite Person» stützt sich der KAPO- 182  
Postenchef auf die im Vorermittlungsrapport erhobenen Informationen zu dessen Lebens-  
situation. Es fehlen im Vorermittlungsrapport allerdings Angaben zu den Quellen.

Es stellt sich die Frage, wie der KAPO-Postenchef sich in der Lage sah, insbesondere in 183  
der Tabelle aufgeführte Kriterien wie z.B. psychische Probleme bzw. psychische Krank-  
heitssymptome, zum Beispiel Wahnideen, in Bezug auf A.Q. zu beurteilen.

Zur Frage seiner Quellen gibt der KAPO-Postenchef in der Befragung vor der PUK fol- 184  
gendes an: «*Es ist schwierig alles vom zeitlichen Ablauf einzuordnen. Ich gehe davon aus,  
dass nach den zweiten Drohungen ich auf die verschiedenen Stellen, Sozialamt, Be-  
treibungsamt – bei der KESB bzw. [dem KESB-Behördenmitglied] bin ich mir nicht ganz  
sicher – zugewandert bin und von diesen Stellen diese Informationen erhalten habe.*».<sup>239</sup>  
Diese Informationen habe er nicht verifiziert, da es sich um solche von Stellen han-  
delte. Von den erwähnten «Vertrauenspersonen aus dem Umfeld von A.Q.» stammten  
diese Informationen gemäss KAPO-Postenchef aber nicht.<sup>240</sup> Eine «Akte betreffend  
A.Q.», in welcher schriftlich festgehalten wurde, z.B. wann er mit wem Kontakt hatte und  
von welcher Stelle er welche Informationen eingeholt hatte, existiere keine.<sup>241</sup>

Die meinungsbildenden Umstände zur Einschätzung von A.Q. als «gewaltbereite Person» 185  
durch den KAPO-Postenchef erachtet die PUK als zentral. Dies angesichts der Tatsache,  
dass diese Einschätzung zum einen in den Vorermittlungsrapport bzw. in die Risikobeur-  
teilung einfluss und zum anderen davon auszugehen ist, dass dies massgeblich das weitere

---

<sup>238</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 54, act. 17.1.5.3

<sup>239</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 47, act. 17.1.5.3

<sup>240</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20. 12.2018, Frage 48 ff., act. 17.1.5.3

<sup>241</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, 1. Ergänzungsfrage zu Frage 60, act. 17.1.5.3

Handeln der involvierten Mitarbeitenden der Kantonspolizei beeinflusste bzw. steuerte.<sup>242</sup>

186 Folgendes liess sich anhand der eingeholten Unterlagen und Angaben in den Befragungen erstellen:

### **6.1 Kontakt mit dem Betreibungs- und Konkursamt**

187 Im Vorermittlungsrapport wird als erschwerter Lebensumstand von A.Q. angeführt, dass im Verlauf des nächsten Jahres (d.h. im 2017) das Betreibungs- und Konkursamt eine Räumung des Wohnhauses von A.Q. verfügen werde.

188 Der KAPO-Postenchef führt anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aus, dass er diese Informationen vom Betreibungsamt habe.<sup>243</sup> Auf Nachfrage, ob er diese Information überprüft habe, macht er geltend, dass er die Auskunft von einer Behörde erhalten habe und diese daher nicht verifizieren müsse.<sup>244</sup> Auf Ersuchen an das Betreibungsamt sämtliche Korrespondenz (Amtsauskünfte etc.) mit der Kantonspolizei bzw. mit dem KAPO-Postenchef im Zusammenhang mit A.Q., so insbesondere im Dezember 2016, herauszugeben, unterblieben Angaben zu diesem Austausch.<sup>245</sup>

189 Trotz unbestätigtem Sachverhalt kann in Anbetracht des Informationsinhalts und des Standpunkts des KAPO-Postenchefs aber davon ausgegangen werden, dass sich dieser

---

<sup>242</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, 3. Ergänzungsfrage zu Frage 35, act. 17.1.5.3; vgl. dazu auch die Ausführungen unter E.II.6: Gemäss Angaben des KAPO-Postenchefs sei die Bedrohungssituation verbunden mit der Waffensicherstellung im Dezember 2016 für die Einschätzung der Situation am 15.06.17 von Bedeutung gewesen; vgl. Protokoll STA EV KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 88, act. 5.1.3.17.138.

<sup>243</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 18, act. 17.1.5.3

<sup>244</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 48 ff., act. 17.1.5.3

<sup>245</sup> Schreiben Betreibungs- und Konkursamt, act. 25.1.2.0. Vgl. auch das Gesuch der PUK, act. 25.1.1.1

Kontakt – wohl unter dem Titel der «Amtshilfe»<sup>246,247</sup> – so zugetragen hat. Aus Sicht der PUK befremdet allerdings, dass dieser Informationsaustausch zwischen diesen beiden Stellen offensichtlich in keiner Weise schriftlich dokumentiert wurde. Zudem muss die Richtigkeit dieser Information bezweifelt werden, zumal A.Q. heute noch in seinem Haus in R. lebt und folglich bislang keine Räumung verfügt wurde.

## 6.2 Kontakt mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes

Der KAPO-Postenchef gab als Ansprechpartnerin beim Regionalen Sozialdienst eine Mitarbeiterin an. Sie war wie weiter oben erwähnt bereits im Care Team-Einsatz vom 16.05.2016 im Kontext des Todes der Mutter von A.Q. in Erscheinung getreten.<sup>248</sup> Mit A.Q. habe sie im Anschluss an den Care Team-Einsatz keinen Kontakt mehr gehabt.<sup>249</sup>

Zwischen ihr und dem KAPO-Postenchef fand, wie die nachfolgenden Ausführungen erhellen werden, ein reger Austausch statt. Die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes war gleichsam eine wichtige Informationsquelle, da sie seit November 2016 die Ehefrau von A.Q., Frau X.Q., in ihrer Funktion als Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes beratend unterstützte.

---

<sup>246</sup> Als Amtshilfe wird die verwaltungsinterne Zusammenarbeit bezeichnet, wenn die Handlung der einen Behörde der Erfüllung der Aufgabe einer anderen Behörde dient und sie auf deren Ersuchen und ausserhalb prozessrechtlich geregelter Verfahren vorgenommen wird. Die allgemeine Pflicht zur Leistung von Amtshilfe ergibt sich für Bund und Kantone sowie für die Kantone untereinander aus Art. 44 Abs. 2 BV und innerhalb desselben Gemeinwesens aus dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung; vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 1782 ff.

<sup>247</sup> Das Amtsgeheimnis und der Datenschutz stellen dabei die Schranken der Amtshilfe dar, wobei die Verletzung des Amtsgeheimnisses strafrechtlich verfolgt wird. Die Weitergabe von Personendaten greift zudem regelmässig in die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Dementsprechend müssen die Eingriffsvoraussetzungen von Art. 36 BV erfüllt sein. Darüber hinaus ist die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der Amtshilfe gestützt auf die Datenschutzbestimmungen nur zulässig, soweit diese für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind; Art. 19 Abs. 1 lit. a DSG; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 1787

<sup>248</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter B.VII.

<sup>249</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Frage 15, act. 17.1.7.3. A.Q. widerspricht und gibt an, dass er im Anschluss, vermutlich im Jahr 2017, einmal telefonisch mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes Kontakt aufgenommen habe; vgl. Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 31, act. 17.1.12.2

192

Vorweg ist auch zu den Kontakten zwischen diesen beiden Amtsstellen zu bemerken, dass der PUK kein einziger schriftlicher Nachweis dieser Gespräche vorliegt. Das ist, wie soeben erwähnt, für die PUK befremdend. Der KAPO-Postenchef führte dazu in der Befragung vor der PUK folgendes aus: *«Das muss man sich so vorstellen: Wir haben ja ein Regionales Verwaltungszentrum (RVZ). Da ist der Sozialdienst gleich einen Stock tiefer als unser Posten. Da hat sich automatisch ein Austausch ergeben.»*<sup>250</sup> Zusätzlich erschwerte die Rekonstruktion der teils zeitlichen, aber auch inhaltlichen Diskrepanzen der Umstand, dass die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes anlässlich der Befragung bei den für die PUK zentralen Aspekten – unter Berufung auf ihre fehlende Entbindung von Frau X.Q. – Antworten verweigerte.<sup>251</sup>

193

Die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes stand gemäss ihren Angaben schon im Vorfeld der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016, d.h. seit Ende November 2016, in Kontakt mit Frau X.Q. Sie habe diese im Zeitraum von Herbst 2016 bis Sommer 2017 ca. drei Mal gesehen und mehrmals mit ihr telefoniert.<sup>252</sup> Was den Inhalt der Gespräche betrifft, gab sie gegenüber der PUK lediglich an, dass es um «finanziellen Rat» gegangen sei.<sup>253</sup> Anlässlich ihrer Befragung vor der PUK gab sie an, dass sie im Nachgang zur Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 ein Gespräch mit dem KAPO-Postenchef geführt habe, um bei der Polizei die Gründe für die Hausdurchsuchung in Erfahrung zu bringen. Sie habe darauf aber «erwartungsgemäss keine Antwort erhalten».<sup>254</sup> Die Information, dass eine Hausdurchsuchung bei A.Q. stattgefunden habe, sei ihr von Frau X.Q. zugetragen worden.<sup>255</sup>

---

<sup>250</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.4.2019, Frage 71 f., act. 5.1.3.17.138

<sup>251</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Ergänzungsfrage zu Frage 51: *«Ich habe keine Entbindung von Frau X.Q., dass ich hier alles offenbaren kann, was war.»*, act. 17.1.7.3; Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Anmerkung zu Frage 17, act. 17.1.7.3

<sup>252</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Fragen 15 und 20, act. 17.1.7.3; vgl. dazu auch Protokoll EV STA Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 20.06.2019, Fragen 15 f., act. 5.1.3.22.2

<sup>253</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Frage 18, act. 17.1.7.3

<sup>254</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Frage 34, act. 17.1.7.3; vgl. auch vgl. dazu auch Protokoll EV STA Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 20.06.2019, Frage 63, act. 5.1.3.22.2

<sup>255</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Fragen 26 f., act. 17.1.7.3. Der KAPO-Postenchef stellt sich ebenso auf den Standpunkt, dass er vor der Hausdurchsuchung

Es ist im Übrigen nicht genau rekonstruierbar, welche Informationen von der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes zu welchem Zeitpunkt genau zum KAPO-Postenchef gelangten. Vom KAPO-Postenchef bestätigt wurde lediglich, dass er eine «Einschätzung des Sozialdienstes» erhalten habe.<sup>256</sup> 194

### 6.3 Kontakt mit dem KESB-Behördenmitglied

#### 6.3.1 Rekonstruktion Ablauf Fall Familie Q.

Das KESB-Behördenmitglied reichte im Rahmen eines Aktenherausgabegesuchs der PUK eine detaillierte «Rekonstruktion Ablauf Fall Familie Q.» ein. Diese habe er gemäss seinen Angaben im August 2017 aus seinen Erinnerungen erstellt, nachdem der Rechtsvertreter von A.Q. die KESB kontaktiert hatte.<sup>257</sup> Ansonsten sei keine Dokumentation vorhanden.<sup>258</sup> 195

Anlässlich seiner Befragung vor der PUK führte er dazu übereinstimmend aus, dass die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes die KESB am «ca. 15. Dezember 2016» angerufen und um Unterstützung ersucht habe, weil eine Frau, die bei ihr in Beratung sei, aus dem gemeinschaftlichen Haus ausziehen möchte und Angst habe, dass ihr Mann ihr und den Kindern etwas antun könnte. Gemäss Eintrag der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes im System des Sozialdienstes hat dieser Kontakt am 22.12.2016 stattgefunden.<sup>259</sup> Man habe ihr (seitens KESB) mitgeteilt, dass in diesem Fall die Kantonspolizei wohl geeigneter sei, den Schutz der Familie zu gewährleisten.<sup>259</sup> 196

Zu den anschliessenden Kontakten zwischen ihm, dem KAPO-Postenchef, aber auch der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes, machte er folgende Angaben: Am «ca. 16. Dezember 2016» habe ihn die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes im RVZ – notabene: im Gebäude in X., in welchem der Polizeiposten und der Regionale Sozialdienst ansässig sind, befindet sich auch die Aussenstelle der KESB– nochmals auf den 197

---

mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes keinen Kontakt in dieser Angelegenheit gehabt habe, Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 28, act. 17.1.5.3.

<sup>256</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 76, act. 5.1.3.17.138

<sup>257</sup> Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 13, act. 5.1.3.22.1

<sup>258</sup> Protokoll Befragung KESB-Behördenmitglied vom 30.11.2018, Frage 21, act. 17.1.1.3

<sup>259</sup> Protokoll Befragung KESB-Behördenmitglied vom 30.11.2018, Frage 19, act. 17.1.1.3; vgl. auch «Rekonstruktion Ablauf Fall Familie Q.», S. 1, act. 7.1.2.19

Fall angesprochen. Er habe sie erneut an die Kantonspolizei verwiesen, worauf diese erklärt habe, dass sie bereits mit dem KAPO-Postenchef in Kontakt stünde.

198 Das KESB-Behördenmitglied habe daraufhin den KAPO-Postenchef aufgesucht. Dieser habe ausgeführt, dass er keine unmittelbare Gefahr sehe, solange Frau X.Q. nicht ausziehe. Er sei im Kontakt mit ihr und die Kantonspolizei sei bereit, falls Frau X.Q. ausziehen wolle. Er kenne A.Q. und «er habe mit seinen Vorgesetzten ein allfälliges Einschreiten besprochen».<sup>260</sup> Der KAPO-Postenchef gab auf Vorhalt dieser Sachverhaltsbeschreibung anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft dazu folgendes an: *«Das kann ungefähr zutreffen. Mit dem Zeitpunkt bin ich mir aber nicht sicher. Soweit ich ihm gesagt habe, dass keine Gefahr bestehe, habe ich mich auf die Einschätzung des Sozialdienstes verlassen und berufen. Ich habe ihm dabei hauptsächlich die Einschätzung des Sozialdienstes weitergegeben. Dabei muss ich anmerken, dass viele Gespräche zur Situation [von A.Q.] stattgefunden haben, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, und ich aufgrund des Zeitablaufs heute natürlich nicht mehr sagen kann, was wann genau ausgetauscht wurde.»*<sup>261</sup> Weiter führte der KAPO-Postenchef auf den Vorhalt, dass folglich offenbar ein Plan zur (polizeilichen) Unterstützung der Scheidungsvorbereitungen bzw. eines (baldigen) Auszugs von Frau X.Q. aus dem ehelichen Haushalt bereits im Winter 2016 vorgelegen hat: *«Dazu kann ich nur meine Beurteilung sagen, und zwar, dass wenn das hätte stattfinden sollen, aus meiner Sicht gewisse polizeiliche Massnahmen sinnvoll gewesen wären, damit das ohne Schaden bei jemanden geschehen kann. Das ist meine Beurteilung. Auf Nachfrage präzisiere ich, dass mit «das» der Auszug von Frau und Kind aus dem Hause Q. gemeint ist.»*<sup>262</sup>

199 Die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes führt auf die Frage aus, ob sie sich kurz vor Weihnachten in einem persönlichen Austausch betreffend die Familie Q. mit dem KESB-Behördenmitglied auf den Standpunkt gestellt habe, eine unmittelbare Gefahr bestehe, dass an Weihnachten in der Familie Q. etwas passieren könnte: *«Es könnte sein, dass dieser Kontakt vor Weihnachten stattgefunden hat. Ich kann mich nicht mehr genau erinnern. Ich weiss aber, dass [Frau X.Q.] klar sagte, dass an Weihnachten nichts geschehen werde. Ich glaube vom Ablauf her, dass ich diese Abklärungen, Gespräche geführt habe, um in einem weiteren Schritt im Kontakt mit [Frau X.Q.], wo sie eben äusserte, dass sie keine Gefahr für Weihnachten sehe, so entgegengenommen und ihr es überlassen habe. Ich weiss aus meiner Erfahrung als Sozialarbeiterin, dass Weihnachten für bestimmte Familien immer eine schwierige Zeit sein kann. Das hat dazu geführt, dass ich*

---

<sup>260</sup> «Rekonstruktion Ablauf Fall Familie Q.», S. 1, act. 7.1.2.19

<sup>261</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 76, act. 5.1.3.17.138

<sup>262</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 75, act. 5.1.3.17.138

erhöht wachsam war, da dies ja kurz vor Weihnachten passiert war.»<sup>263</sup> Weiter führt sie auf Nachfrage aus, dass kein Kontakt mit Frau X.Q. stattgefunden habe, welcher Auslöser für die Hausdurchsuchung hätte sein können bzw. der Kontakt mit ihr wie erwähnt nach der Hausdurchsuchung stattgefunden habe.<sup>264</sup>

### 6.3.2 Briefe von A.Q. mit mutmasslich suizidalem Inhalt

Von besonderer Relevanz erscheint im Weiteren folgende Sachverhaltsschilderung des KESB-Behördenmitglieds, welche sich im Nachgang der Feiertage 2016, d.h. am «ca. 6. Januar 2017», ereignet habe, sich aber mutmasslich schon vorher auf die Einschätzung des KAPO-Postenchefs zur Gefährlichkeit von A.Q. niedergeschlagen hatte. In seiner bereits erwähnten «Rekonstruktion Ablauf Fall Familie Q.» hält er fest, dass, «*Um sich zu erkundigen, wie die Feiertage in der Familie Q. verlaufen sind, suchte [das KESB-Behördenmitglied] [den KAPO-Postenchef] in seinem Büro auf. Er [der KAPO-Postenchef] erklärte, es sei alles ruhig verlaufen (...). Zudem habe er bei dieser Hausdurchsuchung in der Wohnung der verstorbenen Mutter eine Art Schrein gesehen, auf welchem Briefe von A.Q. an seine Mutter gelegen seien. Diese habe er so interpretiert, dass A.Q. seiner Mutter ankündige, dass er bald mit seinen Kindern zu ihr kommen werde.*»<sup>265</sup>

Anlässlich seiner Befragung bei der PUK, aber auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte das KESB-Behördenmitglied diese Darstellung.<sup>266</sup> Der KAPO-Postenchef dagegen bestritt dies zunächst anlässlich seiner Befragung und gab an, dass er anlässlich der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 keine solchen Briefe gesehen oder gefunden habe.<sup>267</sup> Später führte er dazu aus: «*Ich kann Ihnen dazu keine genaue Auskunft geben. Ich meine aber, die erste Kenntnisnahme von solchen Briefen habe ich telefonisch [Frau X.Q.] am 15.06.17 erhalten. Eine Woche zuvor hat [Frau X.Q.] bei uns eine Anzeige wegen häuslicher Gewalt gemacht. Ob diese Briefe dort bereits Thema waren, kann ich Ihnen nicht sagen. Das hat jemand anders bearbeitet.*»<sup>268</sup>

---

<sup>263</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Frage 37, act. 17.1.7.3

<sup>264</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Frage 28 f., act. 17.1.7.3

<sup>265</sup> «Rekonstruktion Ablauf Fall Familie Q.», S. 1, act. 7.1.2.19

<sup>266</sup> Protokoll Befragung KESB-Behördenmitglied vom 30.11.2018, Frage 19, act. 17.1.1.3; Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Fragen 29 ff., act. 5.1.3.22.1

<sup>267</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 61 f., act. 17.1.5.3

<sup>268</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 62, act. 17.1.5.3

202 Das KESB-Behördenmitglied gab nun aber an, dass im Zeitraum zwischen dem Gespräch vom ca. 06.01.2017 und Anfang Juni 2017 betreffend die Familie Q. seitens der KESB nichts mehr geschehen sei.<sup>269</sup> Der KAPO-Postenchef bestätigte wiederum, dass seit dem Gespräch mit dem KESB-Behördenmitglied im Januar 2017 und dem Polizeieinsatz gegen A.Q. vom 15.06.2017 bis zur Anzeige von Frau X.Q. wegen häuslicher Gewalt nichts Relevantes mehr vorgefallen sei.<sup>270</sup> Folglich ist davon auszugehen, dass der KAPO-Postenchef bereits viel früher, jedenfalls vor dem Gespräch mit dem KESB-Behördenmitglied vom 06.01.2017, Kenntnis von diesen Briefen, welche im Kontext der Festnahme von A.Q. vom 15.06.2017 offenbar eine entscheidende Rolle gespielt haben,<sup>271</sup> haben musste. Da die KESB bzw. das KESB-Behördenmitglied mit anderen Worten erst wieder am Tag der Festnahme von A.Q. vom 15.06.2017 kontaktiert wurde, liegt der Schluss nahe, dass er vom KAPO-Postenchef im Nachgang zur Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 von der Existenz und der Interpretation des Inhalts dieser Briefe erfahren hat. Denkbar ist allerdings auch, dass der KAPO-Postenchef erst nach der Hausdurchsuchung auf diese Briefe aufmerksam gemacht wurde. Dafür spricht die Aussage von A.Q., dass es nicht denkbar sei, dass die Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 auf diese Briefe gestossen sei, weil die Polizei nicht im Zimmer gewesen sei, wo er diese Schreiben aufbewahre.<sup>272</sup> Frau X.Q. gab anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme jedenfalls an, dass «solche Briefe» schon länger offen herumlagen, und zwar seit dem Tod der Mutter im Mai 2016.<sup>273</sup>

203 Zu diesen (erst) im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 15.06.2017 sichergestellten Briefen<sup>274</sup>, welche der PUK vorliegen<sup>275</sup>, gab A.Q. anlässlich seiner Befragung vor der PUK an, dass er im Juni 2017 bemerkt habe, dass Gebete resp. Schriften gefehlt hätten, welche sich auf den Tod seiner Mutter bezögen. Er habe diese Briefe im Schlafzimmer der Mutter im Elternhaus in einem alten Buch von Pfarrer Gaudenz auf dem Bett aufbewahrt. Das Buch sei bei der Hausdurchsuchung nicht mitgenommen worden.<sup>276</sup>

204 Zum Inhalt der Briefe/Zettel führt A.Q. aus: *«Ich habe alles handschriftlich verfasst, es ist eine Art Zusammenstellung von Gebeten. Das Buch [von Pfarrer Gaudenz] habe ich*

---

<sup>269</sup> Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 54, act. 5.1.3.22.1

<sup>270</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 66, act. 17.1.5.3

<sup>271</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.6.

<sup>272</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 25.04.2019, Ergänzungsfragen zu Frage 21, act. 17.1.12.6

<sup>273</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 15, act. 5.1.1.8

<sup>274</sup> act. 1.4.5, Beilage 5.2

<sup>275</sup> act. 14.4.3.138 sowie die Übersetzung auf Deutsch, act. 5.1.3.23

<sup>276</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 25.04.2019, Fragen 6 ff., act. 17.1.12.6



als Gedankenstütze verwendet und inhaltlich beziehe ich mich immer wieder auf den 16.5. [Todesdatum der Mutter]. Das Buch selber ist auf Romanisch verfasst und beinhaltet verschiedene Gebete für jede Lebenslage. Ich habe solche Gebete daraus herausgeschrieben.»<sup>277</sup> Auf Nachfrage, ob er suizidale Absichten hatte, als er diese Briefe verfasst habe, gibt er an: «Nein. [REDACTED]

»<sup>278</sup>

Auf Vorhalt eines Zitats eines solchen Briefes und die Frage, ob er sich vorstellen könne, 205 dass dieser Inhalt als Suizidgedanken aufgefasst werden könnten, führt er aus: «[...] Was bleibt mir noch übrig? Nur noch der Tod. Es ist nichts mehr da. Das ist keine Interpretation, dass ich mich umbringen möchte, sondern beschreibt die Situation, wie ich sie sehe, auch heute noch. Ich verweise auf die Eingangsworte dieses Gebetbuches.» A.Q. liest anlässlich seiner Befragung eine Passage aus dem Buch von Pfarrer Gaudenz auf Romanisch vor und übersetzt sogleich ins Deutsche: «Ich will nach Hause zu dir Vater. Damit sind keine Suizidabsichten verbunden.»<sup>279</sup>

Die Auswertung der PUK zu den sichergestellten handschriftlichen Briefen (6 kleine Zettel und 14 A4 Zettel)<sup>280</sup> ergibt, dass daraus keine Drohungen (gegen Familienmitglieder oder Drittpersonen/Polizei) ersichtlich sind. Auch findet sich darin kein Ausdruck von Fremdaggression, sondern im Gegenteil wird an einer Stelle festgehalten: «In diesem Fall sind die Kinder abgesichert». Erkennbar sind relativ direkte Äusserungen über einen (in Poesie) verpackten Todeswunsch, jedoch ohne Hinweise auf (Gedanken an) einen erweiterten Suizid. Auffallend ist, dass die Briefe/Zettel teilweise ausdrücklich auf den 16.05.2016 (Todestag der Mutter) datiert und aus der Perspektive der Mutter verfasst sind: [REDACTED]

### 6.3.3 Die Befürchtung der Gefahr eines «erweiterten Suizids»

Zur Frage, wer die Befürchtung der Gefahr, dass A.Q. einen «erweiterten Suizid» begehen könnte, ins Feld geführt habe, gibt das KESB-Behördenmitglied an, dass diese Interpretation von der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes im Dezember 2016/Januar 207

<sup>277</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 25.04.2019, Frage 9, act. 17.1.12.6

<sup>278</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 25.04.2019, Frage 11, act. 17.1.12.6

<sup>279</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 25.04.2019, Ergänzungsfrage zu Frage 17, act. 17.1.12.6

<sup>280</sup> act. 1.4.5, Beilage 5.2; deutsche Übersetzung der Lia Rumantscha, act. 5.1.3.23

2017 geäussert wurde.<sup>281</sup> Daraufhin habe er sich an den KAPO-Postenchef für ein «Beratungsgespräch» gewandt.<sup>282</sup> Die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes sei gemäss ihren eigenen Angaben bereits mit der Polizei in Kontakt gestanden.<sup>283</sup> Gegenüber dem KESB-Behördenmitglied soll sie auch einmal die Aussage gemacht haben im Sinne von «*muss zuerst etwas passieren, bis ihr etwas macht?*»<sup>284</sup>, was die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes allerdings unbestätigt liess.<sup>285</sup>

208 Der KAPO-Postenchef gibt in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, dass er nicht wisse, wo diese Idee des «erweiterten Suizids» entstanden sei, sicher aber nicht in den Reihen der Polizei.<sup>286</sup> Die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes äussert sich zur Frage, wann sie Angst gehabt habe, dass A.Q. seiner Frau und den Kindern etwas antun könnte, dass dies nicht im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung im Dezember 2016 bei ihr aufgekommen sei, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. erst im Frühling/Sommer [2017], als sich die Themen in der Beratung von Frau X.Q. verändert hätten.<sup>287</sup> Der Bezirksarzt gibt anlässlich seiner Befragung vor der PUK dagegen an, dass die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes ihn am 27.01.2017 angerufen und folgendes mitgeteilt habe: «*[A.Q.] bedränge seine Tochter massiv mit seinen persönlichen Problemen, sie mache sich Sorgen und habe Angst vor einem erweiterten Suizid. [A.Q.] wolle seine Lieblingstochter mitnehmen. Auf meine Frage einer Gefährdungsmeldung zuzuhanden der KESB entscheiden wir uns vorläufig zuzuwarten. An dieser Stelle habe ich mir notiert Nebenbemerkungen: Vor einigen Wochen Gespräch mit [dem KAPO-Postenchef] hat Waffen und Munition eingezogen. Bei Zerfall der Familie Diskussion Hospitalisation auf Akutpsychiatrie, da weiteres Verhalten des Patienten schwer abschätzbar ist. Ansonsten keine weiteren Kontakte.*»<sup>288</sup> Auf Vorhalt in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, dass sie für das Entwickeln und Verbreiten der Befürchtung des erweiterten

---

<sup>281</sup> Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 44, act. 5.1.3.22.1

<sup>282</sup> Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 46, act. 5.1.3.22.1

<sup>283</sup> Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 48, act. 5.1.3.22.1

<sup>284</sup> Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 82, act. 5.1.3.22.1

<sup>285</sup> Protokoll EV STA Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 20.06.2019, Frage 115, «*Das weiss ich nicht. Dazu sage ich nichts.*», act. 5.1.3.22.2

<sup>286</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 105, act. 5.1.3.17.138.

<sup>287</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Frage 29 ff., act. 17.1.7.3.

<sup>288</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 26, act. 17.1.2.3; vgl. auch Protokoll EV STA Bezirksarzt vom 27.08.2018, Frage 1 (Einvernahme zur Sache), act. 5.1.1.7

Suizids (bereits im Dezember 2016) offenbar eine zentrale Rolle gespielt habe, wollte sie sich nicht äussern.<sup>289</sup>

#### 6.4 Kontakt mit dem Bezirksarzt

Gemäss einer der PUK vorliegenden schriftlichen Zusammenfassung des A.Q. über Jahr- 209  
zehnte behandelnden Hausarztes (Bezirksarzt), fand zwischen ihm und dem KAPO-Pos-  
tenchef «Ende 2016» ein Telefonat statt. Zum Inhalt des Gesprächs finden sich folgende  
Angaben: *«11/16 habe die Polizei am Vormittag beim Patienten Schusswaffen konfisziert.  
Im Laufe des Nachmittags telefonisch massive Drohung gegen die gesamte Polizei. [A.Q.]  
sei total ausgerastet und habe gedroht bei erneuten Polizeieinsätzen Waffengewalt anzu-  
wenden. Es müsse deshalb damit gerechnet werden, dass [A.Q.] in Stresssituationen seine  
Emotionen und Aggressionen nicht im Griff habe, es bestehe erhebliches Gefährdungs-  
potenzial. Bei Zerfall der Familie Diskussion Hospitalisation auf der Akutpsychiatrie, da  
weiteres Verhalten des Patienten schwer abschätzbar.»*<sup>290</sup> Auf Nachfrage, was mit «Hos-  
pitalisation auf der Akutpsychiatrie» genau gemeint gewesen sei, gibt der Bezirksarzt in  
der Befragung vor der PUK an: *«Damit war gemeint, dass beim Zerfall der Familie Q.  
sich die Frage einer FU stellen könnte. So habe ich es verstanden.»*<sup>291</sup>

Der KAPO-Postenchef äussert sich zu den Kontakten mit dem Bezirksarzt in der staats- 210  
anwaltschaftlichen Befragung, dass er nicht sicher sei, ob er vor der Hausdurchsuchung  
vom 19.12.2016 mit ihm über «die Situation [A.Q.]» gesprochen habe.<sup>292</sup> Der Bezirksarzt  
gibt an, dass er vor dem 19.12.2016 keinen Kontakt mit dem KAPO-Postenchef gehabt  
habe.<sup>293</sup> In der Befragung vor der PUK führte der KAPO-Postenchef auf Nachfrage, ob  
er im Zeitraum Dezember 2016 bis Juni 2017 mit dem Bezirksarzt bezüglich einer FU  
Kontakt hatte, aus: *«Ich hatte Kontakt mit [dem Bezirksarzt], aber nicht betreffend einer  
FU. Die FU ist Sache [des Bezirksarztes] und kann deshalb nicht vorbesprochen werden.  
Ich hatte mit ihm im üblichen Rahmen der Zusammenarbeit Kontakt.»*<sup>294</sup>

---

<sup>289</sup> Protokoll EV STA Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 20.06.2019, Fragen 93 f., act. 5.1.3.22.2

<sup>290</sup> Anhang zum Protokoll EV STA Bezirksarzt vom 27.08.2018, S. 1, act. 5.1.1.7

<sup>291</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Ergänzungsfrage zu Frage 45, act. 17.1.2.3

<sup>292</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 24., act. 5.1.3.17.138

<sup>293</sup> Stellungnahme Bezirksarzt, S. 2, act. 26.1.3.4.5

<sup>294</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 63, act. 17.1.5.3

- 211 Weiter führt der KAPO-Postenchef im Kontext Beurteilung der Risikofaktoren gemäss Kriterienkatalog HCR-20 Webster et al. 1997<sup>295</sup> aus, dass er einen Kontakt mit Bezirksarzt hatte, nämlich ungefähr nach den «zweiten Drohungen». <sup>296</sup> Auf Nachfrage, wie er sich anhand der ihm dazumal vorliegenden Informationen in der Lage sah, insbesondere Kriterien, wie z.B. psychische Probleme, psychische Krankheitssymptome, zum Beispiel Wahnideen, in Bezug auf A.Q. zu beurteilen, gab er anlässlich der Befragung vor der PUK nämlich an: «*Bezogen insbesondere auf diese genannten Punkte (psychische Probleme, etc.) habe ich diese Informationen [vom Bezirksarzt] erhalten.*»<sup>297</sup> Der Bezirksarzt gibt an, dass er gegenüber dem KAPO-Postenchef nie eine genaue psychiatrische Diagnose äusserte, da von seiner Seite keine gesicherte Diagnose bestand.<sup>298</sup>
- 212 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass damit erstellt ist, dass ein telefonischer Austausch im Nachgang zur Hausdurchsuchung und vor Abfassung des Vorermittlungsrapports zwischen dem KAPO-Postenchef und dem Bezirksarzt stattgefunden hat. Zudem ist angesichts der wiederholt deckungsgleichen Äusserungen des Bezirksarztes und seiner schriftlichen Notizen, aber auch aufgrund der Schilderungen des KESB-Behördenmitglieds davon auszugehen, dass dem KAPO-Postenchef bereits in diesem Zeitraum unter Einbezug des Bezirksarztes konkret vorschwebte, wie im Falle eines Auszugs von Frau X.Q. vorzugehen sei.
- 213 Zum Informationsaustausch zwischen diesen beiden (Amts-)Stellen drängt sich die Frage auf, gestützt auf welchen Rechtsgrund der Bezirksarzt diese Informationen preisgab, zumal er gemäss Art. 321 StGB<sup>299</sup> als Arzt dem Berufsgeheimnis untersteht. Die PUK kommt hier prima vista zum Schluss, dass ihm anhand der ihm geschilderten Sachlage wohl zu Gute gehalten werden kann, dass das Berufsgeheimnis angesichts der potenziellen Bedrohungssituation als aufgehoben galt.<sup>300</sup>

---

<sup>295</sup> Vgl. die Ausführungen unter D.III.5.

<sup>296</sup> Den genauen chronologischen Ablauf könne er aber nicht mit Sicherheit angeben, vgl. Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 52 f., act. 17.1.5.3

<sup>297</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 52, act. 17.1.5.3

<sup>298</sup> Stellungnahme Bezirksarzt, S. 3, act. 26.1.3.4.5

<sup>299</sup> Gemäss der Strafnorm Art. 321 Abs. 1 StGB werden u.a. Ärzte sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>300</sup> Vgl. dazu Botschaft PolG, S. 879; vgl. Albertini, Art. 28 PolG, N 3.1; vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.3.

## 6.5 «Absprache» des KAPO-Postenchefs mit seinem Vorgesetzten (Chef Regionpolizei)

Das KESB-Behördenmitglied führte anlässlich seiner Befragung vor der PUK aus, dass ihm der KAPO-Postenchef im Gespräch am «ca. 6. Januar 2017» angegeben habe, dass dieser mit seinem Vorgesetzten entschieden habe, dass A.Q. aufgrund des Fremdgefährdungspotenzials festgenommen werden müsse, falls seine Frau mit den Kindern ausziehen wolle. Dabei werde eine Spezialeinheit zum Einsatz kommen und es sei mit seinem Vorgesetzten vorbesprochen, dass der Bezirksarzt anschliessend für die Prüfung einer FU beigezogen werde.<sup>301</sup> Auf Nachfrage beim KAPO-Postenchef in seiner Befragung vor der PUK, was er in diesem Gespräch mit dem KESB-Behördenmitglied genau damit gemeint hatte, dass *«für den Fall eines Auszugs von ein allfälliges Einschreiten mit seinem Vorgesetzten bereits besprochen war»*, gab er an: *«Nach der Hausdurchsuchung und nach den erfolgten Drohungen von [A.Q.] und vor dem Hintergrund der Information, die ich hatte über den beabsichtigten Auszug von [Frau X.Q.], bin ich zum Schluss gekommen, dass die Situation gefährlich ist und in dieser Situation mit meinem Vorgesetzten besprochen habe, dass polizeiliche Massnahmen zur Vorbeugung einer Eskalation nötig würden.»*<sup>302</sup> Weiter führt er auf Vorhalt der Ausführungen des KESB-Behördenmitglieds aus: *«Ich habe ihm [meinem Vorgesetzten] gegenüber kommuniziert, dass sich die Mannschaft der beiden Posten [...] zurückziehen werde und bei einem erneuten Vorfall es unumgänglich sein wird, dass die Sicherheitspolizei eingeschaltet wird.»*<sup>303</sup> Seine Postenmitarbeitenden habe er daraufhin darüber informiert, dass bei weiteren polizeilichen Massnahmen die Sicherheitspolizei hinzugezogen werden muss. Auf Ersuchen reichte er im Nachgang der Befragung den Nachweis, eine E-Mail vom 21.12.2016, ein. Daraus ist zu erkennen, dass er seinen Mitarbeitenden beider Posten die aDA 4522 zustellt und sie bittet, diese durchzulesen. Er erwähnt, dass er den Vorermittlungsrapport geschrieben habe und im Januar 2017 eine Neuurteilung zur Situation A.Q. erfolge. Schliesslich hält er in der E-Mail fest, dass sämtliche Angelegenheiten zur Person A.Q. unverzüglich dem Schreibenden zu melden seien. Zudem seien direkte Kontaktaufnahmen oder gar persönliches Erscheinen am Wohnort von A.Q. zu unterlassen.<sup>304</sup>

---

<sup>301</sup> Protokoll Befragung KESB-Behördenmitglied vom 30.11.2018, Frage 32 f., act. 17.1.1.3; vgl. auch «Rekonstruktion Ablauf Fall Familie Q.», S. 1, act. 7.1.2.19

<sup>302</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, 2. Ergänzungsfrage zu Frage 34, act. 17.1.5.3

<sup>303</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 61, act. 17.1.5.3

<sup>304</sup> E-Mail von KAPO-Postenchef an die Mitarbeitenden der Posten vom 21.12.2016, act. 4.1.1.10.2

215 Wie oben ausgeführt, war zu dieser Zeit sein direkter Vorgesetzter der Chef Regionenpolizei.<sup>305</sup> Auf Vorhalt, dass der Plan, welcher im Sommer 2017 durchgeführt wurde, offenbar bereits anfangs Januar 2017 geschmiedet worden war und dass man das anderen Behörden auch so mitgeteilt habe, gab der Chef Regionenpolizei anlässlich der staatsanwaltlichen Befragung an: «Das sagt mir nichts. Ich habe an diesem Tag [15.06.2017] ad hoc entschieden, dass ich diesen Antrag [an den Pikettoffizier für den Einsatz der Interventionseinheit] stelle.»<sup>306</sup> Eine Antwort auf die Frage, mit wem dann dieses Gespräch, wenn nicht mit ihm als Vorgesetztem, stattgefunden haben könnte, hatte er keine.<sup>307</sup>

## 6.6 Würdigung

216 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Informationsaustausch zwischen dem KAPO-Postenchef und den involvierten Stellen im Dezember 2016/Januar 2017 für die Einschätzung von A.Q. als «gewaltbereite Person» und damit für das weitere Handeln der Kantonspolizei im 2017 zentrale Bedeutung hatte. Eine Instrumentalisierung der Kantonspolizei und weiterer involvierten Stellen durch Mitarbeitende von Unternehmen, die (mutmasslich) dem Baukartell im Unterengadin angehörten, konnte die PUK im Rahmen des vorliegenden Teilberichts aber nicht feststellen.<sup>308</sup> Als Verbindung in das Baugewerbe lässt sich bezüglich der involvierten Personen einzig bemerken, dass der Ehepartner der involvierten Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes selbständiger Architekt und die Ehefrau des Chef Regionenpolizei als Bauleiterin in einem Architektur- und Ingenieurbüro im Unterengadin tätig ist.

217 Die weitgehend übereinstimmenden Aussagen des KESB-Behördenmitglieds und des KAPO-Postenchefs, aber auch des Bezirksarztes betreffend Diskussion über das weitere Vorgehen im Falle des Zerfalls der Familie Q., lassen den Schluss zu, dass zumindest seitens des KAPO-Postenchefs bereits Ende Dezember 2016/Anfang 2017 ein «Plan» zur polizeilichen Unterstützung von Frau X.Q. für den Fall der Trennung von A.Q. existierte. Nämlich, dass im Fall der Trennung die Interventionseinheit zum Einsatz komme und A.Q. per FU in eine Klinik verbracht würde. Der KAPO-Postenchef war aufgrund der Sachlage offensichtlich der Überzeugung, dass dieses Vorgehen notwendig sei. Seine

---

<sup>305</sup> Der Chef Regionenpolizei war damals bis Ende Februar 2017 Regionenchef und damit der direkte Vorgesetzte des KAPO-Postenchefs; vgl. Protokoll EV STA Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 2, act. 5.1.3.22.3.

<sup>306</sup> Protokoll EV STA Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 30, act. 5.1.3.22.3

<sup>307</sup> Protokoll EV STA Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 31, act. 5.1.3.22.3

<sup>308</sup> Insofern ist Rechtsanwalt D. in seiner Stellungnahme vom 01.04.2019 beizupflichten, act. 4.1.1.13, S. 4.

subjektive Sicht der Dinge wurde vermutlich wesentlich durch die «These des erweiterten Suizids» beeinflusst, deren Ursprung die PUK, da dies vom KESB-Behördenmitglied und dem Bezirksarzt übereinstimmend bestätigt wurde, bei der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes sieht. Der zeitliche Ablauf rund um den Polizeieinsatz vom 19.12.2016 macht deutlich, mit welcher Dynamik hier die erlebten Sachverhaltselemente zwischen dem KAPO-Postenchef und der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes, den beiden Schlüsselpersonen, zu einem Ganzen zusammengesetzt wurden; er, der bedroht worden war und sie, die über die Ehefrau von A.Q. einen (einseitigen) Einblick in die – zweifellos schwierige – Lebenssituation der Familie hatte. Darüber hinaus hatte die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes selber bereits einen Eindruck von A.Q. durch den Care Team-Einsatz als verzweifelte, gar suizidal wirkende Person. Diese Mischung an Informationen führte im Ergebnis offenbar zur Überzeugung, dass man es bei A.Q. mit einer unberechenbaren und gleichsam hochgefährlichen Person zu tun habe, welche sich und seine Familie in den Tod reißen könnte. Diese Einschätzung blieb im Folgenden offensichtlich an A.Q. haften.<sup>309</sup>

Entsprechend lässt sich festhalten, dass die Rolle der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes der PUK problematisch erscheint. Es stellt sich die Frage, ob es ihr angesichts des einseitigen Informationsflusses durch Frau X.Q. auf der einen Seite und ihrer «Vorbefassung» durch den beschriebenen Care Team-Einsatz bei A.Q. auf der anderen Seite möglich war, eine objektive und damit adäquate Einschätzung der Sachlage vorzunehmen. Demzufolge wäre es aus heutiger Betrachtungsweise sachdienlicher gewesen, wenn sie eine Beratung von Frau X.Q. abgelehnt und intern einer anderen Person übertragen hätte. Der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes erscheint dies auch aus heutiger Sicht als unproblematisch. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme hält sie auf diesen Vorhalt lediglich fest, dass es immer wieder vorkomme, dass sich Leute beim Sozialdienst melden, welche sie von einem Care Team-Einsatz kenne.<sup>310</sup> 218

Was den Vorermittlungsrapport und die damit verbundene Risikoeinschätzung betrifft, müssen diese aus Sicht der PUK als mangelhaft bezeichnet werden. Zum einen entsprechen die darin wiedergegebenen Informationen teils nicht den damaligen, tatsächlichen Gegebenheiten. Zum anderen befremdet die Art und Weise der Informationsbeschaffung, da nichts dokumentiert wurde und daher auch nicht nachvollziehbar ist, ob weitere, der 219

---

<sup>309</sup> Vgl. dazu die Ausführungen zu den beiden Polizeieinsätzen vom 15.06.2016 unter E. und vom 17.11.201 unter F.

<sup>310</sup> Protokoll EV STA Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 20.06.2019, Frage 23, act. 5.1.3.22.2

PUK nicht bekannte (nicht mehr erinnerte oder der PUK verschwiegene) Gespräche stattgefunden haben. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass der KAPO-Postenchef seine Risikobeurteilung zu A.Q. auf weit mehr Informationen stützte, als er es im Rahmen der Untersuchung zugesteht. So ist insbesondere anzunehmen, dass er von den «Briefen/Zetteln» von A.Q. mit suizidal wirkenden Inhalten bereits seit Dezember 2016 wusste. Weiter gilt es insbesondere die vom KAPO-Postenchef selbständig getätigte Risikobeurteilung gemäss Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt («Kriterienkatalog HCR-20 Webster et al. 1997») in Frage zu stellen. Die einfache Addition seiner vergebenen Punkte hat die Gesamtanzahl 26 ergeben, was bedeuten würde, dass A.Q. als hochgefährlich einzustufen ist (wie erwähnt wird eine Person bereits ab einer Gesamtanzahl von 16 Punkten als gewaltbereite Person eingestuft).

220 Zu diesem Kriterienkatalog HCR-20 («Historical Clinical Risk Management») ist anzumerken, dass wie es der Name schon sagt, es sich um ein klinisches Instrument handelt, das in Kliniken verwendet werden kann, um das Rückfallrisiko von Personen, die potenziell eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellen, zu messen.<sup>311</sup> Webster selbst hält zu seinem Kriterienkatalog HCR-20 fest, dass dieser nützlich sein kann, um die Risikoreduktion nach einer Behandlung zu beurteilen.<sup>312</sup> Gemäss Angaben der Fachliteratur ist es allerdings nicht ausreichend, das Rückfall- bzw. Gewaltrisiko einer Person durch eine «einfache Addition» der Risikofaktoren zu bestimmen. Hier benötigt es vielmehr eine Beurteilung seitens einer Klinikerin oder eines Klinikers, mithin einer Fachperson, die oder der das Gewicht der einzelnen Risikofaktoren in der spezifischen Situation angemessen berücksichtigt.<sup>313</sup> Das ist ohne weiteres nachvollziehbar.

221 Für die PUK nicht nachvollziehbar ist dagegen die Verwendung dieses Kriterienkatalogs für die Einschätzung der Gefährlichkeit von A.Q. in erwähnter Weise durch den KAPO-Postenchef, und dies notabene gestützt auf den Hinweis seines Vorgesetzten (Chef Regionpolizei), der ihn offenbar so anleitete.<sup>314</sup> Solches Verhalten erachtet die PUK als unprofessionell. Erstaunt nimmt die PUK auch zur Kenntnis, dass der KAPO-Postenchef die in diesem Zusammenhang relevante Dienstanweisung, aDA 4522, trotz seiner jahrzehntelangen Erfahrung als Polizist, nicht kannte.

---

<sup>311</sup> Webster et al. 1997, S. 1; Volet/Aebi, S. 16

<sup>312</sup> Webster et al. 1997, S. 16; Volet/Aebi, S. 16

<sup>313</sup> Volet/Aebi, S. 17

<sup>314</sup> Das bestreitet der Chef Regionpolizei anlässlich seiner Befragung vor der PUK, vgl. Protokoll Befragung Chef Regionpolizei vom 27.02.2019, Ergänzungsfrage zu Frage 87.



Offen bleibt für die PUK die Frage, weshalb und durch wen der Kriterienkatalog HCR- 222  
20 von Webster et al. auf 13 Kriterien reduziert und weshalb die Bewertungsskala abge-  
ändert wurde. Die PUK stellt fest, dass mit dem vorliegenden Kriterienkatalog auch Per-  
sonen, welche nie Drohungen ausgesprochen oder bislang keine Gewalt ausgeübt haben,  
mittels dieser abgeänderten Risikobeurteilung als gewaltbereit eingestuft werden können.

Die zahlreichen Kontakte des KESB-Behördenmitglieds wurden nicht dokumentiert bzw. 223  
erst im Nachgang mit seiner „Rekonstruktion Ablauf Familie Q.“ verschriftlicht. Die  
KESB macht geltend, dass Akten bzw. Dossiers damals nur dann geführt wurden, wenn  
ein Erst-Abklärungsverfahren eröffnet wurde. Dies habe der Grundhaltung der Geschäfts-  
leitung der KESB im Kanton Graubünden entsprochen, damit keine Schattendossiers ge-  
führt würden. Diese Grundhaltung wurde inzwischen überdacht.<sup>315,316</sup> Angesichts der  
Hinweise, welche das KESB-Behördenmitglied erhalten hatte, aber auch mit Blick auf  
seinen wiederholten Einbezug in diesen Fall, ist es nach Ansicht der PUK mit Blick auf  
die Rechtsgrundlage<sup>317</sup> fraglich, ob von der formellen Eröffnung eines Verfahrens und  
der damit zusammenhängenden Dokumentation abgesehen werden durfte.

Im Allgemeinen lässt sich abschliessend feststellen, dass die involvierten Stellen einen 224  
regen Austausch hatten, was sicher richtig ist. Keine der involvierten Stellen – mit Aus-  
nahme des Bezirksarztes – hat aber diesen amtshilfeweisen Austausch dokumentiert und  
damit aktenkundig gemacht. Die Aktenführung ist für die rechtsstaatliche Ausgestaltung  
der Verwaltungsbehörden aber von grosser Bedeutung und erfüllt zudem auch demokra-  
tische Funktionen. So schafft sie Transparenz und ermöglicht insbesondere die Durch-  
führung korrekter Verwaltungsverfahren, namentlich die Gewährung des rechtlichen  
Gehörs bzw. Akteneinsicht. Sie schafft die Grundlagen für die Kontrolle der Verwal-  
tungstätigkeit durch Parlament und Regierung.<sup>318</sup>

Die Dokumentationspflicht haben im vorliegenden Fall insbesondere der KAPO-Posten- 225  
chef und möglicherweise die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes aus Sicht der

---

<sup>315</sup> Protokoll (Auszug) GL KESB GR, act. 7.1.2.18

<sup>316</sup> Die KESB im Kanton Graubünden erfassen inzwischen jede/n Meldung/Kontakt schriftlich und bewah-  
ren diese Schriftstücke auf, für den Fall, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt ein formelles Verfahren  
eröffnet wird, vgl. act. 7.1.4.3 f.

<sup>317</sup> Gemäss Art. 57 EGzZGB wird das Verfahren vor der KESB von Amtes wegen eröffnet, wenn eine nicht  
offensichtlich unbegründete Gefährdungsmeldung eingeht (lit. a), konkrete Hinweise auf die Hilfs- und  
Schutzbedürftigkeit eines Kindes oder einer volljährigen Person vorliegen (lit. b) oder die Behörde in den  
vom Zivilgesetzbuch bestimmten Fällen angerufen wird.

<sup>318</sup> Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 1552 ff.

PUK verletzt. Weil insbesondere aufgrund der geografisch bedingten Kleinräumigkeit im Unterengadin ein häufiges Zusammenwirken der Amtspersonen üblich ist, ist es erst recht angezeigt, den amtshilfeweisen Austausch zu dokumentieren.

## 7. Ablauf des Verfahrens gemäss aDA 4522

### 7.1 Instruktion und Überwachung durch den Vorgesetzten (Chef Regionenpolizei)

226 Die Beurteilung von A.Q. als «gewaltbereite Person» wurde vom KAPO-Postenchef wie erwähnt alleine vorgenommen; dies obschon, wie später noch zu zeigen sein wird, die Beurteilung gemäss aDA 4522 durch den Nachrichtendienst in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Dienst zu erfolgen hat.<sup>319</sup> Im Anschluss schickte er den Vorermittlungsrapport «auf dem ordentlichen Dienstweg nach Chur». Aus dem Dokument ist ersichtlich, dass sein Vorgesetzter, der damalige Regionenchef, heutiger Chef Regionenpolizei, den Rapport kontrolliert und am 28.12.2016 mit seinem Kürzel signiert hat.

227 Auf die Frage, ob er den Vorermittlungsrapport nach Erhalt näher geprüft habe, führt der Chef Regionenpolizei in der Befragung vor der PUK aus: «*Ich habe den Rapport auf die materielle Vollständigkeit geprüft, nicht auf den Inhalt.*»<sup>320</sup> Obschon es bekanntlich der erste Rapport vom KAPO-Postenchef dieser Art gewesen sei, habe er ihn nicht eingehender geprüft, sondern einer «normalen Lektüre unterzogen».<sup>321</sup> Auch auf die Frage, ob er trotz des Umstands, dass der KAPO-Postenchef A.Q. mit 26 Punkten in der Risikobeurteilung als sehr gefährlich eingestuft hatte, eine inhaltliche Überprüfung immer noch nicht für notwendig hielt, verneinte er und stellte sich auf den Standpunkt, dass er als (damaliger) Regionenchef nur die Vollständigkeit prüfen musste und die inhaltliche Überprüfung dann von der Kriminalpolizei erfolge. Bezüglich der Quellen der Informationen im Vorermittlungsrapport habe er ebenso wenig nachgefragt. Warum ihm trotz Kontrolle des Rapports untergegangen sei, dass die vom KAPO-Postenchef ausgefüllte tabellarische Zusammenstellung der Risikofaktoren<sup>322</sup> weder unterzeichnet noch mit Datum versehen worden sei, konnte er sich nicht erklären.<sup>323</sup> Auf Nachfrage, wie er die fachliche Abwicklung der Polizeiarbeiten im Fall A.Q. beurteile, führt es aus: «*Ich bin der Auffassung, dass*

---

<sup>319</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 54, act. 17.1.5.3; aDA 4522, Ziff. 3.3

<sup>320</sup> Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 89, act. 17.1.14.3

<sup>321</sup> Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 90, act. 17.1.14.3

<sup>322</sup> act. 1.4.5, Beilage 1.2

<sup>323</sup> Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 91 ff., act. 17.1.14.3

*man aufgrund der vorliegenden Sachverhalte gemäss bestem Wissen und Gewissen entschieden hat.»<sup>324</sup>*

Diese Auffassung teilt die PUK nicht. Vielmehr zeigen sich anhand dieses Vorgangs im Kontext des Vorermittlungsrapports deutliche Führungsmängel. Als damaliger Regionenchef war der Chef Regionenpolizei, wie er selber angibt, personell und fachlich für die Führung des Postenchefs zuständig. Ohne kritische inhaltliche Prüfung des Vorermittlungsrapports hat er diesen an die Kriminaladministration weitergeleitet. Die Einschätzungen des KAPO-Postenchefs zu A.Q. blieben unhinterfragt, gleiches gilt für die Informationsquellen. Die offensichtlichen formellen wie inhaltlichen Mängel des Vorermittlungsrapports blieben dem Chef Regionenpolizei verborgen, weil er aus Sicht der PUK zu sehr auf die Fachkompetenz des KAPO-Postenchefs, die er andernorts in der Befragung vor der PUK hervorhob, vertraute. Da der Chef Regionenpolizei wusste, dass der KAPO-Postenchef zum ersten Mal in seiner Karriere mit der Risikobeurteilung einer Person anhand der aDA 4522 konfrontiert war, wäre er in der Pflicht gestanden, diesen – und wie im Nachfolgenden noch aufgezeigt wird – die weiteren Schritte kritisch im Auge zu behalten. Das muss erst recht gelten, weil der KAPO-Postenchef wie nachfolgend ausgeführt wird<sup>325</sup>, in der jüngsten Vergangenheit für seine mangelnde Führungs- und Sozialkompetenz stark kritisiert worden war und deshalb eine enge Führung vonnöten gewesen wäre. Die PUK erachtet diese Unterlassung der Instruktion und Überwachung als eine Pflichtverletzung.

## **7.2 Ablauf der Aufnahme einer gewaltbereiten Person gemäss aDA 4522**

Der KAPO-Postenchef sendete den Vorermittlungsrapport vom 21.12.2016 gleichentags vorab per E-Mail an den Chef Nachrichtendienst.<sup>326</sup> Visiert wurde der Rapport vom Kantonalen Nachrichtendienst (KND) am 04.01.2017.<sup>327</sup> Nachfolgend werden modellhaft die einzelnen Prozessschritte, wie sie in der vom KAPO-Postenchef im Kontext des Vorermittlungsrapports verwendeten aDA 4522 «Informationsbeschaffung über gewaltbereite Personen» vorgesehen sind, beschrieben.<sup>328</sup>

- In einem ersten Schritt wird eine Meldung zu einer potentiell gewaltbereiten Person wie erwähnt an den Nachrichtendienst übermittelt. Dieser überprüft in einem

---

<sup>324</sup> Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 107, act. 17.1.14.3

<sup>325</sup> Vgl. die Ausführungen unter D.III.8.

<sup>326</sup> act. 4.1.4.3

<sup>327</sup> Vgl. Visum des Nachrichtendienstes im Vorermittlungsrapport vom 21.12.2016, S. 1, act. 14.2.3.54

<sup>328</sup> Vgl. das Ablaufschema in der aDA 4522, Ziff. 5

zweiten Schritt die fragliche Person mithilfe von sämtlichen polizeilichen Registaturen und Amtsstellen und holt im Sinne eines Informationsaustausches bzw. einer -beschaffung allfällige Journale o.ä. ein (Prüfungsphase I).

- Der Nachrichtendienst hält danach Rücksprache mit der betroffenen Amtsstelle, dem Dienst und dem Meldeerstatter zwecks Beurteilung der Gefährlichkeit der fraglichen Person (Prüfungsphase I).
- Im Anschluss erstellt der Nachrichtendienst zusammen mit den Amtsstellen und dem Meldeerstatter einen Bericht. Dieser Bericht dient zusammen mit der internen Risikofaktorenbeurteilung als Grundlage für einen Vorermittlungsrapport, der bei angezeigter Gewaltbereitschaft gegebenenfalls vom Nachrichtendienst erstellt wird (Prüfungsphase I).
- Der Vorermittlungsrapport geht im Sinne einer zweiten Prüfungsphase zuhanden des Chef Kriminalpolizei, der auf Grundlage des Rapports entscheidet, ob die betroffene Person als gewaltbereite Person aufgenommen wird. Bevor über die Aufnahme der Person als gewaltbereit entschieden wird, kann der Chef Kriminalpolizei darüber bestimmen, ob die betroffene Person offensiv in Form einer Einvernahme oder einer Hausdurchsuchung bei Waffenbesitz o.ä. anzusprechen ist.
- Wird die Person anschliessend als gewaltbereit eingestuft, wird der Vorermittlungsrapport abgelegt sowie im System erfasst unter Anbringung des Warnhinweises «gewaltbereite Person». Der Chef Kriminalpolizei entscheidet über die Weitergabe von Daten an polizeiexterne Stellen oder Personen.
- Die Überprüfung der betroffenen Person erfolgt jährlich und falls innert drei Jahren keine Vorfälle vorkommen, wird eine Neubeurteilung mittels Vorermittlungsbericht oder eine Löschung der Daten veranlasst.

### **7.3 Vorgänge nach Weiterleitung des Vorermittlungsrapports zum kantonalen Nachrichtendienst**

230 Nach Eingang des Vorermittlungsrapports zu A.Q. beim KND teilte der Chef Nachrichtendienst am selben Tag dem KAPO-Postenchef telefonisch mit, dass in dieser Sache vollständig zu rapportieren sei, bevor die Prüfung der Gewaltbereitschaft bzw. die Aufnahme als gewaltbereite Person erfolge (die letzte Seite der Dienstanweisung 4522 habe

gefehlt).<sup>329</sup> Gemäss Angaben der Kantonspolizei habe der KAPO-Postenchef zudem vom Chef Ermittlungsdienst den Auftrag erhalten, in Sachen Widerhandlungen gegen Art. 285 StGB (Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden) zu rapportieren. Diese Rapportierung sei dann aber durch einen Sachbearbeiter vom Kriminalstützpunkt vorgenommen worden<sup>330</sup>; dies sei eine gängige Massnahme der Leitung der Regionenpolizei, um die notwendige Unabhängigkeit der bedrohten Mitarbeitenden bei dieser Rapportierung zu gewährleisten.

Weil der KAPO-Postenchef und der Chef Regionenpolizei um Weiterleitung der Informationen zu A.Q. an polizeixterne Stellen ersuchten, ging der Chef Nachrichtendienst mit dieser Anfrage auf den Chef Kriminalpolizei zu. Dabei stützte sich der Chef Nachrichtendienst in seiner Anfrage auf die aDA 4522, Ziffer 4.3, wonach der Chef Kriminalpolizei über die Weitergabe der Daten an polizeixterne Stellen entscheide. Weiter teilte er dem Chef Kriminalpolizei mit, dass der «übliche Aktengang zur Aufnahme als gewaltbereite Person erfolgt».<sup>331</sup> 231

Der Chef Kriminalpolizei bestätigte per E-Mail am 22.12.2016, dass die betroffenen Behörden über die Gefährdungslage informiert werden können, soweit dies zur Erfüllung der amtlichen Pflichten notwendig sei. Ergänzend wies er daraufhin, dass angesichts der Aussagen am Ende des Vorermittlungsberichts von einer aktuellen Unberechenbarkeit ausgegangen werden müsse und weshalb mit einem «Betreffen» wohl nicht zugewartet werden dürfe.<sup>332</sup> Gemäss Amtsbericht des Kommandanten vom 28.03.2019 sei diese Mitteilung aufgrund der entgegenstehenden Ansicht des Rapportverfassers (Anmerkung: KAPO-Postenchef) erfolgt.<sup>333</sup> «Betreffen» sei zudem im Sinne von «angehen» zu verstehen. Angegangen in diesem Sinne bedeute jedoch nicht die Gewährung des rechtlichen Gehörs, sondern «die vertiefte Rapportierung des Lebensgeschichtlichen, über Verhalten und Einstellung und die Zukunftsperspektiven», mithin die Erstellung eines Vorermittlungsberichts gemäss Ziff. 5, Punkt 6 Prüfung I, aDA 4522.<sup>334</sup> 232

---

<sup>329</sup> E-Mail Chef Nachrichtendienst vom 21.12.2016, act. 4.1.4.3

<sup>330</sup> Vgl. dazu die Einvernahme vom 31.08.2017, also nach seiner Festnahme am 15.06.2017, im Zusammenhang mit der Einstufung als gewaltbereite Person, act. 4.1.4.6. A.Q. wurde vorher, d.h. am 19.05.2017, zur Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden (Tatzeit 19.12.16 und 21.12.16) einvernommen, vgl. dazu act. 4.1.4.1 und 4.1.4.4.

<sup>331</sup> E-Mail Chef Nachrichtendienst vom 21.12.2016, act. 4.1.4.5

<sup>332</sup> E-Mail Chef Kriminalpolizei vom 22.12.2016, act. 4.1.4.5

<sup>333</sup> act. 4.1.4.1, S. 2

<sup>334</sup> act. 4.1.4.1, S. 2

233 Der KAPO-Postenchef führte anlässlich der Befragung vor der PUK demgegenüber dazu aus, dass er im Anschluss an die Übermittlung des Rapports vom KND den Auftrag erhalten habe, A.Q. schriftlich das rechtliche Gehör zu gewähren. Es sei zwingend, dass die betroffene Person einvernommen und ihr das rechtliche Gehör gewährt werde, damit die Person in das System als gewaltbereite Person aufgenommen werden könne.<sup>335</sup> Weiter führte er dazu aus: *«Ich habe das als kontraproduktiv erachtet und deshalb nicht gemacht. Ich habe deshalb den Vorermittlungsrapport bei mir behalten mit der Konsequenz, dass er wie das nach Ablauf im Ergebnis üblich ist, hier nicht in das System als gefährdende Person aufgenommen wurde. Ich habe den Verzicht auf das schriftliche rechtliche Gehör gegenüber A.Q. meinem Vorgesetzten klar kommuniziert. Gestützt auf meine 40-jährige Erfahrung habe ich das als richtig erachtet, das nicht zu tun. Ich habe daraufhin die Mitarbeitenden [...] darüber informiert, dass bei weiteren polizeilichen Massnahmen die Sicherheitspolizei hinzugezogen werden muss.»*<sup>336</sup> In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab der KAPO-Postenchef an, dass er am 22.12.2016 vom Chef Kriminalpolizei per E-Mail aufgefordert worden sei, A.Q. jetzt zu «betreffen», sprich ihn einvernahme-weise darüber zu informieren resp. damit zu konfrontieren, dass er als gewaltbereite Person gelte.<sup>337</sup> Auf Nachfrage, weshalb er es unterlassen habe, führt er weiter aus, dass sein Ziel gewesen sei, die Situation möglichst ruhig zu halten. Er habe seinem Vorgesetzten gesagt, er werde dies nicht machen, weil die Situation noch mehr hochgeschaukelt werde und er dies als kontraproduktiv erachtete.<sup>338</sup>

234 Es zeigt sich, dass der KAPO-Postenchef – entgegen den Ausführungen gemäss Amtsbericht des Kommandanten vom 28.03.2019<sup>339</sup> – davon ausging, dass er A.Q. auftragsgemäss hätte damit konfrontieren müssen, weil er ihn als gewaltbereite Person einschätzte. Der Chef Regionenpolizei bestätigt in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, dass der KAPO-Postenchef per E-Mail aufgefordert worden sei, A.Q. umgehend zu betreffen.<sup>340</sup> Auf Nachfrage, ob er als Vorgesetzter vor dem Hintergrund seiner Verweigerung ihn dazu nicht hätte «angehen» müssen, führt er aus, dass wenn sich der KAPO-Postenchef verweigert hätte, es sicher seine Sache gewesen wäre, korrigierend einzugreifen. Der Rapport sei ja dann aber von ihm oder vom neuen Regionenchef an den Kripo-Stützpunkt der Region zur weiteren Bearbeitung gegangen, weil der KAPO-Postenchef das nicht

---

<sup>335</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 62, act. 17.1.5.3

<sup>336</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 61, act. 17.1.5.3; vgl. dazu E-Mail von KAPO-Postenchef an die Mitarbeitenden der Posten vom 21.12.2016, act. 4.1.1.10.2

<sup>337</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 55, act. 5.1.3.17.138

<sup>338</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 56, act. 5.1.3.17.138

<sup>339</sup> act. 4.1.4.1, S. 2

<sup>340</sup> Protokoll EV STA Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 32, act. 5.1.3.22.3

haben machen wollen oder können. Wie diese Überweisung weg vom Posten an den Kripo-Stützpunkt veranlasst worden sei, könne er aber nicht mehr rekonstruieren. «Theoretisch» wäre er zuständig gewesen, da aber in dieser Zeit die Übergabe seiner Aufgaben an den neuen Regionenchef im Gange war, könnte dies auch den neuen Vorgesetzten des KAPO-Postenchefs betroffen haben.<sup>341</sup>

Anlässlich der Befragung vor der PUK gibt der KAPO-Postenchef an, dass nachdem der Vorermittlungsrapport nach Chur verschickt worden sei, er anschliessend nichts mehr unternommen habe. Die Frage, ob er trotz seiner Einschätzung von A.Q. als gefährliche Person zuwarten konnte, beantwortete er mit einem Ja.<sup>342</sup> In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führt er auf die Frage aus, ob er oder sonst jemand, wie im Vorermittlungsrapport festgehalten, die Situation im Januar 2017 neu evaluiert habe: *«Ich habe nachher mehrmals beim Sozialamt nachgefragt und Rückmeldungen erhalten, dass es ruhig sei. Eigentlich war das schon im Dezember. Vor den Festtagen hat mir das Sozialamt mitgeteilt, dass es Sinn machen würde, dass die Familie die Festtage noch zusammen verbringen kann. Eine Neuurteilung durch den Sozialdienst würde im Januar 2017 erfolgen. Für mich war mit der sicherheitspolizeilichen HD und Sicherstellung der Waffen die Sache ja eigentlich auch erledigt. Ich muss noch präzisieren, dass ich mit dem Sozialdienst dahingehend verblieben bin, dass auch sie sich melden würden, wenn etwas ist. Es ist nicht so, dass nur ich von meiner Seite wiederholt nachgefragt hätte.»*<sup>343</sup> Eine Neuevaluation habe er nicht gemacht, weil für ihn der Sozialdienst die Instanz gewesen sei, die das beurteilen können. Zu seinem Erstaunen habe er aber ab und zu vom Sozialdienst gehört, dass es ruhig sei.<sup>344</sup>

Der Kommandant führt im Amtsbericht vom 28.03.2019 in Übereinstimmung mit dem Ablaufschema gemäss aDA 4522 aus, dass die Beurteilung der Gewaltbereitschaft durch den KND in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Dienst bzw. der Region zu erfolgen habe. Nicht gemäss Vorgaben in der Dienstanweisung, aber bedeutungslos, sei damit die Vornahme einer Risikobeurteilung gemäss Seite 5 (Anmerkung: gemeint Kriterienkatalog HCR-20 Webster et al. 1997<sup>345</sup>) durch einen Sachbearbeiter wie hier der KAPO-Postenchef. Diese Prüfungskompetenz liege ausschliesslich beim KND. Wenn ein Polizist Meldeerstatter sei, sei der zu erstellende Bericht gemäss aDA 4522 (Ziff. 5, Punkt 5 Prüfung I) direkt in Form eines Vorermittlungsrapports zu erstellen. Damit werde eine Stufe

---

<sup>341</sup> Protokoll EV STA Chef Regionenzentrale vom 20.06.2019, Frage 33, act. 5.1.3.22.3

<sup>342</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 56 ff., act. 17.1.5.3

<sup>343</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 69, vgl. auch Frage 82, act. 5.1.3.17.138

<sup>344</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 70, act. 5.1.3.17.138

<sup>345</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.5.

übersprungen, weil der Vorermittlungsrapport das gängige Berichtsformat innerhalb der Kantonspolizei sei. Dazu sei der KAPO-Postenchef angehalten worden. Weil der «Bericht» der Form eines Vorermittlungsrapports nicht vollständig genüge, seien weitere Beurteilungsunterlagen verlangt worden. Bis zur Festnahme von A.Q. am 15.06.2017 seien weitere Beurteilungsunterlagen gemäss aDA 4522 ausgeblieben.<sup>346</sup>

237 A.Q. wurde erst am 31.08.2017, folglich rund acht Monate nach Erstellung des Vorermittlungsrapports, im Zusammenhang mit der Einstufung als gewaltbereite Person im Auftrag des Polizeikommandos als Auskunftsperson vom Kripostützpunkt einvernommen.<sup>347</sup> Die Kantonspolizei räumt ein, dass diese Prüfung gemäss aDA 4522 nicht konsequent durchgeführt worden sei und zudem fälschlicherweise mit einer einseitigen Deklaration von unzuständiger Stelle ihren vorläufigen Abschluss gefunden habe.<sup>348</sup> Gleichwohl wurde A.Q. anschliessend polizeiintern als gewaltbereite Person vermerkt. Das genaue Datum dieser Hinterlegung sei aber nicht mehr rekonstruierbar.<sup>349</sup> Zum weiteren Verlauf wird ausgeführt, dass der Chef Kriminalpolizei am 22.08.2018 verfügt habe, die Warnmeldung zu entfernen und die Beurteilung der Gewaltbereitschaft bis zum Vorliegen der Ergebnisse der externen Untersuchungen zu sistieren, um den Ausgang der laufenden Verfahren gegen A.Q. und gegen die Kantonspolizei abzuwarten.<sup>350</sup>

238 Der Kommandant macht im Amtsbericht vom 28.03.2019 geltend, dass der Ablauf des Melde- und Prüfverfahrens in der aDA 4522 verständlich geregelt gewesen sei. In der Steuerung und im Controlling der internen Prozesse und Zuständigkeiten seien trotzdem gewissen Unsicherheiten entstanden, die teilweise auf die personelle Änderung auf der Schlüsselposition des Chefs Kantonalen Nachrichtendienst per 01.12.2016 sowie auf die zu geringe Kommunikation zwischen der Regionenpolizei und dem KND zurückzuführen sein dürften. Mit aller Deutlichkeit sei aber festzuhalten, dass A.Q. daraus keinerlei Nachteile erwachsen seien, insbesondere auch deshalb nicht, weil der Prüfprozess nicht durch eine Einzelperson, sondern durch verschiedene Instanzen innerhalb der Kantonspolizei erfolgen müsse. Als Korrekturmassnahmen seien die neue DA 4522 (nDA) erlassen, das Controlling verstärkt und per 01.01.2019 Art. 39 PolV geändert worden. Die nDA 4522 sei wie alle Dienstanweisungen vom Polizeiführungsstab beraten und genehmigt worden.

---

<sup>346</sup> act. 4.1.4.1, S. 2 f.

<sup>347</sup> Nachtragsbericht vom 31.08.2017, act. 4.1.4.6

<sup>348</sup> Zu diesem Ergebnis war bereits der Departementsvorsteher, Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb, im Rahmen der Behandlung der aufsichtsrechtlichen Beschwerde von A.Q. gegen den KAPO-Postenchef und die Kantonspolizei gekommen, vgl. act. 1.4.20, S. 5.

<sup>349</sup> act. 16.1.1.15.2, Antwort zu Frage 68 sowie Antwort zu Frage 12

<sup>350</sup> act. 4.1.4.1, S. 3; act. 16.1.1.15.2, Antwort zu Frage 12



Schulungen oder weitere Dokumentationen zur (aDA und) nDA 4522 würden keine existieren.<sup>351</sup>

Auf die allgemeine Nachfrage, wie sichergestellt werde, dass die Mitarbeitenden der Kantonspolizei über neue oder revidierte Dienstanweisungen informiert und instruiert seien, gibt der Kommandant an, dass diese Verantwortung Sache der durch die Dienstanweisung beauftragten Linienvorgesetzten, mithin Teil deren Führungsaufgabe, sei. Jede Dienstanweisung sei im Intranet publiziert und jede Änderung werde dort kommuniziert.<sup>352</sup> 239

#### 7.4 Würdigung

Mit Bezug auf die oben dargelegten Verfahrensschritte gemäss aDA 4522 kann zunächst festgehalten werden, dass der KAPO-Postenchef zuständigkeitswidrig eine Risikobeurteilung vorgenommen hat. Rechtfertigend macht er bekanntlich geltend, dass er dies auf Anweisung seines Vorgesetzten (Chef Regionenpolizei) gemacht habe.<sup>353</sup> Die PUK ist weiter oben bereits zur Einschätzung gekommen, dass ihrer Ansicht nach die Verwendung des Kriterienkatalogs HCR-20 Webster et al. 1997 für die Beurteilung der Gefährlichkeit von A.Q. nicht zielführend sei.<sup>354</sup> Davon unbesehen stellt die PUK aber auch mit Befremden fest, dass die Polizeikader, der KAPO-Postenchef und der Chef Regionenpolizei, beide sehr erfahrene Polizisten, bei der Anwendung der aDA 4522 unwissend waren. 240

Nicht einig geht die PUK mit dem Kommandanten, wenn er ausführt, dass die vorliegend erfolgte Risikobeurteilung bedeutungslos gewesen sei. Diese Bemerkung mag abstrakt betrachtet zutreffen. Im konkreten Fall hingegen stellt diese Risikobeurteilung, auch wenn nicht de lege artis ausgeführt, das Resultat der oben beschriebenen subjektiven Einschätzung des KAPO-Postenchefs zu A.Q.s Gefährlichkeit gestützt auf die erhaltenen Informationen und Erlebnisse dar. Diese Einschätzung, wie noch aufzuzeigen sein wird, prägte das weitere Handeln der Polizei massgeblich, waren doch die Schlüsselfigur, d.h. der KAPO-Postenchef, aber auch der Chef Regionenpolizei, bei der Planung und Umsetzung der Intervention gegen A.Q. am 15.06.2017 involviert. Gleiches ist für den Polizeieinsatz vom 17.11.2017 zu sagen, da A.Q. in diesem Zeitpunkt – trotz des oben beschriebenen mangelhaften Vorgehens – polizeiiintern als gewaltbereite Person vermerkt war. 241

---

<sup>351</sup> act. 4.1.4.1, S. 3 f.

<sup>352</sup> act. 4.1.1.18.2, S. 2

<sup>353</sup> Das bestreitet der Chef Regionenpolizei anlässlich seiner Befragung vor der PUK, vgl. Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Ergänzungsfrage zu Frage 87

<sup>354</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.7.4.

242 Hinsichtlich der «Verweigerung» der Anordnung, A.Q. umgehend zu betreffen, ist angesichts der Ausführungen des Kommandanten im Amtsbericht vom 28.03.2019 davon auszugehen, dass der KAPO-Postenchef (und der Chef Regionenpolizei) offenbar irrtümlicherweise davon ausgingen, A.Q. unmittelbar «ansprechen» zu müssen. Der KAPO-Postenchef hätte offenbar vielmehr die Aufgabe gehabt, die vertiefte Rapportierung des Lebensgeschichtlichen, über Verhalten und Einstellung und die Zukunftsperspektiven, mithin eine ordnungsgemässe Erstellung eines Vorermittlungsrapports gemäss aDA 4522 vorzunehmen.

243 Gemäss Angaben im erwähnten Amtsbericht seien bis zur Festnahme von A.Q. am 15.06.2017 weitere Beurteilungsunterlagen betreffend Gefährlichkeitseinschätzung ausgeblieben, was die PUK zur Erkenntnis führt, dass der KAPO-Postenchef – so oder anders – seine Amtsaufgabe nicht pflichtgemäss wahrgenommen hat. Ebenso wenig hat sein damaliger Vorgesetzter (Chef Regionenpolizei) seine Führungsaufgabe wahrgenommen, weil er zum einen den KAPO-Postenchef offenbar falsch angeleitet hat und zum anderen dessen ausstehenden Aufgaben nie eingefordert hat. Das erstaunt umso mehr angesichts der Einschätzung der hohen Gefährlichkeit von A.Q. und darüber hinaus auch mit Blick auf die Ankündigung des KAPO-Postenchefs, die Situation im Januar 2017 unbedingt neu beurteilen zu müssen.<sup>355</sup> Wenig nützt dem Chef Regionenpolizei dabei sein Standpunkt, dass er zu dieser Zeit seine Aufgaben an den neuen Regionenchef zu übertragen hatte. Bemerket sei, dass für die PUK nachvollziehbar ist, dass aus Sicht des KAPO-Postenchefs in dieser Situation eine Ansprache von A.Q. durch ihn selbst wohl kontraproduktiv gewesen wäre.

244 Die PUK muss im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall aber auch am Verhalten des KND Kritik üben. Soweit ersichtlich mangelt es im Nachrichtendienst offensichtlich an einem verlässlichen «Fallmanagement», ansonsten man, da «nachrichtenlos», im weiteren Verlauf nachgehakt hätte. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass sich weder der KND noch die Führungsebene dafür verantwortlich gefühlt haben, dass die aDA 4522 ordnungsgemäss eingehalten wird, nachdem mit Einreichung eines, wenn auch mangelhaften Vorermittlungsrapports dieser Prozess eingeleitet worden war.

245 Insgesamt erscheint es nach Meinung der PUK fragwürdig, wenn bei der heutzutage immer wichtiger werdenden Aufgabe der Polizei, nämlich die Abwehr erheblicher Gefahren sowie die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, das «Bedrohungsmanagement» jedenfalls im vorliegend untersuchten Fall nicht funktioniert hat. Nicht nachvollziehen

---

<sup>355</sup> Vorermittlungsrapport vom 21.12.2016, S. 3, act. 4.1.4.19; vgl. auch act. 4.1.4.3

kann die PUK zudem die erfolgte Sistierung der Beurteilung der Gewaltbereitschaft von A.Q. bis zum Vorliegen der Ergebnisse der externen Untersuchungen. Unbesehen der laufenden Untersuchungen bleibt die Kantonspolizei in der Verantwortung, diese Einschätzung vorzunehmen, um nötigenfalls handeln zu können, falls man es mit einer potenziell gefährlichen Person zu tun hat.

Der Kommandant verweist bei den getätigten Korrekturmassnahmen u.a. auf die überarbeitete neue DA 4522.<sup>356</sup> Wie in der alten Dienstanweisung beinhaltet der Vorermittlungsrapport für die Beurteilung der Risikofaktoren nach wie vor den Kriterienkatalog HCR-20 nach Webster et al. 1997. Im Unterschied zur aDA 4522 sind die Risikofaktoren allerdings nicht mehr mit Punktzahlen zu bewerten, sondern die Dokumentation der Risikofaktoren soll die Einvernahme der betroffenen Person zu den Risiko-Aspekten sowie die Informationsbeschaffung dazu enthalten. Die PUK muss aber die oben bereits aufgeworfene Frage, ob eine nicht speziell psychologisch oder psychiatrisch ausgebildete Fachperson die einzelnen Risikofaktoren in der spezifischen Situation angemessen berücksichtigen kann, erneut in den Raum stellen. Angesichts der offensichtlich mangelhaften Kenntnis der involvierten Polizeimitarbeitenden über die internen Prozesse und Zuständigkeiten bei der Anwendung dieser Dienstanweisung ist zu prüfen, ob hier allgemeiner Weiterbildungsbedarf besteht.

Im Allgemeinen ist nach Ansicht der PUK bezüglich der Dienstanweisungen zu überlegen, ob mit der heutigen Handhabung – Verweis auf die Führungsverantwortung des Linienvorgesetzten gemäss Dienstanweisung, Publikation im Intranet und dortige Kommunikation von Änderungen – ausreichend sichergestellt ist, dass die Mitarbeitenden der Kantonspolizei über den Inhalt auch tatsächlich informiert und instruiert sind. Die Erkenntnisse aus dieser Untersuchung legen den Schluss nahe, dass eine wirksame Ausbildungskontrolle, welche zentral beim Kommando angesiedelt ist und dafür besorgt ist, dass das Korps über das jeweils nötige Know-How verfügt, sinnvoll wäre.

## 8. Exkurs zur Person des KAPO-Postenchefs

[REDACTED]

248

---

<sup>356</sup> Dienstanweisung 4522 Beobachtungsfeld gewaltbereite Personen vom 07.03.2018, act. 4.1.4.2

[REDACTED]

249

[REDACTED]

---

<sup>357</sup> act. 15.1.7.1.1

<sup>358</sup> act. 15.1.7.2.8, S. 1; vgl. auch act. 15.1.7.2.13, act. 15.1.7.2.10, act. 15.1.7.2.9

<sup>359</sup> act. 15.1.7.2.8, S. 2

<sup>360</sup> Protokoll Befragung KAPO-Sachbearbeiter 2 vom 23.04.2019, Frage 26, 30 und 5. Ergänzungsfrage zu Frage 34, act. 17.1.16.2

## **E. Polizeieinsatz vom 15.06.2017**

### **I. Ausgangslage**

Am 15.06.2017 wurde A.Q. von der Interventionseinheit der Kantonspolizei Graubünden 250 um 15.40 Uhr auf dem Weg von seinem Maiensäss im Gebiet C. zurück nach R. angehalten, verhaftet und auf den Polizeiposten verbracht. Dort wurde er vom Bezirksarzt ärztlich in eine fürsorgliche Unterbringung (FU) eingewiesen. In der Folge wurde A.Q. von Angehörigen der Interventionseinheit der Klinik Y. zugeführt. Am Montag, 19.06.2017, wurde A.Q. von der Klinik Y. wieder entlassen. Ausserdem wurden zeitnah zur Verhaftung Hausdurchsuchungen im Haus (am 15.06.2017) und im Maiensäss (am 16.06.2017) von A.Q. durchgeführt.

Auch im Zusammenhang mit der Verhaftung, der Anordnung der FU, dem Transport nach 251 Z. und den Hausdurchsuchungen stellen sich Fragen nach der Rechtmässigkeit und der Verhältnismässigkeit dieser Eingriffe in die persönliche Freiheit von A.Q. Von besonderem Interesse ist auch, entsprechend dem Auftrag der PUK, ob es im Zusammenhang mit diesen staatlichen Zwangsmassnahmen in irgendeiner Form eine Instrumentalisierung von staatlichen Behörden durch Angehörige des Baukartells gegeben hat.

### **II. Sachverhalt und Erkenntnisse der Untersuchung**

#### **1. Zwischen dem 09.06.2017 und dem 15.06.2017**

Am 09.06.2017 ereignete sich ein Streit zwischen Frau X.Q. und A.Q. Anlässlich ihrer 252 polizeilichen Einvernahme vom 16.06.2017 – also *nach* der Festnahme von A.Q. – führte Frau X.Q. zu diesem Streit aus, dass sie ihren Ehemann am 09.06.2017 um ca. 11.30 Uhr wegen ihres verschwundenen Schmuckes im Büro ihrer Liegenschaft habe befragen wollen. Er habe geantwortet, dass es sein Schmuck sei und er nicht wisse, wo dieser geblieben sei. Die Unterhaltung sei lautstark geführt worden, da er der Meinung gewesen sei, es sei sein Schmuck. Als er bemerkt habe, dass er sich nicht mehr habe «rausreden» können, habe er das Büro verlassen wollen. Da sie die Türe mit ihrem Fuss blockiert habe, habe er versucht, die Tür durch Aufreissen zu öffnen. Da ihm dies nicht gelungen sei, [REDACTED]

[REDACTED] Als er es geschafft habe, das Büro zu verlassen, sei er zu seiner Schwester und den Kindern gegangen, um sie vor allen schlecht zu machen. Während des ganzen Tages

und in der Nacht habe es immer wieder lautstarken Streit gegeben. Er habe zu den Töchtern gesagt, er schmeisse sie aus dem Haus. Sie habe auf die Tötlichkeit nur so reagiert, dass sie sich dagegen gedrückt habe. Der Vorfall sei von keiner Drittperson beobachtet worden. Der zuständige Arzt sei Bezirksarzt; sie sei aber nicht in ärztlicher Behandlung. Im Moment fühle sie sich nervös und angespannt. Angesprochen auf weitere Vorfälle dieser Art führt Frau X.Q. aus, dass ihr Mann sie in den letzten Monaten ohne finanzielle Mittel und ohne Fahrzeug zu Hause gelassen habe. Sie sei somit an zu Hause gebunden. Ihre Freunde würden auch selten zugelassen. Auch um die Bewirtschaftung des Hauses kümmere er sich kaum. Er sperre sie von der Öffentlichkeit weg, was sich dadurch auszeichnet habe, dass er ihre Post verschwinden lasse. So sei sie betrieblen worden usw. Die Kinder seien nie bedroht oder geschlagen worden, wenn, dann «einen Klapps oder Ziehen an den Ohren». Sie habe ihren Mann weder provoziert noch bedroht, sondern nur eine Auskunft von ihm gewollt. Sie wünsche die Trennung von ihm.<sup>361</sup>

253 A.Q. schilderte den Streit anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 29.06.2017 als beschuldigte Person teils abweichend: Es habe eine Konfrontation gegeben, welche im Büro stattgefunden habe. Bei der Diskussion sei es um den Schmuck gegangen, welchen er der Familie zur Nutzung zur Verfügung gestellt habe. Der Schmuck gehöre jedoch seinen Töchtern. Als Frau X.Q. ihn lautstark beschimpft habe, wo dieser Schmuck sei, habe er geantwortet, dieser sei in seinem Besitz. Er habe den Schmuck heute noch. Er habe diesem Streit aus dem Weg gehen und somit das Büro verlassen wollen. Bei der ersten Türe habe sie ihm aber die Türe zugehalten und diese mit dem Fuss blockiert. Als er es geschafft habe, rauszukommen, habe sie ihm [REDACTED]. Dasselbe sei auch bei der nächsten Türe geschehen. [REDACTED]. [REDACTED]. Anschliessend sei er zu seiner Schwester. Am Abend um 22.00 Uhr habe seine Frau das Obergeschoss der Wohnung durchwühlt und seine persönliche Schatzkiste gefunden. Als er ihr diese Kiste habe entreissen wollen, habe sie [REDACTED]. Betreffend [REDACTED], die sie angeblich am 09.06.2017 bekommen habe: Dies stimme nicht, er habe von seinen Kindern erfahren, dass sie zwei Tage zuvor [REDACTED]. [REDACTED]. Als sie gegen ihn tötlich geworden sei, habe er ihr gesagt, sie solle aufhören und das Büro verlassen. Sie habe ihm (wie schon mehrmals zuvor) gedroht, dass sie ihm die Kinder wegnehme. Auf die Frage nach seiner psychischen Verfassung antwortete A.Q., sein grösstes Problem sei, dass er nicht wisse, was mit seinen Kindern sei und umgekehrt. Seit dem 09.06.2017 habe man die Kommunikation auf ein Minimum beschränkt. Angesprochen auf die Briefe und Zettel, die nach Aussage seiner Frau die

---

<sup>361</sup> Polizeiliche Einvernahme Frau X.Q. vom 16.06.2017, act. 5.1.3.17.129

Äusserung von suizidalen Absichten enthielten, meinte A.Q., das stimme nicht, am Todestag seiner Mutter sei ein Teil von ihm gestorben, er würde nie im Leben so etwas machen, schon zum Wohle seiner Kinder nicht. Zu deren Wohl würde er alles machen.<sup>362</sup>

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung dieses Vorfalls ist nicht Aufgabe der PUK. Die Aussagen von A.Q. und Frau X.Q. über den Streit werden nur soweit gewürdigt, als dem Streit für den weiteren Verlauf und insbesondere für den Polizeieinsatz vom 15.06.2017 Bedeutung zukommt. Diesbezüglich fällt auf, dass beide erklären, es habe eine Auseinandersetzung um Schmuck gegeben. Beide halten fest, dass A.Q. dieser Auseinandersetzung habe ausweichen wollen und beide bestätigen, dass Frau X.Q. ihren Mann daran habe hindern wollen, das Büro zu verlassen. Umstritten ist, ob A.Q. in diesem Zusammenhang gegen seine Frau tötlich geworden ist (und umgekehrt). 254

## 2. Arztbesuch beim Bezirksarzt

In ihrer staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 27.08.2018 führte Frau X.Q. aus, dass sie am Montag nach dem Streit vom 09.06.2017 zum Arzt [REDACTED] sei.<sup>363</sup> Der Bezirksarzt habe dies als «häusliche Gewalt» aufgenommen. Sie wisse nicht mehr, ob sie über ihre Besorgnis, die sie nach dem Vorfall vom 09.06.2017 gehabt habe, gesprochen habe. Es sei einfach über die Situation gesprochen worden.<sup>364</sup> 255

Gemäss Aussagen des Bezirksarztes vom 07.12.2018 vor der PUK sei Frau X.Q. am 12.06.2017 bei ihm gewesen. Sie habe ein Formular der Polizei betreffend häusliche Gewalt bei sich gehabt; er nehme an, sie habe das Formular von der Polizei bekommen.<sup>365</sup> Wie es sich mit diesem Formular verhält, konnte die PUK nicht in Erfahrung bringen, da Frau X.Q. nicht bereit war, vor der PUK Aussagen zu machen.<sup>366</sup> Da Frau X.Q. den Vorfall erst am 15.06.2017 telefonisch der Polizei zur Anzeige gebracht hat, ist unklar, wann und von wem sie dieses Formular erhalten hat. Weiter führte der Bezirksarzt aus, Frau X.Q. habe ihm [REDACTED] gezeigt. Nach ihren Angaben sei sie vom Ehemann am 09.06.2017 an [REDACTED]. A.Q. sei gemäss Frau X.Q. nach einem Ehestreit ausgerastet und habe ihr die Schuld an der finanziellen Krise der Familie gegeben. Sie habe die Familie zerstört. Sie sei nicht in der Lage, den Haushalt zu führen und für die Kinder zu kochen. A.Q. habe die Kinder genommen und sei mit den 256

---

<sup>362</sup> Polizeiliche Einvernahme A.Q. vom 29.06.2017, act. 1.4.5 Beilage 4.3

<sup>363</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 4, act. 5.1.1.8

<sup>364</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 27 f., act. 5.1.1.8

<sup>365</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage.27 ff., act. 17.1.2.3

<sup>366</sup> act. 17.1.33

Kindern und der Schwester von A.Q. über das Wochenende weggeblieben. Wenn der Bezirksarzt sich richtig erinnere, sei es beim Streit um Familienschmuck gegangen. Bei diesem Arztbesuch sei es nur um das Festhalten der Verletzungen gegangen. Von seiner Seite habe es keine darüber hinausgehende Beratung von Frau X.Q. gegeben.<sup>367</sup> Diese Aussagen entsprechen dem schriftlichen Bericht des Bezirksarztes an die Klinik Y. vom 16.06.2017.<sup>368</sup>

### **3. Behördenkontakte von Frau X.Q. zwischen dem 09.06.2017 und dem 15.06.2017 (vor Verhaftung von A.Q.)**

257 In ihrer staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 27.08.2018 führte Frau X.Q. aus, sie habe in der Zeit nach dem Vorfall vom 09.06.2017 bis am 15.06.2017 «sehr viele Telefonate» geführt. Auch mit der Opferhilfestelle habe sie telefoniert.<sup>369</sup> Zu diesem Gespräch liegen der PUK keine weiteren Angaben vor.<sup>370</sup> Gemäss Frau X.Q. habe sie auch mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes gesprochen. Diese habe sie schon länger begleitet in sozialen Fragen. Es sei eine sehr angsteinflössende Zeit gewesen. Sie habe Rat gesucht.<sup>371</sup> Die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes bestätigte anlässlich ihrer Befragung bei der Staatsanwaltschaft, dass Frau X.Q. sie am 15.06.2017 oder ein bis zwei Tage vorher (sie sei sich bezüglich des genauen Tages nicht mehr sicher) angerufen habe. Sie wollte sich aber zum Inhalt dieses Gesprächs mangels Entbindung vom Amtsgeheimnis gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht äussern.<sup>372</sup>

258 Weiter führte Frau X.Q. bei der Staatsanwaltschaft aus, sie habe (vor der Verhaftung vom 15.06.2017) auch mit der KESB Kontakt gehabt, sie wisse aber nicht mehr mit wem.<sup>373</sup> Gemäss dem KESB-Behördenmitglied habe Frau X.Q. die KESB bzw. ihn am 15.06.2017 ca. um 09.00 Uhr angerufen. Sie habe ihm erzählt, dass A.Q. mit den Kindern über das Wochenende in eine Jagdhütte wolle und dass er dies noch nie gemacht habe. Sie dürfe nicht mit. Sie habe Angst, dass er sich selbst und/oder den Kindern etwas antun werde. An mehr könne er sich nicht mehr erinnern. Er habe in dieser Sache aber nichts unternommen und keine anderen Anrufe erhalten, bis ihn am Abend der KAPO-Postenchef

---

<sup>367</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 31 f., act. 17.1.2.3

<sup>368</sup> Fax vom Bezirksarzt an die Klinik Y. vom 16.6.2017, act. 8.1.2.4

<sup>369</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 9, act. 5.1.1.8

<sup>370</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter A.4.2.

<sup>371</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 30 f., act. 5.1.1.8

<sup>372</sup> Protokoll EV STA Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 20.06.2019, Frage 99, act. 5.1.3.22.2; vgl. dazu ausführlicher D.III.6.2.

<sup>373</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 9, act. 5.1.1.8



angerufen habe.<sup>374</sup> Seiner nachträglich verfassten «Rekonstruktion Ablauf Familie Q.» vom August 2017<sup>375</sup> ist zu entnehmen, dass das KESB-Behördenmitglied Frau X.Q. ausserdem erklärt habe, dass die KESB für diese konkrete und möglicherweise dringliche Situation nicht die richtige Ansprechstelle sei und er habe sie umgehend an die Kantonspolizei verwiesen.<sup>376</sup> Gemäss Frau X.Q. seien denn auch die KESB und die Polizei die letzten Behörden gewesen, welche sie kontaktiert habe.<sup>377</sup> Die Polizei habe sie am 15.06.2017 angerufen. Auch mit der Mitarbeiterin des KJP habe sie gesprochen und ihre Besorgnisse mitgeteilt, die bei ihr ab dem 09.06.2017 «omnipräsent» gewesen seien. Sie habe ihr auch Suizidbefürchtungen und die Angst einer Tochter, der Papa könnte sich etwas antun, geschildert. Sie glaube, dass sie mit der Mitarbeiterin des KJP auch über die Geschichte mit der Alphütte gesprochen habe.<sup>378</sup> Zu diesem Gespräch liegen der PUK keine weiteren Angaben vor.<sup>379</sup>

#### **4. Kontakte von Amtspersonen und anderen Involvierten untereinander zwischen dem 09.06.2017 und dem 15.06.2017 (vor Verhaftung von A.Q.)**

##### **4.1 Kontakt zwischen der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes und dem Bezirksarzt**

Dem Arztbericht des Bezirksarztes an die Klinik Y. vom 16.06.2017 ist zu entnehmen, dass er am 15.06.2017 mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes telefoniert hat. Gemäss Arztbericht führte die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes bei diesem Telefonat aus, Frau X.Q. habe angerufen und mache sich grosse Sorgen. A.Q. wolle in einem fahruntüchtigen Auto mit den drei Kindern in die Berghütte. Die Kinder hätten bei der Mutter bezüglich vorhandenen Jokertagen nachgefragt, damit sie der Schule fernbleiben können.<sup>380</sup> In einer schriftlichen Zusammenfassung des Ablaufs zuhanden der Staatsanwaltschaft hielt der Bezirksarzt überdies fest: *«Telefon [Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes]: [Frau X.Q.] habe sie angerufen, die älteste Tochter habe nach vorhan-*

---

<sup>374</sup> Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 55, act. 5.1.3.22.1.

<sup>375</sup> Gemäss Aussage des KESB-Behördenmitglieds bei der Staatsanwaltschaft habe er diese Rekonstruktion im August 2017 als Reaktion auf eine Kontaktaufnahme des damaligen Rechtsanwalts von A.Q. verfasst, Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 13, act. 5.1.3.22.1

<sup>376</sup> act. 7.1.2.19, S. 2

<sup>377</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 4, act. 5.1.1.8

<sup>378</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 30 ff., act. 5.1.1.8

<sup>379</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter A.4.5.1

<sup>380</sup> Fax vom Bezirksarzt an die Klinik Y. vom 16.6.2017, act. 8.1.2.4

denen Jokertagen nachgefragt, damit sie kurz vor den Sommerferien der Schule fernbleiben könne. Bei uns läuteten die Alarmglocken, der früher angedrohte erweiterte Suizid erschien uns möglich. Die Kinder [recte: die beiden älteren Kinder] seien bei [der Mitarbeiterin des KJP] in Betreuung.»<sup>381</sup> Dazu führte der Bezirksarzt anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft weiter aus, er habe mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes schon am 27.01.2017 und dann wieder am 15.06.2017 über die Möglichkeit eines erweiterten Suizids gesprochen. Sie hätten beide den Eindruck einer Eskalation gehabt, für A.Q. würde die ganze Welt zusammenbrechen. Das Nachfragen der Kinder habe bei ihnen den Eindruck ausgelöst, dass etwas passieren könnte.<sup>382</sup> Anders als im Arztbericht zuhanden der Klinik Y. ist in der schriftlichen Zusammenfassung des Ablaufs zuhanden der Staatsanwaltschaft von einem erweiterten Suizid die Rede, der bereits früher angedroht worden war, nota bene obschon keine Hinweise vorgefunden wurden, dass A.Q. selber jemals einen erweiterten Suizid angedroht hätte. Der Bezirksarzt erklärte dazu bei der Staatsanwaltschaft, dass er den Bericht an die Klinik Y. unter grossem Druck geschrieben habe, weil der Bericht am nächsten Tag bei der Klinik sein müssen. Es habe Ungenauigkeiten. Er sei um sechs Uhr abends nach Hause gekommen und habe unter Druck gestanden. Er habe versucht, den Bericht so gut wie möglich zu erledigen.<sup>383</sup>

260 Gemäss Aussage der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vor der PUK habe sie im Juni 2017 noch vor der Festnahme von A.Q. mit dem Bezirksarzt Kontakt gehabt. Es sei um die Familiensituation und die Angst, was passieren könnte, gegangen. Sie hätten sich ausgetauscht bezüglich einer Gefährdung, weil hier Ängste vorhanden gewesen seien, dass etwas passieren könne. Sie sei besorgt gewesen, weil A.Q. mit einem Kind in die Hütte gehe und dass er sich und dem Kind etwas antue. Ein Thema sei häusliche Gewalt gewesen, ein anderes der besagte Hüttenbesuch. Frau X.Q. habe wirklich Angst gehabt.<sup>384</sup> Ebenfalls von Relevanz ist in diesem Zusammenhang, dass gemäss Bezirksarzt die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes ihn darauf hingewiesen habe, die Kinder der Familie Q. würden von der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden betreut, eventuell könne die Mitarbeiterin des KJP Auskunft erteilen.<sup>385</sup>

---

<sup>381</sup> Anhang zum Protokoll EV STA Bezirksarzt vom 27.08.2018, act. 5.1.1.7

<sup>382</sup> Protokoll EV STA Bezirksarzt vom 27.08.2018, Frage 23, act. 5.1.1.7

<sup>383</sup> Protokoll EV STA Bezirksarzt vom 27.08.2018, Frage 24, act. 5.1.1.7

<sup>384</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, 3. Ergänzungsfrage zu Frage 43, act. 17.1.7.3

<sup>385</sup> Protokoll EV STA Bezirksarzt vom 27.08.2018, Frage 1, act. 5.1.1.7

## 4.2 Kontakt zwischen der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes und der Mitarbeiterin des KJP

In ihrer Befragung durch die PUK bestätigte die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes, dass sie vor dem 15.06.2017 Kontakt mit der Mitarbeiterin des KJP gehabt habe. Es sei dabei um die Sorge und Befürchtungen rund um die Kinder gegangen. Die Mitarbeiterin des KJP habe ihr mitgeteilt, dass es den Kindern nicht gut gehe. Sie habe über Schwierigkeiten in Bezug auf die Kinder berichtet und sei der Meinung gewesen, es müsse jetzt etwas gehen. Damit sei gemeint, dass die Mitarbeiterin des KJP ihr gesagt habe, es stelle sich die Frage, wann eine Gefährdungsmeldung an die KESB nötig sei.<sup>386</sup> 261

## 4.3 Kontakt zwischen dem Bezirksarzt und der Mitarbeiterin des KJP

Dem Arztbericht des Bezirksarztes an die Klinik Y. vom 16.06.2017 kann entnommen werden, dass der Bezirksarzt dem Hinweis der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes bezüglich der Mitarbeiterin des KJP gefolgt ist: «*Telefon [Mitarbeiterin des KJP]: Sie habe in den letzten Wochen eine verstärkte Nervosität und Unsicherheit bei den Kindern festgestellt. Die Kinder befinden sich in einem klassischen Loyalitäts-Konflikt.*»<sup>387</sup> In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erläuterte der Bezirksarzt, die Mitarbeiterin des KJP habe ihm – anlässlich eines Rückrufs nach der Mittagspause, nachdem sie sich durch Frau X.Q. vom Berufsgeheimnis habe entbinden lassen – gesagt, sie hätte in letzter Zeit eine vermehrte Unsicherheit bei den Kindern festgestellt. Die älteste Tochter habe einen Loyalitätskonflikt und sie würde zum Vater halten.<sup>388</sup> Der schriftlichen Zusammenfassung des Ablaufs des Bezirksarztes zuhanden der Staatsanwaltschaft ist überdies zu entnehmen, dass die Mitarbeiterin des KJP die Situation zum jetzigen Zeitpunkt als bedrohlich beurteile.<sup>389</sup> Im Arztbericht an die Klinik Y. ist diese letzte Information nicht erwähnt. 262

Die PUK konnte nicht nachvollziehen, weshalb die Unsicherheit und die Nervosität der Kinder in diesem Loyalitätskonflikt offensichtlich als vom Vater ausgehende Bedrohung wahrgenommen wurde. Die Mitarbeiterin des KJP gibt an, dass die Bedrohung von der belasteten Gesamtsituation des familiären Systems ausging. 263

---

<sup>386</sup> Protokoll Befragung Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vom 17.01.2019, Frage 45 ff., act. 17.1.7.3

<sup>387</sup> Fax Bezirksarzt an die Klinik Y. vom 16.6.2017, act. 8.1.2.4

<sup>388</sup> Protokoll EV STA Bezirksarzt vom 27.08.2018, Frage 1, act. 5.1.1.7

<sup>389</sup> Anhang zum Protokoll EV STA Bezirksarzt vom 27.08.2018, act. 5.1.1.7

#### 4.4 Kontakt zwischen dem KAPO-Postenchef und dem Bezirksarzt

264 Gemäss Aussage des Bezirksarztes vor der PUK habe der KAPO-Postenchef ihn am späteren Vormittag des 15.06.2017 auf sein Natel angerufen und ausgeführt, die Situation sei weiter eskaliert. A.Q. wolle mit einem fahruntüchtigen Auto mit den Kindern in die Alphütte gehen. Frau X.Q. gedenke, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und ins Frauenhaus zu ziehen. Er habe ihm den Auftrag einer bezirksärztlichen Beurteilung bezüglich eines FU erteilt. Der KAPO-Postenchef habe zunächst vorgeschlagen, dass er wie am 20.05.2015 A.Q. zu Hause besuchen solle.<sup>390</sup> Er sei damit einverstanden gewesen, aber nur unter Polizeischutz. Dies habe der KAPO-Postenchef abgelehnt, da heutzutage bei Gefährdungspotenzial die Festnahme durch die Sondereinheit das übliche Vorgehen sei. Gleichzeitig habe der KAPO-Postenchef ihn gebeten, keinen Kontakt mit der Ehefrau aufzunehmen, damit der Einsatz der Sondereinheit nicht gefährdet werde.<sup>391</sup>

265 Der KAPO-Postenchef führte vor der PUK zunächst aus, er könne weder bestätigen noch bestreiten, dass er am 15.06.2017 den Bezirksarzt angerufen habe. Es hätten in der Hektik diverse Telefonate stattgefunden.<sup>392</sup> Dies steht allerdings in merkwürdigem Widerspruch zu seiner Aussage bei der Staatsanwaltschaft, wonach er am 15.06.2017 «mit niemandem» telefoniert habe, weil er sich selbst «ausgeklammert» habe.<sup>393</sup> Immerhin bestätigte der KAPO-Postenchef auf Vorhalt der Ausführungen des Bezirksarztes, dass er sich nun an das Gespräch und dessen groben Inhalt erinnern könne; Details könne er aber nicht bestätigen.<sup>394</sup> Für die PUK besteht kein Zweifel, dass das Telefonat, wie vom Bezirksarzt geschildert, stattgefunden hat.

#### 4.5 Kontakt zwischen dem KAPO-Postenchef und B.

266 B., ein Freund der Familie Q.<sup>395</sup>, bestätigte zuhanden von A.Q. mit E-Mail vom 14.06.2018 was folgt: *«Am 15.06.2017 erhielt ich einen merkwürdigen Telefonanruf von der Polizeistelle in [...]. Dabei erkundigte sich der Polizeichef [KAPO-Postenchef] bei mir über mögliche Waffendepots in der Jagdhütte U. Ich war sehr erstaunt über diese Anfrage und über die dargelegten Vermutungen. Meine Antwort war ein klares Nein, denn ich fand diese Fragestellung lächerlich und absurd. [A.Q.] ist mit mir befreundet*

---

<sup>390</sup> Vgl. zu den Geschehnissen rund um den 20.05.2015 die Ausführungen unter B.V.

<sup>391</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 32 ff., act. 17.1.2.3

<sup>392</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, 4. Ergänzungsfrage zu Frage 74, act. 17.1.5.3

<sup>393</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 119, act. 5.1.3.17.138

<sup>394</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 109, act. 5.1.3.17.138

<sup>395</sup> So ist B. ist u.a. auch Taufpate der ältesten Tochter, vgl. act. 5.1.3.17.54

*und ich kenne ihn sehr gut, als Nichtjäger hat er mit Waffen nichts am Hut. Die Polizei wusste, dass ich die Jagdhütte mitbenütze und sie sind daher an mich gelangt. Ich habe [dem KAPO-Postenchef] daraufhin geraten, die weiteren Untersuchungen einzustellen und auf eine Hütteninspektion zu verzichten. Die Vermutung wäre unsinnig und haltlos, das Ganze würde zur Farce werden. [Der KAPO-Postenchef] war damit einverstanden und hat die Sache ruhen lassen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.»<sup>396</sup> In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Graubünden vom Mai 2019 bestätigte B. erneut, dass er vom KAPO-Postenchef betreffend Lagerung von Waffen in der Jagdhütte U. konfrontiert worden sei, wusste aber nicht mehr, ob er vor oder im Zusammenhang mit der Festnahme von A.Q. im Juni 2017 von der Polizei kontaktiert worden sei.<sup>397</sup>*

Somit steht fest, dass der KAPO-Postenchef mit B. über Waffen in der Jagdhütte U. gesprochen hat; nicht sicher ist allerdings, ob dieses Gespräch im Vorfeld des Polizeieinsatzes vom 15.06.2017 oder zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hat.

267

##### **5. Telefonat von Frau X.Q. am 15.06.2017, ca. 10.00 Uhr, mit dem Polizeiposten (KAPO-Postenchef)**

Gemäss Frau X.Q. habe sie am Morgen des 15.06.2017 mit dem Polizeiposten telefoniert. Es sei ihr gesagt worden, dass jemand zurückrufe. Ein Mann habe dann auch zurückgerufen und sie gefragt, ob es dringend sei. Er rufe am Abend wieder an, da er in einer Sitzung sei. Der Polizist, der dann am Nachmittag zurückgerufen habe, sei der KAPO-Postenchef gewesen.<sup>398</sup> Der KAPO-Postenchef führte bei der Staatsanwaltschaft aus, dass er während des Regionenrapports von seiner Sekretärin angerufen und informiert worden sei, dass es bei der Familie Q. eskaliere. Er müsse Frau X.Q. dringend zurückrufen, was er dann auch getan habe.<sup>399</sup> Daraus wird klar, dass Frau X.Q. schon am Vormittag mit dem KAPO-Postenchef telefoniert haben muss. Gemäss der Aussage des KAPO-Postenchefs vor der PUK habe ihm Frau X.Q. anlässlich dieses Telefonats geschildert, dass ihr Mann am Durchdrehen sei. Er wolle Jokertage der Kinder beziehen und mit ihnen zusammen in einem Abbruchauto in die Jagdhütte fahren. Weil A.Q. zur Jagdhütte habe fahren wollen, habe er – KAPO-Postenchef – sich gefragt, ob es dort weitere Waffen gebe, da bei der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 nur das Haus von A.Q. durchsucht worden sei.<sup>400</sup>

268

---

<sup>396</sup> E-Mail von B. an A.Q. vom 14.06.2018, act. 14.8.3.17.1

<sup>397</sup> act. 5.1.3.17.53

<sup>398</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 5, act. 5.1.1.8

<sup>399</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 88, act. 5.1.3.17.138

<sup>400</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 68, act. 17.1.5.3

269

Es fällt auf, dass der KAPO-Postenchef sich bei diesem Telefonat unweigerlich nach Waffen in der Jagdhütte gefragt haben will. Bis zu diesem Tag, dem 15.06.2017, hatte er es ausdrücklich nicht für notwendig erachtet, weitere Waffen bei A.Q. zu suchen, obschon dieser selbst den KAPO-Postenchef auf die Existenz weiterer Waffen hingewiesen hatte.<sup>401</sup> Dies wohlgermerkt trotz der eigenen Einschätzung des KAPO-Postenchefs, A.Q. sei gefährlich. Abgesehen davon wusste der KAPO-Postenchef entweder aus einem früheren Telefongespräch mit B. oder aufgrund eines Telefongesprächs mit B. am 15.06.2017, dass dieser die Vermutung, A.Q. könnte in der Jagdhütte U. Waffen horten, unsinnig und haltlos fand.<sup>402</sup> Frau X.Q. erwähnte anlässlich des Telefonats gemäss ihrer Aussage bei der Staatsanwaltschaft keine Waffen. Der Gedankengang «Jagdhütte – Waffen – Gefahr» hat also seinen Ursprung einzig in der Person des KAPO-Postenchefs. Davon ausgehend, der KAPO-Postenchef sei tatsächlich aufgrund dieses Gedankengangs nun plötzlich von einer grossen Gefahr für A.Q. und dessen Kinder ausgegangen (zwischen dem 19.12.2016 und dem 15.06.2017 ging er ja offensichtlich trotz Wissen um weitere Waffen nicht mehr von einer Gefahr aus), muss festgestellt werden, dass er sich aufgrund seines Versäumnisses, bereits im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 sämtliche Waffen sicherzustellen, in erheblicher Weise selbst unter Zugzwang gesetzt hat.

270

Frau X.Q. führte in ihrer Zeugenaussage bei der Staatsanwaltschaft Graubünden zum Telefongespräch mit dem KAPO-Postenchef aus, dass sie wegen der häuslichen Gewalt mit der Polizei telefoniert habe.<sup>403</sup> Unter diesen Umständen erstaunt es, dass der KAPO-Postenchef weder in seiner Befragung vor der PUK noch in seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft erwähnt hat, dass Frau X.Q. am 15.06.2017 deswegen die Polizei angerufen hat. Im Gegenteil: Auf den Vorhalt, ob es zutrefte, dass Frau X.Q. der Polizei am 15.06.2017 erzählt habe, dass sie am 09.06.2017, also rund eine Woche vorher, von A.Q. (erstmal) physisch angegangen worden sei, erwiderte der KAPO-Postenchef: «*Ich kann das nicht bestätigen.*»<sup>404</sup> Der KAPO-Postenchef behauptete anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft mehrfach ausdrücklich, er habe schon vor dem 15.06.2017 vom Vorfall am 09.06.2017 gewusst.<sup>405</sup> Beim Anruf von Frau X.Q. am 15.06.2017 habe auch noch dazu beigetragen, dass ca. eine Woche vor dem Anruf die

---

<sup>401</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.II.4

<sup>402</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.4.5

<sup>403</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 1, act. 5.1.1.8

<sup>404</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 95, act. 5.1.3.17.138

<sup>405</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 100, act. 5.1.3.17.138

Tatbestandsaufnahme wegen häuslicher Gewalt habe gemacht werden müssen.<sup>406</sup> Dies habe er als Vorgesetzter und wegen des Journaleintrags wissen müssen.<sup>407</sup>

Sonderbar erscheint hier bezogen auf den erwähnten Journaleintrag, dass gemäss Auszug zu den Journaleinträgen die Festnahme von A.Q. die Journalnummer 209'408 trägt, die Anzeige wegen häuslicher Gewalt dagegen die Journalnummer 209'411. Dies lässt den Schluss zu, dass die Anzeige wegen häuslicher Gewalt erst nach der Festnahme registriert wurde. 271

Der KAPO-Postenchef beharrte auch nach Vorhalt des Rapports von Polizist A. vom 29.08.2017, in welchem als Anzeigezeitpunkt der Donnerstag, 15.06.2017, 10.00 Uhr, festgehalten ist, auf seiner Meinung, er habe dies bereits vorher gewusst. Auch bei der PUK sagte er entsprechend aus: «*Wie erwähnt, eine Woche vor dem Polizeieinsatz vom 15.06.2017 ist diese Anzeige betreffend häusliche Gewalt eingegangen*».<sup>408</sup> Auf die ausdrückliche Nachfrage des Verteidigers von A.Q. anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, ob er, als er am Rapport gewesen sei, von jemandem von seinem Posten darüber informiert worden sei, dass sich Frau X.Q. dort wegen einer bereits rund eine Woche zurückliegenden häuslichen Gewalt auf dem Posten gemeldet habe, antwortete der KAPO-Postenchef noch einmal: «*Also von der häuslichen Gewalt habe ich bereits gewusst*».<sup>409</sup> Angesichts dieser mehrfachen Beteuerungen des KAPO-Postenchefs scheint ein Missverständnis ausgeschlossen. Dies umso mehr, als er auch nachdem ihm der Staatsanwalt den Anzeigezeitpunkt gemäss Rapport vom 29.08.2017 vorgehalten hatte und der Verteidiger noch einmal ausdrücklich nachhakte, bei seiner Meinung blieb. Es ist damit davon auszugehen, dass der KAPO-Postenchef schon vor dem Anruf von Frau X.Q. am 15.06.2017 über die rund eine Woche zurückliegende häusliche Gewalt Bescheid gewusst haben muss. Es lässt sich allerdings nicht erschliessen aus welcher Quelle. 272

Weiter sei Frau X.Q. gemäss dem KAPO-Postenchef anlässlich des Telefonats vom 15.06.2017 sehr aufgelöst gewesen. Sie habe die Befürchtung geäussert, dass ihr Mann sich und den Kindern in der Jagdhütte etwas antun könnte. Sie habe von Notizen, Zetteln und Briefen gesprochen mit suizidalen Inhalten, welche er auch den Kindern gezeigt habe.<sup>410</sup> 273

---

<sup>406</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 92, act. 5.1.3.17.138

<sup>407</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 100, act. 5.1.3.17.138

<sup>408</sup> act. 17.1.5.3 S. 21

<sup>409</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 21, act. 5.1.3.17.138

<sup>410</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 68, act. 17.1.5.3

274 Frau X.Q. führte anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aus, sie habe bei diesem Telefonat – nebst der häuslichen Gewalt – auch über die Situation gesprochen: Das Verhalten von A.Q. sei in letzter Zeit vor dem Anruf bei der Polizei «komisch» gewesen. Ihre Tochter sei zu ihr gekommen und habe ihr mitgeteilt, dass sie mit dem Vater in die Hütte gehen wolle. Sie habe wissen wollen, wie viele Jokertage von der Schule sie noch habe. Frau X.Q. habe nicht gewusst, was das soll. Sie habe gesagt, sie könnten doch zusammen zur Hütte. Die Tochter habe aber gemeint, dass der Vater nicht wolle, dass sie mitkomme. Es sei noch nie vorgekommen, dass A.Q. allein mit den Kindern zur Hütte gegangen sei. Sie hätten kein Auto gehabt bzw. es sei nicht fahrtüchtig gewesen. Und mit diesem Auto habe er in die Hütte gewollt. All diese Sachen hätten bei ihr die Alarmglocken läuten lassen. Das ganze Verhalten sei sehr beängstigend gewesen. Deshalb habe sie die Polizei informiert.<sup>411</sup> Auf Nachfrage präzisierte sie, sie habe gegenüber der Polizei körperliche Gewalt geschildert (was nicht zum Charakter von A.Q. passe) sowie die danach folgende psychische Isolierung.<sup>412</sup> Ob sie der Polizei etwas von Suizidbefürchtungen erwähnt habe, wisse sie nicht mehr.<sup>413</sup> Auf weitere Nachfrage erklärte sie bezüglich der Briefe und Notizen, die Polizei habe am 15.06.2017 von den Briefen gewusst «im Rahmen der Schilderung meiner Kenntnisse».<sup>414</sup>

275 Aus diesem Aussageverhalten wird deutlich, dass Frau X.Q. zwar über die Briefe und Zettel gesprochen haben mag, diese jedoch für sie im Vergleich zu den anderen Umständen (häusliche Gewalt, Jokertage, Hüttenbesuch, fahrtüchtiges Auto, seltsames Verhalten von A.Q. in letzter Zeit) eher nicht im Vordergrund standen. Dies erstaunt auch nicht weiter, da solche Briefe/Notizen gemäss Angaben von Frau X.Q. seit dem Tod der Mutter von A.Q. im Mai 2016 schon länger herumlagen.<sup>415</sup> Dass der KAPO-Postenchef seinerseits vermutlich bereits mindestens seit Januar 2017 über entsprechende Briefe informiert war und diese schon damals so interpretierte, dass A.Q. seiner Mutter ankündige, dass er bald mit seinen Kindern zu ihr kommen werde, wurde bereits dargelegt.<sup>416</sup>

276 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es somit eine gewisse Diskrepanz zwischen den Darstellungen über den Inhalt des Telefongesprächs von Frau X.Q. und dem KAPO-Postenchef gibt. Frau X.Q. hat sich in erster Linie über die körperliche Gewalt geäussert, was

---

<sup>411</sup> Protokoll STA EV Frau X.Q. vom 27.08.2018 Frage 4, act. 5.1.1.8

<sup>412</sup> Protokoll STA EV Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 13, act. 5.1.1.8

<sup>413</sup> Protokoll STA EV Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 14, act. 5.1.1.8

<sup>414</sup> Protokoll STA EV Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 20, act. 5.1.1.8

<sup>415</sup> Protokoll STA EV Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 15, act. 5.1.1.8

<sup>416</sup> Dazu gilt es zu sagen, dass diese Interpretation nach Meinung der PUK so nicht zutrifft; vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.6.3.2.



nicht zum Charakter von A.Q. passe<sup>417</sup>, zum komischen, offenbar ungewöhnlichen Verhalten von A.Q. (Isolation etc.) und ihrer Sorge, dass er in einem nicht fahrtüchtigen Auto mit den Kindern zur Hütte wollte, obschon er noch nie alleine mit den Kindern dort gewesen sein soll (was von A.Q. bestritten wird) sowie zur Erkundigung betreffend JOKER-tage durch die Tochter, mit anderen Worten zum für sie beängstigenden Verhalten, welches bei ihr die Alarmglocken habe läuten lassen. Die Briefe/Notizen spielten dabei für Frau X.Q. offensichtlich nur eine nebensächliche Rolle und Waffen gar keine. Der KAPO-Postenchef gewichtete den Anruf dagegen anders: Den geplanten Ausflug in die Hütte assoziierte er unweigerlich mit Waffen, die Briefe/Notizen stellte er – obschon davon ausgegangen werden muss, dass sie ihm seit langem bekannt waren – stark in den Vordergrund und interpretierte diese Briefe als Hinweise auf einen erweiterten Suizid.

Es lässt sich nicht mehr im Detail rekonstruieren, in welcher genauen Reihenfolge die 277 oben dargelegten Gespräche/Telefonate stattgefunden haben. Es ist überdies möglich, dass weitere, der PUK nicht bekannte (nicht mehr erinnerte oder der PUK verschwiegene) Gespräche stattgefunden haben. Diese Vermutung stützt sich unter anderem auf die Aussage des KAPO-Postenchefs, es hätten in der Hektik diverse Telefonate stattgefunden<sup>418</sup>, und den Umstand, dass sich dieser dann aber – nach entsprechendem Hinweis – konkret nur noch an das Gespräch mit dem Bezirksarzt zu erinnern vermochte. Sicher ist, dass Frau X.Q. nach dem Vorfall vom 09.06.2017 am 12.06.2017 den Bezirksarzt aufsuchte. Sodann kontaktierte sie die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes, die Mitarbeiterin des KJP, die Opferhilfestelle und – am 15.06.2017 ca. um 09.00 Uhr – die KESB bzw. das KESB-Behördenmitglied. Ca. um 10.00 Uhr erfolgte dann ihr Anruf an den Polizeiposten. Seitens des Polizeipostens wurde der KAPO-Postenchef wie erwähnt informiert, er müsse Frau X.Q. dringend zurückrufen, was dieser dann auch tat. In der Folge telefonierte der KAPO-Postenchef mit dem Bezirksarzt. Dieser telefonierte daraufhin mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes. Auf deren Anraten rief der Bezirksarzt sodann die Mitarbeiterin des KJP an. Irgendwann an diesem Morgen telefonierten auch die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes und die Mitarbeiterin des KJP miteinander, wobei unklar bleibt, ob dies vor oder nach den jeweiligen Telefonaten mit dem Bezirksarzt der Fall gewesen ist. Unklar ist auch, ob der KAPO-Postenchef am 15.06.2017 bei B. Erkundigungen über Waffen in der Jagdhütte eingeholt hat oder ob dies bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Fall gewesen ist.

Es ist damit festzustellen, dass im Vorfeld des Polizeieinsatzes vom 15.06.2017 zahlrei- 278 che Telefonate zwischen Frau X.Q. und einzelnen Amtspersonen/Bezirksarzt sowie von

---

<sup>417</sup> Protokoll STA EV Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 13, act. 5.1.1.8

<sup>418</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, 4. Ergänzungsfrage zu Frage 74, act. 17.1.5.3

Amtspersonen/Bezirksarzt untereinander stattgefunden haben. Hingegen fand kein einziges Gespräch von den Amtspersonen mit A.Q. statt. Mit Ausnahme der Opferhilfe und dem KJP waren alle diese Personen in der einen oder anderen Weise bereits im Dezember 2016 involviert gewesen.<sup>419</sup> Es ist damit offensichtlich, dass der Informationsaustausch zwischen den involvierten Personen einerseits von den Eindrücken aus den Vorfällen rund um den 19.12.2016 und andererseits von der zwangsläufig subjektiven Darstellung von Frau X.Q. geprägt war. Der Versuch einer Objektivierung fand im Zusammenhang mit diesem Informationsaustausch – abgesehen vom Gespräch des KAPO-Postenchefs mit B. – soweit ersichtlich nicht statt.

279 Die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes scheint neben dem KAPO-Postenchef und dem Bezirksarzt eine Schlüsselperson bezüglich der Einschätzung der Situation vor der Festnahme von A.Q. um den 15.06.2017 gewesen zu sein. Bei der PUK ist der Eindruck entstanden, dass die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes vermutlich nur einseitige Information von Frau X.Q. erhalten hat und ihr folglich eine objektive Sicht der Dinge im Kontext des 15.06.2017 kaum mehr möglich war. Das muss erst recht gelten, weil sie im Rahmen ihres Care Team-Einsatzes bei A.Q. vermutlich bereits einen Eindruck von einer stark belasteten, psychisch instabilen Person erhalten hatte.<sup>420</sup> Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob sie aufgrund des Care Team-Einsatzes im Mai 2016 nicht hätte anschliessend eine Beratung von Frau X.Q. ablehnen und intern einer anderen Person übertragen sollen.

280 Aus Sicht der PUK hätte die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes sich aufgrund dieser Umstände im Kontext der Einschätzung der Gefährdungslage vom 15.06.2017 jedenfalls mehr zurückhalten sollen, zumal sie offensichtlich nach Einschätzung der PUK in den Fall zu subjektiv/emotional involviert war, was sich auch anlässlich ihrer Befragung vor der PUK gezeigt hat. Allerdings übersieht die PUK nicht, dass alle Involvierten, so auch die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes, eine grosse Verantwortung tragen und eine mögliche Familientragödie verhindern wollten.

---

<sup>419</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.6

<sup>420</sup> Vgl. die Ausführungen dazu unter B.VII

## 6. Lagebeurteilung vor Antrag auf Einsatz der Interventionseinheit

Zum besseren Verständnis des weiteren Verlaufs seien zunächst die rechtlichen Grundlagen für Polizeigewahrsam kurz dargelegt. Die Kantonspolizei kann eine Person unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen.<sup>421</sup> Polizeigewahrsam stellt eine sicherheitspolizeiliche Zwangsmassnahme dar und dient zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Sie beinhaltet einen kurzfristigen Freiheitsentzug, der üblicherweise in einer Arrest- oder Haftzelle, allenfalls in einer Spitalhaftzelle vollzogen wird. Die Anwendungsfälle sind im Gesetz abschliessend geregelt, weil es sich dabei um schwere Eingriffe in die persönliche Freiheit des Betroffenen handelt.<sup>422</sup> Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. b PolV entscheidet der Pickettoffizier über den polizeilichen Gewahrsam. 281

Der Anwendungsfall von Art. 15 lit. a PolG liegt vor, wenn ein kurzfristiger Freiheitsentzug zum Schutz von Dritten oder des Störers selbst erfolgt. Vorausgesetzt ist eine «erhebliche Gefährdung», sobald sich das störerische Verhalten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung richtet. «Erheblich» bedeutet, dass nicht jede Bagatelle zu polizeilichem Gewahrsam führen darf. Der Polizei wird aber ein gewisser Handlungsspielraum belassen, damit sie situationsgerecht handeln kann. Die Erheblichkeit kann sich in diesem Sinne nach der Absicht des mutmasslichen oder effektiven Störers bestimmen sowie nach der möglichen Beeinträchtigung und deren Folgen im Zusammenhang eines konkreten Ereignisses. Der Polizeigewahrsam kann darüber hinaus auch präventiv verfügt werden, indem eine erhebliche Gefährdung nicht nur beseitigt, sondern auch verhindert werden kann.<sup>423</sup> 282

Der Polizeieinsatz vom 15.06.2017 wurde wie erwähnt durch das Telefonat von Frau X.Q. am Morgen des 15.06.2017 an den Polizeiposten bzw. den KAPO-Postenchef ausgelöst. Gemäss übereinstimmender Darstellung des KAPO-Postenchefs und des Chefs Regionenpolizei fand das Telefonat von Frau X.Q. und dem KAPO-Postenchef während eines Regionensrapports statt. Der Chef Regionenpolizei war an diesem Rapport als Gast anwesend. Er beobachtete, wie der KAPO-Postenchef den Rapportraum für ein Telefongespräch für längere Zeit verliess.<sup>424</sup> Gemäss dem Chef Regionenpolizei habe der KAPO-Postenchef aufgrund des Anrufs von Frau X.Q. von einer Selbst- und Fremdgefährdung gesprochen, dass A.Q. die Kinder abholen, Jokertage einziehen und mit ihnen auf eine Hütte verreisen wolle. Es habe die Angst bestanden, dass er den Kindern etwas antun 283

---

<sup>421</sup> Art. 15 PolG

<sup>422</sup> Albertini, Art. 15 PolG, N 1.1

<sup>423</sup> Albertini, Art. 15 PolG, N 2.

<sup>424</sup> Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 44, act. 17.1.14.3

könnte, allenfalls sich selbst auch. Der KAPO-Postenchef, der Chef Regionenpolizei und der Regionenchef hätten dann gemeinsam die Situation beraten und seien zur Einschätzung gelangt, dass es sich um ein sicherheitspolizeiliches Risiko handle. Die Einschätzung der Gefährlichkeit durch den KAPO-Postenchef sei aufgrund der Informationen im Gespräch mit dem KAPO-Postenchef und dem Regionenchef beurteilt worden. Dabei seien die Schilderungen des Anrufs von Frau X.Q. durch den KAPO-Postenchef und die «Bedrohungsgeschichte» verbunden mit der Waffensicherstellung im Dezember 2016 von Bedeutung gewesen.<sup>425</sup> Für sie sei das Risiko der Kinder im Zentrum gestanden und der Zeitdruck (konkret: «Zeit und Gefahr im Verzug»)<sup>426</sup> Anlässlich seiner staatsanwalt-schaftlichen Einvernahme führte der Chef Regionenpolizei auf die Frage, auf welche In-formationen und Angaben die Lagebeurteilung gestützt gewesen sei, aus: «*Auf die Infor-mationen, welche mir der Postenchef gegeben hat. Das waren irgendwelche Notizen, die man gefunden hat mit suizidalen Anmerkungen. Dann angebliche Jokertage für die Kin-der und vor nicht allzu langer Zeit häusliche Gewalt. Hinzu kam die Vorgeschichte, was alles aktenkundig war und das vom Dezember (Anmerkung: Gewalt und Drohung gegen Beamte), das hatte man ja nicht vergessen. Ergänzen möchte ich, dass nach seiner Schil-derung die Frau die Notizen gefunden hat.*»<sup>427</sup> Das Telefonat von Frau X.Q. sei nicht die einzige Quelle für die sicherheitspolizeiliche Einschätzung gewesen. Es habe die Sache im Dezember 2016 stattgefunden, d.h. die Bedrohungen, die Waffen und dann das Tele-phon. Die Lage am 15.06.2017 habe sich zu einer kritischen Situation entwickelt.<sup>428</sup>

284 Der KAPO-Postenchef bestätigte, dass er gemeinsam mit dem Chef Regionenpolizei und dem Regionenchef <sup>429</sup> über die Meldung von Frau X.Q. beraten habe. Sie hätten disku-tiert, wie vorgegangen werden müsse.<sup>430</sup> Für ihn sei «der direkte Anschluss an die Ge-

---

<sup>425</sup> Protokoll STA EV KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 88, act. 5.1.3.17.138; vgl. auch Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, 2. Ergänzungsfrage zu Frage 52, act. 17.1.14.3

<sup>426</sup> Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 50, act. 17.1.14.3

<sup>427</sup> Protokoll STA EV Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 48, act. 5.1.22.3

<sup>428</sup> Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Ergänzungsfrage zu Frage 128, act. 17.1.14.3

<sup>429</sup> Es ist davon auszugehen, dass der Regionenchef im Zuge der Amtsübergabe/Amtseinführung Ende Feb-ruar/anfangs März 2017 von seinem Vorgänger und künftigen Vorgesetzten, dem Chef Regionenpolizei, zum Fall A.Q. wenn überhaupt, dann nur rudimentär informiert wurde. Gemäss Angaben des Kommandan-ten sei zu dieser Übergabe kein Protokoll erstellt worden. Weiter habe der Fall zu diesem Zeitpunkt keine Besonderheit aufgewiesen, weshalb darüber auch nicht speziell diskutiert worden sei, vgl. act. 4.1.1.18.2, S. 2.

<sup>430</sup> Protokoll STA EV KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 88, act. 5.1.3.17.138

schehnisse im Dezember 2016 – nachdem länger Ruhe war – für das Gesamtbild mitentscheidend» gewesen.<sup>431</sup> Auf die Frage, weshalb die Polizei einen erweiterten Suizid befürchtet habe, führte der KAPO-Postenchef aus: «Dass [Frau X.Q.] die Befürchtung geäußert hatte, dass weil [A.Q.] mit den Kindern in die Jagdhütte wollte und man diese Briefe mit suizidalen Äusserungen gefunden hatte, dass es zu einem erweiterten Suizid kommen könnte.»<sup>432</sup>

Aufgrund dieser Lagebeurteilung kamen der KAPO-Postenchef, der Regionenchef und der Chef Regionenpolizei gemeinsam zum Entschluss, beim zuständigen Pikettoffizier, an diesem Tag Pikettoffizier 2, den Einsatz der Interventionseinheit zu beantragen.<sup>433</sup> Die Idee sei gewesen, die Situation so zu bereinigen, dass niemand in Gefahr komme.<sup>434</sup> In der Geschäftsleitung sei (Anmerkung: in anderem Zusammenhang und generell) diskutiert worden, dass man ähnliche Fälle mit der Interventionseinheit angehen wolle. Es herrsche dazu in der Geschäftsleitung die Auffassung, dass man die Interventionseinheit «lieber einmal zu viel als einmal zu wenig» einsetze. Es gehe ja darum, Schlimmes zu verhindern.<sup>435</sup>

Bei diesem Entschluss hat gemäss des KAPO-Postenchefs ebenfalls eine Rolle gespielt, dass er dem Chef Regionenpolizei bereits im Dezember 2016 mitgeteilt hatte, dass man sich auf dem Posten zurückgezogen habe und es Sache der Sicherheitspolizei sein werde, gegebenenfalls zu intervenieren.<sup>436</sup> Der KAPO-Postenchef habe auch bei der Lagebeurteilung anlässlich des Regionenrapports darauf hingewiesen, dass er sich nicht weiter exponieren werde aufgrund der Situation.<sup>437</sup> Der Chef Regionenpolizei widerspricht dem: Er habe an diesem Tag ad hoc entschieden, einen entsprechenden Antrag beim Pikettoffizier zu stellen; wenn man mit der Interventionseinheit gehe, entscheide man dies in einer konkreten Situation.<sup>438</sup>

---

<sup>431</sup> Protokoll STA EV KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 118, act. 5.1.3.17.138

<sup>432</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, 3. Ergänzungsfrage zu Frage 73, act. 17.1.5.3

<sup>433</sup> Protokoll STA EV KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 88, act. 5.1.3.17.138; Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 46 f., act. 17.1.14.3

<sup>434</sup> Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, 1. Ergänzungsfrage zu Frage 50, act. 17.1.14.3

<sup>435</sup> Protokoll STA EV Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 56, act. 5.1.3.22.3

<sup>436</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 65, act. 17.1.5.3 und Protokoll STA EV KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 88, act. 5.1.3.17.138

<sup>437</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 68, act. 17.1.5.3

<sup>438</sup> Protokoll STA EV Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 30, act. 5.1.3.22.3

287 Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass nach dem Telefonat des KAPO-  
Postenchefs mit Frau X.Q. eine Lagebeurteilung zwischen dem KAPO-Postenchef, dem  
Regionenchef und dem Chef Regionenpolizei, stattgefunden hat.

288 Inhalt der Lagebeurteilung waren einerseits aktuelle Informationen des KAPO-Posten-  
chefs über das Telefonat mit Frau X.Q.:

- dass sich die Kinder nach Jokertagen erkundigt hätten
- dass A.Q. die Kinder abholen und mit ihnen auf eine Hütte verreisen wolle
- dass Frau X.Q. Notizen mit suizidalen Inhalten gefunden habe
- dass sich ca. eine Woche zuvor häusliche Gewalt ereignet habe
- dass die Angst bestehe, A.Q. könnte den Kindern und sich selbst etwas antun (er-  
weiterter Suizid)

289 Andererseits floss in die Lagebeurteilung ein:

- dass im Dezember 2016 bei A.Q. Waffen sichergestellt worden waren
- die Drohungen von A.Q. im Dezember 2016

290 Offenbar kein Thema war bei dieser Lagebeurteilung, dass der KAPO-Postenchef – wie  
die PUK davon ausgeht – bereits seit Längerem über die Notizen/Briefe mit suizidalen  
Inhalten Bescheid wusste. Es finden sich überdies keinerlei Hinweise darüber, weshalb  
bei dieser Lagebeurteilung die Frage nach dem Bezug von Jokertagen als Warnsignal  
interpretiert wurde. Betreffend die Jokertage ist zudem unklar, ob diese im Kontext des  
Polizeieinsatzes vom 15.06.2017 überhaupt eine Rolle gespielt haben, da A.Q. anlässlich  
der Befragung vor der PUK angab, dass er nicht schon am Donnerstag, 15.06.2017, son-  
dern erst am Freitagabend mit den Kindern in die Hütte wollte. Um Jokertage sei es aber  
im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt am 09.06.2017 gegangen, da eine Tochter  
aufgrund der Umstände nicht in die Schule habe gehen wollen.<sup>439</sup>

291 Aus den Aussagen der an der Beurteilung anwesenden Polizeikader, KAPO-Postenchef  
und Chef Regionenpolizei, wird deutlich, dass man neben einem unverzüglichen Einsatz  
der Interventionseinheit mit anschliessender Prüfung einer FU, über Alternativen in kei-  
ner Weise nachgedacht hatte. Offensichtlich wurde dem Umstand, dass A.Q. über Waffen  
verfügen könnte, derart grosses Gewicht beigemessen, dass andere Massnahmen, wie sie  
unter anderem in der DA 4134 «Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt»<sup>440</sup>

---

<sup>439</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 51, act. 17.1.12.2

<sup>440</sup> act. 4.1.3.10

erwähnt sind, überhaupt nicht in Erwägung gezogen wurden (z.B. Ausweisungs- und Rückkehrverbot gemäss Art. 16 PolG). Für die PUK ist dies umso unverständlicher, als dem KAPO-Postenchef schon seit langem bekannt war, dass A.Q. über weitere Waffen verfügen könnte, die Situation diesbezüglich aber ganz offensichtlich nie für gefährlich gehalten hat, ansonsten er diesbezüglich aktiv geworden wäre. Überdies wusste der KAPO-Postenchef vermutlich bereits seit Monaten über Briefe mit – gemäss seiner Einschätzung nach – suizidalem Inhalt Bescheid, ohne dass ihn dies je zuvor zu einer Intervention veranlasst hätte. Der KAPO-Postenchef wusste damit auch, dass A.Q. trotz möglicher Verfügbarkeit von Waffen und seit längerem vorliegenden Briefen mit suizidalem Inhalt eben gerade keinen Suizid begangen hat. Es ist nicht ersichtlich, dass der KAPO-Postenchef dieses Wissen in die Diskussion eingebracht hat. Die PUK hält dies für eine Pflichtverletzung.

Problematisch erscheint der PUK auch, dass vorliegend nicht nur die Informationen über das Telefonat von Frau X.Q. ausschliesslich über den KAPO-Postenchef rapportiert wurden, sondern der KAPO-Postenchef gleichzeitig auch Hauptakteur im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung im Dezember 2016 war.<sup>441</sup> Gemäss des KAPO-Postenchefs soll A.Q. überdies im Nachgang zu dieser Hausdurchsuchung gegenüber der Polizei gedroht haben, weshalb wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte rapportiert wurde.<sup>442</sup> Auch bezüglich dieser Vorfälle war damit der KAPO-Postenchef vorrangige bzw. zu weiten Teilen einzige Informationsquelle (Gewalt und Drohung), was zumindest dem Chef Regionenpolizei bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Eine Lagebeurteilung und eine Diskussion über höchst einschneidende Eingriffe in die persönliche Freiheit eines Bürgers letztlich grösstenteils auf eine einzige Quelle abzustützen, erscheint der PUK wenig professionell, auch wenn diese Quelle selber Polizist ist. Offensichtlich wurde bei der Lagebeurteilung des KAPO-Postenchefs/Regionenchefs<sup>443</sup>/Chefs Regionenpolizei nicht in Erwägung gezogen, wie der schwerwiegende Verdacht gegen A.Q. objektiviert werden könnte. Auch wenn die Lage als dringlich eingeschätzt wurde, so wäre es aus Sicht der PUK insbesondere möglich gewesen, Frau X.Q. unverzüglich protokollarisch zu befragen und sich von ihr die Briefe mit suizidalem Inhalt übergeben zu lassen, um deren Inhalt näher zu prüfen. Angesichts der langen Verschiebungszeit der Interventionseinheit ins Unterengadin hätte dies ohne Verzögerung des Einsatzes problemlos stattfinden können. Der Anruf von Frau X.Q. bei der Polizei erfolgte ca. um 10.00 Uhr; der Zugriff um 15.43 Uhr.

292

---

<sup>441</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.

<sup>442</sup> act. 1.4.5, Beilage 3.1

<sup>443</sup> Wie oben in FN 428 erwähnt, ist bezüglich des Regionenchefs allerdings davon auszugehen, dass er bis diesem Zeitpunkt nur über rudimentäre Informationen zum Fall A.Q. verfügte, vgl. act. 4.1.1.18.2, S. 2.

293 Überlegenswert wäre überdies gewesen, den Versuch zu unternehmen, A.Q. persönlich oder telefonisch zu erreichen und ihn mit den Sorgen/Befürchtungen seiner Frau zu konfrontieren. Die PUK will sich nicht anmassen, dass dies die richtigen Massnahmen gewesen wären. Es ist für die PUK vielmehr störend, dass Massnahmen zur Objektivierung nicht einmal angedacht, geschweige denn in die Wege geleitet wurden.

294 Hinzu kommt ein Weiteres: Der KAPO-Postenchef stellte als geschädigte Person gegen A.Q. am 07.02.2017 Strafantrag wegen Drohung. Auf dem entsprechenden Formular verlangt er überdies, dass er an Beweisabnahmen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte teilnehmen wolle.<sup>444</sup> Dabei handelt es sich um ein persönliches Recht jeder geschädigten Person. Der Entscheid darüber ist ein persönlicher. Das Polizeikommando kann dem Korps höchstens empfehlen, in solchen Situationen die Rechte einer geschädigten Person/Privatklägerschaft wahrzunehmen, aber nicht befehlen. Es trifft also nicht zu, dass der KAPO-Postenchef lediglich im Auftrag des Polizeikommandos in Chur und gestützt auf die Gesetzeslage, weil es sich um ein Officialdelikt handle, Anzeige gemacht habe<sup>445</sup>, sondern er hat darüber hinaus persönlich aktiv erklärt, an weiteren Beweisabnahmen teilnehmen zu wollen. Das durch die Strafanzeige des KAPO-Postenchefs initiierte Verfahren gegen A.Q. war im Juni 2017 noch pendent. Im Zeitpunkt der Lagebeurteilung war der KAPO-Postenchef somit im gegen A.Q. geführten Strafverfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte potenzielle Gegenpartei (potenziell darum, weil eine Erklärung über die Teilnahme am Strafverfahren als Privatkläger noch ausstehend war und der KAPO-Postenchef in diesem Verfahren noch keine formelle Parteistellung hatte). Der KAPO-Postenchef selbst erklärte verschiedentlich, dass er sich aus den Vorgängen am 15.06.2017 «ausgeklammert» habe.<sup>446</sup> Überdies hatte er im Nachgang zu den Vorfällen vom 19.12.2016 seinen Mitarbeitenden auf den beiden Polizeiposten per E-Mail mitgeteilt, dass «direkte Kontaktaufnahmen oder gar persönliches Erscheinen am Wohnort von A.Q. zu unterlassen sind».<sup>447</sup> Offensichtlich bestand also beim KAPO-Postenchef zumindest ein gewisses Bewusstsein, dass von ihm oder seinen Mitarbeitenden ausgehende Aktivitäten im Zusammenhang mit A.Q. heikel sind. Nach Einschätzung der PUK hätte der KAPO-Postenchef aus diesen Gründen die richtige Absicht, sich «auszuklammern», vollständig umsetzen müssen, und spätestens bei der Lagebeurteilung nach dem Telefon von Frau X.Q. in den Ausstand treten müssen (vgl. Art. 6a Abs. 1 lit. b

---

<sup>444</sup> Formular Strafantrag vom 7.02.2017, act. 5.1.3.17.8

<sup>445</sup> So die Darstellung des KAPO-Postenchefs anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 07.02.2017, S. 4, act. 1.4.5 Beilage 3.2

<sup>446</sup> Protokoll EV STA KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 119, act. 5.1.3.17.138

<sup>447</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.6.5



[Feindschaft] bzw. f [Anschein der Befangenheit aus anderen Gründen] des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Überdies hätte der Chef Regionenpolizei, dem diese Umstände allesamt bekannt waren, den KAPO-Postenchef auffordern sollen, bei der Lagebeurteilung spätestens nach der Schilderung des Telefonats von Frau X.Q. in den Ausstand zu treten.

## **7. Antrag auf Verhaftung und Einsatz der Spezialeinheit «Grenadiere» an den Pikettoffizier**

### **7.1 Einsatz von Grenadieren – Grundlagen**

Gesetzliche Grundlage für die Errichtung einer Spezialeinheit «Grenadiere» (Interventionseinheit) stellt das Polizeigesetz des Kantons Graubünden dar, das der Kantonspolizei den Auftrag erteilt, Massnahmen zu ergreifen, um Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen (Art. 2 lit. a PolG). Ausserdem hat die Polizei gemäss Polizeigesetz Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten zu treffen (Art. 2 lit. b PolG). 295

Gemäss DA 2220, «Spezialeinheit Grenadiere», verfügt die Kantonspolizei Graubünden 296 «zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen im Bereich der Gewalt- und Schwermriminalität über speziell ausgebildete und ausgerüstete sicherheitspolizeiliche Spezialisten. Die Einsätze der Spezialisten bezwecken Menschen und/oder Sachen zu schützen oder zu retten sowie gefährliche und/oder gewalttätige Personen festzunehmen.»<sup>448</sup>

In der Dienstanweisung spiegelt sich somit der gesetzliche Auftrag der Polizei, Massnahmen zur Ausführung ihres gesetzlichen Auftrags zu ergreifen. 297

Bezüglich der Anordnung von Grenadiereinsätzen hält die Dienstanweisung fest, dass der 298 *Einsatzleiter (EL) Front* bei Spontaneinsätzen *beim Pikettoffizier* um Unterstützung der Grenadiereinheit zu ersuchen hat.<sup>449</sup> Mit anderen Worten erklärt die Dienstanweisung den Entscheid über Grenadiereinsätze zur Chefsache, was angesichts des Auftrags der Grenadiereinheit ohne weiteres nachvollziehbar und angemessen ist.

---

<sup>448</sup> DA 2220, «Spezialeinheit Grenadiere», S. 1, act. 4.1.3.9

<sup>449</sup> DA 2220, «Spezialeinheit Grenadiere», S. 2, act. 4.1.3.9

299 Zum Schutz ihrer Identität agieren Grenadiere grundsätzlich mit entsprechender Ver-  
mummung (Gesichtsmaske), wenn bei Einsätzen mit Repressalien gegenüber den einge-  
setzten Grenadieren oder deren Angehörigen zu rechnen ist.<sup>450</sup> Zur Fallrekonstruktion,  
Nachbearbeitung und Ermittlung tragen Grenadiere eine entsprechende Einsatznummer,  
welche durch die Grenadierführung zugeteilt wird.<sup>451</sup>

## 7.2 Antrag an den Pikettoffizier und Entschluss des Pikettoffiziers

300 Gemäss Aussage des Chefs Regionenpolizei habe er nach erfolgter Lagebeurteilung ent-  
schieden, einen Anruf an den Pikettoffizier 2 zu machen und ihm die entsprechenden  
Anträge – Beizug der Interventionseinheit und der Verhandlungsgruppe – zu stellen. Zur  
Begründung habe er die Selbst- und Fremdgefährdung, dass A.Q. die Kinder abholen und  
auf irgendeine Hütte gehen wolle, angeführt. Das Risiko der Kinder habe im Zentrum  
gestanden und damit verbunden der Zeitdruck. Konkret sei Zeit und Gefahr in Verzug  
gewesen. Der Entscheid des Pikettoffiziers erfolge gestützt auf Informationen, die er vom  
Anrufer erhalte, im vorliegenden Fall also die Informationen des KAPO-Postenchefs. Er  
wisse nicht mehr genau, was er dem Pikettoffizier ausgeführt habe. Er habe sicher die  
Fremd- und Selbstgefährdung angeführt. Der Pikettoffizier habe überdies die Vorge-  
geschichte gekannt, weil er auch in die damalige Waffensicherstellung involviert gewesen  
sei. Der Pikettoffizier habe keine Nachweise für die Gefährlichkeit verlangt, die Diskus-  
sion über die Bedrohungslage werde aber «immer kritisch» geführt. Sie hätten die Lage  
am Telefon miteinander kritisch diskutiert. Er könne sich nicht daran erinnern, ob man  
andere Massnahmen erwogen habe. Aber man habe «sicher alle Möglichkeiten durchdis-  
kutiert», bevor man sich auf den Grenadiereinsatz geeinigt habe.<sup>452</sup> Anzumerken bleibt,  
dass das weitere Vorgehen nach einer allfälligen Verhaftung von A.Q. beim Telefonat  
vom Chef Regionenpolizei mit dem Pikettoffizier 2 kein Thema war. Dies habe man nicht  
besprechen müssen, weil man dies (zu diesem Zeitpunkt) noch nicht habe beurteilen kön-  
nen. Ihre Aufgabe sei der Polizeigewahrsam. Die Aufgabe sei, sicherheitspolizeiliche  
Massnahmen zu ergreifen, um die Situation zu «händeln». Danach müsse man weiter-  
schauen.<sup>453</sup>

301 Diese Aussage steht im Kontrast zum Verhalten des KAPO-Postenchefs, der – wie auf-  
gezeigt – noch am Vormittag vom 15.06.2017 dem Bezirksarzt den Auftrag einer Unter-  
suchung mit Blick auf eine FU erteilte, also lange vor der Verhaftung von A.Q. Dies

---

<sup>450</sup> DA 2220, «Spezialeinheit Grenadiere», S. 2, act. 4.1.3.9

<sup>451</sup> DA 2220, «Spezialeinheit Grenadiere», S. 3, act. 4.1.3.9

<sup>452</sup> Protokoll Befragung Chef Regionenpolizei vom 27.02.2019, Frage 49 ff., act. 17.1.14.3

<sup>453</sup> Protokoll STA EV Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 65, act. 5.1.3.22.3

unternahm der KAPO-Postenchef offenbar ohne Wissen seiner Vorgesetzten, jedenfalls ist weder den Aussagen des Chef Regionenpolizei noch denjenigen des Pikettoffiziers 2 ein entsprechender Hinweis zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit dem Antrag des Chef Regionenpolizei beim Pikettoffizier 2 stellt sich die Frage nach der genauen Rolle des Chef Regionenpolizei bei diesem Polizeieinsatz. Folgt man seinen Ausführungen, war er mehr zufällig – als Gast – anwesend, bevor die Lagebeurteilung zusammen mit dem KAPO-Postenchef und dem Regionenchef erfolgte. Gemäss seinen Ausführungen bei der Staatsanwaltschaft sei er am Einsatz ansonsten als Offizier zur Verfügung des Pikettoffiziers beteiligt gewesen, wenn dieser etwas gebraucht hätte. Der Einsatz sei vom Pikettoffizier geleitet worden und der Einsatzleiter Front sei ein Mitglied der Interventionseinheit im Feld gewesen.<sup>454</sup> 302

Dies steht allerdings im Widerspruch zum Rapport der Interventionseinheit, in dem der Chef Regionenpolizei als Einsatzleiter (EL) Front bezeichnet wird.<sup>455</sup> Wie oben dargelegt, ist überdies ein Einsatz der Grenadiere beim Pikettoffizier durch den EL Front zu beantragen (vgl. DA 2220<sup>456</sup>). Vorliegend ist dieser Antrag durch den Chef Regionenpolizei erfolgt; wäre er nicht EL Front gewesen, wäre er für den Antrag auf einen Einsatz der Grenadiere gar nicht zuständig gewesen. Dass er sich selbst trotzdem nicht als EL Front sah (und nach wie vor offenbar nicht sieht), zeugt von unklaren Zuständigkeiten beim nachfolgenden Einsatz der Interventionseinheit. 303

Aus Sicht des Pikettoffiziers 2 sei die Festnahme von A.Q. aus einer Dringlichkeit entstanden. Er sei als Pikettoffizier am Vormittag vom Chef Regionenpolizei telefonisch angefragt worden. Dieser habe ihm geschildert, dass sich in R. etwas abspiele im Zusammenhang mit A.Q. Es sei ihm gesagt worden, dass A.Q. *ein Schreiben* aufgesetzt habe. Er habe *Suizidabsichten* offengelegt, auch im *Zusammenhang mit den Kindern*. Es sei bereits zu *häuslicher Gewalt* gekommen und es seien *Waffen* vorhanden. Im Dezember 2016 seien Waffen beschlagnahmt worden. A.Q. habe sich geäussert, für die Kinder *Jobkertage* zu nehmen. Wegen der Äusserung von Suizidabsichten und dem Zusammenhang mit den Kindern habe man Angst gehabt, dass er sich und den Kindern etwas antue. Er habe zugestimmt, dass Gefahr im Verzug sei. Deshalb habe er zusätzlich zur Spezialeinheit Grenadiere die Verhandlungsgruppe aufgeboden. Der Einsatz sei dann von der Einsatzzentrale ausgelöst worden. Es habe sich nicht um eine vorgängig geplante oder von 304

---

<sup>454</sup> Protokoll STA EV Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 43, act. 5.1.3.22.3

<sup>455</sup> Rapport Einsatz der Interventionseinheit, act. 4.1.4.18, S. 1

<sup>456</sup> DA 2220, «Spezialeinheit Grenadiere», S. 2, act. 4.1.3.9

der Staatsanwaltschaft angeordnete Massnahme gehandelt, sondern sei eine spontane Aktion nach Polizeigesetz gewesen.

305 Für den Pikettoffizier 2 sei die Aussage relevant gewesen, dass Streitereien bereits mehrere Male stattgefunden hätten. Den Namen Q. habe er nicht zum ersten Mal gehört. An diesem Tag sei es anscheinend ausgeartet. Das Schreiben, das gefunden worden sei, sei für ihn ausschlaggebend gewesen. Die Ehefrau habe an diesem Tag einen handgeschriebenen Zettel gefunden, worin A.Q. Suizidabsichten geäussert und indirekt die Kinder erwähnt habe. Aus diesem Grund habe er dem Antrag der Regionpolizei auf besondere Mittel stattgegeben.<sup>457</sup>

306 Es fällt somit auf, dass der Pikettoffizier 2 dem angeblich an diesem Tag gefundenen Schreiben mit suizidalen Äusserungen besonderes Gewicht einräumte. Ausserdem bestand beim Pikettoffizier 2 der Eindruck, dass «Streitereien schon mehrfach» stattgefunden hätten. Diese Umstände sind denn auch dem Journal des Pikettoffiziers zu entnehmen (Eintrag vom 15.06.2017):

**Journal Pik Of**

Dienstag, 13.06.2017 / 07:30 Uhr bis Dienstag, 20.06.2017 / 07:30 Uhr

<p>15.06.2017/10:44 (GR Z 209411)</p>	<p>meldet in häusliche Gewalt und Drohung innerhalb einer Familie mit drei Kindern der in den letzten Monaten immer wieder negativ aufgefallen ist.  Ersuchen der SE Gren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bewilligt, zus. sei auch die VG aufzubieten</li> <li>➤ EAB durch Grundversorgung ist sicherzustellen</li> <li>➤ Pik Of nach ausgerückt</li> </ul>
---	--	--

Sicherheitspolizei – Polizia di sicurezza – Polizia da segirezza

Ringstrasse 2, 7000 Chur

E-Mail: @kapo.gr.ch  
Tel: Fax:

Url.gr.ch/kapo/aktuelles/ipo/ipo.chief/Pikett Of01\_Journal/2017/2017\_13-20.06\_Journal/Pikett Of01.docx

<p>hatte zwischenzeitlich das Haus in verlassen und konnte später durch die IE bei seinem Maiensäss angehalten und zum PP überführt werden.</p> <p><u>Kurzer Sachverhalt:</u> Zerrüttete familiäre Verhältnisse bei Genannter hatte in der Vergangenheit verschiedentliche verbale und körperliche Auseinandersetzungen mit seiner Frau, wobei er seine Frau, dass diese ärztlich behandelt werden musste. Äusserte ständig schriftliche Suizidabsichten, kürzlich wurden darin auch seine drei Kinder indirekt erwähnt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Intervention / VG ausgerückt</li> <li>➤ Info Kdt</li> <li>➤ KP Front PP</li> <li>➤ FU durch verfügt</li> <li>➤ wurde durch die IE nach überführt</li> <li>➤ ELZ informiert</li> <li>➤ Bewilligung zur Durchsuchung zwecks Sicherstellung von weiteren Waffen, im Wohnhaus und Maiensäss, als sicherheitspolizeiliche Massnahme, erteilt.</li> </ul>
--	--

Grafik: Auszug aus dem Journal des Pikettoffiziers vom 13.06.2017

<sup>457</sup> Protokoll STA EV Pikettoffizier 2 vom 24.07.2018, Frage 8, act. 5.1.1.6

Aus *einem* der Polizei gemeldeten Vorfall mit häuslicher Gewalt wurden damit «verschiedentliche» Auseinandersetzungen, wobei es sich bei der häuslichen Gewalt nur um die letzte von mehreren gehandelt habe («letztmals»). Gemäss Frau X.Q. handelte es sich um die allererste. 307

Bei der Informationsweitergabe von Frau X.Q. zum KAPO-Postenchef über den Chef Regionenpolizei zum Pikettoffizier 2 ist damit die ursprüngliche Aussage von Frau X.Q. teils stark zugespitzt und teils verfälscht worden.<sup>458</sup> Gerade bei Informationen, die als Grundlage für äusserst einschneidende Massnahmen dienen, muss und darf erwartet werden, dass jederzeit eine kritische Überprüfung und Objektivierung der Informationen stattfindet, soweit dies aufgrund der Dringlichkeit der Situation möglich ist. 308

Anlässlich seiner Befragung vor der PUK führte der Pikettoffizier 2 aus, er habe den Entscheid, die Interventionseinheit einzusetzen, unmittelbar am Telefon mit dem Chef Regionenpolizei gefällt.<sup>459</sup> Der Chef Regionenpolizei habe die am Telefon erwähnten Vorfälle nicht im Detail ausgeführt. Es hätten ihm keine schriftlichen Unterlagen oder Berichte zur Gefährlichkeit von A.Q. vorgelegen. Er habe sich auch nicht im internen Polizeisystem über die Situation betreffend A.Q. kundig gemacht. Bezüglich der Schreiben mit suicidalen Absichten habe er nicht konkret nachgefragt, wo man das Schreiben gefunden habe, wie es verfasst worden sei etc. dafür habe er nicht die Zeit gehabt.<sup>460</sup> Der Pikettoffizier 2 macht dagegen geltend, dass er seine Entscheidung sehr wohl reflektiert getroffen habe, d.h. seine Lagebeurteilung im Kopf anhand der Schilderungen des antragsstellenden Chef Regionenpolizei stattgefunden habe.<sup>461</sup> 309

Die Aussage, dass der Pikettoffizier 2 nicht die Zeit zum Nachfragen gehabt hätte, muss angezweifelt werden. Die einfache Nachfrage, ob sich die Schreiben bereits in der Obhut der Polizei befänden und wer diese beurteilt habe, hätte wenige Sekunden in Anspruch genommen. Auch die Rückfrage, ob Frau X.Q. bezüglich der häuslichen Gewalt bereits polizeilich befragt worden sei, hätte kaum mehr als einige Sekunden in Anspruch genommen. Selbst bei Verneinung dieser Fragen hätte der Pikettoffizier 2 den Einsatz der Interventionseinheit vorsorglich auslösen können, um keine wertvolle Zeit zu verlieren. 310

---

<sup>458</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.5.

<sup>459</sup> Protokoll Befragung Pikettoffizier 2 vom 20.12.2018, Frage 24 ff., act. 17.1.4.3

<sup>460</sup> Protokoll Befragung Pikettoffizier 2 vom 20.12.2018, Frage 34 ff., act. 17.1.4.3

<sup>461</sup> Protokoll Befragung Pikettoffizier 2 vom 20.12.2018, Ergänzungsfrage zu Frage 38, act. 17.1.4.3; Stellungnahme Pikettoffizier 2 vom 30.09.2019, Rz. 36, act. 26.1.3.7.4

Gleichzeitig hätte er aber dafür besorgt sein können, dass während der – wie ihm bewusst sein musste – langen Verschiebung der Interventionseinheit an den Einsatzort die vorerst nur mündlichen Informationen objektiviert und verifiziert werden. Die PUK hat den Eindruck, dass sowohl bei der Lagebeurteilung als auch bei der Anordnung des Einsatzes der Interventionseinheit gehandelt wurde, ohne dass die Entscheidungsträger ihre Entscheidungen verifiziert und reflektiert hätten. Nachdem der Einsatz der Interventionseinheit einmal in Gang gesetzt worden war, nahm dieser seinen Lauf, ohne dass eine Führungsperson die Notwendigkeit/Verhältnismässigkeit des Einsatzes fortwährend überprüft hat. In der Konsequenz konnte damit die Einschätzung einer einzigen Person – des KAPO-Postenchefs – den Gang der Dinge sehr stark beeinflussen.

311 Der Pikettoffizier 2 stützte seinen Entscheid, die Verhaftung von A.Q. anzuordnen, auf das Polizeigesetz des Kantons Graubünden. Die Rechtsgrundlage für seinen Entscheid hat er allerdings im Journal des Pikettoffiziers nicht festgehalten. Aus dem Festnahmerapport<sup>462</sup> vom 16.06.2017 ergibt sich zwar aus der Belehrung, dass A.Q. «in Anwendung von Art. 15 PolG aus Sicherheitsgründen in Polizeigewahrsam genommen» worden sei. Der Festnahmerapport ist allerdings in sich widersprüchlich, wird doch als Rechtsgrundlage «Drohung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Tötlichkeiten» angeführt, also Delikte gemäss Strafgesetzbuch. Bei einer Festnahme wegen Delikten gegen das Strafgesetzbuch kommt nicht das Polizeigesetz, sondern die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung (Art. 217 ff. StPO), mit der Konsequenz, dass über die Festnahme unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu orientieren ist (Art. 219 Abs. 1 StPO). Hier zeigt sich ein Schnittstellenproblem zwischen gerichtspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Polizei. Vorliegend stellt sich die Frage, ob angesichts des Tatverdachts auf häusliche Gewalt, Drohung und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ein Vorgehen gemäss Polizeigesetz überhaupt zulässig war. Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a PolG kann die Kantonspolizei eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn Polizeigewahrsam zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder die psychische Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Polizeigewahrsam ist ausserdem nach Art. 15 Abs. 1 lit. b PolG möglich, wenn dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist.

312 Da vorliegend über den Tatverdacht bezüglich der im Festnahmerapport erwähnten Delikte hinaus von einer zusätzlichen, neuen Gefahrenlage ausgegangen wurde (Suizidgefahr, Befürchtung eines erweiterten Suizids), war damit ein Vorgehen nach Art. 15 PolG

---

<sup>462</sup> act. 5.1.3.17.19

trotz gerichtspolizeilichen Elementen (neuer Verdacht bezüglich häuslicher Gewalt) aus Sicht der PUK grundsätzlich zulässig.

Dies ändert aber nichts daran, dass die entsprechende Dokumentation – wie aufgezeigt – mangelhaft ist. Da sich ähnliche Abgrenzungs- und Dokumentationsprobleme auch im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung vom 15.06.2017 im Wohnhaus von A.Q. zeigen<sup>463</sup>, stellt sich die Frage, ob die Frontpolizei diesbezüglich richtig ausgebildet ist und von vorgesetzten Stellen genügend instruiert und überwacht wird. Diese Frage kann die PUK aufgrund der Beurteilung eines Einzelfalls allerdings nicht hinreichend beantworten. 313

## 8. Einsatz der Grenadiere

Die PUK hat im Rahmen ihrer Untersuchung mehrere am Einsatz vom 15.06.2017 beteiligte Grenadiere befragt. Überdies wurde der aufgezeichnete Funkverkehr der Interventionseinheit vor und während des Einsatzes beigezogen und von der PUK abgehört. Es kann angesichts des nachvollziehbaren Interesses der Interventionseinheit, die Identität ihrer Mitglieder zu schützen und keine taktischen Details bezüglich ihrer Einsätze zu veröffentlichen, darauf verzichtet werden, die einzelnen Befragungen und den Funkverkehr an dieser Stelle detailliert zu zitieren. 314

Mit dem Entscheid des Pikettoffiziers 2 wurde der Einsatz der Interventionseinheit ausgelöst. Die entsprechenden Aufgebote erfolgten über die Einsatzzentrale.<sup>464</sup> Die Auslösung erfolgte gemäss Journaleintrag um 12.01 Uhr<sup>465</sup>, gemäss Rapport der Interventionseinheit um 11.30 Uhr<sup>466</sup>. Sodann ist dem Journal zu entnehmen, dass der Pikettoffizier 2 um 13.23 Uhr ebenfalls ausgerückt ist; um 13.58 Uhr erfolgte die Rückmeldung des Pikettoffiziers 2, dass der KP Front im Polizeiposten operativ und die Interventionseinheit am Eintreffen sei.<sup>467</sup> 315

Gemäss DA 2220, «Spezialeinheit Grenadiere», wird die Tätigkeit in der Grenadiereinheit im Milizsystem wahrgenommen. Es ist jedem Aufgebot Folge zu leisten; ein Interventionseinsatz geht dem ordentlichen Dienst vor.<sup>468</sup> Dies bedeutet, dass die Mitglieder 316

---

<sup>463</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.14

<sup>464</sup> Protokoll Befragung Pikettoffizier 2 vom 20.12.2018, Frage 40, act. 17.1.4.3

<sup>465</sup> Journal Kantonspolizei, act. 4.1.4.8

<sup>466</sup> Rapport Einsatz der Interventionseinheit, act. 4.1.4.18

<sup>467</sup> Journal Kantonspolizei, act. 4.1.4.8

<sup>468</sup> DA 2220, «Spezialeinheit Grenadiere», S. 1 und 3, act. 4.1.3.9

der Einheit von ihrem jeweiligen Arbeitsort zu Einsätzen der Interventionseinheit abberufen werden. Gemäss Aussage von am Einsatz beteiligten Grenadiern treffen sich die Aufgeborenen jeweils an einem Sammelpunkt in Z., wo ihnen weitere Informationen bezüglich des Einsatzes erteilt werden und wo sie sich ausrüsten. Aufgeborene, die sich im Zeitpunkt des Aufgebots näher am Einsatzort als bei Z. befinden, rücken direkt an den Einsatzort aus.

317 Dieses Dispositiv bedeutet, dass – gerade bei Einsätzen in Randgebieten des Kantons – die Verschiebung der Interventionseinheit an den Einsatzort geraume Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Verschiebung an den Einsatzort erfolgt teils individuell, teils gemeinsam. Dies geht auch aus dem Funkverkehr hervor: Dem Einsatz mutet nach dem Eindruck der PUK zuweilen etwas Zufälliges im Vorgehen an; die Organisation und Verschiebung ins Engadin nimmt sehr viel Zeit in Anspruch, mehrere Angehörige der Interventionseinheit sind alleine zum Einsatzort gefahren, vereinzelt haben sich dabei noch verfahren. Inhaltlich fallen am Anfang des Einsatzes Beschreibungen zu A.Q. und der Situation wie «häusliche Gewalt», ein «Mann in R., der Suizidäusserungen gemacht und Schusswaffen habe». In der Funksequenz 12.05 versucht eine am Einsatz beteiligte Polizistin an weitere Informationen über A.Q. zu kommen, allerdings ohne Erfolg (weil offensichtlich zu A.Q. im System nichts zu seiner Gefährlichkeit hinterlegt ist).<sup>469</sup> Auf Nachfrage der Zentrale, worum es beim Einsatz denn gehe, antwortet sie, dass «[der KAPO-Postenchef]» gesagt habe, dass A.Q. gefährlich sei. In der Sequenz 12.10 wird die Äusserung zu A.Q. gemacht, dass er «einer [sei], der drohe, abzurechnen».<sup>470</sup>

318 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Grenadiere offensichtlich aufgrund der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen von einer angeblich hochgefährlichen Person ausgehen. In der Sequenz 12.05 wird deutlich, dass man polizeiintern keine Ahnung zur Person von A.Q. hat, weil er offensichtlich im System nicht als gefährlich erfasst ist. Es entsteht in diesem Kontext der Eindruck einer wenig professionellen Polizeiaktion (nicht bezogen auf die Grenadiere). Die Mitschnitte zeigen aber insgesamt ein ruhiges Vorgehen der Polizei. Letztlich stützen sich die involvierten Grenadiere auf die erhaltene Information, dass eine Person in R. suizidal sei, drohe abzurechnen und Schusswaffen habe.

319 In den Befragungen zeigten sich die Grenadiere kooperativ. Sie waren im Auftritt authentisch und glaubhaft. Bei der PUK entstand der Eindruck einer ruhigen, gelassenen Art

---

<sup>469</sup> Sequenz 12.05: «(...) Ja, ich habe jetzt einmal bei uns im ABI nachgeschaut. Waffen und so ist jetzt nichts. Aber habt ihr vielleicht Bilder von seinem Haus?», act. 4.1.5

<sup>470</sup> act. 4.1.5



ohne «Rambogehabe». Dies steht auch in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen aus den abgehörten Funkmitschnitten. Es zeigten sich in den Befragungen der Grenadiere kaum und vor allem keine wesentlichen Widersprüche. Die Ausführungen der beteiligten Grenadiere zeigten der PUK auf, wie die Planung der Festnahme, die eigentliche Festnahme, die Verbringung von A.Q. auf den Polizeiposten und schliesslich die Fahrt in die Klinik Y. aus Sicht der beteiligten Polizisten abgelaufen sind. Bezüglich der eigentlichen Festnahme wurde deutlich, dass die Interventionseinheit gestützt auf die ihr zugetragenen Informationen von einer gefährlichen Situation ausgegangen ist, weil davon ausgegangen wurde, es befänden sich Schusswaffen im Maiensäss. Weiter bestand die Befürchtung, A.Q. könnte diese Waffen dort möglicherweise geholt und bei sich im Fahrzeug mitgeführt haben. Das Fahrzeug von A.Q. wurde zum Stillstand gebracht, worauf ein Irritationskörper (Knallkörper mit Rauchentwicklung) in Richtung seines Fahrzeugs geworfen wurde. Daraufhin erfolgte der Zugriff und A.Q. wurde aus dem Fahrzeug heraus direkt zu Boden gebracht. Seitens der Grenadiere sei dabei mehrmals kommuniziert worden «Halt! Polizei! Auf den Boden!». A.Q. habe unmittelbar beim Zugriff insofern Gegenwehr geleistet, als er einen Grenadier habe wegstossen wollen und sich am Fahrzeug festgehalten habe. Anschliessend habe man A.Q. auf den Posten nach X. gebracht. Es sei bemerkt worden, dass es einen Riss in der Windschutzscheibe des Autos gehabt habe, es sei möglich, dass dieser durch den Irritationskörper verursacht worden sei. Die beteiligten Grenadiere waren allesamt der Ansicht, dass der Einsatz gut und verhältnismässig über die Bühne gegangen sei.

Bezüglich des Einsatzes der Interventionseinheit wurde handschriftlich ein kurzes Journal 320 geführt.<sup>471</sup> Es ist daraus nicht ersichtlich, wer der Ersteller dieses Journals war. Gemäss Amtsbericht des Polizeikommandanten an die PUK vom 28.03.2019 wurde es vom «Einsatzleiter Intervention» erstellt.<sup>472</sup> Diesem Journal ist zu entnehmen, dass der Zugriff auf A.Q. um 15.43 Uhr erfolgte, mitunter rund vier Stunden nach Aufgebot der Interventionseinheit.

Der Grenadiereinsatz hatte noch einen weiteren Schauplatz (Observation Wohnhaus 321 A.Q.). Die Untersuchung hat in diesem Zusammenhang keine wesentlichen Erkenntnisse ergeben, weshalb darauf verzichtet wird, an dieser Stelle näher darauf einzugehen.

Ein anderer Nebenschauplatz des Grenadiereinsatzes erfolgte im Zusammenhang mit 322 Frau X.Q. und den drei Kindern von Frau X.Q. und A.Q. Gemäss Frau X.Q. habe sie am Abend [recte: am Nachmittag] ein Telefon erhalten, sie solle zur Kirche gehen, da warte

---

<sup>471</sup> act. 4.1.4.17

<sup>472</sup> Schreiben des Polizeikommandanten an die PUK vom 28.03.2019, S. 4, act. 4.1.4.1

ein ziviles Polizeiauto auf sie. Sie sei zu dem Auto gegangen und sie seien zur Schule gefahren und hätten dort die Kinder abgeholt.<sup>473</sup> Dieser Umstand ist weder im Journal des Pickettoffiziers noch im handschriftlich geführten Journal des Einsatzleiters Intervention vermerkt. Der KAPO-Postenchef führte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aus, der Chef Regionenpolizei habe ihn in den KP Front geholt; zuvor sei er, weil er sich habe «ausklammern» wollen, in seinem Büro gewesen, wobei er die Türe geschlossen gehabt habe. Der Chef Regionenpolizei habe ihn dazu gerufen, weil die Einsatzleitung entschieden habe, dass Frau X.Q. und die Kinder polizeilich abgeholt werden müssten. Sie hätten dann besprochen, wie man dies am besten mache, weil das nicht einfach gewesen sei und taktisches Vorgehen verlangt habe.<sup>474</sup> Der Chef Regionenpolizei führte diesbezüglich lediglich aus, der KAPO-Postenchef habe sich im Hintergrund gehalten, weil man nicht noch Öl ins Feuer habe giessen wollen, um nichts «heraufzubeschwören». Er meine, dass der KAPO-Postenchef später noch die Kinder an einen sicheren Ort gebracht habe, er sei sich aber diesbezüglich nicht sicher.<sup>475</sup> Vor der PUK schilderte der KAPO-Postenchef den weiteren Verlauf wie folgt: Die Einsatzleitung habe die Befürchtung gehabt, dass die Kinder nach Hause kommen könnten und A.Q. unbemerkt zurück ins Haus gelange. Man habe eine Geiselnahme verhindern wollen und habe sich deshalb die Frage gestellt, wie man die Kinder von der Schule holen könne. Der KAPO-Postenchef habe sich dann angeboten, die Kinder zu holen, weil er gewusst habe, wo die Schule in R. sei. Er habe Frau X.Q. telefonisch kontaktiert. Sie sei zu Hause gewesen und habe bestätigt, dass die Kinder in der Schule seien. Er habe Frau X.Q. angewiesen, aus dem Haus zu gehen, weil er gewusst habe, dass die Schwester von A.Q. aus ihrem Haus die ganze Nachbarschaft überblicken könne. Er habe Frau X.Q. gesagt, sie solle unbemerkt einen Spaziergang zum Dorfrand machen. Er werde dort auf sie warten, zusammen mit einer zivilen Polizistin. Frau X.Q. sei dann erschienen und habe erklärt, dass die Kinder jetzt Pause hätten. Er habe dann, um das Ganze möglichst unbemerkt durchzuziehen, die Polizistin in Zivil zusammen mit Frau X.Q. zur Schule geschickt, um dort die Kinder abzuholen. Dies habe unbemerkt geklappt. Er habe dann die Mutter und die Kinder zu einer Bekannten von Frau X.Q. nach X. gefahren. Die Polizistin in Zivil sei zur Betreuung bei der Mutter und den Kindern geblieben. Er sei dann zurück zu seinem Büro gefahren. Was anschliessend beim Zugriff und auf dem Posten abgelaufen sei, habe er nicht mitbekommen; er sei nicht involviert gewesen.<sup>476</sup>

---

<sup>473</sup> Protokoll STA EV Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 1, act. 5.1.1.8

<sup>474</sup> Protokoll STA EV KAPO-Postenchef vom 24.04.2019, Frage 138, act. 5.1.3.17.138

<sup>475</sup> Protokoll STA EV Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 72, act. 5.1.3.22.3

<sup>476</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage, 68, S. 23, act. 17.1.5.3

Diese Ausführungen des Chef Regionenpolizei und des KAPO-Postenchefs machen der PUK deutlich, dass bei beiden ein Bewusstsein vorhanden war, dass sich der KAPO-Postenchef nicht hätte involvieren sollen. Es ist deshalb problematisch, dass er mit dem Abholen der Kinder von der Schule dennoch aktiv geworden ist. Zweitens zeigt auch dieser Nebenschauplatz exemplarisch die schlechte schriftliche Dokumentation der involvierten Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Es ist nicht verständlich, weshalb der Entschluss, Frau und Kinder in Sicherheit zu bringen, nicht dokumentiert wurde. Drittens stellt die PUK fest, dass Frau X.Q. für die Polizei einfach zu erreichen war und mit der Polizei vollständig kooperierte. Dies macht es umso unverständlicher, dass man sie nicht frühzeitig für eine protokollarische Befragung aufgeboten hat. Viertens stellt die PUK fest, dass Frau X.Q. und die Kinder noch vor dem Zugriff auf A.Q. in Sicherheit gebracht worden sind. Ob dieser Umstand die Einsatzleitung – den Pickettoffizier 2 als Gesamtleiter, den Chef Regionenpolizei (in unklarer Funktion) und den Einsatzleiter Intervention – dazu bewogen hat, den Einsatz wegen Wegfalls der Fremdgefährdung in Erwägung zu ziehen, muss bezweifelt werden. Jedenfalls enthalten weder die Akten noch die diversen Aussagen aller Beteiligten einen Hinweis darauf. Aus Sicht der PUK ist es nachvollziehbar, dass aufgrund der unverändert vorhandenen (und nach wie vor nicht verifizierten) Informationen der Einsatz nicht abgebrochen wurde, wurde doch nach wie vor davon ausgegangen, A.Q. könnte bewaffnet in seinem Auto unterwegs sein. Nicht nachvollziehbar ist für die PUK, dass offenbar darüber nicht einmal nachgedacht wurde. 323

A.Q. schilderte den Einsatz der Grenadiereinheit aus seiner Sicht in einer E-Mail seines damaligen Rechtsanwalts vom 31.05.2018 zuhanden des Administrativuntersuchers Dr. iur. Andreas Brunner. A.Q. glaubt gemäss dieser E-Mail, dass seine Frau beim Mittagessen einen Anruf vom KAPO-Postenchef erhalten habe. Er sei dann zur Hütte gefahren, um diese aufzuräumen und zu putzen. Zwei Stunden später habe ihn seine Schwester angerufen und geschildert, dass Autos in der Nähe seien und ihre Wohnhäuser beobachtet würden. Er habe erwidert, dass er ein Gefühl habe, dass etwas passieren werde, weshalb er sie anrufen werde, wenn er die Hütte wieder verlasse. Er habe noch alles weggeräumt, die Tür geschlossen und sei ins Auto gegangen. Den Grenadiereinsatz schilderte A.Q. sodann wörtlich wie folgt: *«Als ich losfuhr telefonierte ich mit meiner Schwester. (...) Mir war sofort klar, dass jetzt etwas passieren wird. In diesem Moment wurde ich bereits beschossen, mit Gummischrot oder ähnlichem und mit Nebelgeschossen. Dann stürmten ca. 10 maskierte Polizisten auf mich zu und schlugen mir sofort durch das offene Fenster ins Gesicht. Dabei platzten mir die Lippen auf, dann zerrten sie mich an den Haaren und an den Kleidern aus dem Auto, warfen mich auf den Boden und 4 Polizisten lagen auf mich. Sie schlugen mich in die Rippen, in die Beine und an den Unterkörper, dabei hielt mir einer den Kopf zurück und würgte mich am Hals mit dem Arm. Zuerst wurde ich mit Kabelbinder gefesselt. Nachher beim Anlegen der Handschellen schlugen sie mich in die* 324

*Unterbeine und in die Füsse. Während dessen wurden mir die Handschellen angelegt und meine Augen wurden sofort verbunden. In dieser Position drückten sie mich für ca. 30 min, obwohl ich keinen Widerstand geleistet habe und ich klar mitgeteilt habe, dass ich Schmerzen habe. Dies war diesen Leuten aber egal. Ich lag auf dem Boden, einer Kiesstrasse.»<sup>477</sup> Diese Darstellung entspricht im Wesentlichen auch den Ausführungen von A.Q. vor der PUK.<sup>478</sup>*

## **9. Würdigung Einsatz der Interventionseinheit**

325 Die PUK stellt fest, dass der äusserliche Ablauf der Festnahme von A.Q. von allen Beteiligten – inklusive A.Q. – weitgehend übereinstimmend geschildert wird. Differenzen ergeben sich in zweierlei Hinsicht: Gemäss Aktenlage waren nicht 10, sondern 6 Grenadiere am Einsatzort involviert.<sup>479</sup> Zudem zeigt sich anhand der Funkmitschnitte, dass die Dauer, während der A.Q. am Boden festgehalten wurde, wesentlich kürzer war.<sup>480</sup>

326 Trotz der unbestreitbaren Härte der für A.Q. ohne Zweifel überfallartig erfolgten Festnahme erkennt die PUK beim Einsatz der Grenadiere keine Vorkommnisse, die nicht durch den Verhaftungsvorgang einer sich anfangs noch in einem Auto befindenden Person, bei der man Waffen vermutet, erklärbar wären. Der polizeiliche Zwang erfolgte vorliegend in den Schranken von Art. 23 und 24 PolG. Bezüglich diverser Einzelheiten – bspw. Zerren an den Haaren, Schlag ins Gesicht, Schläge gegen Füsse und Beine etc. – steht Aussage der Grenadiere gegen Aussage von A.Q. Aus Sicht der PUK haben die Grenadiere letztlich ihren Auftrag ausgeführt. Führt man sich vor Augen, welche Informationen sie im Vorfeld des Einsatzes erhalten haben (Suizid, Verdacht auf erweiterten Suizid, häusliche Gewalt, Waffen, Bedrohung von Beamten), ist nachvollziehbar, dass die Grenadiere A.Q. rasch dingfest machen wollten und dabei in der Wahl der Mittel zwar unzimperlich vorgegangen sind, dabei aber immerhin vom Einsatz von noch rabiateren Mitteln abgesehen haben (z.B. Mehrzweckstock, Reizstoffe). Es wird Aufgabe der Strafjustiz sein, die einzelnen Aussagen diesbezüglich zu würdigen; bekanntlich wird in diesem Zusammenhang durch den ausserordentlichen Staatsanwalt Dr. iur. Urs Sutter eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts auf Amtsdelikte geführt.

327 Aufgrund dieser Erwägungen ist für die PUK weniger die «technische» Ausführung der Verhaftung fragwürdig; vielmehr bleibt die kritische Frage, ob eine Festnahme durch die

---

<sup>477</sup> E-Mail von RA Dr. iur. Hans Weltert an Dr. iur. Andreas Brunner vom 31.05.2018, act. 16.1.2.2

<sup>478</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 57, act. 17.1.12.2

<sup>479</sup> act. 4.1.1.11

<sup>480</sup> act. 4.1.5

Grenadiere (mit der entsprechenden Härte) tatsächlich notwendig gewesen ist. Es wurde bereits festgestellt, dass die Lagebeurteilung durch den KAPO-Postenchef, den Regionenchef und den Chef Regionenpolizei in mehrfacher Hinsicht mangelhaft war. Es wurden keine Alternativen geprüft. Der KAPO-Postenchef unterliess es, seine Vorgesetzten darüber zu orientieren, dass er – wie die PUK davon ausgeht – seit Längerem wusste, dass A.Q. Briefe/Notizen mit suizidal wirkenden Inhalten verfasst hatte, ihn dies aber trotz Wissen, dass A.Q. noch über Waffen verfügen könnte, von Dezember 2016 bis zum 15.06.2017 nicht zu weiteren polizeilichen Abklärungen resp. zum Einschreiten veranlasst hatte. Letztlich stützte sich die ganze Lagebeurteilung nur auf Informationen vom KAPO-Postenchef, obschon dieser von sich aus oder auf Veranlassung des Chef Regionenpolizei in den Ausstand hätte treten müssen.

Es wurde festgehalten, dass bei der Beurteilung im Zusammenhang mit dem Entschluss des Pikettoffiziers zum Einsatz der Interventionseinheit kein kritisches Hinterfragen erfolgt ist und insbesondere keine Aufträge erfolgten, die vorhandenen Informationen zu objektivieren bzw. zu verifizieren. Es erfolgte auch anschliessend keine Objektivierung dieser Informationen (z.B. Beizug der Briefe/Notizen von A.Q.; protokollarische Befragung von Frau X.Q.), obschon die Zeitverhältnisse bis zum Einsatz der Interventionseinheit dies erlaubt hätten. 328

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass aus der am Tag nach der Verhaftung von A.Q. durchgeführten polizeilichen Befragung von Frau X.Q. deutlich hervorgeht, dass die mutmassliche Tötlichkeit von A.Q. nicht spontan und unberechenbar ohne Anlass erfolgt ist, sondern vielmehr eine Reaktion auf das Verhalten von Frau X.Q. war, welche ihn daran zu hindern versucht hatte, das Büro zu verlassen. Aus Sicht der PUK relativiert dieser Umstand die mutmassliche häusliche Gewalt erheblich, weshalb dieses Vorkommnis kaum eine besondere Gefährlichkeit von A.Q. zu offenbaren vermag. Diese Befragung von Frau X.Q. vom 16.06.2017 dauerte im Übrigen von 17.04 Uhr bis 17.46 Uhr<sup>481</sup> (also 42 Minuten). Das mag als Beleg dafür dienen, dass die Befragung in zeitlicher Hinsicht noch vor der Verhaftung von A.Q. am 15.06.2017 hätte durchgeführt werden können. Die PUK ist der Ansicht, dass es aufgrund der erhaltenen Informationen zwar nachvollziehbar ist, dass die Grenadiere ihren Einsatz nicht gestoppt haben. Auch nachdem Frau und Kinder in Sicherheit waren, mussten die Grenadiere aufgrund dieser Informationen davon ausgehen, dass A.Q. gefährlich sei und möglicherweise Waffen auf sich trage. Nicht nachvollziehbar ist dagegen für die PUK, dass auf der involvierten Führungsebene keinerlei – in zeitlicher Hinsicht durchaus mögliche – Massnahmen zur Objektivierung und Verifizierung der vorhandenen Informationen getroffen wurden, welche es 329

---

<sup>481</sup> Protokoll polizeiliche Befragung von Frau X.Q. vom 16.06.2017, S. 1 und 3, act. 5.1.3.17.129

je nach Resultat erlaubt hätten, den Einsatz der Interventionseinheit noch vor der Verhaftung abubrechen. Schliesslich ist davon auszugehen, dass die Einsatzführung und die Organisation auf dem KP Front mangelhaft waren, zumal auch im Einsatzrapport der Interventionseinheit vermerkt wird: *«Im KP Front waren zwar Infos vorhanden, jedoch zu wenig strukturiert im Bereich Aufgabenteilung und Lage-/Führungswand. Hierbei brauchen wir bei einem IE EI zwingend Fhr Usstü vor Ort»*<sup>482</sup>, was soviel bedeutet, dass es im KP Front Führungsgehilfen braucht, welche den ordnungsgemässen Betrieb eines Kommandopostens sicherstellen, inklusive Journalführung und lückenlose, laufende Nachführung der Führungswand.

## **10. Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung durch den Bezirksarzt**

330 Nach seiner Verhaftung wurde A.Q. auf den Polizeiposten gebracht, wo der Bezirksarzt in der Folge eine fürsorgerische Unterbringung (FU) verfügte.

### **10.1 Rechtliche Grundlagen der FU**

331 Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (Art. 426 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 ZGB). Die Kantone können Ärzte und Ärztinnen bezeichnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen. Die Dauer darf höchstens sechs Wochen betragen (Art. 429 Abs. 1 ZGB). Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 2 ZGB). Die Ärztin oder der Arzt untersucht persönlich die betroffene Person und hört sie an. Der Unterbringungsentscheid enthält mindestens folgende Angaben: Ort und Datum der Untersuchung; Name der Ärztin oder des Arztes; Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung; die Rechtsmittelbelehrung (Art. 430 Abs. 1 ZGB). Ein Exemplar des Unterbringungsentscheids wird der betroffenen Person ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt. Die Ärztin oder der Arzt informiert, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung und die Befugnis, das Gericht anzurufen (Art. 430 Abs. 1 und 2 ZGB). Die

---

<sup>482</sup> Rapport Einsatz der Interventionseinheit, act. 4.1.4.18, S. 3.

betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann bei ärztlich angeordneter Unterbringung innert 10 Tagen seit Mitteilung des Entscheids schriftlich das zuständige Gericht anrufen (Art. 439 ZGB).

Im Kanton Graubünden sind unter anderem Ärzte und Ärztinnen der Grundversorgung (Allgemeinmedizin; Praktischer Arzt oder praktische Ärztin; Innere Medizin; Kinder- und Jugendmedizin) sowie Amtsärzte und -ärztinnen befugt, eine FU für maximal sechs Wochen anzuordnen (Art. 51 Abs. 1 Einführungsgesetz zum ZGB i.V.m. Art. 22 Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz). 332

## 10.2 Untersuchung und Entscheid betreffend FU

Im Formular «Fürsorgerische Unterbringung: Ärztliche Einweisung» vom 15.06.2017, hat der Bezirksarzt unter «Befund, Grund und Zweck der Unterbringung, evtl. Stellungnahme der betroffenen Person» festgehalten: «*Verdacht auf akute Suizidalität. In den letzten Monaten verstärkte Konfliktsituation, finanz. Schwierigkeiten. Am 9.6. ausgeartet, Streit mit Ehefrau. Indirekte Hinweise auf geplanten erweiterten Suizid. Patient ist mit Vorgehen nicht einverstanden.*» Als Grund für die FU ist «psychische Störung» angekreuzt. Das Formular enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Die Verfügung ist datiert und wurde vom Bezirksarzt unterzeichnet. Mit seiner Unterschrift hat der Bezirksarzt überdies bestätigt, dass die betroffene Person über Grund und Ort der Einweisung informiert worden sei und dass sie Stellung habe nehmen können.<sup>483</sup> A.Q. hat in seiner Befragung vor der PUK bestätigt, dass er ein Exemplar der Verfügung erhalten habe.<sup>484</sup> 333

Der Bezirksarzt war seit 1990 auch Hausarzt von A.Q.<sup>485</sup> Er ist damit im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen berechtigt, FU zu verfügen. Gemäss seiner Auskunft verfüge er zwei bis drei FU pro Jahr.<sup>486</sup> Meistens werde er diesbezüglich nicht von sich aus aktiv, sondern er erhalte als Bezirksarzt eine Meldung, bspw. von einem Richter oder von der Polizei. Es sei zwingend vorgesehen, dass er dann ein längeres Gespräch mit den Patienten führe. Er habe zu entscheiden, ob eine Krankheit vorliege, die eine FU rechtfertige. Das seien in der Regel akute Psychosen (Schizophrenie), Fragen der Selbst- und Fremdgefährdung oder akute Suizidalität.<sup>487</sup> Diese Darstellung steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss ZGB. Er habe bisher nur 334

---

<sup>483</sup> act. 8.1.2.2

<sup>484</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 68, act. 17.1.12.2

<sup>485</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 15, act. 17.1.2.3

<sup>486</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 46, act. 17.1.2.3

<sup>487</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 47, act. 17.1.2.3

einen Fall erlebt, in dem die Interventionseinheit der Kantonspolizei für eine FU beigezogen worden sei. Damals habe eine Person seine Familie mit einem Messer bedroht. Der diensthabende Polizist habe aber – noch vor Eintreffen der Intervention – das Messer behändigen können, weshalb die Interventionseinheit wieder «nach Hause geschickt» worden sei.<sup>488</sup>

335 Vor dem Polizeieinsatz vom 15.06.2017 hatte der Bezirksarzt A.Q. letztmals am 17.11.2016 im Rahmen einer Sprechstunde gesehen. Anlässlich dieser Sprechstunde brachte A.Q. gemäss Aussagen des Bezirksarztes zum Ausdruck, dass er verzweifelt sei, jedoch Suizidalität verneine. [REDACTED]

[REDACTED].<sup>489</sup> Der Bezirksarzt wurde bereits anlässlich eines Telefonats des KAPO-Postenchefs Ende Dezember 2016 oder anfangs Januar 2017 darüber informiert, dass A.Q. gegenüber der Polizei angeblich massive Drohungen ausgesprochen und gedroht habe, bei erneutem Einsatz der Polizei Waffengewalt anzuwenden.<sup>490</sup> In diesem Zusammenhang hatte überdies die Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes gegenüber dem Bezirksarzt anlässlich eines Telefongesprächs vom 27.01.2017 das Thema des erweiterten Suizids aufgebracht; vorher sei dies kein Thema gewesen und es wäre ihm (Bezirksarzt) auch nie in den Sinn gekommen.<sup>491</sup> Wie bereits erwähnt, wurde der Bezirksarzt vom KAPO-Postenchef am späteren Vormittag des 15.06.2017 telefonisch beauftragt, im Rahmen einer bezirksärztlichen Untersuchung eine FU abzuklären. Der Bezirksarzt hatte diesbezüglich in der Folge auch telefonischen Kontakt mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes und der Mitarbeiterin des KJP.<sup>492</sup>

336 Der Umstand, dass der KAPO-Postenchef den Bezirksarzt bereits am Vormittag für eine Abklärung FU beauftragt hat, erstaunt. Es muss daraus geschlossen werden, dass zumindest der KAPO-Postenchef schon vor dem Einsatz der Interventionseinheit und der Verhaftung davon ausgegangen ist, dass eine Beurteilung bezüglich FU erfolgen würde. Dies widerspricht der Darstellung des Pikettoffiziers 2, der vor der PUK aussagte, der Einsatz sei weder polizeiintern noch mit Bezirksarzt noch der KESB vorbesprochen worden.<sup>493</sup>

---

<sup>488</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 48, act. 17.1.2.3

<sup>489</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 21 ff., act. 17.1.2.3

<sup>490</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 33 f., act. 17.1.2.3, vgl. die Ausführungen dazu unter B.III.6.4

<sup>491</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 39, act. 17.1.2.3

<sup>492</sup> Fax des Bezirksarztes an die Klinik Y. vom 16.6.2017, act. 8.1.2.4

<sup>493</sup> Protokoll Befragung Pikettoffizier 2 vom 20.12.2018, Fragen 37 und 38, act. 17.1.4.3



Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass der Pickett-offizier 2 diesbezüglich nicht die Wahrheit sagt. Es bleibt damit festzustellen, dass der KAPO-Postenchef offensichtlich in Eigenregie zum Schluss gekommen ist, den Bezirksarzt aufzubieten, wie es seinem schon im Dezember 2016 skizzierten Plan entsprochen hat.<sup>494</sup>

Den weiteren Verlauf schilderte der Bezirksarzt wie folgt: Er habe auf dem Posten länger warten müssen, zusammen mit mehreren ihm unbekannt Personen und Polizisten. Es habe eine spürbar angespannte Atmosphäre geherrscht. Nach Meldung der Festnahme hätten die Anwesenden sichtbar aufgeatmet. Er habe noch einmal länger warten müssen, dann sei er in ein Polizeibüro geführt worden. A.Q. sei von zwei vermummten und bewaffneten Polizisten vorgeführt worden. Nach kurzer Begrüssung seien die Augenbinden und die Handschellen gelöst worden. Ein mit MP bewaffneter Polizist sei während der ganzen Zeit mit einigen Metern Abstand im Untersuchungszimmer geblieben. A.Q. habe sich zunächst über die Art und Weise der Festnahme durch die Sondereinheit beklagt. Er sei grob behandelt und ihm seien Schmerzen zugefügt worden. Er sei unnötig geschlagen und misshandelt worden, man habe ihn auf den Boden gedrückt und dabei sei ihm eine Prellung an der Brustwand links zugefügt worden. Der Bezirksarzt habe A.Q. den Oberkörper frei machen lassen. An der Thoraxwand links hätte sich ein grünlich, gelblich, violetter Bluterguss gezeigt. An den Handgelenken habe er Schürfwunden und eine kleine Rissquetschwunde aufgewiesen. Nach Abtasten der Brustwand und der Handgelenke habe er keine Hinweise für schwere Verletzungen und/oder Frakturen festgestellt. Er habe zu A.Q. gesagt, die Thoraxverletzung (Bluterguss) müsse älteren Datums sein, allenfalls vom Streit mit der Ehefrau. Es sei «Blödsinn», dies der Polizei anlasten zu wollen.<sup>495</sup> Die in der Befragung erwähnten Verletzungen hat der Bezirksarzt in seinem Arztbericht vom 16.06.2017 zuhanden der Klinik Y. erwähnt.<sup>496</sup> Den beigezogenen Patientenakten der Klinik Y., in die A.Q. nach Anordnung der FU verlegt worden ist, kann entnommen werden, dass A.Q. anlässlich der Visite vom 16.06.2017 ein «Hämatom linke Oberlippe, angeblich von Schlägen durch die Polizei» aufwies<sup>497</sup>; ansonsten finden sich darin keine weiteren Hinweise auf Verletzungen. A.Q. machte vor der PUK die Aussage, es habe mit dem Bezirksarzt keine Untersuchung, sondern nur ein Gespräch stattgefunden.<sup>498</sup> Dies steht allerdings im Widerspruch zu den dokumentierten Feststellungen des Bezirksarztes zu den Verletzungen von A.Q. Überdies bedingt die Einschätzung von Suizidalität in erster Linie ein Gespräch mit dem Betroffenen.

---

<sup>494</sup> Vgl. die Ausführungen dazu unter D.III.6

<sup>495</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 50, act. 17.1.2.3

<sup>496</sup> Fax vom Bezirksarzt an die Klinik Y. vom 16.6.2017, act. 8.1.2.4

<sup>497</sup> act. 8.1.2.3.3

<sup>498</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 67, act. 17.1.12.2

338 Der Bezirksarzt legte anlässlich seiner Befragung durch die PUK weiter dar, A.Q. sei während des Gesprächs auffallend ruhig, misstrauisch, emotionslos gewesen. Es sei ihm eine fehlende Mimik der Gesichtsmuskulatur aufgefallen. [REDACTED]

[REDACTED] Den Vorhalt, dass «*wir uns Sorgen machen, dass er mit seinen Kindern zusammen in die Alphütte gehen wolle und Suizid begehen könnte*» habe A.Q. immer wieder stereotyp mit «*wer hat das gesagt?*» beantwortet. A.Q. habe die Namen der Informanten wissen wollen und Beweise verlangt. Er sei nicht in der Lage gewesen, die Fragen des Bezirksarztes zu hören und zu beantworten. Suizidgedanken und Vorbereitungshandlungen seien verneint worden.<sup>499</sup>

339 A.Q. erwähnte in seiner Befragung vor der PUK, der Bezirksarzt habe gesagt, man mache sich Sorgen. Der Bezirksarzt habe versucht, sich zu rechtfertigen, dass sich die Kinder Sorgen machen würden, worauf A.Q. ihm gesagt habe, «fragen wir doch die Kinder», was der Bezirksarzt abgelehnt habe.<sup>500</sup> Ausserdem habe er ihm gesagt, dass sie dort, wie üblich, einen schönen Tag hätten verbringen wollen.<sup>501</sup> Der Bezirksarzt habe ihm zu keinem Zeitpunkt Fragen zu seiner psychischen Verfassung gestellt, ebenso wenig Fragen zu Selbstmordgedanken. Er habe lediglich den Besuch auf der Hütte erwähnt und gefragt, was sie dort vorgehabt hätten. Er habe dem Bezirksarzt geantwortet, wenn er glaube, dass er seinen Kindern etwas antun wolle, zweifle er (A.Q.) an seinen Fähigkeiten als Hausarzt, der er seit 30 Jahren sei.<sup>502</sup> Mit dieser Antwort legte A.Q. aus Sicht der PUK den Finger auf einen wunden Punkt: Der Bezirksarzt hatte nämlich vor seinem Gespräch mit der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes am 27.01.2017 gemäss seiner eigenen Aussage das Thema eines erweiterten Suizids *von sich aus* nie in Erwägung gezogen. Noch anlässlich des letzten Arztbesuchs im November 2016 hatte der Bezirksarzt ausdrücklich festgestellt, dass A.Q. zwar verzweifelt gewesen sei, Suizidabsichten jedoch verneint habe.<sup>503</sup> Am 15.06.2017 habe er, anders als 2015, als er die Suizidalität im Auftrag des Richters des zuständigen Regionalgerichts abgeklärt hatte, keinen Zugang zu A.Q. gefunden. In der Befragung vor der PUK führt der Bezirksarzt dazu folgendes aus: «*Zusammenfassend habe ich in all diesen Jahren den Patienten nie so erlebt. Er wirkte unnahbar, distanziert und darauf bedacht ja keine falschen Antworten und Aussagen zu*

---

<sup>499</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 50, act. 17.1.2.3

<sup>500</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 69, 6. Ergänzungsfrage, act. 17.1.12.2

<sup>501</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 67, act. 17.1.12.2

<sup>502</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 69 und 3. Ergänzungsfrage zu Frage 69, act. 17.1.12.2

<sup>503</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 22 ff., act. 17.1.2.3

*machen.».*<sup>504</sup> Die Umstände der vorangegangenen Verhaftung und die Situation auf dem Polizeiposten habe ein vernünftiges Gespräch über Suizid erschwert. Die Situation mit einem bewaffneten Polizisten im Untersuchungszimmer sei für ihn sehr ungewohnt und speziell gewesen, was mitverantwortlich dafür gewesen sei, dass er keinen Zugang («affektiver Rapport») zu A.Q. gefunden habe.<sup>505</sup> Er habe einen Rückfall in frühere Verhaltensweisen mit übermässigem Medikamentenkonsum befürchtet. Bei bestimmten Medikamenten würden unerwünschte Nebenwirkungen wie Wahrnehmungsstörungen, Halluzinationen, Amnesie und Impulskontrollstörungen beschrieben. Grundsätzlich hätten in dieser Situation für ihn drei Möglichkeiten bestanden: 1. Freiwillige Hospitalisation in der Klinik Y. ohne FU: In der angespannten, eskalierten Situation sei dieser Lösungsweg von vornherein ausser Betracht gefallen und sei nicht angesprochen worden. 2. Ablehnen eines FU: Bei dem fremdanamnestischen Hinweis auf einen geplanten erweiterten Suizid, der Gewaltbereitschaft und der Vorgeschichte mit dem Medikamentenabusus habe er dieses Vorgehen nicht verantworten können. 3. Aussprechung einer FU: Aus den oben genannten Gründen habe er am 15.06.2017 keinen anderen Ausweg als das Aussprechen eines FU gesehen, da er sich nicht in der Lage gefühlt habe, die Suizidalität/Gewaltbereitschaft mit genügender Sicherheit zu beurteilen.<sup>506</sup>

### 10.3 Würdigung

Die PUK hat den Eindruck, dass das Setting – vorgängiges Warten des Bezirksarztes auf dem Polizeiposten; Wahrnehmen der Anspannung vor und der Erleichterung nach der Verhaftung; Vorführung von A.Q. durch bewaffnete, vermummte Polizisten; Verbleib eines mit einer Maschinenpistole bewaffneten Polizisten im Untersuchungszimmer (einem Polizeibüro) – die Untersuchungssituation belastet hat. Unter diesen Umständen hätte nach Ansicht der PUK vom Bezirksarzt erwartet werden können, dass er alles für eine Verbesserung der Untersuchungsbedingungen unternimmt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Bezirksarzt irgendetwas in diese Richtung in die Wege geleitet hätte. Ausserdem erscheint es der PUK als problematisch, dass der Bezirksarzt zuvor als Hausarzt Frau X.Q. im Zusammenhang mit der mutmasslichen häuslichen Gewalt von A.Q. untersucht hatte. Die PUK ist der Ansicht, dass der Bezirksarzt unter diesen Umständen den Auftrag zur Beurteilung der FU von A.Q. hätte ablehnen müssen, weil sich hier die Interessen seiner beiden Patienten offensichtlich diametral gegenüberstanden. Als Bezirksarzt hätte er unter diesen Umständen in den Ausstand treten müssen (Art. 6a Abs. 1 lit. f [Anschein der Befangenheit aus anderen Gründen] des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).

---

<sup>504</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 50, act. 17.1.2.3

<sup>505</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 50, act. 17.1.2.3

<sup>506</sup> Protokoll Befragung Bezirksarzt vom 07.12.2018, Frage 50, act. 17.1.2.3

Dies gilt umso mehr, als der Bezirksarzt vom KAPO-Postenchef am Morgen die Information erhalten hatte, Frau X.Q. gedenke, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und ins Frauenhaus zu ziehen. Damit und aufgrund der weiteren Informationen, die der Bezirksarzt am Vormittag von der Mitarbeiterin des Regionalen Sozialdienstes und der Mitarbeiterin des KJP eingeholt hatte, musste für den Bezirksarzt klar sein, dass die Verhaftung von A.Q., der Auftrag zur Prüfung einer FU und der Konflikt des Ehepaars Q. in einem direkten Zusammenhang standen. Eine unbefangene, unabhängige Beurteilung war dem Bezirksarzt unter diesen Umständen nach Ansicht der PUK gar nicht mehr möglich.

341 Offen gelassen werden muss, ob ein anderer, unbefangener und unabhängiger Arzt in derselben Situation anders entschieden hätte. Aus Sicht der PUK ist zumindest zweifelhaft, ob angesichts der Umstände die gesetzlich verlangten Voraussetzungen (psychische Störung, Notwendigkeit der Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung, weil die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann; vgl. Art. 426 Abs. 1 ZGB) vorliegend erfüllt waren.

342 Fraglich ist deshalb für die PUK die Verhältnismässigkeit – und damit die Rechtmässigkeit – betreffend die gegen A.Q. verfügte FU. Immerhin darf nicht übersehen werden, dass der Bezirksarzt weitgehend vor vollendete Tatsachen gestellt wurde; Versäumnisse der zuständigen Polizeimitarbeitenden im Zusammenhang mit der Gefährlichkeitsbeurteilung von A.Q.<sup>507</sup> und im Zusammenhang mit dessen Verhaftung<sup>508</sup> können dem Bezirksarzt daher nicht zum Vorwurf gemacht werden.

343 Als problematisch erachtet die PUK in diesem Zusammenhang, dass gemäss Angaben des Kantonsarztes weder die mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe betrauten Ärztinnen und Ärzte und insbesondere die Amtsärztinnen und -ärzte – eingeschlossen Bezirksarzt – in der Vergangenheit resp. seit der Revision dieser Bestimmungen im Jahr 2013 betreffend Anordnung einer FU offenbar weder geschult wurden, noch Weisungen, Richtlinien oder Empfehlungen dazu erhalten haben.<sup>509 510</sup> Hier besteht offensichtlich Nachholbedarf.

---

<sup>507</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.5 und 7

<sup>508</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II

<sup>509</sup> act. 16.1.1.11.8

<sup>510</sup> Anders z.B. im Kanton Zürich, in welchem gesetzlich festgeschrieben ist, dass Ärztinnen und Ärzte, welche fürsorgerische Unterbringungen anordnen, sich in diesem Bereich regelmässig – auf Kosten des Kantons – fortzubilden haben (§ 30 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, EG KESR ZH; 232.3).

## 11. Transport nach Z.

Nachdem der Bezirksarzt die FU verfügt hatte, wurde A.Q. von Angehörigen der Interventionseinheit mit einem Einsatzfahrzeug nach Z. gefahren. Gemäss Aussagen von A.Q. seien ihm dabei die Augen verbunden worden und er habe Handschellen angehabt, wobei die Hände auf dem Rücken gefesselt gewesen seien. Nach dem Tunnel E. seien ihm dann auf «mehrmaliges Bitten und Betteln» die Hände vorne gefesselt worden. Zu den verbundenen Augen habe man ihm gesagt, dass es warm sei und sie ihre Kapuzen herunternehmen würden, weshalb seine Augen verbunden werden müssten. So sei man dann zur Klinik Y. gefahren. Auf Nachfrage präzisierte A.Q., dass ihm zu Beginn der Fahrt, bis ca. Höhe N., die Augen noch nicht verbunden gewesen seien. Dann hätten die Polizisten die Kapuzen ausziehen wollen. Er habe schon in X. darum gebeten, dass man ihm die Hände vorne zusammenbinde, weil es ihn schmerze und er nicht gut sitzen könne. Die Handschellen seien sehr eng angesetzt gewesen, sodass die Handgelenke aufgeschürft worden seien.<sup>511</sup> 344

Gemäss einem am Einsatz und am Transport nach Z. beteiligten Grenadier habe die Einsatzleitung befohlen, A.Q. nach Z. zu transportieren. Er wisse jedoch nicht mehr, wer konkret diesen Auftrag erteilt habe.<sup>512</sup> Ausser ihm und A.Q. seien noch zwei weitere Polizisten im Auto dabei gewesen. Die Fesselung sei ein Standardverfahren, das bei jeder Person beim Einstieg ins Auto vorgenommen werde. Anfangs habe A.Q. keine Augenbinde aufgehabt. Da er sich über Schmerzen beklagt habe, hätten sie ihm den Vorschlag gemacht, dass es, wenn er sich gut verhalte, die Möglichkeit gebe, die Fesselung der Hände vorne vorzunehmen, dafür aber eine Augenbinde zu tragen. Auf diesen Vorschlag sei A.Q. eingegangen, weshalb man dies nach dem Tunnel E. umgesetzt habe. Die Augenbinde diene dem Schutz des Betroffenen und zum Schutz der Polizisten. Wenn die Hände vor dem Körper gefesselt seien, bestehe die Möglichkeit, beim Beifahrer oder gar bei Fahrer zu intervenieren, was in einem PW rasch möglich sei. Es sei üblich, potenziell gefährliche Personen in einem PW zu transportieren, wenn sich diese kooperativ verhielten. Bei Renitenz bedürfe es anderer Lösungen, wie zum Beispiel die ärztliche Abgabe von Beruhigungsmitteln. Dies sei aber vorliegend nicht erforderlich gewesen. Die Kantonspolizei Graubünden verfüge über einen Zellenwagen. Es sei aber für die betroffene Person angenehmer im PW, im Zellenwagen sitze man unter Umständen seitwärts oder rückwärts und es habe keine Fenster. Man habe mit A.Q. gesprochen und ihn wiederholt 345

---

<sup>511</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Fragen 70 ff., act. 17.1.12.2

<sup>512</sup> Die Nachfrage bei der Kantonspolizei hat ergeben, dass anhand der vorhandenen Akten nicht nachvollziehbar sei, wer den Befehl zur Überführung gegeben habe, vgl. act. 4.1.1.18.2, S. 3.

nach seiner Befindlichkeit gefragt. Dieser habe sich vor dem Tunnel E. erstmals über Schmerzen beklagt und ein weiteres Mal im Tunnel E.<sup>513</sup>

346 Der Umstand und der Ablauf des Transports nach Z. werden somit, abgesehen von Nuancen, von A.Q. und dem beteiligten Grenadier sehr ähnlich geschildert.

347 Zunächst stellt sich für die PUK die Frage nach den Zuständigkeiten im Zusammenhang mit diesem Transport. Nach Beurteilung der PUK geht die Zuständigkeit für die betroffene Person mit der Einweisung per FU zunächst auf den einweisenden Arzt und hernach auf die Einrichtung über, in die die betroffene Person eingewiesen worden ist. Die FU ist kein Polizeigewahrsam und keine strafrechtliche, sondern eine zivilrechtliche Massnahme. Mit der Anordnung einer FU endet der Polizeigewahrsam nach Polizeigesetz. Es obliegt denn auch dem verfügenden Arzt, darüber zu entscheiden, auf welche Weise die betroffene Person in die Zieleinrichtung verlegt wird (bspw. Begleitung durch Arzt oder Angehörige; Krankenwagen; polizeiliche Zuführung). Er kann dabei gemäss Art. 51 Abs. 2 EGzZGB für den Vollzug polizeiliche Hilfe beziehen. Entsprechend enthält das Formular «Fürsorgerische Unterbringung: Ärztliche Einweisung (Verfügung)» die Möglichkeit, durch Ankreuzen einen Vollzugsauftrag zu erteilen («Vollzugsauftrag: Die Kantonspolizei Graubünden wird beauftragt, diesen Entscheid zu vollziehen und die betroffene Person der Einrichtung zuzuführen.»). Vorliegend hat der Bezirksarzt diesen vorgedruckten Vollzugsauftrag nicht angekreuzt.<sup>514</sup> Es gibt allerdings für die Erteilung eines solchen Vollzugsauftrags keine Formvorschrift, der Auftrag kann somit auch mündlich erteilt werden. Die entsprechende Passage auf dem Formular dient damit lediglich der Dokumentation. Aufgrund der gesamten Umstände kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Bezirksarzt der Polizei einen entsprechenden Vollzugsauftrag zumindest mündlich erteilt hat, dies aber ungenügend dokumentiert hat.

348 Eine andere Frage ist, wie die Polizei den entsprechenden Vollzugsauftrag umsetzt. Dies fällt wiederum in die alleinige Kompetenz der Polizei. Es stellt sich die Frage, ob die Fesselung einer Person, welche in die FU eingewiesen wurde, auf dem Transport zur Klinik, in der die FU vollzogen werden soll, zulässig ist. In einer internen Abklärung der Kantonspolizei vom 29.05.2018 wird die Fesselung von A.Q. während des Transports zur Klinik Y. damit begründet, es handle sich um eine Standardmassnahme, die beim Transport von festgenommenen Personen angewendet werde, um die Sicherheit aller Fahrzeuginsassen zu gewährleisten. Als gesetzliche Grundlage beruft sich die Polizei dabei auf

---

<sup>513</sup> Protokoll Befragung Grenadier 3 vom 22.02.2019, Fragen 34 ff., act. 17.1.15.3

<sup>514</sup> act. 8.1.2.2

Art. 24 PolG.<sup>515</sup> Dort heisst es allerdings ausdrücklich, dass die Fesselung nur bei Personen zulässig ist, die die Polizei gestützt auf das *vorliegende* Gesetz (also das PolG und nicht das EGzZGB) festhält.

Es wurde bereits festgestellt, dass mit der zivilrechtlichen Einweisung in die FU der Polizeigewahrsam endet. Dem Chef Regionenpolizei wurde anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vorgehalten, dass es ihm als EL Front oder dem Pikettoffizier obliege, A.Q. aus dem Polizeigewahrsam wieder zu entlassen und den Transport in die Klinik Y. anzuordnen. Der Chef Regionenpolizei antwortete darauf, in diesem Fall müsse derjenige [aus dem Polizeigewahrsam] entlassen, der die Festnahme verfügt habe. Rechtlich sei es so, dass die sicherheitspolizeiliche Massnahme weg falle, wenn sie nicht mehr gegeben sei. Es sei in der Praxis nicht so, dass eine formale Entlassungsverfügung erlassen werde, sondern es werde bei der Rückgabe der Effekten auf dem Formular der Festnahme vermerkt. Vorliegend sei es mehr eine «Übergabe» gewesen.<sup>516</sup> Der Chef Regionenpolizei scheint damit auch davon auszugehen, dass mit der Einweisung in die FU eine Entlassung aus dem Polizeigewahrsam erfolgt. Dennoch wurde die Entlassung vor dem Transport vorliegend nicht vollzogen. Der Pikettoffizier 2 führte vor der PUK aus, er sei am Transport von A.Q. nicht beteiligt gewesen.<sup>517</sup> Ein am Transport beteiligter Grenadier sagte vor der PUK aus, er wisse nicht mehr, wer ihm den Auftrag für den Transport erteilt habe, es sei bestimmt die Einsatzleitung gewesen, die den Transport befohlen habe.<sup>518</sup> Auf dem Festnahmerapport vom 16.06.2017 wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik – «Bestätigung der Entlassung aus polizeilicher Festnahme bzw. Polizeigewahrsam mit Effektenübergabe» – nichts vermerkt.<sup>519</sup> Gemäss DA 4221 («Polizeigewahrsam und Festnahme») Ziffer 6 ist aber «jeder Freiheitsentzug mit einem Festnahmerapport aktenkundig zu machen, unter Erwähnung von Hafttitel, Festnahmezeitpunkt *und Entlassungszeitpunkt*».<sup>520</sup> Überdies verlangt DA 4221 in Ziffer 7 eine Belehrung der festgenommenen Person über den Haftgrund und das Recht, ihre nächsten Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen. Diese Orientierung ist auf dem Festnahmerapport aktenkundig zu machen.<sup>521</sup> Der Festnahmerapport vom 16.06.2017 wurde lediglich vom polizeilichen Sachbearbeiter/Protokollführer unterzeichnet. Ein Vermerk, dass der erst einen

---

<sup>515</sup> act. 4.1.3.15, S. 4

<sup>516</sup> Protokoll STA EV Chef Regionenpolizei vom 20.06.2019, Frage 96, act. 5.1.3.22.3

<sup>517</sup> Protokoll Befragung Pikettoffizier 2 vom 20.12.2018, Frage 53, act. 17.1.4.3

<sup>518</sup> Protokoll Befragung Grenadier 3 vom 22.02.2019, Frage 36, act. 17.1.15.3

<sup>519</sup> act. 5.1.3.17.19

<sup>520</sup> act. 4.1.3.13, S. 4

<sup>521</sup> act. 4.1.3.13, S. 5

Tag nach der Festnahme erstellte Rapport A.Q. am Tag der Festnahme mündlich eröffnet worden wäre, fehlt ebenso.<sup>522</sup>

350

Diese eher chaotischen Zustände hatten im vorliegenden Fall auch konkrete Auswirkungen: Offensichtlich war bei der Polizei niemandem klar, dass mit der Verfügung der FU der Polizeigewahrsam wegen Art. 15 PolG endete und die Kompetenz, den Transport in Auftrag zu geben, an den einweisenden Arzt (den Bezirksarzt) übergegangen war (vgl. Art. 51 Abs. 2 EGzZGB). Damit ist fraglich, ob vorliegend eine gesetzliche Grundlage für eine Fesselung auf dem Transport bestand. Wie erwähnt, ist gemäss Art. 24 PolG eine Fesselung unter bestimmten Voraussetzungen nur bei Personen zulässig, welche die Polizei *gestützt auf das Polizeigesetz (und nicht das EGzZGB)* vornimmt. Bezüglich der Fesselung auf Transporten hält die «Botschaft zum Erlass eines kantonalen Polizeigesetzes» zu Art. 24 fest, dass auf die explizite Nennung der Fesselung auf Transporten in einer eigenen Ziffer bewusst verzichtet wurde. Vor diesem Hintergrund impliziert Art. 24 PolG auch die Fesselung auf Transporten gestützt auf das Polizeigesetz<sup>523</sup>, kann aber wohl nicht als gesetzliche Grundlage für die Fesselung einer Person im Kontext einer zivilrechtlichen Massnahme (hier der FU) gestützt auf das EGzZGB dienen. Ferner wird in der DA 4221 («Polizeigewahrsam und vorläufige Festnahme») in Ziffer 3 für zivilrechtliche Haftgründe, so unter anderem auch Festnahmen im Auftrag des Bezirksarztes, auf Art. 15 Abs. 1 lit. c und lit. d PolG verwiesen. Art. 15 Abs. 1 lit. c PolG kommt aber nur zur Anwendung, wenn sich die betroffene Person dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme *durch Flucht entzogen hat oder entziehen will*. Von Fluchtgefahr war bei A.Q. nie die Rede, der Transport durch die Polizei wurde jedenfalls zu keinem Zeitpunkt mit Fluchtgefahr begründet. Art. 15 Abs. 1 lit. d PolG gewährleistet die Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung, was offensichtlich alles bei A.Q. nicht der Fall war.

351

Vergleichsweise dazu wird im Polizeigesetz des Kantons Zürich in § 16 Abs. 2 PolG ZH die Fesselung auf Transporten ausdrücklich geregelt. Überdies enthält das Zürcher Polizeigesetz die Bestimmung, dass die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen darf, wenn sie voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf (§ 25 lit. b PolG ZH). Zuletzt wird die Polizei gemäss Polizeigesetz des Kantons Zürich in § 28 PolG ermächtigt, auf Ersuchen der zuständigen Stelle eine Person dieser Stelle vor- oder einer anderen Stelle zuzuführen. Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden enthält keine entsprechenden Bestimmungen.

---

<sup>522</sup> act. 5.1.3.17.19

<sup>523</sup> Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 5/2004-2005, act. 9.5.1, S. 877



Die PUK stellt somit fest, dass es vorliegend mit Art. 51 Abs. 2 EGzZGB zwar eine gesetzliche Grundlage für den Beizug der Polizei zum Transport von A.Q. in die Klinik Y. gab, nicht aber für die Fesselung auf dem Transport, weil das Festhalten von A.Q. nach Verfügung der FU nicht gestützt auf das Polizeigesetz, sondern gestützt auf das Einführungsgesetz zum ZGB erfolgte. Im Vergleich zur Polizeigesetzgebung des Kantons Zürich sieht die PUK hier Handlungsbedarf für den Gesetzgeber des Kantons Graubünden. Ein entsprechendes, von der Situation im Einzelfall abhängiges Bedürfnis der Polizei ist unbestritten, auch bei Transporten in die FU bzw. generell bei Zuführungen an andere Stellen, Personen zur Sicherheit aller Beteiligten unter Beachtung der Verhältnismässigkeit gegebenenfalls fesseln zu können. Es obliegt dem Gesetzgeber, eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Polizei zu schaffen. 352

Zu ergänzen bleibt, dass der Kommandant in seiner Stellungnahme vom 29.05.2018 zuhanden des Departementvorstehers DJSG zum Schluss gekommen ist, dass die Verhältnismässigkeit des Vorgehens beim Transport nach Z. verneint werden müsse. Zwar sei die Fesselung in der vorliegenden Situation durchaus geeignet und angezeigt, die Verwendung einer Sichtschutzmaske in Anwesenheit von mehreren Polizisten und in Anbetracht der langen Fahrt jedoch weder erforderlich noch angemessen. Der Polizeikommandant erliess aus diesem Grund die Handlungsrichtlinie, dass von der Interventionseinheit ab sofort keine Zuführungen für andere Amtsstellen vorgenommen würden.<sup>524</sup> 353

Die PUK schliesst sich dieser Einschätzung des Polizeikommandanten an und begrüsst es, dass von der Interventionseinheit inskünftig keine Zuführungen mehr vorgenommen werden sollen. Umso unverständlicher ist es für die PUK, dass der Polizeikommandant anlässlich seiner Befragung vor der PUK seine eigene Stellungnahme wieder relativierte, es sei aus taktischen bzw. sicherheitspolizeilichen Gründen seine frühere Stellungnahme, dass eine Augenbinde nicht verhältnismässig gewesen sei, zu verneinen. Die Polizei biete keine Transporte durch die Interventionseinheit mehr an, *«um eben genau nicht mit solchen Fragen der Verhältnismässigkeit konfrontiert zu werden»*. Es erschien der PUK, dem Polizeikommandanten seien Diskussionen über Verhältnismässigkeit von polizeilichen Massnahmen lästig. Aus Sicht der PUK wurde er damit in dieser Situation seiner verantwortungsvollen Stellung als Kommandant der Kantonspolizei Graubünden nicht gerecht. 354

---

<sup>524</sup> act. 4.1.3.14, S. 2; siehe dazu auch die Stellungnahme von Rechtsanwalt D., act. 4.1.1.13, S. 3.

## 12. Klinik Y.

355 A.Q. wurde am Abend des 15.06.2017 in die Klinik Y. gebracht.<sup>525</sup> Die genaue Uhrzeit kann nicht mehr eruiert werden. Gemäss eigener Aussage habe er sich in der Klinik zum ersten Mal an diesem Tag wieder als Mensch behandelt gefühlt.<sup>526</sup> Hingegen behauptete er, er habe keine Rechtsaufklärung bzw. ein entsprechendes Informationsblatt erhalten.<sup>527</sup> Dies ist nachweislich falsch: Bei den Akten der Klinik Y. liegt ein Formular «Eintritt Rechtsauskunft», dessen Empfang A.Q. am 15.06.2017 unterschriftlich bestätigt hat.<sup>528</sup> Darin erfolgt eine ausführliche Belehrung über die Rechte bei Freiheitsentzug.

356 Der Chefarzt der Akutpsychiatrie der Klinik Y. berichtete der PUK ausführlich über den Aufenthalt von A.Q. vom 15.06.2017 bis am 19.06.2017:

357 Er habe A.Q. erst einen Tag nach dessen Eintritt gesehen. Es sei ihm berichtet worden, dass er am 15.06.2017 ungefähr ab 17.00 Uhr aufgenommen worden sei, wegen einer fürsorglichen Unterbringung durch den Bezirksarzt. Als Grund für die Zuweisung sei «Verdacht auf akute Suizidalität sowie die Gefahr eines erweiterten Suizids» vermerkt worden. Zudem sei angegeben worden, dass es zu häuslicher Gewalt zwischen A.Q. und seiner Ehefrau gekommen sei. Er sei durch eine polizeiliche Sondereinheit gebracht worden, habe die Augen verbunden gehabt und Handfesseln. Bei der Aufnahme habe er Suizidabsichten verneint. Dies sei jedoch dem aufnehmenden Arzt aufgrund der Situation und der Fremdanamnese fragwürdig erschienen. Bei der Visite am 16.06.2017 habe er selbst den ersten persönlichen Kontakt mit A.Q. gehabt. Er habe sich auskunftsbereit gezeigt und sei einigermaßen gefasst gewesen. Er habe den Wahrheitsgehalt der Angaben im FU-Dokument und Suizidgedanken und -absichten verneint. Das Prozedere sei mit ihm besprochen worden: Dass man sich seitens der Klinik ausgiebig mit ihm unterhalten und fremdanamnestische Informationen einholen werde. Es sei ihm erklärt worden, dass er zwecks Beobachtung ein paar Tage in der Klinik bleiben müsse, um die Suizidabsichten zu überprüfen. Geplant sei auch gewesen, dass man seine Absprachefähigkeit zu Beginn habe beobachten wollten. So sei für den Samstag ein begleiteter Ausgang und für den Sonntag ein befristeter, unbegleiteter Ausgang geplant worden. A.Q. habe sich nicht begeistert gezeigt, habe das Vorgehen aber eingesehen und angegeben, mitzuwirken. In solchen Situationen würden standardmässig fremdanamnestische Informationen eingeholt. So habe man beispielsweise das Gespräch mit Verwandten gesucht. Eine Schwester

---

<sup>525</sup> vgl. act. 8.2.3.4.1, Eintrag vom 15.06.2017 um 19.59 Uhr

<sup>526</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 74, act. 17.1.12.2

<sup>527</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 10.04.2019, Frage 74 und 1. Ergänzungsfrage, act. 17.1.12.2

<sup>528</sup> act. 8.1.2.3.2

von A.Q. sei dann zu Besuch gewesen und seitens der Klinik habe man mit ihr sprechen können. Man habe, wenn er sich richtig erinnere, auch versucht, die Ehefrau zu erreichen, was aber nicht gelungen sei. Weiter sei ein Gespräch mit dem einweisenden Bezirksarzt geführt worden, von dem auch ein schriftlicher Bericht eingegangen sei. Von der KESB habe man erfahren, dass kein Verfahren hängig sei. A.Q. habe sich während des stationären Aufenthalts kooperativ gezeigt, weshalb er – wie geplant – am Samstag begleiteten Ausgang erhalten habe. Dieser sei gut verlaufen. Es habe keine Hinweise auf gefährdendes Verhalten gegeben. Aus diesem Grund habe er am Sonntag auf dem Klinikareal Ausgang ohne Begleitung erhalten, dreimal eine Stunde. Auch dies sei ohne Komplikationen verlaufen. Parallel hätten auch Gespräche mit Familienmitgliedern geführt werden können. Diese hätten geschildert, dass A.Q. nicht aggressiv sei. Sie hätten weiter berichtet, dass es in der Vergangenheit keine suizidalen Äusserungen gegeben habe und er habe auch keine Drohungen auf einen erweiterten Suizid ausgesprochen. Am Montag 19.06.2017 habe eine Visite stattgefunden. A.Q. habe sich immer noch gefasst gezeigt. Wie es am Freitag zuvor besprochen worden sei, habe man mit ihm den Austritt vorgenommen und die FU aufgehoben. Weiter sei die psychiatrische Nachbehandlung besprochen worden.<sup>529</sup>

Bei hoch aggressiven Patienten erfolge nach Einlieferung eine Zwangsfixation am Bett. 358  
In diesem Fall würden die Handschellen von der Polizei erst abgenommen, wenn die Fixierung erfolgt sei. Dies sei beim Eintritt von A.Q. nicht erfolgt, weshalb die Polizei die Handschellen bei der Aufnahme abgenommen habe. Patienten, die per FU zugewiesen würden, würden regelmässig von der Polizei begleitet und häufig hätten sie auch Handschellen an. Es sei aber die Ausnahme, dass jemand mit verbundenen Augen von der Sondereinheit der Grenadiere gebracht werde. Es sei eine andere Situation, wenn eine Person hoch aggressiv sei. Das sei bei A.Q. nicht der Fall gewesen, er habe sich ruhig verhalten.<sup>530</sup>

Auf die Frage, ob er denke, dass die Einweisung von A.Q. gerechtfertigt gewesen sei, 359  
meinte der Chefarzt der Akutpsychiatrie, das sei eine schwierige Frage. Man schaue in einem späteren Zeitpunkt mit anderen Informationen auf eine Situation zurück, als man sie im Zeitpunkt der Aufnahme habe. Mit heutigem Wissen, dass A.Q. ruhig gewesen sei und sich gut verhalten habe während des Aufenthalts, frage man sich, wieso das nötig gewesen sei. Man habe aber damals nicht gewusst, ob sich eventuell bei der Abfahrt eine andere Situation gezeigt habe.<sup>531</sup>

---

<sup>529</sup> Protokoll Befragung Chefarzt der Akutpsychiatrie vom 17.01.2019, Frage 15, act, 17.1.6.2

<sup>530</sup> Protokoll Befragung Chefarzt der Akutpsychiatrie vom 17.01.2019, Fragen 18 und 19, act, 17.1.6.2

<sup>531</sup> Protokoll Befragung Chefarzt der Akutpsychiatrie vom 17.01.2019, Frage 20, act, 17.1.6.2

360 Bezüglich der erhobenen Diagnosen erläuterte der Chefarzt, dass bezüglich der akuten Suizidalität, welche fremdanamnestic gestellt worden sei, sich während des Aufenthalts in der Klinik Y. keine Hinweise gefunden hätten. [REDACTED]

[REDACTED] Bezüglich der Anpassungsstörung hielt der Chefarzt der Akutpsychiatrie fest, dass «dieser Vorfall» für A.Q. wohl eine sehr belastende Situation gewesen sei, wenn man sich vorstelle, was er alles erlebt habe. Dies könne zu Symptomen führen wie affektive Labilität, Schlafstörungen bis hin zu einer Depression.<sup>532</sup>

361 Im Rahmen der Untersuchung, die der Chefarzt durchgeführt habe, sei aufgrund dieser Diagnosen keine Gefahr für Dritte von A.Q. ausgegangen. Die Grundlagen der FU hätten nicht sicher verifiziert werden können, weil die Angaben des Bezirksarztes zur FU auf deren Wahrheitsgehalt nicht hätten überprüft werden können. Das Vorliegen der Voraussetzungen der FU und deren Verhältnismässigkeit seien eine Frage des Informationsstands. Der Bezirksarzt habe Informationen erhalten von der Polizei und vom Umfeld des Patienten. Der Bezirksarzt habe wenig Zeit, müsse sich innert Minuten ein Bild verschaffen und aufgrund dieser Informationen entscheiden, ob eine FU notwendig sei. Der Chefarzt meinte, der Bezirksarzt habe die FU auch ausgesprochen, um zu überprüfen, ob eine Eigen- oder Fremdgefährdung vorliege. In der Klinik habe man aber während der Aufenthaltszeit von A.Q. keine Eigen- oder Fremdgefährdung feststellen können. Deshalb sei er auch am Montag wieder entlassen worden. Während des Aufenthalts habe A.Q. auch keine Äusserungen bezüglich eines erweiterten Suizids gemacht, die den Einweisungsgrund «Verdacht auf erweiterten Suizid» bestätigt hätten.<sup>533</sup>

362 Dass die FU dennoch bis am 19.06.2017 aufrechterhalten worden sei, liege daran, dass man sich nicht von Anfang an auf Äusserungen verlassen könne, dass man nicht suizidal sei. Es bedürfe der zusätzlichen Beobachtung, Gesprächen und Abklärungen. Man könne sich diesbezüglich nicht einfach auf die Patienten verlassen und diese zu schnell entlassen. Vor der Entlassung von A.Q. hätten die Ausführungen des Bezirksarztes im Raum gestanden.<sup>534</sup> Er habe nicht ausschliessen können, dass vor der Entlassung eine Gefahr von A.Q. ausgegangen sei. Die Beurteilung, dass dies nicht der Fall sei, habe auf den Beobachtungen von mehreren Tagen beruht.<sup>535</sup>

---

<sup>532</sup> Protokoll Befragung Chefarzt der Akutpsychiatrie vom 17.01.2019, Frage 22, act, 17.1.6.2

<sup>533</sup> Protokoll Befragung Chefarzt der Akutpsychiatrie vom 17.01.2019, Fragen 23-29, act, 17.1.6.2

<sup>534</sup> Protokoll Befragung Chefarzt der Akutpsychiatrie vom 17.01.2019, Fragen 32-33, act, 17.1.6.2

<sup>535</sup> Protokoll Befragung Chefarzt der Akutpsychiatrie vom 17.01.2019, Frage 40, act, 17.1.6.2

Diese Schilderungen des Chefarztes werden durch die von der Klinik Y. beigezogenen Akten bestätigt. Die PUK vermag in diesem Ablauf nichts Unrechtsmässiges oder Unverhältnismässiges zu erkennen, auch wenn es sich um einen massiven Eingriff in die persönliche Freiheit gehandelt hat. Insbesondere ist für die PUK nachvollziehbar, weshalb die Klinik A.Q. angesichts der Umstände nicht umgehend, sondern erst nach vier Tagen wieder aus der FU entlassen hat. In der Klinik Y. ist die Beurteilung von A.Q. nach Einschätzung der PUK soweit ersichtlich unabhängig und nach professionellen Kriterien erfolgt. 363

### 13. Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung von Art. 307 Abs. 1 ZGB muss die KESB aktiv werden, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder sie dazu ausserstande sind. 364

Wie bereits dargelegt hatte Frau X.Q. am Morgen vor der Verhaftung von A.Q. Kontakt mit der KESB bzw. einem KESB-Behördenmitglied.<sup>536</sup> Gemäss dem KESB-Behördenmitglied habe Frau X.Q. die KESB bzw. ihn am 15.06.2017 ca. um 09.00 Uhr angerufen. Er gab anlässlich der Befragung vor der PUK an, sie habe ihm erzählt, dass sie jetzt ausziehen möchte und sie Angst habe, dass A.Q. ihr und den Kindern etwas antue. Er habe sie an die Kantonspolizei in X. verwiesen und ihr mitgeteilt, dass die KESB ihr in dieser Situation nicht helfen könne.<sup>537</sup> Er habe in dieser Sache aber nichts unternommen und keine anderen Anrufe erhalten, bis ihn am Abend der KAPO-Postenchef angerufen habe.<sup>538</sup> 365

Das Telefonat von Frau X.Q. ist als Gefährdungsmeldung zu betrachten, weil sie angab, dass sie sich in der aktuellen Situation aufgrund des Verhaltens ihres Ehemannes um das Wohl ihrer Kinder fürchte. Wird in einem solchen Zusammenhang die Kindesschutzbehörde angerufen, ist auch davon auszugehen, dass die Anruferin sich nicht mehr alleine zu helfen weiss, mit anderen Worten ausser Stande ist, selbst für Abhilfe zu sorgen. Es ist sicher richtig, dass das KESB-Behördenmitglied in dieser gemäss Frau X.Q. relativ dringlichen und aus ihrer Sicht gefährlichen Situation ihr erklärt hat, sie solle sich an die Kantonspolizei wenden. Fraglich ist allerdings für die PUK, dass das KESB-Behördenmitglied in dieser Sache nichts mehr unternommen hat, da – zumindest aus heutiger Betrachtungsweise – bereits dieses Telefonat von Frau X.Q. eine Meldung darstellte, die zu 366

---

<sup>536</sup> Protokoll EV STA Frau X.Q. vom 27.08.2018, Frage 2, act. 5.1.1.8

<sup>537</sup> Protokoll Befragung KESB-Behördenmitglied vom 30.11.2018, Frage 45, act. 17.1.1.3

<sup>538</sup> Protokoll EV STA KESB-Behördenmitglied vom 19.06.2019, Frage 58 ff., act. 5.1.3.17.138

weiteren Abklärungen seitens der KESB hätte führen sollen (wie etwa in einem ersten Schritt aufgrund der geschilderten Dringlichkeit sicherzustellen, dass die Polizei darüber informiert ist).<sup>539</sup>

367 Noch am 15.06.2017 erstellte ein Mitarbeiter des Polizeipostens, Polizist A., eine formelle Meldung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. b PolG an die KESB.<sup>540</sup> In den polizeilichen Akten ist allerdings nicht dokumentiert, ob und wann das Formular der KESB übermittelt wurde. Immerhin ist dem Formular selbst zu entnehmen, dass die Meldung durch Polizist A. am 15.06.2017 erfolgt ist, unter Angabe von dessen Telefonnummer. Auf Nachfrage kann sich dieser heute allerdings nicht mehr daran erinnern, ob er die Meldung tatsächlich versendet hat.<sup>541</sup> Die Nachfrage bei der KESB, ob diese Meldung dort eingegangen sei, wird verneint.<sup>542</sup>

368 Gemäss der «Rekonstruktion Ablauf Fall Familie Q.» des KESB-Behördenmitglieds erfolgte am Abend des 15.06.2017 ca. um 17.00 Uhr ein Telefonat des KAPO-Postenchefs an das KESB-Behördenmitglied. Der KAPO-Postenchef habe erklärt, dass A.Q. von einer Spezialeinheit festgenommen worden sei und durch den Bezirksarzt mit einer FU in der psychiatrischen Klinik Y. untergebracht worden sei. Nun müsse sich jemand um Frau X.Q. kümmern und sie beim Auszug unterstützen. Zudem müsse sichergestellt werden, dass A.Q. nicht entlassen werde, bevor die Familie in Sicherheit sei. Ansonsten würde eine grosse Gefahr für die Familie bestehen. Der KAPO-Postenchef habe das KESB-Behördenmitglied gebeten, die notwendigen Schritte zu unternehmen und ihm die Mobilnummer von Frau X.Q. gegeben.<sup>543</sup> Das KESB-Behördenmitglied bestätigte den diesbezüglichen Inhalt seiner nachträglichen Rekonstruktion anlässlich seiner Befragung durch die PUK.<sup>544</sup>

369 Auch der KAPO-Postenchef räumte in seiner Anhörung vor der PUK ein, dass er mit dem KESB-Behördenmitglied an diesem Abend Kontakt gehabt habe. Er habe ihn darüber informiert, dass Frau X.Q. wegziehen wolle und der Teil der Polizei nun erledigt sei und

---

<sup>539</sup> Vgl. Art. 446 Abs. 1 ZGB sowie Art. 57 Abs. 2 lit. b EGzZGB

<sup>540</sup> act. 5.1.3.17.126

<sup>541</sup> act. 4.1.1.18.2, S. 3

<sup>542</sup> act. 7.1.1.5.2

<sup>543</sup> act. 7.1.2.19, S. 2

<sup>544</sup> Protokoll Befragung KESB-Behördenmitglied vom 30.11.2018, 2. und 5. Ergänzungsfrage zu Frage 48, act. 17.1.1.3

dies im Übrigen nun Sache der KESB sei.<sup>545</sup> Er habe dem KESB-Behördenmitglied zudem gesagt, dass die Angelegenheit nun an die KESB übergehe und man verhindern müsse, dass A.Q. wieder entlassen werde, bevor Frau X.Q. mit den Kindern wegziehen könne. Überdies habe er ihm gesagt, dass wenn A.Q. aus der Klinik entlassen werde und sich alleine in seinem Haus in R. vorfinde, er vielleicht Betreuung benötige. Er habe dabei die Sorge gehabt, dass sich A.Q. etwas antun könnte.<sup>546</sup>

Diese zusätzlichen Informationen durch den KAPO-Postenchef waren gemäss nachträglicher Rekonstruktion für das KESB-Behördenmitglied Anlass, Frau X.Q. noch am Abend des 15.06.2017 anzurufen. Sie habe ihm erklärt, dass sie nun zusammen mit den Kindern aus der ehelichen Liegenschaft ausziehen wolle. Sie habe aber kein Geld, wisse nicht wohin und wisse auch nicht, wie sie es den Kindern erklären solle. Da Frau X.Q. einen sehr belasteten Eindruck hinterlassen habe, habe er als KESB-Behördenmitglied es als notwendig erachtet, in einem Gespräch zu klären, ob sie im Stande sei, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Er habe sie deshalb um einen Gesprächstermin am folgenden Tag im regionalen Verwaltungszentrum gebeten. Da sie aber nicht über ein Auto verfügt habe, habe sie ihn um einen Hausbesuch gebeten. Das KESB-Behördenmitglied kommentierte dieses Telefonat mit Frau X.Q. in der nachträglichen Rekonstruktion wie folgt: *«Ich entschied mich für ein persönliches Gespräch mit [Frau X.Q.], weil ich nun die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Mutter und Kindern als erhöht erachtete. Einerseits stellte sich die Frage, ob [Frau X.Q.] in dieser ausserordentlich belastenden Situation vernunftmässig handeln und für das Wohl ihrer Kinder sorgen kann.»*<sup>547</sup> Anlässlich seiner Befragung durch die PUK bestätigte das KESB-Behördenmitglied auch dieses Gespräch mit Frau X.Q. Er ergänzte, seine einzige Frage sei gewesen, ob sie in der Lage sei, zu den Kindern zu schauen.<sup>548</sup> 370

Am 16.06.2017 besuchte das KESB-Behördenmitglied gemäss seiner nachträglich erstellten Rekonstruktion Frau X.Q. ca. um 09.00 Uhr in ihrem Haus in R. Sie habe ihm geschildert, weshalb sie aus der Liegenschaft ausziehen wolle. Sie habe um einen Hinweis für eine Stelle gebeten, welche sie bei diesem Vorhaben unterstützen könne, da sie weder über Geld verfüge noch eine Idee habe, wo sie Zuflucht finden könne. Das KESB-Behördenmitglied habe sie auf das Frauenhaus in Z. und die Opferhilfe des kantonalen Sozial- 371

---

<sup>545</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, Frage 78, act. 17.1.5.3

<sup>546</sup> Protokoll Befragung KAPO-Postenchef vom 20.12.2018, 1. Ergänzungsfrage zu Frage 80, act. 17.1.5.3

<sup>547</sup> act. 7.1.2.19, S. 2

<sup>548</sup> Protokoll Befragung KESB-Behördenmitglied vom 30.11.2018, 6. Ergänzungsfrage zu Frage 48, act. 17.1.1.3

amts hingewiesen. Ausserdem habe Frau X.Q. auch die Frage belastet, wie sie den Kindern den beabsichtigten Auszug erklären solle. Diesbezüglich habe das KESB-Behördenmitglied ihr geraten, die Frage mit der Mitarbeiterin des KJP zu besprechen.<sup>549</sup>

372 Frau X.Q. habe die Mitarbeiterin des KJP umgehend angerufen. Dabei sei es auch zu einem kurzen telefonischen Austausch zwischen der Mitarbeiterin des KJP und dem KESB-Behördenmitglied gekommen.

373 Frau X.Q. habe bei diesem Hausbesuch auf das KESB-Behördenmitglied einen belasteten Eindruck gemacht, es habe jedoch keine Hinweise darauf gegeben, dass sie sich nicht um das Wohl ihrer Kinder sorgen könnte. Das KESB-Behördenmitglied habe ihr erklärt, dass die KESB in dieser konkreten Situation keine weitere Unterstützung anbieten könne. Frau X.Q. habe vom KESB-Behördenmitglied gewünscht, dass er die Klinik, in welcher A.Q. untergebracht worden sei, bitte, ihren Ehemann bis am Sonntag zurückzuhalten, damit sie und die Kinder in Sicherheit ausziehen könnten. Offenbar habe sie noch immer Angst gehabt, dass A.Q. gewalttätig werden könnte.<sup>550</sup> Frau X.Q. bestreitet, dass sie diesen Wunsch geäussert habe.<sup>551</sup>

374 Die PUK kommt zum Schluss, dass die KESB – wenn nicht schon aufgrund der Information am Morgen – spätestens nach dem Telefonat mit Frau X.Q. am Abend des 15.06.2017 ein Erst-Abklärungsverfahren hätte eröffnen müssen.<sup>552</sup> Das KESB-Behördenmitglied ging von einer ausserordentlich belastenden Situation bei der Mutter aus und wusste um die Einweisung von A.Q. in die Klinik. Er wollte nach eigener Darstellung in einem Gespräch mit Frau X.Q. klären, ob die Mutter unter diesen Umständen für das Wohl der Kinder sorgen könne. Dies ist sicher richtig und entspricht dem gesetzlichen Auftrag der KESB. Nach Ansicht der PUK stellt aber genau eine solche Klärung Gegenstand einer Erst-Abklärung dar, die nach Eingang einer Gefährdungsmeldung zu erfolgen hat. Es ist deshalb für die PUK nicht nachvollziehbar, weshalb von der formellen Eröffnung eines Verfahrens abgesehen wurde. Die Eröffnung eines Erst-Abklärungsverfahrens hätte das KESB-Behördenmitglied davon befreit, verschiedene informelle Gespräche zu führen. Vielmehr hätte er auf seinen offiziellen Auftrag als Behördenmitglied der KESB im Rahmen eines Erst-Abklärungsverfahrens hinweisen können. Klarerweise hätte die Eröffnung eines Verfahrens auch eine entsprechende schriftliche Dokumentation nach sich ge-

---

<sup>549</sup> act. 7.1.2.19, S. 3

<sup>550</sup> act. 7.1.2.19, S. 3

<sup>551</sup> Stellungnahme von Frau X.Q. vom 25.09.2019, S. 5, act. 26.1.4.1.2

<sup>552</sup> vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.6.6.



führt, womit auch für andere Betroffene – vorab für A.Q. – Transparenz über das Vorgehen der KESB geherrscht hätte. Ganz abgesehen davon wäre es auf diese Weise nicht notwendig geworden, nachträglich aus der Erinnerung Akten zu produzieren. Dies belegt für die PUK, dass eine zu restriktive Grundhaltung, ab welchem Zeitpunkt Akten anzulegen sind,<sup>553</sup> nicht sachdienlich ist, ganz abgesehen davon, dass vorliegend gemäss Ansicht der PUK auch nach den eigenen Massstäben der Geschäftsleitung der KESB im Kanton ein Verfahren formell hätte eröffnet und dementsprechend auch Akten hätten angelegt werden müssen. Folglich hätten auch sämtliche weiteren Kontakte des KESB-Behördenmitglieds in diesem Zusammenhang – einige Telefonate von Fachpersonen aus dem Umfeld am 16.06.2017<sup>554</sup> – aktenkundig gemacht werden müssen. Wie erwähnt, hat die Geschäftsleitung der KESB diese Grundhaltung inzwischen überdacht und die KESB im Kanton sind dazu übergegangen, jede/n Meldung/Kontakt schriftlich zu erfassen und aufzubewahren.<sup>555</sup>

Ebenfalls am 16.06.2017, ca. um 11.00 Uhr, nahm das KESB-Behördenmitglied mit der Klinik Y. Kontakt auf und leitete gemäss seinen Angaben die Bitte weiter, wonach A.Q. in der Klinik zurückzubehalten sei resp. nicht entlassen werde, bevor seine Familie in Sicherheit sei, an Arzt M. von der Klinik Y. weiter. Er habe ihm geschildert, dass die FU vor allem zum Schutz der Familie erlassen worden sei. Es bestehe weder eine Massnahme durch die KESB noch werde eine Weisung durch die KESB an die Klinik Y. ausgesprochen. Der Entscheid, wie lange A.Q. in der Klinik zurückgehalten werde, sei einzig und alleine der Entscheid der Klinik Y. Weiter hielt das KESB-Behördenmitglied in seiner nachträglichen Rekonstruktion fest, dass er beim Entscheid, ob er das Anliegen überhaupt anbringen soll, sich eine Grundsatzfrage in Form einer Güterabwägung gestellt habe. Er habe sich gefragt, wie er als inzwischen «ungewollt involviertes Mitglied der KESB» damit leben könnte, wenn tatsächlich ein erweiterter Suizid begangen werde und er mit dem persönlichen Vorwurf leben müsse, dass er diese Tat möglicherweise mit einem Telefonat hätte verhindern können. Aufgrund der Schilderungen der Ehefrau, der Kantonspolizei und des Regionalen Sozialdienstes habe ihm die Möglichkeit gross erschienen, dass eine reale und erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Kinder und der Ehefrau bestehe, sofern A.Q. nach Hause zurückkehren sollte, solange die Familie noch nicht ausgezogen sei. Er habe sich deshalb entschieden, das Anliegen bei der Klinik vorzubringen. Den Arzt M. habe er als sehr erfahrenen Arzt der Notfallstation der Klinik Y. gekannt und deshalb davon ausgehen können, dass dieser seinen Telefonanruf richtig einordnen könne. Es habe ihm klar erschienen, dass der Arzt diese Informationen und das

---

<sup>553</sup> Vgl. dazu act. 7.1.2.18.

<sup>554</sup> act. 7.1.2.19, S. 3

<sup>555</sup> Vgl. dazu act. 7.2.4.3 f. sowie die Ausführungen unter D.III.6.6.

Anliegen von Frau X.Q. nicht als behördliche Intervention verstehe, sondern als informelle Mitteilung.<sup>556</sup> Auch diese Darstellung wurde vom KESB-Behördenmitglied anlässlich seiner Befragung durch die PUK bestätigt.<sup>557</sup>

376 Die Aussage des Chefarztes der Akutpsychiatrie der Klinik Y. bestätigt, dass seitens der KESB in einem Telefongespräch die Bitte platziert worden sei, A.Q. über das Wochenende in der Klinik zu behalten.<sup>558</sup> Solche Äusserungen würden zur Kenntnis genommen. Dies habe aber im konkreten Fall die Dauer des Aufenthalts nicht beeinflusst.<sup>559</sup> Diese Darstellung des Chefarztes der Akutpsychiatrie ist für die PUK glaubhaft und nachvollziehbar.<sup>560</sup>

377 Am 01.12.2017 wurde eine Aufsichtsbeschwerde von A.Q. gegen das Vorgehen der KESB vom Vorsteher des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden, Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb, in diesem Zusammenhang wie folgt beantwortet: *«Zu beanstanden ist hingegen, dass sich [das KESB-Behördenmitglied] veranlasst sah, [der Klinik Y.] das Anliegen der Ehefrau des Beschwerdeführers weiterzuleiten, das Wochenende zum Auszug aus der Familienwohnung zur Verfügung zu haben. Dieses Vorgehen erscheint zumindest ambivalent und wäre nach den Vorabklärungen [des KESB-Behördenmitglieds] nicht angezeigt gewesen. Die Beanstandung ist angezeigt, wiegt aber im Gesamtkontext nicht schwer.»*<sup>561</sup>

378 Die Motive des KESB-Behördenmitglieds sind zwar aus menschlichen Gründen nachvollziehbar. Als Behördenmitglied der KESB hat es allerdings ausserhalb jedes förmlichen Verfahrens und ohne Zuständigkeit im Interesse von Frau X.Q. offenbar versucht, Einfluss auf die für die FU zuständigen Ärzte auszuüben (als Behördenmitglied, nicht als Privatperson). Das erachtet die PUK als problematisch.

#### **14. Hausdurchsuchungen vom 15.06.2017 und vom 16.06.2017**

379 Im von Polizist A. (erst) am 29.08.2017 erstellten Rapport zur Hausdurchsuchung vom 15.06.2017 am Wohnort von A.Q. wurde als Rechtsgrundlage Art. 244 f. StPO angegeben. Unter der Rubrik «Auftraggeber» wurde «mündlich am 15.6.17» und «bewilligt

---

<sup>556</sup> act. 7.1.2.19, S. 3

<sup>557</sup> Protokoll Befragung KESB-Behördenmitglied vom 30.11.2018, ab Frage 49, act. 17.1.1.3

<sup>558</sup> Protokoll Befragung Chefarzt der Akutpsychiatrie vom 17.01.2019, Frage 139, act. 17.1.6.2

<sup>559</sup> Protokoll Befragung Chefarzt der Akutpsychiatrie vom 17.01.2019, Frage 37, act. 17.1.6.2

<sup>560</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.12

<sup>561</sup> act. 7.1.2.14, S. 5

durch Konkursamt (= Besitzer)» angekreuzt. Unter «Anwesend» erfolgte kein Eintrag. Der Rapport wurde, ebenso wie die Sicherstellungsliste, erst am 29.08.2017 erstellt und unterzeichnet. In der Sicherstellungsliste sind 6 kleine Zettel und 14 A4 Zettel, beide mit romanischem Text, aufgeführt, sichergestellt auf Bett und Küchenablage.<sup>562</sup> Gemäss Art. 241 Abs. 1 StPO werden wie bereits erwähnt Durchsuchungen und Untersuchungen in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen können sie mündlich angeordnet werden, sind aber nachträglich schriftlich zu bestätigen. Gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung kann die Polizei ohne Befehl Durchsuchungen vornehmen, wenn Gefahr in Verzug ist; diesfalls orientiert sie darüber unverzüglich die zuständige Strafbehörde. Im Übrigen dürfen Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume nur mit Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden (Art. 244 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 245 Abs. 2 StPO haben anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen.

Vorliegend wurde kein schriftlicher Hausdurchsuchungsbefehl ausgestellt. Zuständig dafür wäre die Staatsanwaltschaft. Fraglich ist, ob nach der Verhaftung von A.Q. bezüglich der Hausdurchsuchung Gefahr in Verzug war. Es ist aufgrund der Umstände kaum vorstellbar, dass eine Drittperson die zu beschlagnahmenden Gegenstände (Waffen; schriftliche Suizidäusserungen) aus dem Haus von A.Q. hätte verschwinden lassen. Zu rügen ist sodann, dass die Polizisten weder A.Q., der sich zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung noch auf dem Polizeiposten befand, noch dessen Ehefrau, noch ein volljähriges Familienmitglied (zum Beispiel C.) für die Hausdurchsuchung beigezogen haben. Die Argumentation des KAPO-Postenchefs, man habe das Einverständnis des Betreibungs- und Konkursamtes eingeholt, geht fehl: Zwar kann Wohneigentum mit der Konkurseröffnung grundsätzlich in die Konkursmasse fallen. Dies räumt aber dem Konkursamt nicht das Recht ein, eine Wohnung selbst zu bewohnen. Solange die Konkursmasse nicht veräussert wird und das Konkursamt dem bisherigen Eigentümer und Nutzer die Nutzung der Liegenschaft nicht untersagt, verbleibt diesem somit die faktische Nutzung der Liegenschaft und damit das Hausrecht.<sup>563</sup> Zuletzt ist festzustellen, dass die zuständige Polizei die Staatsanwaltschaft über die unter dem Titel «Gefahr im Verzug» vorgenommene Hausdurchsuchung soweit ersichtlich nicht informiert hat. Insgesamt war damit die Hausdurchsuchung vom 15.06.2017 in der Wohnung von A.Q. aus Sicht der PUK zumindest unter dem von der Polizei geltend gemachten Titel von Art. 244 f. StPO widerrechtlich.

380

---

<sup>562</sup> act. 1.4.5, Beilage 5.1

<sup>563</sup> vgl. zur Einwilligung des faktischen Inhabers in Basler Kommentar StPO, Thormann/Brechbühl, Art. 244 StPO, N 9

Gemäss Angaben der Kantonspolizei wurde diese Hausdurchsuchung vom Pikettoffizier in Abweichung zu den Angaben im Rapport als «sicherheitspolizeiliche Massnahme» bewilligt.<sup>564</sup> Auch gemäss Art. 20 Abs. 2 PolG soll die Durchsuchung wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt werden, welche die Sachherrschaft ausübt. A.Q. befand sich, wie bereits erwähnt, zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung noch auf dem Polizeiposten. Es wurde nicht aktenkundig gemacht, weshalb er zur Hausdurchsuchung nicht beigezogen wurde. Das Formular Hausdurchsuchung und Sicherstellung betreffend die Hausdurchsuchung vom 15.06.2017 wurde erst am 29.08.2017 ausgestellt.<sup>565</sup> In der Administrativuntersuchung von Dr. iur. Andreas Brunner wurde dies inzwischen von der Kantonspolizei als Fehler eingeräumt.<sup>566</sup> Gleiches gilt für das Hausdurchsuchungs- und Sicherstellungsformular welches A.Q. nie ausgehändigt wurde.<sup>567</sup>

381 Bezüglich der Hausdurchsuchung im Maiensäss von A.Q., welche am 16.06.2017 durchgeführt wurde, wurde im Rapport vom 17.06.2017 (erstellt von Polizist A.) als Rechtsgrundlage Art. 20 PolG angegeben. Unter «Auftraggeber» wurde «mündlich am 16.06.2017» und «Besitzer ist das Betriebsamt und willigt ein» angekreuzt. Anwesend an der Hausdurchsuchung waren der Polizist A. und der KAPO-Postenchef.<sup>568</sup> Auf dem Formular «Sicherstellung» erfolgte das Kreuz bei «Art. 21 PolG». Auf der Sicherstellungsliste fungiert «1 Munitionsgurt mit 20 Patronen, Sicherstellungsort Maiensäss A.Q.».<sup>569</sup> Aus dem Rapport zur Hausdurchsuchung geht nicht hervor, wer die Durchsuchung angeordnet hat. Bei der Hausdurchsuchung gemäss Art. 20 PolG handelt es sich um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme für deren Anordnung gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d PolV der Pikettoffizier zuständig ist. Tatsächlich soll die Durchsuchung gemäss Angaben der Kantonspolizei als sicherheitspolizeiliche Massnahme bewilligt worden sein.<sup>570</sup>

382 Somit wurde mit der Bemerkung im Rapport «Besitzer ist das Betriebsamt und willigt ein» falsch bzw. irreführend rapportiert; tatsächlich ist für eine sicherheitspolizeiliche Hausdurchsuchung gemäss Art. 20 PolG eine Einwilligung nicht erforderlich. In der entsprechenden Rubrik hätte somit «Kantonspolizei GR, Pikettoffizier» angekreuzt werden

---

<sup>564</sup> act. 16.1.1.12.2, Antwort zu Frage 52 (widersprüchlich allerdings die Antwort zu Frage 42)

<sup>565</sup> act. 1.4.5, Beilage 5.1

<sup>566</sup> act. 16.1.1.12.2, Antwort zu Frage 48

<sup>567</sup> act. 16.1.1.12.2, Antwort zu Frage 49

<sup>568</sup> act. 1.4.5, Beilage 5.3

<sup>569</sup> act. 1.4.5, Beilage 5.4

<sup>570</sup> act. 16.1.1.12.2, Antwort zu Frage 52

müssen. Auch bezüglich der Hausdurchsuchung vom 16.06.2017 ist überdies festzustellen, dass das Formular und die Sicherstellungsliste A.Q. nie ausgehändigt wurden. Dies wurde in der Zwischenzeit von der Kantonspolizei als Fehler eingeräumt.<sup>571</sup>

## 15. Formelle Mängel

Wie aufgezeigt, hat die Sichtung der polizeilichen Akten diverse formelle Fehler (falsche Rechtsgrundlagen, unterbliebene Dokumentation, verspätete Rapportierung etc.) ergeben. Es blieb der PUK nicht verborgen, dass im vorliegenden Fall bei einer detaillierten Überprüfung noch weitere, insgesamt eher untergeordnete Mängel in der polizeilichen Arbeit zum Vorschein kommen. Es würde allerdings den Rahmen dieser Untersuchung bei weitem sprengen, alle Mängel dieser Art im Detail aufzudecken und aufzuarbeiten, zumal die Untersuchung und Aufarbeitung von Fragen im Zusammenhang mit dem Baukartell der PUK noch über längere Zeit erheblichen Aufwand verursachen wird. Die PUK begrüsst es aus diesem Grund, dass seitens der Regierung in der Person von Dr. iur. Andreas Brunner ein unabhängiger Administrativuntersucher eingesetzt worden ist, der die Abläufe bei den Einsätzen der Kantonspolizei im Zusammenhang mit A.Q. detailliert überprüft. 383

An dieser Stelle seien weitere derartige Mängel im Zusammenhang mit dem Einsatz vom 15.06.2017 zur Verdeutlichung lediglich exemplarisch aufgezählt: 384

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Festnahmerapport vom 16.06.2017 vom KAPO-Postenchefs erst am 29.08.2017 kontrolliert worden ist.
- Es ist nicht nachvollziehbar, wie dieser in mehrfacher Hinsicht mangelhafte Festnahmerapport die Kontrolle des KAPO-Postenchefs überhaupt passieren konnte.
- Das in DA 5202 (Haftordnung) vorgeschriebene Effektenverzeichnis wurde erst am 16.06.2017 erstellt, zu einem Zeitpunkt also, als sich A.Q. bereits in der fürsorgerischen Unterbringung und damit nicht mehr in Polizeigewahrsam befand. A.Q. wurde damit die Möglichkeit genommen, das Effektenverzeichnis auf dessen Vollständigkeit zu überprüfen. Abgesehen davon verblieben die persönlichen Gegenstände gemäss Effektenverzeichnis auf dem Polizeiposten; richtigerweise hätten die Effekten A.Q. bei seiner Einweisung in die FU nach Z. mitgegeben

---

<sup>571</sup> act. 16.1.1.12.2, Antwort auf Frage 49

werden müssen, da dies mit einer Entlassung aus dem Polizeigewahrsam verbunden war. Die Kantonspolizei hat dies inzwischen als Fehler eingeräumt.<sup>572</sup>

---

<sup>572</sup> act. 16.1.1.12.2, Antwort zu Frage 31

## **F. Polizeieinsatz vom 17.11.2017**

### **1. Eheschutzverfahren zwischen den Eheleuten A.Q. und Frau X.Q. – Ablauf bis am Tag vor dem Polizeieinsatz vom 17.11.2017**

Am 30.06.2017 gelangte A.Q. mit dem Gesuch um den Erlass von eheschutzrechtlichen 385  
Massnahmen an das Regionalgericht. Unter anderem beantragte A.Q., es sei ihm die Ob-  
hut über die gemeinsamen Kinder zuzuteilen. Frau X.Q. verlangte dagegen, die gemein-  
samen Kinder seien unter ihre alleinige Obhut zu stellen. Mit Eingabe vom 14.07.2017  
beantragte Frau X.Q. überdies die Herausgabe von diversen Gegenständen, darunter auch  
Möbel und Kleider der Kinder, Haustiere, persönliche Unterlagen der Kinder etc. In der  
Folge nahm das Eheschutzverfahren seinen Lauf mit diversen Anträgen, Gegenanträgen  
und Zwischenentscheiden des Regionalgerichts.<sup>573</sup> Mit Entscheid vom 05.10.2017 ver-  
fügte der Einzelrichter am Regionalgericht, dass A.Q. verpflichtet wird, die persönlichen  
Sachen seiner drei Kinder und der Ehefrau und weitere Gegenstände gemäss superprovi-  
sorischer Verfügung vom 28.07.2017 einen Tag nach Rechtskraft der vorliegenden Ver-  
fügung ab 9.00 Uhr bereitzustellen bzw. herauszugeben.<sup>574</sup>

Gegen diesen Entscheid liess A.Q. durch seinen Anwalt Berufung beim Kantonsgericht 386  
erheben.

Mit Schreiben vom 06.11.2017 übermittelte das Kantonsgericht von Graubünden der An- 387  
wältin der Kinder eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung bezüglich des Entscheids des Re-  
gionalgerichts vom 05.10.2017. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Berufung ge-  
gen Entscheide in vorsorglichen Massnahmen von Gesetzes wegen keine aufschiebende  
Wirkung zukomme (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO) und mit der Berufung auch kein entspre-  
chender Antrag [auf aufschiebende Wirkung] gestellt worden sei. Der angefochtene Ent-  
scheid sei aus diesem Grund vollstreckbar, wenngleich er noch nicht formell rechtskräftig  
sei (Art. 336 Abs. 1 lit. b ZPO).<sup>575</sup> Mit Schreiben vom 07.11.2017 gelangte die Kinderan-  
wältin in der Folge an das Regionalgericht und ersuchte den zuständigen Richter, die  
Vollstreckung des Entscheids vom 05.10.2017 einzuleiten.<sup>576</sup>

Am 15.11.2017 erteilte der Richter des Regionalgerichts der Kantonspolizei Graubünden 388  
den Auftrag, auf geeignete Art und Weise dafür besorgt zu sein, dass Frau X.Q. und die

---

<sup>573</sup> act. 14.3.3.87, S. 1-18

<sup>574</sup> act. 14.3.3.87, S. 18 f.

<sup>575</sup> Schreiben des Kantonsgerichts von Graubünden vom 06.11.2017, act. 14.3.3.84

<sup>576</sup> act. 14.3.3.84, Beilage 1

Kinder nicht daran gehindert würden, das Haus zu betreten und die Gegenstände gemäss Einzelrichterentscheid vom 05.10.2017 mitzunehmen. Überdies werde die Kantonspolizei beauftragt, der Ehefrau – falls notwendig mit Hilfe eines Schlüsseldienstes – Zugang zum Wohnhaus zu verschaffen.<sup>577</sup>

389 Mit Schreiben vom 16.11.2017 intervenierte der Anwalt von A.Q. beim Kantonsgericht von Graubünden gegen die Vollstreckbarkeitsbescheinigung und protestierte gegen den der Kantonspolizei Graubünden erteilten Auftrag.<sup>578</sup> Noch gleichentags, am 16.11.2017, teilte das Kantonsgericht Graubünden den Rechtsanwältinnen der Beteiligten und dem Regionalgericht folgendes mit: «Gemäss Dispositiv Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids wird der Ehemann verpflichtet, die fraglichen Gegenstände einen Tag nach Rechtskraft herauszugeben. Infolge der Berufung ist der vorinstanzliche Entscheid zwar vollstreckbar, aber nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb der Termin der Herausgabe der Gegenstände noch nicht feststeht.»<sup>579</sup>

## 2. Erstes Erscheinen der Polizei am 17.11.2017

390 Am 17.11.2017 erschienen um 09.00 Uhr vier uniformierte Polizeibeamten des Polizeipostens und drei Grenadiere der Interventionseinheit in zivil (als Frontsupport) beim Haus von A.Q.<sup>580</sup>. Gemäss Kriminalrapport vom 29.03.2018, bearbeitet vom KAPO-Sachbearbeiter 1, sei A.Q. telefonisch kontaktiert worden, dass die Polizei hier sei, um den Auftrag des Regionalgerichts durchzuführen. Er sei daraufhin aufgebracht aus dem Haus gekommen und habe den Polizisten ein «Formular» des Kantonsgerichts vorgezeigt und beigelegt, dass diese Verfügung diejenige des Regionalgerichts aufhebe. Seitens der Polizei sei versucht worden, die Sachlage beim Regionalgericht abzuklären. Es habe sich abgezeichnet, dass dies länger dauern könne, weshalb entschieden worden sei, den Einsatz vorerst abubrechen.<sup>581</sup>

391 Soweit ist der Ablauf gemäss den gesichteten Akten unauffällig. Für den Beizug der Kantonspolizei für die Vollstreckung von gerichtlich angeordneten, zivilrechtlichen Zwangsmassnahmen besteht in Art. 9 Abs. 1 EGzZGB («*Das für die Vollstreckung zuständige Gericht kann für Zwangsmassnahmen im Rahmen des Bundesrechts die Kantons- oder*

---

<sup>577</sup> act. 14.3.3.84, Beilage 2

<sup>578</sup> act. 14.3.3.84

<sup>579</sup> act. 14.3.3.85

<sup>580</sup> vgl. Antworten des Polizeikommandos vom 29.05.2019 auf Fragen des Administrativuntersuchers Dr. iur. Andreas Brunner, Fragen 69 und 70, act. 16.1.1.15.2

<sup>581</sup> act. 5.1.3.17.24, S. 4



die Gemeindepolizei beiziehen.») eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Polizei ging offensichtlich besonnen vor und nahm aufgrund der Einwände von A.Q. weitere Abklärungen vor, weshalb sie sich schliesslich ganz zurückzog.

Dass A.Q. angesichts des Schreibens des Kantonsgerichts vom 16.11.2017 über das Erscheinen der Polizei zwecks Vollzugs der Verfügung des Regionalgerichts vom 05.10.2017 aufgebracht war, erscheint verständlich. Dass gleich sieben Polizisten (inklusive drei Grenadiere) für die Umsetzung dieses gerichtlichen Auftrags zum Einsatz kamen, verwundert nicht: A.Q. war am 17.11.2017 polizeilicherseits immer noch als gewaltbereite Person im Sinne von DA 4522 eingestuft.<sup>582</sup> 392

### **3. Zweites Erscheinen der Polizei zum Vollzug der superprovisorischen Verfügung vom 17.11.2017**

Kurz nach der Rückkehr zum Polizeiposten sei gemäss Kriminalrapport der Polizei vom Regionalgericht mitgeteilt worden, dass nun eine superprovisorische Verfügung ausgestellt wurde und der Auftrag nun durchzuführen sei.<sup>583</sup> 393

A.Q. wurde folglich gleichentags zur Herausgabe der Gegenstände seiner Kinder verpflichtet, ohne dagegen ein Rechtsmittel erheben zu können. Inhaltlich unterscheidet sich die Verfügung vom 17.11.2017 von derjenigen vom 05.10.2017 insofern, als die Verpflichtung nur Gegenstände der Kinder betrifft (nicht auch der Ehefrau). Auch diese Verpflichtung hatte A.Q. jedoch mit seiner Berufung gegen den Entscheid vom 05.10.2017 angefochten; das Berufungsverfahren war am 17.11.2017 beim Kantonsgericht noch pendent. Sodann fällt auf, dass die am 17.11.2017 neu verfügte superprovisorische Massnahme nicht auf Antrag der Ehefrau oder der von einer Anwältin vertretenen Kinder erfolgt ist, sondern von Amtes wegen. 394

Die Prüfung der Rechtmässigkeit dieser gerichtlich verfügten, zivilrechtlichen Massnahme ist nicht Aufgabe der PUK, sondern des Kantonsgerichts. Dieses hat sich gemäss eigenen Angaben im Rahmen zweier Rechtsmittelverfahren mit den angeordneten vorsorglichen Massnahmen bereits auseinandergesetzt und diese auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der PUK unbekannt. Überdies soll im pendenten Strafverfahren wegen Amtsdelikten die Rechtmässigkeit der superprovisorischen 395

---

<sup>582</sup> Antworten des Polizeikommandos vom 29.05.2019 auf Fragen des Administrativuntersuchers Dr. iur. Andreas Brunner, Frage 68, act. 16.1.1.15.2, vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.7.3

<sup>583</sup> act. 5.1.3.17.24, S. 4

Massnahme vom 17.11.2017 gutachterlich überprüft werden. Insofern stellt die PUK fest, dass die rechtsstaatliche Kontrolle in diesem Zusammenhang funktioniert.

396 Gleichwohl hält die PUK fest, dass superprovisorische Massnahmen gemäss Art. 265 Abs. 1 ZPO bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, verfügt werden können. Die PUK geht mit dem Entscheid des Einzelrichters vom 17.11.2017 überein, dass es Kindern auf die Dauer nicht zumutbar ist, ohne ihre persönlichen Sachen zu leben. Hingegen stellt sich die PUK die Frage, weshalb vorliegend gerade und ausgerechnet am 17.11.2017 die Dringlichkeit, von Amtes wegen Abhilfe zu schaffen, derart gross geworden ist.

397 Immerhin dauerte dieser Zustand seit Einleitung des Eheschutzverfahrens durch A.Q. am 30.06.2017 bis zur Verfügung vom 05.10.2017 bereits mehr als drei Monate. In den Monaten davor war die Herausgabe der Gegenstände permanentes Prozessthema. Am 20.07.2017 wurde erstmals beantragt, bezüglich der Herausgabe von Gegenständen superprovisorisch zu verfügen. Schon zu diesem Zeitpunkt waren die Kinder seit bald einem Monat ohne diese persönlichen Gegenstände. Der Einzelrichter erliess am 21.07.2017 erstmals eine superprovisorische Verfügung, wonach A.Q. diverse Gegenstände an die Ehefrau herauszugeben habe. Mit Entscheid vom 28.07.2017 wurde diesbezüglich erneut superprovisorisch verfügt, unter Änderung bzw. Präzisierung der Liste mit den herauszugebenden Gegenständen. Am 23.08.2017 – die Kinder waren seit bald zwei Monaten ohne ihre persönlichen Gegenstände – wies der Einzelrichter das Gesuch der Ehefrau ab, die mit superprovisorischem Entscheid vom 28.07.2017 richterlich angeordnete Herausgabe der Gegenstände der Kinder superprovisorisch in Vollzug zu setzen, und ebenso wies er das Gesuch der Ehefrau ab, die Kantonspolizei anzuweisen, das Abholen der Gegenstände durch die Ehefrau zu begleiten und zu überwachen.<sup>584</sup> Erst am 05.10.2017 verfügte der Einzelrichter dann erneut die Herausgabe der Gegenstände, diesmal allerdings nicht superprovisorisch, sodass A.Q. die Möglichkeit hatte, gegen den Entscheid die Berufung zu erklären. Die Situation blieb sich im Wesentlichen immer gleich: Die Kinder waren ohne ihre Gegenstände aus dem früher als Familienwohnsitz genutzten Haus von A.Q.

398 Für die PUK entsteht der Eindruck, dass weniger eine plötzlich aufgetretene Dringlichkeit zum superprovisorischen Entscheid vom 17.11.2017 geführt hat, als vielmehr der Umstand, dass seitens des Gerichts (und Frau X.Q.) für diesen Tag schon alles aufgegleist war – Aufgebot der Polizei und eines Zügelunternehmens –, sodass es dem Einzelrichter

---

<sup>584</sup> act. 14.3.3.87

widerstrebte, dies alles aufgrund des Schreibens des Kantonsgerichts vom 16.11.2017 wieder abzublasen.

Die superprovisorische Verfügung des Regionalgerichts vom 17.11.2017 wurde der Polizei persönlich übergeben.<sup>585</sup> Gemäss Kriminalrapport vom 29.03.2018 sei den Beamten seitens des Regionalgerichts mitgeteilt worden, dass der Auftrag nun durchzuführen sei. Demzufolge seien die Beamten wieder an die fragliche Adresse ausgerückt. Dort habe man erneut telefonischen Kontakt mit A.Q. aufgenommen und ihm die Sachlage geschildert.<sup>586</sup> 399

Über den weiteren Verlauf gehen die Darstellungen auseinander. Gemäss Kriminalrapport sei A.Q. sehr aufgebracht und aggressiv gewesen. Die Mitarbeiterin des Regionalgerichts habe versucht, A.Q. die Angelegenheit mit der superprovisorischen Verfügung zu erklären. A.Q. habe sich aber, obschon er zwischendurch auch mit seinem Anwalt telefoniert habe, nicht beruhigt und die Beamten daran gehindert, den Auftrag auszuführen, indem er sich ihnen in den Weg gestellt habe. Aus diesem Grund habe A.Q. aus Sicherheitsgründen in Handfesseln gelegt werden müssen, wogegen er sich durch Sperren gewehrt habe.<sup>587</sup> 400

Grenadier 2, einer der am Einsatz beteiligten Grenadiere, sagte dazu vor der PUK aus, A.Q. habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass sie die Grundstücksgrenze – er habe mit den Armen eine entsprechende Linie gezeigt – nicht übertreten dürften bzw. nur über seine Leiche. Grenadier 2 habe daraufhin entschieden, dass A.Q. Handfesseln angelegt werden müssten, um die Verfügung vollstrecken zu können. Er habe dies aus Sicherheitsgründen entschieden.<sup>588</sup> Dabei hätten die Vorkenntnisse vom 15.06.2017 für ihn keine Rolle gespielt. Er habe diesen Entscheid aufgrund des Verhaltens von A.Q. gefällt, weil er habe davon ausgehen müssen, dass es eskaliere, wenn die Polizei diese Linie überschreiten würde. Er habe sich für diese einfache Massnahme entschieden, damit niemandem etwas geschehe.<sup>589</sup> Es ist somit festzustellen, dass Grenadier 2 diesen Entscheid situativ gefällt hat. Dieser Entscheid ist für die PUK grundsätzlich nachvollziehbar, schilderte doch auch die Aktuarin des zuständigen Regionalgerichts eine anfänglich explosive Stimmung. Sie sei sehr froh, dass die Polizei dabei gewesen sei, ansonsten sie den Job 401

---

<sup>585</sup> act. 14.3.3.87, S. 23

<sup>586</sup> act. 5.1.3.17.24, S. 4

<sup>587</sup> act. 5.1.3.17.19

<sup>588</sup> Protokoll Befragung Grenadier 2 vom 22.02.2019, Frage 55, act. 17.1.11.5

<sup>589</sup> Protokoll Befragung Grenadier 2 vom 22.02.2019, Frage 59, act. 17.1.11.5

nicht gemacht hätte. Die Polizei habe es geschafft, das Ganze auf ein ruhigeres Level herunter zu holen.<sup>590</sup>

402 Gemäss Kriminalrapport habe sich die Schwester von A.Q., C., im Beisein ihres Hundes oberhalb der Einfahrt befunden. Sie habe gegenüber den Beamten gedroht, dass sie den Hund auf die Beamten loslassen werde. Weiter habe sie die Beamten mit Aussagen wie «Armleuchter», «Marionetten des Systems» und «der Fisch beginne am Kopf zu stinken» beschimpft. Nach der Fesselung von A.Q. sei sie zu den Beamten hinuntergeeilt und habe Äusserungen wie «ich schlage euch alle ab» von sich gegeben. Zudem habe sie mit einem Arm ausgeholt und versucht eine Schlagbewegung gegen einen Polizisten auszuführen, was durch die Polizisten unterbunden worden sei. Aus Gründen der Sicherheit habe man deshalb auch C. in Handfesseln gelegt. Sie habe sich dagegen gewehrt, indem sie die Arme angespannt habe. Die Arme hätten deshalb mit einer kontrollierten Technik auf den Rücken geführt werden müssen.<sup>591</sup>

403 Gemäss Grenadier 2 sei C. durch die Fesselung von A.Q. sehr aufgebracht gewesen und auf sie zugekommen. Sie habe die Fesselung stören wollen und sie hätten davon ausgehen müssen, dass sie tötlich werde. Sie hätten deshalb auch C. Handschellen angelegt.<sup>592</sup> Die Aktuarin bestätigte, dass C. während des Einsatzes äusserst aufgebracht und sehr emotional gewesen sei.<sup>593</sup>

404 A.Q. bestritt dagegen in seiner polizeilichen Einvernahme vom 14.03.2018, sich den Beamten in den Weg gestellt zu haben. Er habe sich auch nicht gegen die Fesselung gewehrt. Es treffe zu, dass er «Marionetten des Systems» gesagt habe, dies sei seine Meinung, die er äussern dürfe. «Armleuchter» habe er nie gesagt. Es treffe zudem auch nicht zu, dass seine Schwester den Beamten gedroht habe. Sie habe lediglich gesagt, sie sollten ihn doch in Ruhe lassen. Er habe die superprovisorische Verfügung überdies von der Polizei nicht erhalten. Er habe den anwesenden Polizeibeamten klar und deutlich gesagt, sie sollten sein Grundstück verlassen und nicht mehr betreten. Dieses Hausverbot habe er aufgrund des Schreibens des Kantonsgerichts erteilt.<sup>594</sup>

405 Auch C. bestritt, zu den Beamten Worte wie «Armleuchter» etc. gesagt zu haben. Sie habe gefragt, ob sie – die Polizisten – gerne Indianer spielten. Sie habe den Arm nicht

---

<sup>590</sup> Protokoll Befragung Aktuarin vom 22.03.2019, Frage 36, act. 17.1.8.7

<sup>591</sup> act. 5.1.3.17.24, S. 4 und 5

<sup>592</sup> Protokoll Befragung Grenadier 2 vom 22.02.2019, Frage 59, Ergänzungsfrage 1, act. 17.1.11.5

<sup>593</sup> Protokoll Befragung Aktuarin vom 22.03.2019, Frage 46, act. 17.1.8.7

<sup>594</sup> Protokoll polizeiliche Befragung A.Q. vom 14.03.2018, act. 5.1.3.17.44

zum Schlag gegen einen Beamten gehoben und auch nicht damit gedroht, «alle abzuschlagen». Sie habe nichts von Drohungen und Beschimpfungen gehört. Ein Polizist in zivil habe gefragt, ob noch jemand in ihrer Wohnung sei. Sie habe erwidert, dass ihn dies nichts angehe. Er habe aber ins Haus gewollt, was sie ihm verboten habe. Er sei erst umgekehrt, nachdem sie ihm gesagt habe, er solle nicht rein, weil ihr Hund im Haus sei. Die Handschellen habe man ihr nur angezogen, weil sie ihre Meinung kundgetan habe.<sup>595</sup>

Seitens des Regionenchefs wurde in einer internen Stellungnahme vom 03.12.2017 zu- 406  
handen des stellvertretenden Polizeikommandanten ausgeführt, dass A.Q. durch die Kan-  
tonspolizei als gewaltbereite Person eingestuft worden sei. Es sei jederzeit möglich ge-  
wesen, dass er in seinem Haus irgendwo Waffen hätte bereitgestellt haben können, um  
Dritten oder der Polizei zu schaden. A.Q. habe sich sehr uneinsichtig, unkooperativ und  
unberechenbar verhalten. Daher seien ihm aus Sicherheitsgründen die Handschellen an-  
belassen worden.<sup>596</sup>

#### **4. Polizeiinterne Aktennotiz vom 18.12.2017**

Polizeiintern existiert im Kontext des Einsatzes gegen A.Q. und seine Schwester, C., vom 407  
17.11.2017 eine Aktennotiz mit dem Titel «Aktennotiz INTERN (nicht für die Akten be-  
stimmt)». Sie wurde vom KAPO-Sachbearbeiter 1 erstellt und ist vom 18.12.2017 da-  
tiert.<sup>597</sup> Darin wird ausgeführt, dass vier Mitarbeitende des Polizeipostens bei diesem Ein-  
satz von drei Mitarbeitern der Sicherheitspolizei unterstützt worden seien. Gemäss Aus-  
kunft der Mitarbeiter des Polizeipostens sei es seitens A.Q. und dessen Schwester C. zu  
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Dro-  
hung sowie Beschimpfung gegenüber den im Einsatz stehenden Beamten gekommen. In  
der Folge sei durch den Chef Regionenspolizei entschieden worden, dass die Sachbearbei-  
tung dieser Angelegenheit durch den KSP O. zu erfolgen habe. Der KAPO-Sachbearbei-  
ter 1 habe daraufhin ein persönliches Gespräch mit den seitens der Sicherheitspolizei ein-  
gesetzten Mitarbeitern geführt, um weitere Sachverhaltserkenntnisse zu erhalten. Dabei  
hätten sich die drei Grenadiere einstimmig dahingehend geäußert, dass gegen sie keine  
Drohungen oder Beschimpfungen ausgestossen worden seien. Weiter seien sie einstim-  
mig der Meinung gewesen, dass aus ihrer Sicht der Tatbestand Gewalt und Drohung ge-  
gen Behörden und Beamte seitens A.Q. und dessen Schwester anlässlich des fraglichen  
Einsatzes nicht erfüllt worden sei. Nach Rücksprache mit dem Chef Regionenspolizei sei

---

<sup>595</sup> act. 14.6.3.302; Protokoll polizeiliche Befragung C. vom 14.03.2018, act. 5.1.3.17.45

<sup>596</sup> act. 1.4.15, Beilage 1

<sup>597</sup> act. 16.1.1.18

daher darauf verzichtet worden, «*die drei eingesetzten Mitarbeiter der Sicherheitspolizei in das Verfahren miteinzubeziehen*».

408 Das Polizeikommando führt dazu aus, dass die interne Aktennotiz festhalte, warum die Sachbearbeitung durch den KSP O. ermittelt und rapportiert sowie aus welchen Überlegungen die Ermittlung auf welchen Sachverhalt beschränkt worden sei. Die Aktennotiz äussere sich damit zur Zuständigkeit und zum Ermittlungsumfang. Deshalb sei sie intern gehalten und erscheine auch nicht in den der Staatsanwaltschaft überwiesenen Akten.<sup>598</sup>

## 5. Würdigung

409 Für die PUK ist offensichtlich, dass A.Q. und in der Folge auch C. beim zweiten Besuch der Polizei äusserst aufgebracht gewesen sein mussten; dies zunächst aufgrund der negativen Vorerfahrungen mit der Polizei im Dezember 2016 und im Juni 2017. Sodann aber auch aufgrund des Umstands, dass A.Q. vor dem ersten Erscheinen der Polizei wegen des Schreibens des Kantonsgerichts vom 16.11.2017 wohl schlicht nicht damit gerechnet hatte, es könnte zum Vollzug der Verfügung des Einzelrichters vom 05.10.2017 kommen. Nachdem die Polizei dies eingesehen und sich zurückgezogen hatte, war die Angelegenheit für A.Q. scheinbar erledigt. Umso grösser mussten seine Aufregung und Empörung sein, dass die Polizei ein zweites Mal auftauchte und gestützt auf eine neue Verfügung dennoch zum Vollzug schreiten wollte. Für A.Q. musste diese Verfügung wie aus dem Hut gezaubert wirken. Die PUK kann sich aus diesem Grund lebhaft vorstellen, dass A.Q. gegenüber den anwesenden Polizisten seinen Unmut auch deutlich zum Ausdruck brachte. Ob es dabei tatsächlich zu Gewalt und Drohung gegen Beamte gekommen ist, wird die Strafjustiz zu beurteilen haben. So oder anders ist es aber für die PUK nachvollziehbar, dass die Polizei in dieser aufgeheizten Situation kein Risiko eingehen wollte und deshalb eine Fesselung zumindest von A.Q. durchführte. Der Umstand, dass A.Q. inzwischen polizeiintern – auch wenn formell nicht korrekt, aber zumindest informell – als gewaltbereite Person erfasst war, mag dabei auch eine Rolle gespielt haben, wenngleich der Grenadier 2 behauptete, den entsprechenden Entscheid situativ getroffen zu haben. Dieser Umstand ist aber nicht den am 17.11.2017 handelnden Polizisten anzulasten<sup>599</sup>; vielmehr ist es verständlich, dass sie unter diesen Umständen auch das Risiko einer Eskalation minimieren wollten. Angesichts des gerichtlichen Auftrags, den Vollzug der superprovisorischen Massnahme genau an diesem Tag durchzusetzen, blieb den beteiligten Polizisten in zeitlicher Hinsicht zudem kein Spielraum. Zweifelhaft erscheint der PUK

---

<sup>598</sup> act. 4.1.1.19.2

<sup>599</sup> Vgl. zur Einschätzung als gewaltbereite Person die Ausführungen unter D.III.7.3 f.

allerdings, ob die Fesselung von C.in Anbetracht der – wenn auch widersprüchlichen – Aussagen verhältnismässig war.

Was das Vorgehen des Gerichts betrifft, wäre nach Ansicht der PUK – unabhängig von 410  
der rechtlichen Zulässigkeit der Verfügung vom 17.11.2017 – eine Frage des psychologischen Geschicks gewesen, den Vollzug der Massnahme angesichts des Schreibens des Kantonsgerichts nicht an diesem Tag durchzusetzen – und erst recht nicht mit einer kurzerhand neu erlassenen Verfügung.

Einmal mehr zeigt sich, was die Einschätzung von A.Q. als gewaltbereite Person für nach- 411  
haltige Konsequenzen hatte. Es kann in diesem Zusammenhang auf das bereits Ausgeführte und die aus Sicht der PUK festgestellten Mängel verwiesen werden.<sup>600</sup>

Die polizeiinterne Aktennotiz vom 18.12.2017, welche «nicht für die Akten bestimmt» 412  
ist, wirft schliesslich zahlreiche Fragen auf. So ist aus Sicht der PUK zunächst unklar, weshalb eine Aktennotiz der Polizei «intern» gehalten wird. Der Grundsatz der Dokumentationspflicht besagt, dass alle verfahrensmässig relevanten Vorgänge von der Polizei in geeigneter Form festzuhalten sind und die entsprechenden Aufzeichnungen in die Akten integriert, diese geordnet und aufbewahrt werden müssen.<sup>601</sup> Gerade mit Blick auf die stark von der subjektiven Sichtweise abhängige Bewertung des Tatverdachts ist im polizeilichen Ermittlungsverfahren eine lückenlose Dokumentation des wahrgenommenen Vorgangs bzw. Zustands unabdingbar. Wie sonst könnte später bspw. beurteilt werden, ob die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens oder die Eröffnung einer Untersuchung bzw. das Absehen von einer Untersuchungseröffnung und damit die Verweigerung oder Nichtgewährung der Parteirechte gerechtfertigt war oder nicht? Vor diesem Hintergrund ist daher befremdend, weshalb der Chef Regionenpolizei zur Entscheidung gelangt ist, dass auf den Einbezug der am Einsatz beteiligten Grenadiere in das Verfahren verzichtet wird.

Weiter ist in diesem Kontext auf folgenden Umstand hinzuweisen: Im Kriminalrapport 413  
vom 29.03.2018, erstellt durch den KAPO-Sachbearbeiter 1, wird erwähnt, dass seitens Kantonspolizei drei Mitarbeiter der Sicherheitspolizei im Einsatz standen. Weiter wird folgendes festgehalten: «Aufgrund mündlicher Aussagen dieser, wonach sie bezüglich den fraglichen Tatbeständen keine Aussagen machen können, wurde auf eine schriftliche

---

<sup>600</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.7.3 f. sowie E.II.6 ff.

<sup>601</sup> Die Dokumentations- bzw. Protokollierungspflicht gemäss Art. 76 Abs. 1 StPO gilt auf allen Verfahrensstufen, also auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren; Bürge, S. 48 f.

*Befragung derer verzichtet.»*<sup>602</sup> Diese Ausführungen stehen in Widerspruch zum Inhalt der internen Aktennotiz, gemäss welcher sich die drei Grenadiere einstimmig dahingehend geäussert haben, dass gegen sie weder Drohungen noch Beschimpfungen ausgesprochen worden seien und aus ihrer Sicht der Tatbestand Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte seitens A.Q. und C. anlässlich des fraglichen Einsatzes nicht erfüllt worden sei. Grenadier 2, einer der an diesen Einsatz beteiligten Grenadiere, sagte wie oben erwähnt vor der PUK aus, dass er aus Sicherheitsgründen entschieden habe, dass A.Q. Handfesseln angelegt werden mussten, um die Verfügung vollstrecken zu können. Folglich waren er und die beiden anderen Grenadiere in unmittelbarer Nähe von A.Q. (dies belegen zudem Fotoaufnahmen vom Einsatz)<sup>603</sup>, weshalb sie sehr wohl Aussagen zu den fraglichen Tatbeständen machen konnten (und es gemäss der internen Aktennotiz ja auch taten). Die strafrechtliche Beurteilung dieses Vorfalls ist allerdings nicht Aufgabe der PUK, sondern dem Strafgericht vorbehalten.

---

<sup>602</sup> act. 5.1.3.17.24, S. 7

<sup>603</sup> 16.6.3.317



## G. Weitere involvierte Personen

### I. Rolle des Kommandanten

Im Zusammenhang mit den Polizeieinsätzen gegen A.Q. hat die PUK, wie aufgezeigt, 414 unter anderem verschiedene Verstösse gegen polizeiinterne Dienstanweisungen festgestellt. Es seien an dieser Stelle solche Verstösse noch einmal kurz rekapituliert:

- Die aDA 4522<sup>604</sup> – Informationsbeschaffung über gewaltbereite Personen – wurde im Fall von A.Q. mehrfach falsch umgesetzt.<sup>605</sup>
- A.Q. wurden anlässlich seiner Entlassung aus dem Polizeigewahrsam die Effekten entgegen DA 5202 Ziff. 8.2.<sup>606</sup> nicht zurückerstattet, vielmehr musste er diese mehrere Tage danach auf dem Polizeiposten selber abholen.<sup>607</sup>
- Die in DA 4221 Ziff. 6<sup>608</sup> vorgeschriebene Protokollierung über Entlassungszeitpunkt und Rechtsbelehrung an die betroffene Person wurde im Festnahmerapport vom 16.06.2019 nicht umgesetzt.<sup>609</sup>

Der Polizeikommandant erlässt gestützt auf Art. 27 Abs. 2 PolV die erforderlichen 415 Dienstanweisungen insbesondere über Führung, Organisation, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation, Führung im Polizeieinsatz sowie Bekleidung und Ausrüstung. Demnach ist der Polizeikommandant dafür zuständig, dass die Kantonspolizei in Berücksichtigung ihrer Gliederung einheitlich geführt wird und operationell einsatzfähig ist. Der Polizeikommandant ist unter Vorbehalt von Art. 31 Abs. 3 PolV (gerichtspolizeiliche Angelegenheiten) in allen polizeilichen und betrieblichen Angelegenheiten weisungsbefugt.<sup>610</sup> Gemäss Art. 11 PolV haben sich Mitarbeitende der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb des Dienstes vorbildlich zu verhalten. Polizistinnen und Polizisten legen ein Gelübde ab (Art. 32 Abs. 3 PolG), in dem sie dem Polizeikommandanten unter anderem versprechen, die Verfassung und die Gesetze zu achten und der Regierung des Kantons und den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten (Art. 25 Abs. 2 PolV).

---

<sup>604</sup> act. 4.1.3.12

<sup>605</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.7

<sup>606</sup> act. 4.1.3.11

<sup>607</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.15

<sup>608</sup> act. 4.1.3.13

<sup>609</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.11

<sup>610</sup> Albertini, Art. 27 PolV, N 2.

416 Anlässlich seiner Befragung durch die PUK führte der Polizeikommandant aus, die Kantonspolizei sei der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen unterworfen. Ohne Missachtung einer gesetzlichen Bestimmung könne der Polizei auch kein Vorwurf gemacht werden. Die Verletzung einer Dienstanweisung sei keine Verletzung des Gesetzes. Was in Dienstanweisungen niedergeschrieben werde, sei der Versuch den einzelnen Polizisten Anweisungen zu geben, wie sie die Fälle anzugehen und zu bearbeiten hätten.<sup>611</sup> Dienstanweisungen seien interne Regeln. Bei einer Verletzung einer Dienstanweisung stelle sich die Frage, ob für die betroffene Person bzw. welche Konsequenzen daraus entstünden.<sup>612</sup> Im Zusammenhang mit dem Rapportwesen verwies er auf standardisierte Abläufe<sup>613</sup> und wies mehrfach darauf hin, dass er nicht für die Einzelfallkontrolle zuständig sei.<sup>614</sup> Er sei als Kommandant nicht in der Lage, bis auf die [von der PUK im Zusammenhang mit A.Q.] besprochene Stufe involviert zu sein, weil ihm dazu die Kapazität fehle. Dies sei Aufgabe seiner Unterstellten.<sup>615</sup>

417 Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aufgaben des Kommandanten erscheint der PUK diese in seiner Befragung offenbarte Haltung als problematisch. Zu den Pflichten des Kommandanten gehört nicht nur die Führung unter anderem in Form von Dienstanweisungen, sondern auch deren Umsetzung und Überwachung. Dass der Kommandant dabei auf seine führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen soll und darf, ist selbstverständlich. Die PUK geht in Übereinstimmung mit dem Kommandanten davon aus, dass er sich nicht persönlich um jeden Einzelfall kümmern muss und kann. Es befremdet allerdings, dass der Kommandant Verletzungen von Dienstanweisungen damit relativiert, dass man der Polizei nur die Missachtung von gesetzlichen Bestimmungen vorwerfen könne. In der vorliegenden Untersuchung ist die PUK auf verschiedene Mängel in der Rapporterstattung, der Rapportkontrolle und bezüglich der Einhaltung von Dienstanweisungen gestossen. Dabei handelt es sich um Missstände, die in der Steuerung und im Controlling der internen Prozesse und Zuständigkeiten<sup>616</sup> hätten erkannt werden können und müssen. Weder der Verweis auf die Unmöglichkeit, sich persönlich um jeden Einzelfall zu kümmern, noch der Hinweis, dass eine Verletzung von internen Dienstan-

---

<sup>611</sup> Protokoll Befragung Kommandant vom 05.03.2019, Frage 19, act. 17.1.13.4

<sup>612</sup> Protokoll Befragung Kommandant vom 05.03.2019, Frage 20, Ergänzungsfrage 1, act. 17.1.13.4

<sup>613</sup> Protokoll Befragung Kommandant vom 05.03.2019, Frage 25, Ergänzungsfrage 2, act. 17.1.13.4

<sup>614</sup> Protokoll Befragung Kommandant vom 05.03.2019, Frage 20, act. 17.1.13.4

<sup>615</sup> Protokoll Befragung Kommandant vom 05.03.2019, Frage 85, Ergänzungsfrage 1, act. 17.1.13.4

<sup>616</sup> So die Formulierung des Kommandanten in seinem Amtsbericht an die PUK vom 29.03.2019, S. 4, act. 4.1.4.1

weisungen (für sich allein) keine Gesetzesverletzung darstellt, vermögen den Kommandanten aus Sicht der PUK im Zusammenhang mit diesen festgestellten Mängeln in seiner Gesamtführungsverantwortung zu entlasten.

Hinzu kommt, dass die Vorgänge rund um A.Q. bereits Thema einer Aufsichtsbeschwerde an den damaligen Departementvorsteher, Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb waren. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Stellungnahme der Kantonspolizei zuhanden des Departementvorstehers. Aus Sicht der PUK wäre diese Aufsichtsbeschwerde von A.Q. eine Gelegenheit gewesen, die nun in der vorliegenden Untersuchung zu Tage getretenen Mängel bereits wesentlich früher zu erkennen und gegenüber dem Departementvorsteher einzuräumen. Aus der entsprechenden Stellungnahme der Kantonspolizei vom 30.10.2017<sup>617</sup> geht nicht hervor, dass die Kantonspolizei die erhobenen Beschwerden selbstkritisch überprüft hätte, mit dem Fokus, aus möglichen Fehlern zu lernen.

In der Stellungnahme der Kantonspolizei vom 29.05.2018<sup>618</sup> im Nachgang zur Medienberichterstattung zu den Vorkommnissen betreffend A.Q. wurde lediglich in einem Punkt eingeräumt, dass die Verwendung einer Sichtschutzmaske während des Transports von A.Q. nach Z. weder erforderlich noch angemessen gewesen sei. Dabei wurde zusätzlich festgehalten, dass von der Interventionseinheit keine Zuführungen für andere Amtsstellen mehr vorgenommen würden. Diese Feststellung hat der Kommandant jedoch, wie bereits ausgeführt, anlässlich seiner Befragung durch die PUK wieder erheblich relativiert.<sup>619</sup>

Nach Ansicht der PUK hat sich der Kommandant ungenügend und unkritisch mit dem Umgang der Kantonspolizei mit A.Q. und den entsprechenden internen Vorgängen auseinandergesetzt. Für die PUK entstand ganz allgemein der unbefriedigende Eindruck, dass dem Kommandanten eine aktive Unterstützung der Untersuchung widerstrebte. Das ist angesichts der Tragweite dieser Vorgänge unverständlich. Schliesslich hat der Kommandant sich in der Befragung durch die PUK weitgehend auf den Standpunkt gestellt, dass die Verantwortlichkeit an die jeweilige Führungsperson delegiert sei, es also die Aufgabe der Führungspersonen sei, dies «korrekt» zu machen. Damit nimmt der Kommandant aus Sicht der PUK seine Gesamtführungsverantwortung zu wenig wahr.

---

<sup>617</sup> act. 1.4.5

<sup>618</sup> act. 1.4.35

<sup>619</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.11

## II. Rolle von Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb

### 1. Ausgangslage

421 Folgende Begebenheiten nahm die PUK zum Anlass, die Rolle des ehemaligen Vorstehers des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSJ) und heutigen Vorstehers des Departements für Finanzen und Gemeinden (DFG), Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb, eingehender in die Untersuchung miteinzubeziehen:

- In den Medien war darüber berichtet worden, dass Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb in der Vergangenheit als Anwalt von A.Q. tätig gewesen sei.<sup>620</sup>
- Im Nachgang zum Polizeieinsatz vom 15.06.2017 erhob A.Q. diverse Aufsichtsbeschwerden gegen involvierte Dienststellen des DJSJ, nämlich gegen die Kantonspolizei und den KAPO-Postenchef<sup>621</sup>, gegen die KESB er<sup>622</sup> sowie gegen den Bezirksarzt<sup>623</sup>. Diese wurden vom ehemaligen Vorsteher des DJSJ, Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb, geprüft und beurteilt.<sup>624</sup>
- A.Q. soll nach dem Polizeieinsatz vom 15.06.2017 wiederholt mit Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb in Kontakt getreten sein.
- Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb reichte im Nachgang der Abweisung der Aufsichtsbeschwerde gegen die Kantonspolizei Strafanzeige gegen Unbekannt ein und verwies auf die Berichterstattung in der Online-Zeitschrift «Republik».

### 2. Mandatsverhältnis mit A.Q.

422 Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb war vor seiner Funktion als Regierungsrat von 2002 – 2012 als selbständiger Rechtsanwalt in Chur tätig. A.Q. war in dieser Zeit sein Mandant. Gemäss den Angaben von Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb anlässlich

---

<sup>620</sup> NZZ vom 01.06.2018, act. 9.4.4.5

<sup>621</sup> act. 1.4 ff.

<sup>622</sup> act. 1.2 ff.

<sup>623</sup> act. 1.1 ff.

<sup>624</sup> Vgl. dazu act. 1.4.20; act. 1.2.11; act. 1.1.10

der Befragung vor der PUK habe er ihn in einem Fall und die L.Q. SA in zwei Fällen beraten.<sup>625</sup>

Vorweg zu bemerken ist, dass A.Q. mit Schreiben vom 28.09.2018 Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb gegenüber der PUK ausdrücklich von der Wahrung des Anwaltsgeheimnisses entbunden und ihn ermächtigt hat, sämtliche verlangten Auskünfte zu erteilen und einverlangte Akten herauszugeben.<sup>626</sup>

### 3. Kontakte A.Q. – Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb

A.Q. führt anlässlich seiner Befragung vor der PUK aus, dass er mit Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb im Anschluss an den Polizeieinsatz vom 15.06.2017 mehrmals telefonisch sowie per E-Mail Kontakt gehabt habe. Kurz nach diesem Polizeieinsatz habe er ihn angerufen und ihm geschildert, was alles geschehen sei. Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb habe dazu gemeint, dass *«wenn nur die Hälfte davon stimme, dies ein Skandal sei»*. Ein paar Tage später habe A.Q. ihn nochmals angerufen: *«Ich habe gebeten, ihn treffen zu können, denn ich wusste nicht, wo meine Kinder sind und erhielt auch keine Auskunft dazu. Auch die KESB teilte mir nicht mit, wo die Kinder seien. Sie bestätigte aber, dass sie wüssten wo sie sich aufhalten, aber von der Polizei verboten bekommen hätte, es zu sage. Wir haben lange telefoniert und er hat mir dann einen Termin in Aussicht gestellt, damit alles neutral offengelegt werden könne. Dazu ist es aber nicht gekommen. Auf einmal war er dann nicht mehr erreichbar. Man rannte wie gegen eine Wand.»*<sup>627</sup>

A.Q. reicht dazu eine schriftliche Bestätigung seiner Schwester, C., ein, in welcher sie bezeugt, dass sie ein Telefonat im Juni/Juli 2017 mitverfolgt habe und Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb sich fassungslos gezeigt habe. Auch bestätigt sie darin, dass Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb dazu gemeint habe, dass wenn nur die Hälfte davon stimme, dies ein Skandal sei.<sup>628</sup>

Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb bestätigt anlässlich seiner Befragung vor der PUK, dass A.Q. ihn nach dem Polizeieinsatz vom 15.06.2017 telefonisch kontaktiert habe. Er bestreitet allerdings seine Aussage, dass er die Geschehnisse rund um diesen

---

<sup>625</sup> Protokoll Befragung Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb vom 17.06.2019, Frage 11 und 14 f., act. 17.1.18.2

<sup>626</sup> act. 14.1.4.2

<sup>627</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 25.04.2019, Frage 33, act. 17.1.12.6

<sup>628</sup> act. 14.8.2.1

Polizeieinsatz als einen «Skandal» bezeichnet habe, «wenn nur die Hälfte davon wahr sei»<sup>629</sup>. Er gibt an, dass er ein Mal mit A.Q. telefonierte, dieser aber anschliessend mehrfach beim Sekretariat angerufen und versucht habe, ihn zu erreichen. Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb habe ihn allerdings immer wieder an seinen Rechtsanwalt verwiesen bzw. wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass er gehalten sei, über seinen Anwalt zu kommunizieren.<sup>630</sup> Er habe A.Q. in dieser Zeit nie getroffen und dieser sei auch nie vorbeigekommen. A.Q. habe aber im Zusammenhang mit den drei aufsichtsrechtlichen Beschwerden Eingaben gemacht und ihm persönlich E-Mails geschrieben. Wenn er ihm auf diese E-Mails geantwortet habe, habe er jeweils den Anwalt von A.Q. in Kopie in die Korrespondenz miteinbezogen. Jeder Kontakt mit A.Q. sollte im Departementssekretariat dokumentiert sein.<sup>631</sup>

427

Der fragliche E-Mailverkehr liegt der PUK vor und zeigt auf, dass A.Q. wiederholt Kontakt zu Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb gesucht hat. Mit E-Mail vom 03.10.2017 bedankt sich A.Q. bei Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb für ein Telefonat «von vor ca. drei Monaten», welches mithin ca. anfangs Juli 2017 stattgefunden haben muss.<sup>632</sup> Mit E-Mail vom 17.10.2017 verlangt Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb die Telefonnummer von A.Q.<sup>633</sup> Ob daraufhin ein weiteres Telefonat stattgefunden hat, kann aus den vorliegenden Akten nicht rekonstruiert werden und muss offen bleiben. Aus dem E-Mail vom 01.11.2017 von Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb ist jedenfalls erkennbar, dass er von zwei inzwischen eingegangenen Aufsichtsbeschwerden gegen zwei Dienststellen des DJSG Kenntnis erhalten hat und A.Q. darauf hinweist, dass es ihm nicht möglich sei, mit ihm über diese Angelegenheit zu kommunizieren. Er bittet A.Q., Eingaben oder Schreiben an das DJSG über seinen Rechtsvertreter einreichen zu lassen.<sup>634</sup> Im Übrigen wird aus dem Verlauf ersichtlich, dass Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb A.Q. anschliessend konsequent auf den anwaltlichen Korrespondenzweg verweist und ihm wiederholt zu verstehen gibt, dass es ihm aufgrund der Umstände nicht möglich sei, sich mit ihm persönlich auszutauschen.<sup>635</sup>

---

<sup>629</sup> Protokoll Befragung Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb vom 17.06.2019, Frage 28, act. 17.1.18.2

<sup>630</sup> Protokoll Befragung Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb vom 17.06.2019, Frage 27, act. 17.1.18.2

<sup>631</sup> Protokoll Befragung Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb vom 17.06.2019, Frage 29, act. 17.1.18.2

<sup>632</sup> act. 14.8.2.12

<sup>633</sup> act. 14.8.2.12

<sup>634</sup> act. 14.8.2.11

<sup>635</sup> act. 14.8.2.2 ff.

#### 4. Prüfung der Aufsichtsbeschwerden durch Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb

Wie eingangs erwähnt, sind im Nachgang zum Polizeieinsatz vom 15.06.2017 insgesamt 428 drei Aufsichtsbeschwerden von A.Q. gegen die erwähnten Dienststellen des DJSG eingereicht und von Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb als damaligem Departementsvorsteher behandelt worden. Angesichts der oben beschriebenen Umstände hat sich die PUK die Frage gestellt, ob ihm eine unabhängige Beurteilung möglich war oder ob er in den Ausstand hätte treten sollen.

Auf Nachfrage führt Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb anlässlich der Befragung 429 vor der PUK aus, dass er sich die Frage des Ausstands gestellt und anschliessend geprüft habe. Er habe dazu eine Aktennotiz erstellen lassen und die Prüfung damit aktenkundig gemacht.<sup>636</sup> Er habe diese Prüfung mit Blick auf die vorliegenden Rechtsbehelfsverfahren vorgenommen, diese Frage aber auch für Rechtsverfahren beantwortet; das Bundesgericht setze im Kontext des subsidiären Rechtsbehelfs die Messlatte für ausstandsrechtliche Fragen höher als in individuellen Rechtsmittelverfahren. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestehe der Anschein der Befangenheit, wenn z.B. noch ein offenes Mandat oder eine Art Dauerbeziehung zum Klienten bestehe. Er habe A.Q. in einem Fall in persönlichen Interessen vertreten. Im aufsichtsrechtlichen Verfahren gehe es um einen Polizeieinsatz gegen A.Q., eine FU, etc., mithin nicht um die Wahrung individueller Interessen. Vor diesem Hintergrund habe er es als nicht zulässig erachtet, unter keinem Titel, in den Ausstand zu treten. Darüber hinaus sei anzumerken, dass A.Q. auch nicht beantragt habe, dass er in den Ausstand treten müsse.<sup>637</sup> Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb verwies im Weiteren auf eine interne Dokumentation des DJSG betreffend Ausstandsfragen des Regierungsrats und auf eine Checkliste des DJSG, welche er nachgereicht hat.<sup>638</sup>

Die eingereichten Unterlagen, d.h. das interne Memo vom 07.11.2017, aber auch die Do- 430 kumentation des DJSG betreffend «Ausstandsfragen Regierungsrat» vom 03.12.2012<sup>639</sup> und die «Checkliste Ausstand» des DJSG<sup>640</sup>, vermögen aufzuzeigen, dass Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb die Ausstandsfrage in den aufsichtsrechtlichen Verfahren be-

---

<sup>636</sup> Memo vom 07.11.2017, act. 1.4.7

<sup>637</sup> Protokoll Befragung Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb vom 17.06.2019, Frage 31, act. 17.1.18.2

<sup>638</sup> Protokoll Befragung Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb vom 17.06.2019, Frage 32, act. 17.1.18.2

<sup>639</sup> Vgl. insbesondere S. 13 f. der Aktennotiz «Ausstandsfragen Regierungsrat» vom 03.12.2012, act. 1.5.7.25

<sup>640</sup> Checkliste Ausstand, DJSG (ohne Datum) act. 1.5.7.26

treffend A.Q. konkret und gewissenhaft geprüft hat. Gestützt auf Lehre und Rechtsprechung ist er zur vertretbaren Schlussfolgerung gekommen, dass keine derartigen Gründe vorliegen, welche den Ausstand nach sich ziehen würden.

431 Aus Sicht der PUK ergeben sich schliesslich auch aus den oben beschriebenen Kontakten zwischen A.Q. keine Gründe, welche gegen dieses Ergebnis sprechen.

## 5. Strafanzeige vom 25.04.2018

432 Am 25.04.2018 erstattete Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb eine Strafanzeige gegen Unbekannt im Kontext des Polizeieinsatzes vom 15.06.2017, nachdem er wenige Monate zuvor die von A.Q. eingereichte Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit diesem Einsatz abgewiesen hatte.

433 Auf Nachfrage, was die Beweggründe für diese Strafanzeige gewesen seien, führt er anlässlich der Befragung vor der PUK aus, dass bereits im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Beschwerden geprüft worden sei, ob eine Strafanzeige erfolgen solle; dies werde vom Rechtsdienst standardmässig bei Kenntnis eines Sachverhalts gemacht, bei dem nicht von vornherein eine strafbare Handlung ausgeschlossen werden könne. Vorliegend sei nach der Stellungnahme der Kantonspolizei auf die Erstattung einer Strafanzeige verzichtet worden, dies angesichts der schriftlichen Ankündigung des Anwalts von A.Q., dass er sich vorbehalte, eine Strafanzeige einzureichen. Anschliessend seien im April 2018 im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen in der «Republik» neue massive Vorwürfe gegenüber der Polizei aufgetaucht. Diese neuen Vorwürfe hätten ihn zur Überlegung veranlasst, dass entweder eine strafbare Handlung erfolgt sei oder Personen in strafrechtlicher Weise falsch beschuldigt würden. In der Folge habe er sich entschieden, dass diese Umstände extern zu prüfen seien, weshalb er bei der Regierung beantragt habe, eine Administrativuntersuchung einzuleiten und er als Departementsvorsteher Strafanzeige erhoben habe.<sup>641</sup>

434 A.Q. stellt sich in der Befragung vor der PUK auf den Standpunkt, dass im Rahmen der Medienberichterstattungen der «Republik» seiner Ansicht nach keine neuen Erkenntnisse veröffentlicht worden seien. Im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde habe er bereits die gesamten Umstände des Polizeieinsatzes vom 15.06.2017 dargelegt. Die Aufsichtsbeschwerde sei in der Folge dann aber abgewiesen worden.<sup>642</sup>

---

<sup>641</sup> Protokoll Befragung Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb vom 17.06.2019, Frage 36, act. 17.1.18.2

<sup>642</sup> Protokoll Befragung A.Q. vom 25.04.2019, Frage 35, act. 17.1.12.6



Die vom Anwalt von A.Q. im aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren dargelegten Sachverhaltsschilderungen bzw. Vorwürfe gegen die Kantonspolizei und den KAPO-Postenchef sind umfangreich. Die umfassende Berichterstattung in der Online-Zeitschrift «Republik», welche schweizweit Beachtung fand, hat insbesondere die gegen die Kantonspolizei erhobenen Vorwürfe wortreich veranschaulicht. 435

Aus Sicht der PUK ist nachvollziehbar, dass sich Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb angesichts der Schwere der medial aufgeworfenen Vorwürfe veranlasst sah, diese Strafanzeige erst im Nachgang der Prüfung der aufsichtsrechtlichen Beschwerde einzureichen. Die PUK begrüsst die strafrechtliche Untersuchung der erhobenen Vorwürfe und kommt insofern zur Feststellung, dass die rechtsstaatliche Kontrolle in diesem Zusammenhang funktioniert. 436



## **H. Vorschläge und Empfehlungen für die Zukunft**

Der Grosse Rat gab der PUK den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und die Amtsführung 437 offenzulegen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zivilrechtlicher, strafrechtlicher sowie öffentlich-rechtlicher Art aufzuzeigen oder Vorschläge für Massnahmen abzuleiten.

In der Folge unterbreitet die PUK Empfehlungen zu verschiedenen von ihr untersuchten 438 Vorgängen im Kontext der drei Polizeieinsätze:

### **I. Dokumentation des Verwaltungshandelns**

Die Dokumentation ist für die rechtsstaatliche Ausgestaltung der Verwaltungsbehörden 439 von grosser Bedeutung und erfüllt zudem demokratische Funktionen. So schafft sie Transparenz und ermöglicht insbesondere die Durchführung korrekter Verwaltungsverfahren, namentlich die Gewährung des rechtlichen Gehörs bzw. Akteneinsicht. Sie schafft die Grundlagen für die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Parlament und Regierung.<sup>643</sup> Diesem Aspekt soll die Regierung in ihrer Führungsrolle und Verantwortung als Arbeitgeberin verstärkt Beachtung schenken und bei den betreffenden Arbeitnehmenden der kantonalen Verwaltung einfordern, damit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ein rechtsstaatlich korrektes Handeln gewährleistet ist.

### **II. Kantonales Bedrohungsmanagement**

Die PUK ist der Auffassung, dass angesichts der erstellten Vorgänge und unbesehen der 440 revidierten Dienstanweisung 4522 («Beobachtungsfeld gewaltbereite Personen») nach wie vor Verbesserungspotenzial im Kontext des Bedrohungsmanagements besteht.<sup>644</sup> Den Mitarbeitenden der Kantonspolizei fehlt das nötige Fachwissen für die Beurteilung der Gewaltbereitschaft einer Person. Dafür bedarf es vielmehr speziell ausgebildete Fachperson aus der Psychologie oder Psychiatrie. Diese sind im Einzelfall besser in der Lage, den Strafverfolgungsbehörden das notwendige forensisch-psychologische und -psychiatrische Fachwissen zur Verfügung zu stellen, indem sie im frühen Verfahrensstadium Risiko-/Gefährlichkeitseinschätzungen vornehmen und Empfehlungen über geeignete Interventionsformen für das Fallmanagement abgeben. Diese interdisziplinäre Einschät-

---

<sup>643</sup> Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 1552 ff.

<sup>644</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.7.4

zung im Sinne eines professionellen Bedrohungsmanagements, wie es im Übrigen inzwischen zahlreiche Kantone bereits mit Erfolg anwenden, scheint aus Sicht der PUK angezeigt.<sup>645</sup>

### **III. Wahrnehmung der Führungsverantwortung**

441 Die in der vorliegenden Untersuchung vorgefundenen Mängel in der Steuerung und Kontrolle der internen Prozesse hätten von den involvierten Führungspersonen der Kantonspolizei erkannt werden können und müssen. Aus Sicht der PUK ist die Führungsverantwortung vorliegend nicht ausreichend wahrgenommen worden. Sie empfiehlt daher, der Führungsthematik verstärkt Beachtung zu schenken. Kontrolle hilft, Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Führungsentscheide müssen reflektiert und kritisch hinterfragt werden. Die Kommunikation unter den Führungsebenen muss offen und direkt sein. Hierfür gilt es, die Führungspersonen in ihrem Führungsalltag systematisch zu stärken (so z.B. mit Weiterbildungen und Coachings).

### **IV. Weiterbildungsbedarf**

442 Die PUK hat festgestellt, dass die im Kanton zur Anordnung einer FU befugten Ärztinnen und Ärzte sowie Amtsärztinnen und -ärzte nicht (fortlaufend) geschult werden. Zudem fehlen in diesem Bereich Handlungsanweisungen, Richtlinien oder Empfehlungen. Die PUK sieht hier in Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit einer Bürgerin oder eines Bürgers Handlungsbedarf.

443 Die PUK ist sodann auf mangelhafte Kenntnisse der involvierten Kantonspolizisten über die internen Prozesse und Zuständigkeiten bei der Anwendung der vorliegend zentralen Dienstanweisung 4522 gestossen. Im Allgemeinen erachtet die PUK die heutige Handhabung der Kantonspolizei, dass Dienstanweisungen im Intranet publiziert werden, man sich dort auf einen Hinweis auf den Neuerlass oder eine Änderung beschränkt und die korrekte Umsetzung der Führungsverantwortung des Linienvorgesetzten überlässt, als nicht ausreichend. Soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden der Kantonspolizei über den Inhalt von im Polizeialltag wichtigen Handlungsanweisungen informiert und instruiert sind, bedarf es spezifischer Weiterbildungen und einer verlässlichen Weiterbildungskontrolle, welche zentral beim Kommando angesiedelt ist und dafür Sorge trägt, dass das Korps über das jeweils nötige Know-How auch tatsächlich verfügt.

---

<sup>645</sup> Vgl. dazu z.B. für den Kanton Solothurn die Angaben unter <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/polizei/ueber-uns/sicherheitsabteilung/kantonales-bedrohungsmanagement/> oder für den Kanton Zürich unter [www.kbmz.zh.ch](http://www.kbmz.zh.ch)

## **V. Sensibilisierung betreffend Thematik Ausstand/Befangenheit**

Ein Zusammenwirken zwischen den vorliegend involvierten Fachpersonen der Amtsstellen ist angezeigt, soweit dies für die Wahrnehmung ihres Auftrags notwendig und unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erlaubt ist. Insofern werden Verwaltungszentren, bestehend aus Kantonspolizei, Sozialdienst und KESB, an gleicher Adresse denn auch nicht in Frage gestellt, sondern ausdrücklich begrüsst. Die topografisch bedingte Kleinräumigkeit verschiedener Regionen im Kanton trägt allerdings dazu bei, dass Amtspersonen wiederholt auf dieselben Personen treffen, unter Umständen gar in verschiedenen Funktionen. Es bedarf daher von den involvierten Amtspersonen einer besonderen Sensibilisierung der Thematik der Befangenheit und wo nötig, eine Auseinandersetzung mit ausstandsrechtlichen Fragestellungen. 444

## **VI. Fehlende Rechtsgrundlage betreffend Fesselung im Kontext von Zuführungen für andere Amtsstellen**

Die PUK hat ausgeführt, dass für den Beizug der Polizei zum Transport einer Person im Rahmen einer FU eine gesetzliche Grundlage existiert, nicht aber für die Fesselung auf dem Transport (weil das Festhalten einer Person nach der Anordnung einer FU nicht gestützt auf das Polizeigesetz, sondern gestützt auf das Einführungsgesetz zum ZGB erfolgt).<sup>646</sup> Ein entsprechendes, von der Situation im Einzelfall abhängiges Bedürfnis der Polizei ist unbestritten, auch bei Transporten im Kontext einer FU bzw. generell bei Zuführungen an andere Stellen, Personen zur Sicherheit aller Beteiligten unter Beachtung der Verhältnismässigkeit gegebenenfalls fesseln zu können. In Anbetracht des massiven Eingriffs in die persönliche Freiheit einer Bürgerin oder eines Bürgers ist es allerdings unabdingbar, dass sich dieses polizeiliche Handeln auf eine Rechtsgrundlage stützt. Die PUK empfiehlt daher, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. 445

---

<sup>646</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.11



## **J. Materialienverzeichnis**

Albertini Gianfranco, Polizeigesetz und Polizeiverordnung des Kantons Graubünden, Zürich/Basel/Genf 2013

Baumann Andreas, Aargauisches Polizeigesetz, Praxiskommentar, Zürich 2006

Biaggini Giovanni, Rechtsgutachten zur Frage der Kompetenzen einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) im Bereich der Rechtspflege, im Auftrag des Kantonsrats des Kantons Obwalden (Ratsleitung), vom 7. 11.2012, Zürich

Breitschmid Peter, Art. 315-315b ZGB, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar: Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018

Bürge Lukas, Polizeiliche Ermittlung und Untersuchung Charakteristik, Abgrenzungen und Auswirkungen auf die Beschuldigtenrechte, Bern 2018

Gfeller Diego R./Bigler Adrian, Zwangsmassnahmen gemäss StPO versus polizeiliche Zwangsmassnahmen nach PolG/ZH und zugleich eine Besprechung vom BGE 137 I 218, forumpoenale, 2/2014, S. 105 ff.

Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016

KOKES, Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern), Zürich/St. Gallen 2017

Rosch Daniel, Die fürsorgerische Unterbringung, in: Rosch Daniel/Büchler Andrea/Jakob Dominique (Hrsg.), Erwachsenenschutzrecht, Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB und VBVV, 2. Auflage, Basel 2015, S. 313-332

Rüdy Bernhard, Administrativuntersuchungen und ihre dienstrechtlichen Konsequenzen, Jahrbuch SVVOR 2012

Thormann Olivier/Brechbühl Beat, Art. 244 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar: Kommentar zur Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2014

Volet Pauline/Aebi Marcelo F., Pilotprojekt der Validierung des kriminologischen Analyseprozesses entwickelt in den Strafvollzugsanstalten des Kantons Waadt – Abschlussbericht, Auswertung, Université de Lausanne, Ecole des sciences criminelles, Institut de criminologie et de droit pénal, 31. Oktober 2013

Webster, C.D & al. (1997). HCR-20: Evaluation du risque de violence (Version 2), Canada: Simon Fraser University and Forensic Psychiatric Services Commission of British Columbia

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2018-2019, S. 41 ff.

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 9/2011-2012, S. 1009 ff.



## K. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BR	Bündner Rechtsbuch
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht; nicht in der amtlichen Sammlung publizierte Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.05.1999, SR 101
BWIS	Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
DA	Dienstanweisung
aDA	alte Dienstanweisung
nDA	neue Dienstanweisung
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
E.	Erwägung
EGzZBG	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12.06.1994, BR 210.100
etc.	et cetera
EL	Einsatzleitung
EV	Einvernahme
f., ff.	und folgende (Seite/Seiten)
FU	Fürsorgerische Unterbringung
GBV	Graubündnerischer Baumeisterverband
GRG	Gesetz über den Grossen Rat vom 8.12.2005, BR 170.100
GPK	Geschäftsprüfungskommission
Hrsg.	Herausgeberin, Herausgeber
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden
KND	Kantonaler Nachrichtendienst
lit.	litera
KV	Kantonsverfassung

m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnummer
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o.ä.	oder ähnlichem
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23.03.2007, SR 312.5
OVR	Organisations- und Verfahrensreglement
PolG	Polizeigesetz
PolV	Polizeiverordnung
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
PW	Personenwagen
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.04.1889, SR 281.1
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
STA	Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, SR 311.0
StPO	Strafprozessordnung vom 5.10.2007, SR 312.0
u.a.	und andere; unter anderem
vgl.	vergleiche
VRG	Gesetz über die Verwaltungspflege vom 31.08.2006, BR 370.100
WEKO	Wettbewerbskommission des Bundes
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907, SR 210
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung vom 19.12.2008, SR 272

## **L. Anhang**

- Organisations- und Verfahrensreglement (OVR) der PUK
- Stellungnahmen zum Entwurf Teilbericht vom 01.09.2019



## I. Organisations- und Verfahrensreglement (OVR)

<i>I. Einleitung</i>
Art. 1 Gegenstand
<i>II. Allgemeines</i>
Art. 2 Konstituierung, Stellvertretung
Art. 3 Unterschriftenregelung
<i>III. Auftrag</i>
Art. 4 Auftrag
<i>IV. Sitzungen der PUK</i>
Art. 5 Einberufung
Art. 6 Leitung
Art. 7 Teilnahme
Art. 8 Beschlüsse
Art. 9 Protokoll
Art. 10 Ausstand
Art. 11 Öffentlichkeit, Kommunikation
<i>V. Sekretariat der PUK</i>
Art. 12 Wahl
Art. 13 Anforderungen
Art. 14 Aufgaben
Art. 15 Entschädigung
<i>VI. Verfahrensleitung</i>

Art. 16 Grundsätzliche Verfahrensleitung
Art. 17 Ausnahmsweise Zuweisung an einzelne Mitglieder
<i>VII. Grundsätze des Verfahrens</i>
Art. 18 Untersuchungsgrundsatz
Art. 19 Untersuchungshandlungen
Art. 20 Beweiswürdigung
Art. 21 Verfahrenssprache
Art. 22 Protokollierung
Art. 23 Mitteilungen und Zustellung
Art. 24 Fristen und Termine
Art. 25 Beschaffung von Personendaten
Art. 26 Aktenführung
Art. 27 Akteneinsicht
Art. 28 Parallel laufende Untersuchungen
Art. 29 Schweigepflicht
<i>VIII. Verfahrensbeteiligte</i>
Art. 30 Begriff und Stellung
Art. 31 Mitteilung an unmittelbar betroffene Personen
Art. 32 Mitwirkungspflicht
Art. 33 Aussageverweigerungsrecht
<i>A. Betroffene Personen</i>
Art. 34 Betroffene Personen
Art. 35 Betroffene öffentliche Organe

Art. 36 Stellung
Art. 37 Recht auf Bestellung eines Rechtsbeistandes
<i>B. Regierung</i>
Art. 38 Stellung der Regierung
<i>C. Zeugen</i>
Art. 39 Stellung der Zeugen
<i>D. Auskunftspersonen</i>
Art. 40 Stellung der Auskunftspersonen
<i>E. Sachverständige</i>
Art. 41 Stellung der Sachverständigen
<i>IX. Beweismittel</i>
Art. 42 Allgemein
Art. 43 Einvernahmen und Befragungen
Art. 44 Sachliche Beweismittel
Art. 45 Teilnahme an Beweiserhebungen
Art. 46 Schutzmassnahmen
<i>X. Ergebnisse</i>
Art. 47 Feststellung rechtswidriger Taten
Art. 48 Zufallsfunde
Art. 49 Bericht
Art. 50 Stellungnahme zum Berichtsentwurf
Art. 51 Berichterstattung
Art. 52 Zwischenberichte

<i>XI. Schlussbestimmungen</i>
Art. 53 Änderungen des Organisations- und Verfahrensreglementes
Art. 54 Inkraftsetzung

<i>I. Einleitung</i>	Bestimmung
Art. 1 Gegenstand	<p>Mit Beschluss vom 13. Juni 2018 hat der Grosse Rat gestützt auf Art. 20 des Grossratsgesetzes eine parlamentarische Untersuchungskommission zu den Enthüllungen und Vorgängen rund um die Absprachen im Bündner Baugewerbe sowie dem Umgang der Behörden mit A.Q. eingesetzt. Die Kommission besteht solange, bis sie vom Grosse Rat wieder aufgelöst wird.</p> <p>Dieses Organisations- und Verfahrensreglement wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Einsetzungsbeschlusses durch die parlamentarische Untersuchungskommission erlassen. Es regelt die Tätigkeit der parlamentarischen Untersuchungskommission.</p>
<i>II. Allgemeines</i>	
Art. 2 Konstituierung, Stellvertretung	<p><sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission besteht inklusive Präsident und Vizepräsidentin aus 5 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat hat als Präsidenten Michael Pfäffli, als Vizepräsidentin Beatrice Baselgia-Brunner und als Mitglieder Walter Grass, Jan Koch und Livio Zanetti gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die parlamentarische Untersuchungskommission selbst.</p> <p><sup>4</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission regelt die Stellvertretung so, dass die Fortführung eines Geschäftes auch dann gewährleistet ist, wenn die damit betraute Person für kürzere Zeit unvorhergesehen ausfällt. Fällt sie länger aus, sucht die parlamentarische Untersuchungskommission nach einer Lösung.</p>
Art. 3 Unterschriftenregelung	<p><sup>1</sup> Der Präsident führt gemeinsam mit der Vizepräsidentin die rechtsverbindliche Unterschrift der parlamentarischen Untersuchungskommission.</p>



	<sup>2</sup> Verfahrensleitende Anordnungen können auch vom Sekretariat unterzeichnet werden.
<i>III. Auftrag</i>	
Art. 4 Auftrag	<p>Die parlamentarische Untersuchungskommission hat folgende Aufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untersuchung und Klärung der Verantwortlichkeiten und Amtsführung der Mitglieder der Regierung, der Departemente und Dienststellen insbesondere des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe;</li> <li>b) Prüfung des Controllings und der internen Aufsicht auf Stufe Departemente und Verwaltungseinheiten; Prüfung des Umgangs mit Verdachtsmomenten und Hinweisen im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe;</li> <li>c) Untersuchung der Polizeieinsätze und des Verfahrens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q.;</li> <li>d) Untersuchung der Ausübung der Aufsicht über alle mit den Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen.</li> </ul>
<i>IV. Sitzungen der PUK</i>	
Art. 5 Einberufung	<p><sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission wird unter Bekanntgabe der Traktanden und der Akten durch den Präsidenten einberufen, der über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Auf Begehren eines Mitgliedes muss eine Sitzung einberufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Sitzungen können in Wort und Bild auch elektronisch durchgeführt werden.</p>
Art. 6 Leitung	Der Präsident leitet die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission. Bei dessen Abwesenheit führt die Vizepräsidentin die Sitzung.
Art. 7 Teilnahme	<p><sup>1</sup> An den Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission nehmen die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und das Sekretariat teil. Bei Bedarf kann für einzelne Geschäfte eine Fachperson beigezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, teilen sie dies möglichst frühzeitig dem Präsidenten mit.</p>

<p>Art. 8 Beschlüsse</p>	<p><sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung des Präsidenten entscheidet die parlamentarische Untersuchungskommission mit vollständiger Besetzung.</p> <p><sup>3</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichtscheid.</p>
<p>Art. 9 Protokoll</p>	<p>Über die Verhandlungen der parlamentarischen Untersuchungskommission ist Protokoll zu führen. Die parlamentarische Untersuchungskommission ist berechtigt, die Protokollführung zu delegieren.</p>
<p>Art. 10 Ausstand</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommissionen sowie das Sekretariat haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine Person, mit welcher sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder einer ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad ein unmittelbares persönliches Interesse haben.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommissionen und das Sekretariat haben zudem in den Ausstand zu treten, wenn sie zu einer Person, deren Amtshandlung oder Sachbearbeitung geprüft und beurteilt wird, in einer Beziehung im Sinne der allgemeinen Ausstandsordnung stehen.</p> <p><sup>3</sup> Ausstandsfragen entscheidet die parlamentarische Untersuchungskommission unter Ausschluss der Betroffenen.</p>
<p>Art. 11 Öffentlichkeit, Kommunikation</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission sowie das Sekretariat unterliegen dem Amtsgeheimnis und dürfen Informationen, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten haben, nicht nach aussen kommunizieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet und dürfen gegenüber Ausenstehenden keine offizielle Meinung vertreten, die der Auffassung</p>

	<p>der parlamentarischen Untersuchungskommission widerspricht. Auch darf keine persönliche Meinung vertreten werden, bevor das Gremium eine Auffassung gefunden hat.</p> <p><sup>3</sup> Öffentliche Aussagen obliegen alleine dem Präsidenten. In einzelnen Fällen kann er diese Aufgabe delegieren.</p>
<i>V. Sekretariat der PUK</i>	
Art. 12 Wahl	Die parlamentarische Untersuchungskommission wählt ein Sekretariat. Sie bezeichnet dabei für das Sekretariat verantwortliche Personen.
Art. 13 Anforderungen	<p><sup>1</sup> Das Sekretariat hat fachlich und von seinen Ressourcen her in der Lage zu sein, die Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat und alle in die Untersuchung involvierten Personen des Sekretariates haben völlig unabhängig von den in die Untersuchung involvierten Personen zu sein.</p>
Art. 14 Aufgaben	<p>Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erstellen von Vorschlägen für eine Traktandenliste für die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission zu Händen des Präsidenten;</li> <li>b) Bereitstellen der Akten für die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission;</li> <li>c) Führung des Protokolls der Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission;</li> <li>d) Führen und Ablage der Akten der Untersuchung und Erstellung eines Verzeichnisses;</li> <li>e) Vorbereiten der Befragungen und der Augenscheine und Führen des Protokolls der Befragungen und Untersuchungshandlungen;</li> <li>f) Führung der Kanzlei der parlamentarischen Untersuchungskommission;</li> <li>g) Unterstützung bei der Redaktion des Untersuchungsberichtes;</li> <li>h) Beratung der parlamentarischen Untersuchungskommission in fachlichen Fragen.</li> </ul>
Art. 15 Entschädigung	Für die Führung des Sekretariates wird eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet, die sich nach dem Zeitaufwand richtet.
<i>VI. Verfahrensleitung</i>	

<p>Art. 16</p> <p>Grundsätzliche Verfahrensleitung</p>	<p>Die Verfahrensleitung kommt in der Regel der ganzen Kommission zu. Wenn bei Untersuchungshandlungen nicht die ganze Kommission anwesend sein kann, so hat mindestens der Präsident und bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin anwesend zu sein.</p>
<p>Art. 17</p> <p>Ausnahmsweise Zuweisung an einzelne Mitglieder</p>	<p>Einzelne Untersuchungsgegenstände können ausnahmsweise einzelnen Mitgliedern zur Verfahrensleitung zugewiesen werden. Sie leiten die Verfahren bis zur Erstellung des Untersuchungsberichts und treffen die nötigen verfahrensleitenden oder vorsorglichen Verfügungen.</p>
<p><i>VII. Grundsätze des Verfahrens</i></p>	
<p>Art. 18</p> <p>Untersuchungsgrundsatz</p>	<p><sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission klärt von Amtes wegen alle für die Beurteilung des Auftrages bedeutsamen Tatsachen ab. Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.</p> <p><sup>2</sup> Die Sachverhaltsabklärungen haben sich nicht auf alle denkbaren Einzelheiten zu erstrecken. Der parlamentarischen Untersuchungskommission kommt dabei ein weiter Ermessensspielraum zu.</p>
<p>Art. 19</p> <p>Untersuchungshandlungen</p>	<p><sup>1</sup> Die Untersuchungshandlungen, insbesondere die Befragungen und Augenscheine, sind in der Regel von der gesamten parlamentarischen Untersuchungskommission vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder Untersuchungshandlungen vornehmen.</p>
<p>Art. 20</p> <p>Beweiswürdigung</p>	<p><sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission würdigt die Erkenntnisse frei nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugung.</p> <p><sup>2</sup> Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen, so geht die parlamentarische Untersuchungskommission von der für die betroffene Person günstigeren Sachlage aus.</p>
<p>Art. 21</p> <p>Verfahrenssprache</p>	<p><sup>1</sup> Die Untersuchung wird in der Amtssprache Deutsch durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so</p>

	<p>zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei.</p> <p><sup>3</sup> Ein Anspruch auf Übersetzung der Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.</p>
<p>Art. 22 Protokollierung</p>	<p>Die mündlichen Aussagen der betroffenen Personen, der Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen und Dritten, die mündlichen Entscheide der Verfahrensleitung sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, werden protokolliert.</p>
<p>Art. 23 Mitteilungen und Zustellung</p>	<p>Die Verfahrensleitung bedient sich für ihre Mitteilungen der Schriftform. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Mit dem Einverständnis der verfahrensbeteiligten Person können Mitteilungen elektronisch zugestellt werden.</p>
<p>Art. 24 Fristen und Termine</p>	<p><sup>1</sup> Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag vorgenommen wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Verfahrensleitung kann von sich aus oder auf Gesuch hin die von ihr angesetzten Fristen erstrecken und Termine verschieben. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden und hinreichend begründet sein.</p>
<p>Art. 29 Schweigepflicht</p>	<p>Alle an den Sitzungen und Befragungen teilnehmenden Personen (Untersuchungskommissionsmitglieder, Sekretäre, Protokollführende, Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen, betroffene Personen, Sachverständige usw.) unterstehen der Schweigepflicht, bis der Bericht an den Grossen Rat veröffentlicht wird. Die befragten Personen sind insbesondere gegenüber ihren Vorgesetzten nicht befugt, über die Befragungen oder über Editionsbegehren Aussagen zu machen.</p>

<i>VIII. Verfahrensbeteiligte</i>	
Art. 30 Begriff und Stellung	Verfahrensbeteiligt sind a) die betroffenen Personen, b) die betroffenen öffentlichen Organe, c) die Regierung, d) die Zeugen, e) die Auskunftspersonen, f) die Sachverständigen.
Art. 31 Mitteilung an betroffene Personen	Die parlamentarische Untersuchungskommission legt fest, welche Personen durch die Untersuchung betroffen sind und teilt ihnen den Beschluss mit.
Art. 32 Mitwirkungspflicht	<sup>1</sup> Alle Personen, die Mitglied einer Behörde oder Verwaltungsangestellte sind, sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. <sup>2</sup> Die Missachtung der Mitwirkungspflicht, insbesondere durch Aussageverweigerung, durch wahrheitswidrige Aussagen oder durch Nichtgewähren eines erforderlichen Zutritts, stellen eine Pflichtverletzung dar. <sup>3</sup> Personen, die nicht Mitglied einer kantonalen Behörde oder Verwaltungsangestellte sind, sind nicht verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.
Art. 33 Aussageverweigerungsrecht	<sup>1</sup> Eine Person kann die Aussage verweigern, wenn sie sich mit ihrer Aussage selbst derart belasten würde, dass sie strafrechtlich und/oder zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte, und wenn diesfalls das Schutzinteresse das Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts überwiegt. <sup>2</sup> Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Person mit ihrer Aussage eine ihr nahe stehende Person belasten würde oder wenn ihr oder einer ihr nahe stehenden Person durch ihre Aussage eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil droht, welcher mit Schutzmassnahmen nicht abgewendet werden kann.
<i>A. Betroffene Personen</i>	

<p>Art. 34</p> <p>Betroffene Personen</p>	<p>Als betroffene Personen gelten diejenigen Personen, die von der parlamentarischen Untersuchungskommission in einer Verfahrenshandlung einer pflicht- oder rechtswidrigen Tat verdächtigt oder beschuldigt werden.</p>
<p>Art. 35</p> <p>Betroffene öffentliche Organe</p>	<p><sup>1</sup> In einem Untersuchungsverfahren gegen öffentliche kantonale Organe, namentlich die Regierung, ihre Departemente und Verwaltungseinheiten werden diese von einer einzigen Person vertreten, die uneingeschränkt zur Vertretung befugt ist.</p> <p><sup>2</sup> Wird gegen die Person, die das öffentliche Organ vertritt, wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Sachverhaltes eine Untersuchung geführt, so hat das öffentliche Organ eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter zu bezeichnen.</p>
<p>Art. 36</p> <p>Stellung</p>	<p><sup>1</sup> Die betroffenen Personen haben das Recht, den Beweiserhebungen, Augenscheinen, Einvernahmen von Sachverständigen, Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, soweit dies aufgrund des Verfahrensfortschrittes noch möglich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisabnahme verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die betroffenen Personen werden vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt sowie auf die möglichen Rechtsfolgen falscher Aussagen hingewiesen.</p>
<p>Art. 37</p> <p>Recht auf Bestellung eines Rechtsbeistandes</p>	<p><sup>1</sup> Die von der Untersuchung betroffenen Personen haben das Recht auf Bestellung eines Rechtsbeistandes. Sie sind auf dieses Recht vorgängig hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Sind die betroffenen Personen Mitglied einer Behörde oder Verwaltungsangestellte, beurteilt sich das Recht auf Kostenübernahme für die Vertretung nach den für das öffentliche Organ anwendbaren Verfahrens- und Personalregelungen.</p>
<p><i>B. Regierung</i></p>	
<p>Art. 38</p>	<p><sup>1</sup> Die Regierung hat das Recht, den Beweiserhebungen, Augenscheinen, Einvernahmen von Sachverständigen, Zeugeneinvernahmen</p>

<p>Stellung der Regierung</p>	<p>und Einvernahmen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Unterlagen, die Gutachten und Einvernahmeprotokolle der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und Anträge zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung bezeichnet ein Mitglied aus ihrer Mitte, das sie gegenüber der parlamentarischen Untersuchungskommission vertritt. Dieses kann seinerseits für die Wahrnehmung der Rechte der Regierung gemäss Absatz 1 eine Verbindungsperson beauftragen.</p> <p><sup>3</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann die Rechte gemäss Absatz 1 einschränken oder verweigern, wenn das Interesse an der Untersuchung oder der Schutz betroffener Personen es erfordert.</p>
<p><i>C. Zeugen</i></p>	
<p>Art. 39 Stellung der Zeugen</p>	<p><sup>1</sup> Zeugin oder Zeuge ist eine an der Begehung der untersuchten Handlungen nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist.</p> <p><sup>2</sup> Als Zeugen können Personen aus der Verwaltung einvernommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Zeuginnen und Zeugen werden von der parlamentarischen Untersuchungskommission vorgeladen. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann betroffenen Personen gestatten, Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorladung mitzubringen. Die Befragung kann am Aufenthaltsort der Zeugin oder des Zeugen erfolgen. Die betroffenen Personen sind darüber rechtzeitig zu informieren.</p> <p><sup>4</sup> Die Zeugin oder der Zeuge wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt und auf das Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht; nach Vollendung des 14. Altersjahres wird die Zeugin oder der Zeuge zudem auf die strafrechtlichen Folgen der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) und des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) hingewiesen.</p> <p><sup>5</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission befragt jede Zeugin und jeden Zeugen einzeln und in Abwesenheit der andern; vorbehalten bleibt die Konfrontation.</p>



	<p><sup>6</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine Zeugin oder einen Zeugen unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB verpflichten, über die beabsichtigte oder die erfolgte Einvernahme und deren Gegenstand Stillschweigen zu bewahren.</p> <p><sup>7</sup> Die Zeugenentschädigung richtet sich nach Art. 16 und Art. 17 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210).</p>
<i>D. Auskunftspersonen</i>	
<p>Art. 40 Stellung der Auskunftspersonen</p>	<p><sup>1</sup> Als Auskunftsperson wird einvernommen, wer ohne bereits selber betroffen zu sein, einer pflicht- oder rechtswidrigen Tat verdächtigt oder beschuldigt werden könnte oder in einem gegen ein kantonales öffentliches Organ gerichteten Verfahren als Vertreterin oder Vertreter des kantonalen öffentlichen Organs bezeichnet worden ist oder bezeichnet werden könnte, sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.</p> <p><sup>2</sup> Die Auskunftsperson wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt sowie auf die möglichen Rechtsfolgen falscher Aussagen hingewiesen.</p>
<i>E. Sachverständige</i>	
<p>Art. 41 Stellung der Sachverständigen</p>	<p><sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission zieht sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Auftrag enthält unter anderem den Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht der sachverständigen Person und ihrer allfälligen Hilfspersonen sowie den Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Art. 307 StGB.</p> <p><sup>3</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission gibt den betroffenen Personen und der Regierung vorgängig Gelegenheit, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und eigene Anträge zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann sachverständige Personen zu Untersuchungshandlungen beiziehen und sie ermächtigen, den einzuvernehmenden Personen Fragen zu stellen.</p>

	<p><sup>5</sup> Die sachverständige Person erstattet das Gutachten schriftlich. Die parlamentarische Untersuchungskommission bringt den betroffenen Personen und der Regierung das schriftlich erstattete Gutachten zur Kenntnis und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann von Amtes wegen oder auf Antrag das Gutachten ergänzen oder verbessern lassen.</p> <p><sup>6</sup> Die sachverständige Person hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.</p>
<i>IX. Beweismittel</i>	
Art. 42 Allgemein	<p><sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann Personen als Zeugen einvernehmen, Auskunftspersonen befragen, von Ämtern, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung mündliche und schriftliche Auskünfte einholen, Sachverständige beiziehen, die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt und Augenscheine vornehmen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die parlamentarische Untersuchungskommission.</p>
Art. 43 Einvernahmen und Befragungen	<p><sup>1</sup> Zu Beginn der Einvernahme bzw. Befragung wird die einzuvernehmende/zu befragende Person über ihre Personalien befragt, über den Gegenstand der Untersuchung und die Eigenschaft, in der sie einvernommen/befragt wird, informiert, und umfassend über ihre Rechte und Pflichten belehrt.</p> <p><sup>2</sup> Die einzuvernehmende/zu befragende Person macht ihre Aussagen aufgrund ihrer Erinnerung. Sie kann schriftliche Unterlagen verwenden; diese werden nach Abschluss der Einvernahme zu den Akten genommen.</p> <p><sup>3</sup> Nach Abschluss einer Einvernahme bzw. der Befragung wird der einvernommenen/zu befragenden Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.</p>

<p>Art. 44</p> <p>Sachliche Beweismittel</p>	<p><sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung mündliche und schriftliche Auskünfte einholen und die Herausgabe von Aktsakten, Datenträgern oder Kopien davon und von Gegenständen verlangen. Die parlamentarische Untersuchungskommission nimmt Beweisgegenstände vollständig und im Original zu den Akten. Von Urkunden und weiteren Aufzeichnungen werden Kopien erstellt, wenn dies für die Zwecke des Verfahrens genügt.</p> <p><sup>2</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission besichtigt Gegenstände, Örtlichkeiten und Vorgänge, die für die Beurteilung eines Sachverhalts bedeutsam sind, aber nicht unmittelbar als Beweisgegenstände vorliegen, in einem Augenschein an Ort und Stelle. Die parlamentarische Untersuchungskommission bringt den betroffenen Personen und der Regierung den beabsichtigten Augenschein zur Kenntnis und ermöglicht ihnen die Teilnahme.</p> <p><sup>3</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission zieht Akten anderer Verfahren und Untersuchungen bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts und die Beurteilung erforderlich ist.</p>
<p>Art. 45</p> <p>Teilnahme an Beweiserhebungen</p>	<p>Wer sein Teilnahmerecht an Beweiserhebungen geltend macht, kann daraus keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.</p>
<p>Art. 46</p> <p>Schutzmassnahmen</p>	<p><sup>1</sup> Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine betroffene Person, eine sachverständige Person, ein durch Verfahrenshandlungen oder durch die Untersuchung beteiligter Dritter oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die ihr oder ihm nahesteht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzen, so trifft die parlamentarische Untersuchungskommission auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann dazu die Verfahrensrechte der betroffenen Person und der Regierung angemessen beschränken.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere kann die parlamentarische Untersuchungskommission der zu schützenden Person ihre Anonymität gewähren. Die zu schützende Person kann jederzeit auf die Wahrung ihrer Anonymität</p>

	<p>verzichten. Die parlamentarische Untersuchungskommission widerruft die Zusicherung, wenn das Schutzbedürfnis offensichtlich dahingefallen ist.</p>
<i>X. Ergebnisse</i>	
<p>Art. 47 Feststellung rechtswidriger Taten</p>	<p>Werden durch die Untersuchung pflicht- oder rechtswidrigen Taten festgestellt, für die andere Behörden zuständig sind, so zeigt die parlamentarische Untersuchungskommission diese Taten von Amtes wegen bei den zuständigen Behörden an.</p>
<p>Art. 48 Zufallsfunde</p>	<p>Werden durch die Untersuchung pflicht- oder rechtswidrige Taten festgestellt, die ausserhalb des Auftrages der parlamentarischen Untersuchungskommission liegen, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission bei der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates einen Antrag zur Anpassung des Auftrages stellen.</p>
<p>Art. 49 Bericht</p>	<p><sup>1</sup> Der Bericht ist gemäss folgender Struktur zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschreibung der Untersuchungsgegenstände und Ablauf der Untersuchung,</li> <li>b) Festgestellter Sachverhalt,</li> <li>c) Rechtslage,</li> <li>d) Würdigung,</li> <li>e) Stellungnahmen zur Untersuchung und zum Berichtsentwurf,</li> <li>f) Vorschläge für Massnahmen organisatorischer, administrativer und rechtlicher Art.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission hat neben der Untersuchung von möglichen Pflichtverletzungen auch die Ursachen festgestellter Fehler im Verwaltungsablauf aufzudecken. Dazu gehören objektive Mängel im rechtlichen und organisatorischen Bereich.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle einer Kombination von persönlichem Versagen und Mängeln im System hat sich die parlamentarische Untersuchungskommission über die Grösse und die Bedeutung des jeweiligen Anteils zu äussern.</p> <p><sup>4</sup> Die Erkenntnisse sind von der parlamentarischen Untersuchungskommission in der Art einer Gutachterin oder eines Gutachters bzw. einer Richterinnen oder eines Richters zu werten. Die Gründe fehlerhafter Vorgänge und die Zusammenhänge der einzelnen Fakten sind darzulegen.</p>

	<p><sup>5</sup> Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung verlangt, dass sich die parlamentarische Untersuchungskommission sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen ihre Meinung darüber bildet, ob der zu beweisende Sachumstand als wahr zu gelten hat oder nicht. Dabei wird auch das Beweisverhalten beachtet.</p> <p><sup>6</sup> Nicht geklärte Fragen und Umstände sind offen zu legen.</p>
<p>Art. 50</p> <p>Stellungnahme zum Berichtsentwurf</p>	<p><sup>1</sup> Die betroffenen Personen erhalten die Gelegenheit, diejenigen Akten und Teile des Berichtes, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung kann sich zum Ergebnis der Untersuchung vor der parlamentarischen Untersuchungskommission und in einem Bericht an den Grossen Rat äussern.</p> <p><sup>3</sup> Haben übrige Behörden und Personen ein rechtliches oder tatsächliches Interesse am Ausgang der Untersuchung, erhalten sie Gelegenheit, diejenigen Akten und Teile des Berichtes, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.</p> <p><sup>4</sup> Die jeweiligen Stellungnahmen sind von der parlamentarischen Untersuchungskommission im Schlussbericht widerzugeben und darauf einzugehen.</p>
<p>Art. 51</p> <p>Berichterstattung</p>	<p><sup>1</sup> Der Schlussbericht ist mitsamt den dazugehörenden und zweckdienlichen Beilagen (Protokolle, Akten) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Rates persönlich abzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Beilagen sind in einem Verzeichnis aufzuführen und im Bericht zu zitieren.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Information Dritter oder der Öffentlichkeit über das Ergebnis der Untersuchung sind die anwendbaren Persönlichkeitsschutz- und Datenschutzbestimmungen zu beachten.</p>
<p>Art. 52</p> <p>Zwischenberichte</p>	<p>Dauert die Untersuchung längere Zeit, können schriftliche oder mündliche Zwischenberichte erstattet werden. Dabei ist das gleiche Verfahren wie beim Schlussbericht einzuhalten.</p>
<p><i>XI. Schlussbestimmungen</i></p>	
<p>Art. 53</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Organisations- und Verfahrensreglement kann in den Schranken des Gesetzes und des Einsetzungsbeschlusses jederzeit</p>

<p>Änderungen des Organisations- und Verfahrensreglementes</p>	<p>von der parlamentarischen Untersuchungskommission geändert werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Änderung sind die Verfahrensbeteiligten über die Änderung zu informieren.</p>
<p>Art. 54 Inkraftsetzung</p>	<p>Dieses Reglement wurde von der parlamentarischen Untersuchungskommission an der Sitzung vom 10. August 2018 beschlossen und in Kraft gesetzt. Es ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.</p>

Chur, den 10. August 2018

Der Präsident  
Michael Pfäffli

Die Vizepräsidentin  
Beatrice Baselgia-Brunner

## **II. Stellungnahmen zum Entwurf des Teilberichts vom 01.09.2019**

Anmerkung:

Nachfolgend finden sich jene Stellungnahmen, bei welchen die PUK die Einwilligung zur Aufnahme erhalten hat. In Beachtung der persönlichkeitschutz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden die Stellungnahmen, soweit nötig, geschwärzt.

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

15. Oktober 2019

Mitgeteilt den

16. Oktober 2019

Protokoll Nr.

750

PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525  
Postfach 154  
8051 Zürich

**Stellungnahme der Regierung zum Entwurf des Teilberichts betreffend die Untersuchung der Polizeieinsätze und des Verhaltens weiterer involvierter Stellen gegenüber [REDACTED] [REDACTED] sowie der Ausübung der Aufsicht über alle mit den Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin

Sehr geehrte Herren Grossräte

Mit Schreiben vom 10. September 2019 haben Sie der Regierung die Gelegenheit gegeben, zum oben erwähnten Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Die Regierung bedankt sich für diese Möglichkeit sowie für das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der PUK am 1. Oktober 2019.

Der Regierung ist es ein Anliegen, der PUK für Ihre wertvolle Arbeit zu danken. Mit ihren intensiven Untersuchungen in den vergangenen Monaten hat sie einen wichtigen Beitrag geleistet, das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit in die Institutionen des Kantons und deren rechtsstaatlich einwandfreiem Funktionieren wiederherzustellen. Mit Interesse sieht die Regierung deshalb dem definitiven Bericht, der Zusammenfassung der Erkenntnisse und vor allem den Handlungsempfehlungen der PUK entgegen.



Die Regierung verfolgt selbstredend die gleichen Interessen wie die PUK, sieht sich aber unter anderem als politisch verantwortliche Behörde für die Verwaltung und als Arbeitgeberin der betroffenen Mitarbeitenden veranlasst, einige Punkte im Berichtsentwurf nachfolgend aufzugreifen:

### 1. Feststellungen

Vorweg darf die Regierung erleichtert feststellen, dass die sich im Rahmen der Diskussion zur Einsetzung der PUK als zentral erweisende Fragestellung eines möglichen Kausalzusammenhangs zwischen der Rolle von Herrn [REDACTED] als Informant der WEKO und seiner Festnahme und Einlieferung in die Psychiatrie von der PUK verneint wurde. Ebenfalls hält die PUK fest, dass der Einsatz der Interventionseinheit basierend auf den – den Beteiligten vorgelegenen – Informationen als verhältnismässig einzustufen ist.

### 2. Struktur und Inhalt des Berichts

Um Missverständnisse zu vermeiden, erachtet es die Regierung als wünschenswert, wenn im definitiven Teilbericht transparenter zwischen Sachverhalt, Interpretation, Würdigung und Wertung unterschieden wird sowie der Sachverhalt strikte und konsequent von den Schlussfolgerungen getrennt wird.

Hierzu auch folgender Hinweis: Als sachverständige Person hat die PUK Herrn lic. iur. Philipp Hotzenköcherle für polizeiliche Fragen beratend beigezogen. Die PUK führt hierzu aus, dass an den Sitzungen im Juli/August 2019 der von der PUK und dem Sekretariat erarbeitete erste Entwurf unter Einbezug des Sachverständigen beraten, geändert und ergänzt wurde. Im Anschluss sei der Entwurf entsprechend abermals überarbeitet worden, bevor ihn die PUK vorläufig genehmigt habe. Die Regierung erachtet es als wünschenswert, dass die Empfehlungen des Sachverständigen im Teilbericht als solche ausgewiesen werden.

Zudem ist nach Ansicht der Regierung unbedingt darauf zu achten, dass aufgrund der untersuchten Vorkommnisse im Unterengadin nicht Rückschlüsse auf das Funktionieren und die gesamte Arbeit bspw. eines Polizeikorps, einer KESB-Behörde, eines Regionalen Sozialdienstes und weiterer involvierten Stellen gezogen werden. Dies wäre

einerseits falsch und würde der täglichen guten Arbeit von sehr vielen Stellen und Mitarbeitenden in keiner Weise gerecht werden. Andererseits erachtet es die Regierung als problematisch, aufgrund einzelner Vorkommnisse eine Pauschalierung für ganze Dienststellen resp. Institutionen vorzunehmen. Ein solches Vorgehen und dessen Folgen wären fatal und würden dem Kanton Graubünden gesamthaft und nachhaltig Schaden zufügen, dies auch weit über die betroffenen Institutionen hinaus. Soweit die PUK allerdings konkrete Mängel feststellt und diesbezüglich Handlungsempfehlungen abgibt, wird die Regierung dannzumal – dort wo nicht bereits Korrekturmassnahmen ergriffen wurden – diese selbstverständlich umgehend vertieft analysieren und schnellstmöglich umsetzen.

### 3. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist bedauerlicherweise nach wie vor tägliche Realität. Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie die Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements sind wichtige Anliegen der Regierung und Teil des Regierungsprogramms 2021-2024. Die Regierung hat selbstverständlich schon heute die Erwartung an die Mitarbeitenden der verschiedenen Dienststellen, bei Anzeichen häuslicher Gewalt genau hinzuschauen, und Hinweisen ernsthaft nachzugehen. Keinesfalls darf das Ergebnis des PUK-Berichts dazu führen, dass Mitarbeitende aus Angst vor Konsequenzen in ihrer Beurteilung beeinflusst werden und schlimmstenfalls passiv bleiben. Die Regierung bittet die PUK deshalb, diese Bedenken bei der Formulierung des Teilberichts zu beachten.

### 4. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, Unschuldsvermutung

Als problematisch erachtet die Regierung diejenigen Passagen des vorliegenden Berichtsentwurfs, in denen die Würdigung der PUK straf- oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitenden der Verwaltung impliziert. Diese Beurteilung obliegt nach Ansicht der Regierung den Straf- und Administrativuntersuchungsbehörden, welche ihre Untersuchungen allerdings noch nicht abgeschlossen haben. Insbesondere entsprechende, dem Strafverfahren vorgreifende Äusserungen der PUK in einem zur Veröffentlichung vorgesehenen Bericht sind nach Ansicht der Regierung geeignet, die Unschuldsvermutung zu verletzen. Unbestreitbar müssen sich allfällig Betroffene in einem justiziablen Verfahren gegen solche Vorwürfe wehren können. Diese Rechte können in einem PUK-Verfahren nicht gewährleistet werden, weshalb nach Ansicht

der Regierung dahingehende Äusserungen in einem öffentlichen PUK-Bericht keinen Platz haben dürfen.

Abschliessend bedankt sich die Regierung nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie behält sich vor, zum definitiven PUK-Teilbericht nochmals eine Stellungnahme einzureichen und falls erforderlich, einen eigenen Bericht an den Grossen Rat zu richten. Im Übrigen geht die Regierung davon aus, dass die Stellungnahmen transparent im PUK-Teilbericht abgebildet werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



**Einschreiben**

PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525  
Postfach 154  
8051 Zürich

MLaw Andreas Mutzner  
Rechtsanwalt und Notar  
Tel. | Fax +41 81 258 55 31 | 99  
a.mutzner@vincenzpartner.ch

CHE-376.283.688 MWST

Chur, 1. Oktober 2019

**Stellungnahme von [REDACTED] zum vorläufigen Berichtsentwurf vom 01.09.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2019 haben Sie Herrn [REDACTED] zur Stellungnahme zum vorläufigen Berichtsentwurf bis zum 2. Oktober 2019 aufgefordert. Zum Berichtsentwurf nehme ich namens und im Auftrag meines Mandanten im Folgenden Stellung. Die Stellungnahme folgt zwecks Übersicht dem Aufbau und den Randziffern des Berichtsentwurfs. Beim Verfassen der Stellungnahme wurde davon ausgegangen, dass in den geschwärzten Passagen keine weiteren, meinen Mandanten betreffenden Ausführungen gemacht werden. Für den Fall, dass diese Annahme nicht zutreffen sollte oder sich im Laufe der Fertigstellung des Berichts durch die PUK ergeben sollte, dass die Berichterstattung über meinen Mandanten umfassender ausfällt als heute bekannt, so wird hiermit beantragt zu gegebener Zeit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten.

Zu Rz. 80, S. 37.

Es ist klarzustellen, dass die Verfahrensleitung i.S. [REDACTED] zu keinem Zeitpunkt bei [REDACTED] lag. [REDACTED] war mit dieser Angelegenheit materiell nicht befasst, er trug den damaligen Entscheid der KESB lediglich als Mitglied der Kollegialbehörde mit. Die von der PUK gewählte Formulierung in den beiden zweitletzten Sätzen suggeriert aber, dass [REDACTED] aktiv in das betreffende Verfahren eingegriffen hatte, was nicht korrekt ist. Dies gab [REDACTED] bereits anlässlich seiner Befragung durch die PUK zu Protokoll.

Büro Villa Zambail

Lic. iur. Jon Andri Moder  
Rechtsanwalt & Notar

Dr. iur. Flurin von Planta  
Rechtsanwalt & Notar

Dr. iur. Thomas Castelberg  
Rechtsanwalt

Dr. iur. Eva Druey Just  
Rechtsanwältin

Lic. iur.  
Michelangelo Giovannini  
Rechtsanwalt

Lic. iur.  
Jeannette Guadagnini Fischer  
Rechtsanwältin

MLaw Andreas Mutzner  
Rechtsanwalt & Notar

Büro Steinbruchstrasse

Dr. iur. Fortunato Vincenz  
Rechtsanwalt

Lic. iur. Henri Zegg  
Rechtsanwalt

Lic. iur. Martin Vincenz  
Rechtsanwalt und  
dipl. Steuerexperte

Mitglieder des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes; eingetragen  
im Anwaltsregister

Die im selben Abschnitt gewählte Formulierung «tritt in Erscheinung» ist im konkreten Zusammenhang tendenziös. [REDACTED] hatte mit der Hausdurchsuchung und der Festnahme nichts zu tun. Mit der vorstehenden Formulierung wird aber genau das Gegenteil suggeriert, nämlich das [REDACTED] aktiv an diesen Handlungen beteiligt war. Dies ist wiederum nicht korrekt. Die Darstellung der Rolle von [REDACTED] im Bericht erweist sich als undifferenziert. Die gewählte Formulierung ist anzupassen.

Zu Rz. 201, S. 85, 86

*Seitens PUK wird beanstandet, dass [REDACTED] verschiedene Kontakte mit Behörden und Privatpersonen nicht dokumentiert habe*

Die von [REDACTED] unternommenen Bemühungen zur Verschriftlichung des Sachverhalts, auch wenn diese erst nachträglich erfolgt sind, werden durch die PUK in ihrer Würdigung nur ungenügend berücksichtigt. Durch diese schriftliche Rekonstruktion hat sich [REDACTED] nämlich gerade für eine transparente Offenlegung des Sachverhalts eingesetzt. Aufgrund seiner schriftlichen Rekonstruktion wurde die Angelegenheit ohne weiteres überprüfbar. Die Folgen, die eine allfällige Verletzung des Gebots zur Verschriftlichung von Behördenkontakten – sofern eine solche Pflichtverletzung überhaupt existiert, worauf später zurückzukommen ist – mit sich bringt, hat [REDACTED] spätestens durch die Abgabe seines schriftlichen Berichts geheilt. Die Tatsache, dass [REDACTED] eine ausführliche schriftliche Rekonstruktion abgeliefert hat, ist ihm zu Gute zu halten, was in der Würdigung der PUK auch entsprechend zu berücksichtigen ist. Dies ist vorderhand nicht der Fall. Der Bericht ist in diesem Punkt entsprechend zu ergänzen.

*Weiter heisst es, dass es nach Ansicht der PUK fraglich sei, ob von der formellen Eröffnung eines Verfahrens und der damit zusammenhängenden Dokumentation abgesehen werden durfte.*

Dieser Vorhalt ist an die Geschäftsleistung-KESB zu adressieren und nicht an [REDACTED] als Einzelperson. Soweit [REDACTED] zum damaligen Zeitpunkt keine Aktennotizen angelegt hatte, hielt er sich damit lediglich an die Weisungen seiner Arbeitgeberin. Es ist in aller Klarheit festzuhalten, dass die KESB zum damaligen Zeitpunkt keine Protokollierungspflicht für derartige Kontakte vorsah. **Eine Pflichtverletzung seitens [REDACTED] fällt damit von vornherein ausser Betracht.** Soweit die PUK heute die Protokollierungspraxis der KESB von damals kritisiert, so kritisiert sie einen Systemfehler und nicht die Pflichtverletzung einer Einzelperson. Dies ist in der Würdigung durch die PUK entsprechend zu berücksichtigen.

Weiter ist in der Würdigung der PUK zu berücksichtigen, dass für die Frage, ob ein formelles Verfahren eröffnet werden soll, bzw. muss, immer ein Ermessensspielraum für die KESB besteht. **Es ist nicht ersichtlich, und wird von der PUK auch nicht unter Bezug auf konkrete Anhaltspunkte behauptet, dass bzw. inwiefern die KESB im Fall [REDACTED] [REDACTED] ihren Ermessensspielraum in willkürlicher, und deshalb mit dem Gesetz nicht vereinbarer Weise, überschritten oder missbraucht haben soll.** Diese Differenzierung ist für eine richtige Einordnung der Äusserungen der PUK ebenfalls im Bericht zu berücksichtigen.

Zu Rz. 203, S. 86

*Die PUK stellt fest, dass [REDACTED] (und weitere Personen), «diese mit seinem Amt verbundene Pflicht» klar verletzt haben soll.*

Die Formulierung «diese mit seinem Amt verbundene Pflicht» ist irreführend, zumal nicht Bezug auf eine vorangehend konkret bezeichnete (Amts-)Pflicht genommen wird. In den vorangegangenen Abschnitten wird denn auch keine konkrete Pflicht benannt, die von [REDACTED] verletzt worden sein soll. Wie bereits dargelegt, bestand nach damaliger Praxis der KESB keine Pflicht zur Dokumentation von Behördenkontakten. Diese pauschale Behauptung erweist sich als undifferenziert und ist gänzlich zu streichen.

Inwiefern diese nicht näher bezeichnete Pflichtverletzung zudem «umso schwerer» wiegen soll, wird aus den Ausführungen der PUK ebenfalls nicht klar. Weder ist klar, welche Pflichtverletzung gemeint sein soll, noch weshalb diese schwer wiegen soll.

Eine konkrete Schlussfolgerung der PUK zur Frage inwiefern sich die fehlenden Schriftlichkeiten nun konkret auf die Rechte von [REDACTED] ausgewirkt haben sollen, fehlt. Die Äusserungen der PUK lassen sich dadurch insgesamt nur sehr schwierig einordnen und bieten Raum zur Spekulation. Zur besseren Einordnung der Feststellung der PUK ist eine konkrete Schlussfolgerung wünschenswert.

Zu Rz. 351 und 352, S. 152

*Die PUK wertet das Vorgehen von [REDACTED] nur deshalb als nicht schwerwiegend, weil die Klinik [REDACTED] sich in ihrem Vorgehen nicht hat beeinflussen lassen. Wäre [REDACTED] [REDACTED] ohne medizinisch nachvollziehbare Gründe aufgrund der von [REDACTED] übermittelten Bitte von [REDACTED] länger als erforderlich in der FU behalten worden, wäre dies durchaus schwerwiegend gewesen (Rz. 351). Für die PUK sei es indiskutabel, dass ein Behördenmitglied der KESB ausserhalb jedes förmlichen Verfahrens und ohne Zuständigkeit im Interesse einer Person Einfluss auf die für die FU zuständigen Ärzte ausübt (Rz. 352).*

Diese Mutmassungen der PUK sind spekulativ, tendenziös, teilweise aktenwidrig und schlicht falsch. Diese Würdigung des Verhaltens von [REDACTED] widerspricht den eigenen Feststellungen der PUK. **Wie sich aus der Einvernahme von [REDACTED] ergibt, hat er nie die Absicht verfolgt auf die für die FU zuständigen Ärzte Einfluss zu nehmen, weder als Privatperson, noch als Amtsperson.** [REDACTED] gab einzig zu Protokoll, dass er – aus menschlich nachvollziehbaren Gründen, wie die PUK selbst festhält (vgl. Rz. 351) – das Anliegen der besorgten [REDACTED] weiterleitete. Auf eine eigene Wertung der weitergeleiteten Mitteilung von [REDACTED] verzichtete er gegenüber den zuständigen Ärzten [REDACTED] bat die zuständigen Ärzte auch nicht dem Willen von [REDACTED] [REDACTED] nachzukommen.

Soweit aus dem grösstenteils geschwärzten Bericht hervorgeht, hat auch Dr. [REDACTED] das Telefonat von [REDACTED] nicht als Beeinflussung oder als Beeinflussungsversuch aufgefasst. **Im Gegenteil, Dr. [REDACTED] gab zu Protokoll, dass der Anruf von [REDACTED] eben gerade keinen Einfluss auf das Vorgehen der behandelten Ärzte gehabt hatte (vgl. Rz. 349). Bereits aufgrund der Aussage von Dr. [REDACTED] ist damit erstellt, dass die von der PUK behauptete Beeinflussung nicht stattfand.** Das Gespräch zwischen [REDACTED] und den zuständigen Ärzten zeitigte zu keinem Zeitpunkt einen Beeinflussungserfolg. Aufgrund der sich deckenden Aussagen der Beteiligten ist auch nicht von einem Beeinflussungsversuch auszugehen. Damit erübrigt sich jegliche Spekulation, die von der PUK in diesem Abschnitt des Berichts vorgenommen wird.

Dass die PUK in ihrer Würdigung trotz widerlegender Aussagen der Betroffenen selbst und mit absoluter Bestimmtheit von einer Beeinflussung ausgeht, ist nicht haltbar. Damit ist auch die Schlussfolgerung nicht haltbar, wonach [REDACTED] die Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verletzt haben soll. Inwiefern er diese verletzt haben soll, wird im Weiteren auch nicht substantiiert dargelegt, was angesichts der Schwere dieses Vorwurfs ebenfalls nicht haltbar ist.

Aufgrund des Gesagten ersuchen wir Sie, den Bericht entsprechend zu korrigieren. Sollten Sie weitere Angaben benötigen, bitte ich Sie um Mitteilung. Für eine Besprechung stehe ich Ihnen auch telefonisch zur Verfügung. Ihrer Information möge dienen, dass ich vom 7. bis zum 21. Oktober 2019 ferienhalber büroabwesend sein werde.

Freundliche Grüsse

  
Andreas Mutzner



EINGEGANGEN

26. Sep. 2019

**Lic. iur. Michael Fleischhauer**  
**Rechtsanwalt und Notar**

Carausch 7  
7203 Trimmis  
081/373 15 33  
e-mail: michael@fleischhauer.ch

Einschreiben  
PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni  
Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525 / PF 154  
8051 Zürich

7203 Trimmis, 25. September 2019 MF/ab

**PUK Baukartell – Stellungnahme zum PUK Teilbericht betr. die Untersuchung der Polizeieinsätze etc.**

Sehr geehrter Herr Präsident Pfäffli  
Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Baselgia

Sie erhalten nachstehend die Stellungnahme der anwaltlich von mir vertretenen (in alphabetischer Reihenfolge):

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Befangenheit des Präsidenten der PUK und freiwilliger Ausstand?

Zeitgleich mit dem Teilbericht der PUK erschien ein Presseartikel, mit dem Titel "Weg von der Kantonspolizei und hin zur Gemeindepolizei", aus welchem die ablehnende Haltung des Präsidenten der PUK gegenüber der Kantonspolizei herauszulesen war. Sie widerspiegelt sich auch aus dem Teilbericht. Damit stellt sich die Frage, ob der Präsident nicht wegen Befangenheit freiwillig in den



Ausstand treten sollte. In Gerichtsverfahren ist dies zwingend geregelt, z.B. in Art. 34 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110), wo festgehalten wird, dass Gerichtspersonen in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (Art. 34 lit. a). Das Schweizerische Bundesgericht hat sich mit der Frage des Ausstands auch im Verwaltungsverfahren auseinandergesetzt und folgendes festgehalten: "Die Ausstandsregeln sollen die objektive Prüfung einer Sach- oder Rechtslage durch eine unparteiische und unvoreingenommene Behörde gewährleisten. Sie sollen in den Ausstand treten, wenn sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Es genügt, dass ein entsprechender Anschein durch objektive Umstände und vernünftige Gründe glaubhaft dargetan erscheint. Für verwaltungsinterne Verfahren gilt dabei nicht der gleich strenge Massstab wie für unabhängige richterliche Behörden. Gerade die systembedingten Unzulänglichkeiten des verwaltungsinternen Verfahrens haben zur Schaffung unabhängiger richterlicher Instanzen geführt" (vgl. dazu BGE 137 II E. 5.2 auf den Seiten 451/452)

**Beweis:**        Presseartikel «Südostschweiz» vom 28.08.2019  
                          «Weg von der Kantonspolizei und hin zur Gemeindepolizei»

**Wir stellen kein formelles Ausstandsbegehren, erwarten aber im Bericht eine nachvollziehbare Erklärung, warum keine Befangenheit vorliegt.**

Als ehemaliger Gerichtspräsident rufe ich zudem in Erinnerung, dass die PUK zwar ein ausserordentliches Instrument der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Verwaltung ist, dass aber auch eine PUK nicht im rechtsfreien Raum agiert. Sie wird sich gerade mit Blick auf ihre obigen Grundsätze bewusst sein müssen, dass sie sowohl ein untersuchendes als auch ein urteilendes Organ ist und dass gegen ihre Handlungen – untersuchend oder urteilend – keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Dies verlangt nach besonderer Sorgfalt in ihrer Arbeit. Und daran wird sich diese PUK messen lassen müssen.

#### Wiedergabe der Stellungnahme zum Berichtsentwurf

Gemäss Art. 50 Abs. 4 des Organisations- und Verfahrensreglementes PUK Baukartell sind die jeweiligen Stellungnahmen von der parlamentarischen Untersuchungskommission im Schlussbericht wiederzugeben und darauf einzugehen.

Das rechtliche Gehör erfordert es, dass die definitive Fassung des Schlussberichts den Beteiligten zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Einsetzungsbeschluss des Grossen Rats vom 13.06.2018 (Ziff. 2.2 N. 3)

Die Untersuchung gründet im Wesentlichen auf kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe.

Berührungspunkte zwischen Kantonspolizei Graubünden und Angehörigen des Baukartells

Die PUK kommt zum richtigen Schluss, dass eine Instrumentalisierung der Kantonspolizei und weiterer involvierten Stellen durch Angehörige des Baukartells im Unterengadin nicht festgestellt werden konnte. Das hatte ich in meiner Stellungnahme vom 01.04.2019 bereits festgehalten (Ziff. 6.6 Würdigung N. 194).

**Dieses Ergebnis ist als wegweisend im Beginn des Berichts festzuhalten.**

Thema der Untersuchung in Bezug auf die Kantonspolizei Graubünden

Die PUK hält fest, dass die drei Polizeieinsätze (Hausdurchsuchung vom 19.12.2016, Zugriff vom 15.06.2017 und ein weiterer Einsatz am 17.11.2017) der zentrale Untersuchungsgegenstand des Teilberichts der PUK sind und im Folgenden aufgearbeitet werden (I. Ausgangslage, N. 58).

Von diesen Einsätzen gründet jener vom 17.11.2017 auf einer richterlichen Verfügung (zitiert im Bericht auf S. 160 N. 367). Er wurde in Anwesenheit der Gerichtsschreiberin des Regionalgerichts vollzogen, die über den Einsatz der Polizei sehr froh war, "ansonsten sie den Job nicht gemacht hätte" (S. 163 N. 374).

Entsprechend gelangt die PUK zur Erkenntnis, dass der Einsatz der Polizei korrekt war. Das ist weiter nicht erstaunlich, weil für den Vollzug richterlicher Verfügungen bisweilen die Polizei beigezogen werden muss.

Relativierung des Berichts

Das Ergebnis der Untersuchung beschränkt sich demnach auf die Hausdurchsuchung vom 19.12.2016 und den Zugriff vom 15.06.2017.

**Im Bericht fehlt eine solche Relativierung.**

**I. Allgemeine Bemerkungen**Ausgewogenheit der Untersuchung

Eine Untersuchung muss belastende und entlastende Feststellungen enthalten (S. 14 N. 8). Der PUK-Bericht vermittelt den Eindruck, dass gezielt nur belastendes Material gesam-

melt wurde, mit dem Ergebnis, die Position des Kommandanten möglichst umfassend zu kritisieren (ab S.169, «Rolle des Kommandanten»). Im Bericht wird nicht darauf eingegangen, dass die Kantonspolizei als Einheit über die Jahre hinweg stets gute Arbeit geleistet hat. Die PUK liess unerwähnt, dass der Kommandant während seiner bisherigen Dienstzeit weit anspruchsvollere Aufgaben zu erfüllen hatte, als wie hier die Verantwortung für vergleichsweise einfache und unproblematische Einsätze zu übernehmen. Im Gefolge mit dem Kommandanten werden auch [REDACTED] und [REDACTED] zu Unrecht schlecht gemacht.

#### Dauer der Untersuchung / Frist zur Stellungnahme

Die PUK wurde am 13.06.2018 durch den Grossen Rat eingesetzt. Die erste Sitzung der PUK hat bereits am 22.06.2018 stattgefunden (Seiten 13/14 des Berichtsentwurfes).

Der vorläufige Bericht datiert vom 1. September 2019 und wurde am 10. September 2019 zugestellt. Insgesamt erstreckte sich also die Arbeit der PUK über eine Dauer von 15 Monaten für die Untersuchung der Polizeieinsätze.

#### Frist/Rechtliches Gehör

Der vorläufige Bericht datiert vom 1. September 2019, die Zustellung erfolgte aber erst am 10. September 2019. Bis zur möglichen Kenntnismahme durch die beteiligten Personen, verstrichen also 10 Tage. Schliesslich wurde eine Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung bis zum 25.09.2019 angesetzt. Zur Verarbeitung des 180 Seiten umfassenden Berichts standen also gerade mal 14 Tage zur Verfügung, was als klare Beschneidung der Parteirechte gewertet werden muss. Gemäss den allgemeinen Verfahrensgarantien von Art. 29 der Bundesverfassung hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (vgl. BSK ZPO, Peter Karlen, N17 zArt. 29 BV).

Sodann legt sie den Betroffenen einen Berichtsentwurf vor, mit der Möglichkeit sich innert Frist zu äussern, und gleichzeitiger Anzeige, dass eine Fristerstreckung nur sehr beschränkt möglich sei, bezeichnet diesen Vorgang als rechtliches Gehör, obwohl der Entwurf einerseits in Teilen Vorwürfe enthält, mit welchen die Betroffenen noch nicht konfrontiert worden sind, andererseits die eigentliche Würdigung in Form von Empfehlungen ausgeklammert wird. Geradezu widerrechtlich nimmt sich dies im Falle des Kommandanten aus, nachdem ihm ein eigenes Schlusskapitel gewidmet wird, gleichzeitig aber ihm das Beweisergebnis vorenthalten worden ist.

### Thema der Untersuchung

Der Auftrag lautete auf Untersuchung der drei Polizeieinsätze und des Verhaltens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q. (Seite 13 des Berichtsentwurfes). Dies wird durch die PUK im vorläufigen Bericht so bestätigt (vgl. S. 31 N58). Damit ist klar abgegrenzt, dass der Auftrag nicht auf Untersuchung und Beurteilung der Organisation der Kantonspolizei lautete. Die PUK hat sich nach Untersuchung der Polizeieinsätze und deren Auswertung angemasst, Schlüsse daraus zu ziehen und diese auf die Organisation und die Funktion der Kantonspolizei anzuwenden. Diese Kritik muss in aller Form zurückgewiesen werden. Für eine solche Beurteilung bedürfte es einer umfassenden Untersuchung.

### Verständnis der PUK

Wir stellen fest, dass die PUK das Polizeigesetz und die Organisation der Kantonspolizei nicht versteht, was auch durch die überdurchschnittlich langen Befragungen zum Ausdruck kommt, hinter denen kein klarer Aufbau erkennbar war. Der unterzeichnete Rechtsanwalt hat mit Schreiben vom 1. April 2019 an das Sekretariat PUK Baukartell gerügt, dass die Anhörungen eine Struktur vermissen liessen und deutlich machten, dass die PUK über keine vorgängig angefertigte Disposition zur Befragung verfügte. Dies ist dem unterzeichneten Rechtsanwalt besonders aufgefallen, zumal er während 22 Jahren Gerichtspräsident war und immer wieder Verhandlungen vorbereiten musste.

**Beweis:** Schreiben RA Fleischhauer an PUK Baukartell vom 01.04.2019

Die PUK dokumentiert die nun gemachten Feststellungen selbst, weil sie einen Bericht von 180 Seiten verfasst hat, um einfache Sachverhalte in Form von 3 Polizeieinsätzen zu prüfen.

### Zur Klärung des relevanten Sachverhalts

Relevant ist jener Sachverhalt, der für die rechtliche Subsumtion notwendig ist. Dies bedeutet einerseits, dass sich die Erhebung des Sachverhalts «nicht auf alle denkbaren Einzelheiten» (S.15) zu erstrecken hat, andererseits ist sie auf eine Subsumtion auszurichten, mithin auf einen Tatbestand. Die in Frage kommenden Tatbestände sind klarerweise dem Polizeigesetz zu entnehmen.

Der PUK fehlen diese Kenntnisse. Dafür legt sie im Bericht selbst Zeugnis ab:

Die Darstellung der Rechtsgrundlagen (S. 42 ff.) ist juristisches Allgemeingut. Hingegen fehlt eine Darstellung des gesetzlichen Konzepts des polizeilichen Handelns.

Die PUK nimmt an verschiedenen Stellen Bezug auf Art. 28 PolG. Dass sie weder die Bestimmung noch ihre Funktion kennt, kommt auf S. 62 ff. klar zum Ausdruck. Demnach mangelt es der PUK an der grundsätzlichen Fähigkeit, zwischen Polizeibefugnissen einerseits und Datenschutzbestimmungen andererseits zu unterscheiden und zwischen Datenschutzbestimmungen und präventiven Überwachungsmaßnahmen zu trennen. Dass letztere Bestimmungen sogar in einer Zeit im Grossen Rat beraten wurden, als die PUK bereits eingesetzt war, gibt – um einen von der PUK selber verwendeten Terminus zu zitieren «Anlass für erhebliche Irritation».

## II. Festgestellte Mängel durch die PUK

### Defizite im Protokollbereich

Die Kantonspolizei Graubünden räumt ein, dass es in diesem Fall im geprüften Bereich Protokollierung Verbesserungsbedarf gibt. Es werden daher laufend Verbesserungsmaßnahmen ergriffen, wobei dies speziell die Protokollierung bzw. Dokumentation betrifft. Dies ist in einem separaten Bericht an die Adresse von Dr. iur. Andreas Brunner im Rahmen der Administrativuntersuchung detailliert beschrieben worden. Generell ist aber festzuhalten, dass die Kantonspolizei Graubünden ihre Arbeit einem stetigen Überprüfungs- und Verbesserungsprozess unterzieht.

### Transport [REDACTED] zum Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung (FU)

Wir haben bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit separater Eingabe darauf hingewiesen, dass die Kantonspolizei Graubünden keine solchen Transporte mehr ausführt (vgl. Schreiben RA Fleischhauer an Sekretariat PUK Baukartell vom 1. April 2019). Daher begrüssen wir die Anregung, dass der Gesetzgeber dafür eine rechtliche Grundlage schaffen soll (Art. 51 Abs 2 EGzZGB).

### Würdigung Einsatz der Interventionseinheit (S. 130)

Die PUK geht in ihrem Bericht von einer falschen Beurteilung aus. Die Einschätzung lautete auf Fremd- und Selbstgefährdung (Suizid, erweiterter Suizid). Nachdem [REDACTED] und die Kinder in Sicherheit waren, bestand die Selbstgefährdung von A.Q. nach wie vor. Die Feststellung, dass [REDACTED] noch vor dem polizeilichen Zugriff hätte befragt werden können, ist reine Schreibtischtheorie. Sie steht auch im Widerspruch zur eigenen Feststellung der PUK: «Die PUK ist der Ansicht, dass es aufgrund der erhaltenen Informationen zwar nachvollziehbar ist, dass die Grenadiere ihren Einsatz nicht gestoppt

haben.» (vgl. S. 131). Wie erwähnt verblieb zwischen dem Anruf von [REDACTED] und dem Auftrag zum Einsatz der Interventionseinheit keine Zeit für Alternativmassnahmen wie protokollarische Befragungen etc. Dies hält ja die PUK wie folgt fest (vgl. S. 129):  
 «Aus Sicht der PUK ist es [REDACTED], dass aufgrund der unverändert vorhandenen (und nach wie vor nicht verifizierten) Informationen der Einsatz nicht abgebrochen wurde.»

Ausstand von [REDACTED]?

Die PUK ist der Ansicht, dass [REDACTED] von sich aus oder auf Veranlassung von [REDACTED] in den Ausstand hätte treten müssen (S. 130+131). Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich die ganze Lagebeurteilung nur auf Informationen von [REDACTED] gestützt habe. Tatsache ist aber, dass [REDACTED] wichtiger Informationsträger war, der über verschiedene Informationen verfügte (Regionaler Sozialdienst, Betriebs- und Konkursamt, Ehefrau von A.Q.). Ausschlaggebend für den Einsatz war aber der Anruf von [REDACTED], wobei [REDACTED] beim Regionenrapport anwesend war. Er hatte auf die Meinungsbildung massgeblichen Einfluss. [REDACTED] hatte kein persönliches Interesse an einer Festnahme von A.Q. Dies wird schon dadurch deutlich, dass er sich zuvor betont defensiv verhalten hatte.

Bei Polizeibeamten gibt es keine Ausstandsregeln wie z.B. in einem Gerichtsverfahren.

### III. Substanzielle Fehler bzw. Versäumnisse der Untersuchung durch die PUK

#### II. Bauunternehmer [REDACTED] [REDACTED] (S. 32)

In der Biographie von A.Q. fehlt die Liste der polizeilich registrierten Vorgänge, Registratureinträge, Journaleinträge. Diese ist dem Sekretariat PUK Baukartell mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 zugestellt worden. Erstaunlicherweise finden diese umfangreichen Listen keine Erwähnung, wenn es um die Beurteilung von [REDACTED] [REDACTED] geht. Aus den nochmals beigelegten Unterlagen geht hervor, dass A.Q. kein «unbeschriebenes Blatt» ist und immer wieder Anlass gab, dass man sich mit ihm beschäftigen musste. In der Zwischenzeit ist die Liste erweitert worden. Sie kann von der PUK einverlangt werden, um die Biografie zu aktualisieren.

Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, dass der Polizeieinsatz vom 15.06.2017 nach dem Anruf von [REDACTED] notwendig war.

**Beweis:** - Schreiben Kantonspolizei Graubünden an PUK Baukartell mit Journal- und Registratureinträgen über A. Q. vom 05.10.2018

## 1.2 Drohungen (S. 57 ff.)

Am 21. Dezember 2016 hat A.Q. ohne das Wissen von [REDACTED] auf dem Polizeiposten [REDACTED] das mit diesem geführte Gespräch aufgezeichnet. Dieses hat er anlässlich seiner Befragung vom 10.04.2019 der PUK übergeben. Davon hat [REDACTED] erst durch die Zustellung des Berichtsentwurfs durch die PUK vom 10.09.2019 Kenntnis erlangt.

Die PUK stellt zwar in ihrem Bericht fest, dass es sich beim widerrechtlich aufgezeichneten (Telefon-) Gespräch um eine Straftat handelt, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet wird (Art. 179 ter StGB). Sie hat es aber pflichtwidrig unterlassen, [REDACTED] [REDACTED] darüber in Kenntnis zu setzen. Stattdessen hat die PUK in eigenmächtiger Kompetenz «nach Diskussion und Güterabwägung entschieden, die Gesprächsaufnahme zu verwerten.» (vgl. S. 59 N136). Damit beschnitt sie die Parteirechte von [REDACTED]. Erschwerend kommt hinzu, dass die PUK keine Überprüfung der Echtheit dieser Gesprächsaufzeichnungen vorgenommen hat.

[REDACTED] behält sich vor, innert der noch laufenden Frist Strafanzeige gegen A. Q. einzureichen.

## Zum Exkurs mit widerrechtlich erlangten Beweismitteln (S. 58ff)

Die mit sich selber geführte Diskussion der PUK betreffend die Verwertbarkeit ist in mehrfacher Hinsicht falsch: Erstens unterbleibt eine Diskussion, weshalb sich die PUK einem Gericht gleichstellt. Wenn sie schon mit der Rechtsstaatlichkeit argumentiert (Rz. 135), wäre es schön, wenn sie damit bei sich selber beginnen würde. Zweitens hat sie das rechtliche Gehör nicht gewährt. Drittens setzt sie sich nicht mit dem strafbaren (!) Verhalten von AQ auseinander. Und viertens unterlässt sie es seit dem 10.04.2019 gegenüber dem Strafantragsberechtigten, ihn über den strafbaren Vorgang zu informieren und ihm damit die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen. Diese Verfahrenshandlung erweist sich unter den dargestellten Aspekten als unkorrekt.

**Fazit:** Mit den geschilderten Fehlern und Versäumnissen in der Untersuchung nimmt die PUK eine Begünstigung von A.Q. vor, die ihn in einem besseren Licht erscheinen lässt. Damit verletzt sie den von ihr selbst hervorgehobenen Grundsatz der Ausgewogenheit der Untersuchung (vgl. dazu S. 3 hiervor).

## **Zum Einbezug von Sachverständigen (S. 27 des Berichts).**

Im Falle eines Beizugs von Sachverständigen ist den Verfahrensbeteiligten vorgängig (!) das rechtliche Gehör zu gewähren, damit sie sich zur Person bzw. Eignung des Sachver-

ständigen und zum Fragethema äussern können. Sodann wird der Zuschlag dokumentiert, und die Resultate des Sachverständigen werden den Parteien eröffnet. Dass man all dies unterlässt und dann auch noch mit dem selbsternannten Sachverständigen die eigene Berichterstattung berät (ohne Protokoll!), ist nicht bloss eine Verletzung grundlegendster (!) Verfahrensvorschriften. Vielmehr nimmt die PUK eine Selbstdesavouierung vor: Offenbar nicht in der Lage, die eigene Aufgabe zu bewältigen, verlegt sie sich auf eine Form der Kabinettsjustiz, unter Inkaufnahme, sich im Sinne der Amtsdelikte, namentlich der Verletzung des Amtsheimnisses, strafbar zu machen.

Zur Beachtung der Verfahrensregeln: Koordination mit Administrativ- und Strafuntersuchung (S. 23)

Gemäss N. 52 haben vier bzw. ein Treffen stattgefunden. Eine Protokollierung dazu besteht nicht. Gemäss Bericht (S. 27) müsste sie ja spätestens heute vorliegen. Dass Absprachen erfolgen, dürfte zweckmässig sein, jedoch nicht hinter dem Rücken von Auftraggeber (Parlament, Regierung, Staatsanwaltschaft) und Verfahrensbeteiligten. Es kommt dazu, dass der Leiter der Administrativuntersuchung (Dr. Andreas Brunner) gegenüber dem Kommandanten und Vizekommandant mündlich offengelegt hat, dass er und die PUK in gewisser Form zusammenarbeiten und Akten austauschen; ihm zufolge müssten diese Untersuchungen sogar vereinigt werden. Später sind dann sogar Fragen gemeinsam formuliert worden. Die Annahme, dass es mehr als vier Treffen mit Dr. Andreas Brunner gegeben hat und dass es sogar eine permanente nicht dokumentierte Zusammenarbeit mit ihm gibt, ist naheliegend. Das wäre unzulässig.

Würdigung des Einsatzes der Grenadiere (S. 125)

Die Grenadiere nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass ihr Verhalten in den Befragungen als kooperativ beurteilt wird und sie im Auftritt authentisch und glaubhaft wirkten. Mit ihrer ruhigen und gelassenen Art haben sie den ihnen erteilten Auftrag erfüllt, wobei sie im Rahmen der gesetzlichen Schranken handelten. Es wurde bereits bei früherer Gelegenheit darauf hingewiesen, dass der Transport von ██████████ von ██████████ nach ██████████ problematisch beurteilt wurde. In diesem Sinne ist eine Ergänzung von Art. 51 Abs. 2 EGzZGB durch den Gesetzgeber des Kantons Graubünden nur begrüssenswert.



#### **IV. Rolle des Kommandanten (Bericht ab S. 169 ff.)**

##### Dauer der Anhörung

Die Anhörung des Kommandanten vom 05.03.2019 erstreckte sich von 13.30-21.30 Uhr, also über acht Stunden. Allein diese Zeitdauer belegt, dass die Anhörung nicht gut vorbereitet war, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Thema drei Polizeieinsätze waren (Ziff. 2.2 lit. c und S. 31 N. 58). Davon war der Polizeieinsatz vom 17.11.2017 gerichtlich angeordnet (vgl. Dokumentation auf S. 160) und die Gerichtsschreiberin war beim Vollzug anwesend. Diese Feststellungen relativieren die Würdigung der PUK zur Stellung und Verantwortung des Kommandanten im Zusammenhang mit den Polizeieinsätzen.

Indem der PUK in ihrer verfahrensleitenden Aufgabe selbst jene Fachkompetenz abgibt, die - in einer Parallelwertung - von einem Laienrichter erwartet werden darf, verliert sie sich einerseits bei der Sachverhaltserhebung nicht nur in "allen denkbaren Einzelheiten" (auf rund 110 Seiten (S. 44-156), n.b. für bloss zwei Vorgänge), sondern sie verlegt auch die Untersuchung auf nicht relevanten Sachverhalt. So verwendet sie allein in der (einzigen, fast 8 Stunden dauernden!) Befragung des Kommandanten etwa einen Drittel der Fragen auf die DA 4522. Der PUK scheint nicht bewusst zu sein, dass eine unfähige Verfahrensleitung sich unweigerlich auswächst zu einer Unmöglichkeit der Verfahrensbeteiligten, sich sachgerecht in das Verfahren einzubringen. Dies wird im eigens für den Kommandanten reservierten Kapitel (S. 169 ff.) besonders deutlich:

Eine Diskussion um Dienstanweisungen mag durchaus angebracht sein. So wie sie allerdings mit dem Kommandanten geführt wurde, ist sie aus dem Zusammenhang gerissen. Was es bedeutet, eine Organisation wie die Kantonspolizei Graubünden so zu führen, damit das Polizeigesetz – nicht eine einzelne DA – vom gesamten Korps korrekt vollzogen werden kann, wird von der PUK selber ausgelassen, ebenso die Funktion von Dienstanweisungen überhaupt. Denn es ist wiederum hier, beim Polizeirecht, wo sich der Anknüpfungspunkt befindet. Gerade die erwähnte Befragung bringt die Orientierungslosigkeit der PUK selber zum Ausdruck, die völlig unnötigerweise im Bericht aufgezählten Antworten (S. 171 f.) sowieso. Dass die PUK dem Kommandanten vor allem fehlende Selbstkritik (S. 171) und fehlende aktive Unterstützung der Untersuchung (S. 173) vorwirft, ist ihre eigene Interpretation. Dass sie selber die Bedingungen dazu geschaffen hat und es sich mit ihren Vorwürfen - psychologisch gesprochen – um eine Projektion handelt, ist ihr offenbar nicht bewusst.

### Aussagen des Kommandanten und Folgerungen der PUK

Die Aussagen des Kommandanten anlässlich der Anhörung durch die PUK werden im Berichtsentwurf auf S. 170 korrekt wiedergegeben. Daraus zieht aber die PUK falsche Schlüsse.

#### Ein Beispiel:

Der Kommandant sagte: "Bei einer Verletzung einer Dienstanweisung stellt sich die Frage, ob für die betroffene Person bzw. welche Konsequenzen daraus entstünden (Ziff. 603 auf S. 170)."

Daraus folgert die PUK: "...offenbarte Haltung als problematisch, erweckte er doch den Eindruck, dass die Verletzung von Dienstanweisungen, solange kein Gesetz verletzt wird, für ihn unproblematisch ist."

Diese unkorrekte Auslegung wird in aller Schärfe zurückgewiesen. Aus im Einzelfall festgestellten Mängeln im Rapportwesen, die von der Polizei selbst erkannt worden sind, sogar auf ein Führungsproblem zu schliessen (wörtlich: "Misstände in seiner Gesamtführungsverantwortung", vgl. S. 171) ist falsch. Um zu einer solchen Erkenntnis zu gelangen, müsste man sich mit der gesamten Aufgabe eines Kommandanten auseinandersetzen, was vorliegend nicht geschehen ist. Ergänzend müssten die beruflichen Qualifikationen beigezogen werden.

Dem Kommandanten wird vorgeworfen, dass er keine genügend selbstkritische Haltung habe, mit dem Fokus, "aus möglichen Fehlern zu lernen" (vgl. S. 171 N. 391). Dem steht die Aussage des Kommandanten gegenüber, dass man sich interkantonal immer wieder an Tagungen trifft, wo ein Gedankenaustausch stattfindet, mit dem Ziel, Abläufe zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass im Kanton Graubünden Ereignisse stattgefunden haben wie JU-Absturz, Geiselnahme in Zizers, Zugunglück in Tiefencastel etc. Alle diese Ereignisse sind später aufgearbeitet worden, wobei der Fokus darauf gelegt wurde, welche Erkenntnisse man gewinnt und was man anders und besser machen könnte. Andererseits präsentieren auch andere Polizeikorps Vorkommnisse, wie z.B. der Kanton Zug den Fall Leibacher. Aus einer Aufarbeitung und einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch lassen sich dann Erkenntnisse gewinnen. Mit diesen Beispielen soll zuhanden der PUK dokumentiert werden, dass man immer bestrebt ist, Verbesserungen zu erreichen. Ganz offensichtlich fehlt der PUK das nötige Wissen, ansonst sie nicht solch un-

unbegründete Vorwürfe wie «keine genügend selbstkritische Haltung» in den Raum stellen würde.

Das Ganze gipfelt in der Darstellung der "Rolle des Kommandanten": Die PUK entlarvt sich selber mit der von ihr verwendeten Sprache:

- Es entstand der unbefriedigende Eindruck, dass dem Kommandanten eine aktive Unterstützung der Untersuchung widerstrebt." (S. 173) Vielleicht, aber er ist zu keinem Zeitpunkt mit ihrer Empfindung konfrontiert worden.
- Letzter Satz auf S. 173: Falls Ihnen das wichtig ist, warum ist keine Befragung dazu erfolgt?
- Zum Verhältnis Gesetz und Dienstanweisung (S. 170): Warum beschreiben Sie einen Eindruck? Die Frage ist doch schlicht zentral. Eine – sachgerechte (!) – Befragung dazu würde vielleicht vieles erklären und damit klären.
- Dazu gehört auch eine Formulierung an anderer Stelle (S. 143). Möglicherweise war es dem Kommandanten tatsächlich lästig, mit der PUK über Verhältnismässigkeit zu diskutieren - aber vielleicht nicht des Themas wegen, sondern wegen fehlender Fachkompetenz des Diskussionspartners. Entscheidend ist, dass Sie es nicht wissen und statt dessen bloss ihre Empfindung äussern – auch dies in einem zentralen Punkt. Klarerweise hätten sie ihn damit konfrontieren müssen.

#### **Resultat:**

Wenngleich zu Recht Feststellungen gemacht werden, die nicht nur diskussionswürdig, sondern notwendig sind, ist die Würdigung der PUK als Ganzes, weil weitgehend in falschem sachlichem Kontext, unhaltbar. Besonders falsch wird sie durch die auf die Person des Kommandanten bezogenen persönlichen Wertungen, die ihm – ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs - eine indifferente Haltung unterstellen. Es dürfte der PUK entgangen sein, dass eine Publikation des Berichts in der vorliegenden Form möglicherweise ehrverletzend wäre.

#### **V. Zusammenfassung**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bericht der PUK – bei richtiger Lesart – keine gravierenden Fehler im Vorgehen mit den drei Polizeieinsätzen zu Tage gebracht hat.

Hingegen fällt auf, dass der Bericht unverkennbar geprägt ist durch eine negative Haltung des Präsidenten gegenüber der Kantonspolizei Graubünden und ihrem Kommandanten im besonderen. Mit seinen Feststellungen geht er über seine eigenen Unzulänglichkeiten hinweg, wie sie in dieser Vernehmlassung behandelt worden sind. Eigentlich ist der Bericht ungenügend und müsste zur vollständigen Überarbeitung zurückgewiesen werden. Nachdem die PUK seit 15 Monaten mit der Bearbeitung befasst ist, erscheint dies wenig opportun, weil die Öffentlichkeit den Bericht erwartet. Allerdings wird sich die PUK mit der zu erwartenden Kritik auseinandersetzen müssen, wenn die Wahrnehmung zum gleichen Ergebnis führt wie unsere Feststellungen z.B.

- Unkenntnis des Polizeirechts
- Substanzielle Verfahrensmängel
- Dauer der Untersuchung
- Damit verbundene Kosten
- Im Einzelfall untersuchte Person im Verhältnis zu den Polizeieinsätzen
- Keine Berührungspunkte WEKO / Polizei
- Befangenheit des Präsidenten der PUK wegen seiner öffentlich gemachten ablehnenden Haltung gegenüber der Kantonspolizei

Wir überlassen es der PUK, die vorliegende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Michael Fleischhauer

**Beilagen:** gemäss besonderem Verzeichnis

## **Beilagenverzeichnis**

**i.S. PUK Baukartell**

**Stellungnahme zum PUK Teilbericht betr. die Untersuchung der Polizeieinsätze etc.**

1. Presseartikel «Südostschweiz» vom 28.08.2019 «Weg von der Kantonspolizei und hin zur Gemeindepolizei»
2. Schreiben RA Fleischhauer an PUK Baukartell vom 01.04.2019
3. Schreiben Kantonspolizei Graubünden an PUK Baukartell mit Journal- und Registratureinträgen über A.Q. vom 05.10.2018

Trimmis, 25.09.2019/M. Fleischhauer

~~- 2. Okt. 2019~~

Dr. iur. Robert K. Däppen, LL.M.  
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich  
rdaeppen@daeppenlaw.ch

Dr. iur. Silvia Däppen  
sdaeppen@daeppenlaw.ch

Eingetragen im Anwaltsregister

**Einschreiben**

PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Postfach 154  
8051 Zürich

Chur, 1. Oktober 2019

X0093367.doc SD

**PUK Baukartell - Rechtliches Gehör zum Berichtsentwurf Polizeieinsatz**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der PUK

Die PUK wirft [REDACTED] vor, eine pflicht- oder rechtswidrige Tat begangen zu haben. Dabei soll sie aufgrund ihrer "subjektiv/emotionalen" Involvierung nicht in der Lage gewesen sein, eine objektive Sicht der Dinge im Kontext des 15.6.2017 vorzunehmen. Aus Sicht der PUK hätte sich [REDACTED] daher bei der Einschätzung der Gefährdungslage mehr zurückhalten sollen (Entwurf für den Teilbericht Ziff. 257).

Nachfolgend wird in der im Entwurf für den Teilbericht (nachfolgend PUK Bericht) gewählten Reihenfolge zu den [REDACTED] betreffenden Stellen Stellung genommen.

[REDACTED] hat nicht, wie im PUK Bericht, Ziff. 89, festgehalten, ein "knapp gehaltenes Protokoll" verfasst, sondern das Einsatzprotokoll, welches vom Amt für Militär und Zivilschutz zur Verfügung gestellt wird, korrekt ausgefüllt. Mit der Wertung als "knapp gehaltenes Protokoll" suggeriert die PUK, [REDACTED] habe das Protokoll allenfalls nicht korrekt ausgefüllt, was nicht zutreffend ist.

Es wird beantragt, beim Amt für Militär und Zivilschutz eine Stellungnahme einzuholen, ob die Angaben im Einsatzprotokoll den Anforderungen genügen und Ziff. 89 dahingehend zu korrigieren, dass [REDACTED] das vom Amt für Militär und Zivilschutz erstellte Einsatzprotokoll Care Team Grischun korrekt ausgefüllt hat.

Die Feststellungen der PUK, wonach [REDACTED] im "Kontext der Hausdurchsuchung vom 19.12.2016" in Erscheinung getreten sei (Ziff. 90) sind falsch und aktenwidrig.

Wie sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] unabhängig voneinander ausgesagt haben, gab es keine Kontakte zwischen [REDACTED] und [REDACTED] vor der Haus-

durchsuchung im Dezember 2016 (Ziff. 111, 112). [REDACTED] hat zudem ausgesagt, [REDACTED] sei nicht die "Vertrauensperson", welche ihm vertrauliche Informationen weitergegeben habe (Ziff. 112). Diese Aussage entspricht den Tatsachen und es liegen keinerlei Hinweise vor, dass [REDACTED] mit [REDACTED] Gespräche, welche sie anlässlich ihrer Befragung nicht offengelegt hat, geführt hätte.

[REDACTED] hat lediglich Antworten verweigert, soweit sie dafür von [REDACTED] nicht von der Schweigepflicht entbunden worden ist (Ziff. 169 und 170). Das Protokoll der Befragung von [REDACTED] zeigt, dass sie nicht "in weiten Teilen" unter Berufung auf die fehlende Entbindung keine Antworten gegeben hat. Zwar hat [REDACTED] auf entsprechende Frage, was der Inhalt des Gesprächs mit Frau [REDACTED] betraf, geantwortet, es sei um "finanziellen Rat" gegangen (Protokoll Einvernahme Frage 18), im Verlauf der weiteren Befragung hat sie aber Auskunft erteilt (vgl. Fragen 22-27, 43, 44). Der Bericht der PUK ist daher zu berichtigen. [REDACTED] hat nicht "in weiten Teilen" die Aussage verweigert.

Die Vermutung der PUK (Ziff. 171), dass [REDACTED] wohl Informationen an [REDACTED] weitergegeben habe, welche dieser in seinen Vorermittlungsrapport habe einfließen lassen, ist falsch und angesichts der Aussagen von [REDACTED] und [REDACTED] auch nicht zulässig (vgl. dazu oben). Weder die Aussagen von [REDACTED] noch diejenigen von [REDACTED] stützen die Folgerungen der PUK. Auch vor dem Hintergrund, dass [REDACTED] ausgesagt hat, bei der Vertrauensperson handle es sich nicht um [REDACTED], sondern eine Person, welche er nicht namentlich nennen wolle, verbietet diese Vermutung der PUK. Die "Rekonstruktion Ablauf Fall Familie [REDACTED] von [REDACTED] (act. 2.19) zeigt im übrigen, dass [REDACTED] nachdem er gemäss eigenen Angaben nochmals von [REDACTED] angesprochen worden war, zu [REDACTED] gegangen und mit ihm über Frau [REDACTED] gesprochen hat. Offenbar hat [REDACTED] dabei erklärt, dass er mit Frau [REDACTED] in Kontakt stehe und ihr Auszug Thema war. Auch vor diesem Hintergrund ist die Vermutung der PUK nicht haltbar.

Bezüglich der Daten hat [REDACTED] einen Eintrag aus dem System des Sozialdienstes eingereicht, in welchem sie festgehalten hat, dass sie am 22. Dezember 2016 mit der KESB telefoniert habe. Die PUK stellt demgegenüber ohne Begründung auf die Angaben von [REDACTED] ab, obwohl diese Rekonstruktion erst zu einem viel späteren Zeitpunkt erstellt worden ist (PUK Bericht Ziff. 174). Die PUK muss sich daher vorwerfen lassen, dass sie bei der Gewichtung der Aussagen und Akten nicht objektiv vorgeht.

Der Bericht der PUK arbeitet teilweise mit Hypothesen, welche dann im weiteren Verlauf des Berichtes zu bewiesenen Tatsachen mutieren. Ein solches Vorgehen ist nicht vom Auftrag der PUK gedeckt und rechtsstaatlich bedenklich. In Ziff. 180 wird suggeriert, es sei denkbar, dass [REDACTED] nach dem 12. Dezember 2016 [REDACTED] auf die Briefe, welche [REDACTED] nach dem Tod seiner Mutter an diese geschrieben hat, um die Trauer zu verarbeiten, aufmerksam gemacht habe. Dabei verkennt die PUK, dass [REDACTED] anlässlich ihrer Einvernahme ausgesagt hat, die Schwester von [REDACTED] habe ihr beim Care Team Einsatz, welcher am Todestag der Mutter (16.5.2016) stattfand, ein von [REDACTED] verfasstes Dokument vorgelegt, in welchem es um die "Problematik von Herrn [REDACTED] ging und dabei ging es um Suizid". Das Schriftstück sei in romanischer Sprache und auf einer karierten Heftseite verfasst gewesen (Befragung [REDACTED], Frage 18).

Demgegenüber handelte es sich bei den Schreiben, auf welche [REDACTED] gemäss PUK seine Einschätzung zur Gefährlichkeit von [REDACTED] stützte, offenbar um Briefe, wel-

che [REDACTED] nach dem Tod seiner Mutter an diese geschrieben hat (Ziff. 178). [REDACTED] selbst hat bestätigt, er habe Gebete aus dem Buch "Giavüsch da murir" nach dem Tod seiner Mutter verfasst (PUK Bericht Ziff. 84).

Es ist angesichts dieser Faktenlage nicht nachvollziehbar, dass die PUK in den Raum stellt, [REDACTED] habe den Inhalt von Schreiben, welche sie gar nicht kannte, an [REDACTED] weitergegeben (PUK Bericht Ziff. 180). Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass [REDACTED] von der PUK auch nicht mit diesem Vorwurf konfrontiert worden ist.

Der regionale Sozialdienst hat die Aufgabe, durch niederschwellige Beratung Personen in schwierigen Lebensumständen zu helfen, diese zu beraten und Hilfsprozesse mit den Klienten zu erarbeiten (vgl. Stellenbeschreibung [REDACTED], beiliegend). Da [REDACTED] nicht wusste, ob bzw. ab wann die KESB informiert werden muss, wenn sie bei Beratungen feststellt, dass Kinder gefährdet sind, hat sie sich diesbezüglich an die KESB gewandt. Unzulässig wäre gewesen, wenn [REDACTED] [REDACTED] über die Beratung von [REDACTED] informiert hätte. Zulässig und von [REDACTED] auch erlaubt bzw. erwünscht war, dass [REDACTED] mit den verschiedenen Fachpersonen abgeklärt hat, wie die Gefahrenlage war bzw. welche Massnahmen und Hilfsangebote bestanden. Beim Austausch mit dem Hausarzt, der KESB und der Polizei durfte sie davon ausgehen, dass es sich um Fachpersonen handelt, welche die Frage, ob Gefahr für [REDACTED] und die Kinder besteht, gestützt auf eigenes Fachwissen und die Informationen, welche sie von [REDACTED] erhielten, beurteilen. Ziel war es, dass so ein besseres Gesamtbild der Situation entsteht.

Vor dem Polizeieinsatz vom 15. Juni 2017 hat offenbar [REDACTED] bei der KESB angerufen und [REDACTED] geschildert, sie habe Angst, [REDACTED] könnte sich und den Kindern etwas antun. [REDACTED] sah daher aufgrund seiner eigenen Einschätzung, welche sich auf die Informationen stützte, die er u.a. von [REDACTED] ein halbes Jahr früher erhalten hatte, eine Intervention der Kapo als dringlich an. [REDACTED] hat Frau [REDACTED] gemäss seiner Rekonstruktion daher aufgefordert, sich umgehend bei der Kapo zu melden, was diese auch gemacht hat.

[REDACTED] hatte weder Kenntnis davon, dass [REDACTED] mit seinem Vorgesetzten einen Plan für das Vorgehen ausgearbeitet hatte, noch davon, dass dies [REDACTED] bekannt war. Als Sozialarbeiterin ist ihr aber bekannt, dass in der Schweiz jährlich durchschnittlich 25 Personen infolge häuslicher Gewalt sterben, wovon 4 Kinder sind. Zusätzlich gibt es durchschnittlich 50 Tötungsversuche pro Jahr (vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Gewalt, [www.egb.admin.ch](http://www.egb.admin.ch)). Häufig könnten Todesfälle verhindert werden, wenn verschiedene involvierte Stellen Informationen austauschen und daher rechtzeitig interveniert werden kann. Aus diesem Grund sind denn auch sowohl beim Bund als auch in den Kantonen in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen worden, um eine bessere Vernetzung von staatlichen und privaten Institutionen, welche in der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt tätig sind, zu erreichen. Die Schweiz hat am 1. April 2018 auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ratifiziert.

Wenn die PUK zum Schluss kommt, [REDACTED] habe allenfalls aufgrund des einseitigen Informationsflusses und ihrer Vorbefassung keine objektive und damit adäquate Einschätzung der Sachlage vornehmen können, wird die Aufgabe des Sozialdienstes verkannt (Ziff. 196). Im Gegensatz zu Institutionen, welche Entscheidungskompetenzen haben und



deshalb Personen bei Vorbefassung in den Ausstand treten müssen, geht es bei der Beratung von Personen in schwierigen Lebenslagen darum, Hilfe anzubieten und die Verschlimmerung der Situation der Hilfesuchenden zu verhindern. Offenbar wird [REDACTED] von der PUK eine Rolle bzw. Funktion zugeschrieben, welche sie nicht hatte und hat. Die Feststellung der PUK, das Verhalten von [REDACTED] sei "wenig professionell" zeigt, dass die PUK die Funktion der Sozialdienste und damit diejenige von [REDACTED] korrekt einordnet. Diesbezüglich wird auf das Konzept Sozialberatung im Kanton verwiesen (auszugsweise beiliegend, abrufbar unter [https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/beratung/Documents/2017-12-19\\_Konzept\\_Sozialberatung.pdf](https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/beratung/Documents/2017-12-19_Konzept_Sozialberatung.pdf)).

Gegen die Feststellung der PUK, "ihre Person bzw. Funktion sind aufgrund der Verstrickungen allerdings nicht unproblematisch." (Ziff. 256) wehrt sich [REDACTED]. Sie war weder ins Baukartell, die Einziehung von Waffen noch in die Festnahme von [REDACTED] verstrickt. Aufgrund der Aussagen von Frau [REDACTED] des schlechten psychischen Zustandes der Kinder und des Wissens vom Care Team Einsatz machte sie sich Sorgen, dass [REDACTED] sich oder den Kindern etwas antun könnte. Diese Einschätzung erfolgte nicht, weil sie subjektiv/emotional involviert war, sondern die Ängste von Frau [REDACTED] und die Mitteilung von [REDACTED] Ernst genommen hat. Damit die Sozialberatung erfolgreich sein kann, muss sie sich an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden (Klienten) orientieren und gerade nicht an objektiven Kriterien. Eine familiäre Situation, bei welcher Gewalt ausgeübt wird, junge Kinder vorhanden sind, welchen es gemäss der sie betreuenden Psychologin schlecht geht, mit einem Hintergrund grosser finanzieller Probleme kann - muss aber nicht - dazu führen, dass es zu - tödlicher - Gewalt gegenüber der Frau, den Kindern oder einem Suizid kommt. Dies war die Situation, in welcher [REDACTED] mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] Informationen ausgetauscht hat. Gemäss Konzept Sozialberatung, S. 15, Ziff. 5.2, ist die Zusammenarbeit mit Dritten Teil der Aufgaben der Sozialdienste.

Ziel von [REDACTED] war nicht die Verhaftung von [REDACTED] sondern der Schutz der Kinder und der Ehefrau. Der Entwurf des Berichtes der PUK hinterlässt demgegenüber den Eindruck, dass [REDACTED] als "Beraterin" der Polizei, der KESB und des Amtsarztes fungiert hat, was nicht den Tatsachen entspricht. Entsprechend wird beantragt, die Ausführungen in dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Silvia Däppen

Beilagen

---

**ADVOKATURBÜRO**

---

**lic.iur. Benno Burtscher  
Rechtsanwalt**

Hinterm Bach 6 / Postfach 72  
7001 Chur  
CHE-107.563.440 MwSt

Tel: 081 253 79 60  
E-Mail: [benno.burtscher@deep.ch](mailto:benno.burtscher@deep.ch)  
IBAN CH93 0900 0000 7000 6580 5

---

**Einschreiben**

PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525  
Postfach 134  
8051 Zürich

Chur, 14. Oktober 2019/aa

**Gewährung rechtliches Gehör zum Berichtsentwurf Polizeieinsatz**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder der PUK Baukartell

Innert der mit E-Mail vom 8. Oktober 2019 bis am 14. Oktober 2019 erstreckten Frist erhalten Sie nachstehend namens und im Auftrage von **Dr. med. [REDACTED]** die Stellungnahme zum vorläufigen Bericht betreffend Polizeieinsatz.

**I. Allgemeine Bemerkungen**

1. Wenn nachstehend zu einzelnen Randziffern des Teilberichts keine Bemerkungen und/oder Anträge gemacht werden, bedeutet dies nicht, dass wir den entsprechenden tatsächlichen Ausführungen und rechtlichen Würdigungen vorbehaltlos zustimmen.
2. Im Übrigen hält sich unsere Stellungnahme der Einfachheit halber an die Systematik des Teilberichtes und nimmt jeweils auf die Randziffern Bezug.

## II. Stellungnahme im Einzelnen

### 1. ad Rz 64

Unter Verweis auf die Antwort von [REDACTED] zur Frage 19 führt die PUK folgendes aus:

*"Er habe Schlafprobleme und von seinem Hausarzt, Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] Wie er in der Befragung der PUK erklärt, habe er dies aber erst später erfahren und das Medikament daraufhin nach und nach wieder abgesetzt."*

Die PUK gibt die Antwort von [REDACTED] nicht korrekt wieder. [REDACTED] hat in seiner Antwort zur Frage nirgends gesagt, dass [REDACTED] [REDACTED] und er dies erst später erfahren habe (vgl. act. 17.1.12.2, Frage 19). [REDACTED] führte lediglich aus, ein Arzt im Spital habe ihn über dieses Medikament aufgeklärt. Der Passus [REDACTED] der Passus *"habe er dies aber erst später erfahren"* sind daher aus dem Teilbericht zu streichen. Dies umso mehr, als der in dieser Randziffer enthaltene Vorwurf an Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nicht über die [REDACTED] [REDACTED] aufgeklärt zu haben, schlichtweg nicht zutrifft. Dr. med. [REDACTED] hat [REDACTED] nicht nur über [REDACTED] [REDACTED] aufgeklärt, sondern ihm auch mehrmals das Angebot zur Unterstützung der Medikamentenreduktion unterbreitet.

### 2. ad Rz 71 - 74

In diesem Zusammenhang ist aus der Sicht von Dr. med. [REDACTED] die Konsultation vom 25. März 2015 mit [REDACTED] von Bedeutung, anlässlich welcher [REDACTED] Dr. med. [REDACTED] ein Formular betreffend Versicherungsuntersuchung zuhanden der Nationalversicherung aushändigte. [REDACTED] wollte eine Lebensversicherung über CHF 1'000'000.00 abschliessen. Im Rahmen dieser Konsultation thematisierte Dr. med. [REDACTED] gegenüber [REDACTED] das Thema Suizid und wies ihn darauf hin, dass eine Versicherung im Suizidfall keine Leistungen erbringe. [REDACTED] gab seinem Hausarzt folgende Antwort: *"Ich werde mit meinem Auto gegen einen Baum fahren und damit einen Autounfall vortäuschen, damit ist dieses Problem gelöst"*. Diese Antwort hat Dr. med. [REDACTED] zwar nicht protokolliert, sie ist ihm jedoch ihrer Dreistigkeit wegen im Gedächtnis wörtlich haften geblieben.

Wenn [REDACTED] in der in Randziffer 71 zitierten E-Mail von [REDACTED] vom 20. Mai 2015 Suizidabsichten las, dann ist dies sachlich und objektiv nachvollziehbar. Die Worte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] können nur so verstanden werden, dass sich [REDACTED] mindestens mit dem Gedanken getragen hat, sich zur Lösung der finanziellen Probleme der Familie ein Leid anzutun. Deshalb hat Dr. med. [REDACTED] - nicht zuletzt auch aufgrund der Äusserung von [REDACTED] vom 25. März 2015 - die Gefährdungsmeldung von [REDACTED] vom 20. Mai 2015 sehr ernst genommen und gleichentags [REDACTED] besucht. Wenn es auch in der Folge [REDACTED] gelang, Dr. med. [REDACTED] davon zu überzeugen, dass er keine Suizidgedanken habe, wurde Dr. med. [REDACTED] ein weiteres Mal mit diesem Thema konfrontiert und sensibilisiert.

3. ad Rz 188

Vor der Hausdurchsuchung vom 19. Dezember 2016 fanden zwischen Dr. med. [REDACTED] und [REDACTED] keine Gespräche über "die Situation [REDACTED] statt.

4. ad Rz 189 - 191

Dr. med. [REDACTED] hat [REDACTED]t nie eine genaue psychiatrische Diagnose mitgeteilt, da von seiner Seite auch keine sichere Diagnose bestand. Zunächst erschien Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] der Gedanke, dass [REDACTED] gewalttätig werden könnte, völlig abstrus. Es fiel ihm in seinem Telefongespräch mit [REDACTED] indes auf, dass in seinen Äusserungen ihm gegenüber Unsicherheit, gar Angst, zum Ausdruck kam. Auf genaueres Nachfragen über den Ablauf der Waffenkonfiszierung - [REDACTED] berichtete über Beschimpfungen und Drohungen, die Stunden nach dem Polizeieinsatz stattgefunden hätten - erschien Dr. med. [REDACTED] daher eine Impulskontrollstörung und/oder Denkstörung ausgelöst [REDACTED] möglich zu sein (vgl. die anlässlich der Befragung vom 7. Dezember 2018 ins Recht gelegte Medikamentenliste mit den darauf angegebenen Nebenwirkungen). Das Gespräch mit [REDACTED] [REDACTED] vom 27. Januar 2017 hat bei Dr. med. [REDACTED] einen Denkprozess ausgelöst. Die Drohungen von [REDACTED] gegenüber der Polizei erschienen ihm plötzlich in einem anderen Licht.

5. ad Rz 192

Dr. med. [REDACTED] legt Wert auf die Feststellung der Tatsache, dass er mit [REDACTED] nie vorbesprochen bzw. [REDACTED] nie versprochen habe, im Anschluss an eine allfällige Festnahme von [REDACTED] eine FU auszustellen. Die gegenteilige Behauptung von [REDACTED] [REDACTED] anlässlich seiner Befragung und in seiner "Rekonstruktion Ablauf Fall Familie [REDACTED] ist unzutreffend und nicht belegt. Dr. med. [REDACTED] keine Kontakte zu [REDACTED] Der Passus "*es sei vorbesprochen, dass Dr. med. [REDACTED] anschliessend eine FU ausstellen werde*" ist mangels Beweis aus dem Teilbericht zu streichen.

6. ad Rz 233

In dieser Randziffer führt die PUK eine Abweichung zwischen dem im Fax von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] an die Klinik [REDACTED] vom 16. Juni 2017 angegebenen Durchmesser der Blutergüsse von [REDACTED] zum von Dr. med. [REDACTED] anlässlich seiner Befragung durch die PUK angegebenen [REDACTED] an. Der im Fax an die Klinik [REDACTED] angegebene [REDACTED] entspricht der Angabe von Dr. med. [REDACTED] in seinem der Staatsanwaltschaft abgegebenen schriftlichen Bericht [REDACTED] Aufgrund der identischen schriftlichen Angaben in den erwähnten Dokumenten kann davon ausgegangen werden, dass es sich beim [REDACTED] um den korrekten handelt und die mündliche Angabe von Dr. med. [REDACTED] gegenüber der PUK auf einen Versprecher oder eine Verwechslung der ähnlichen Massangaben [REDACTED] [REDACTED] zurückzuführen ist. Insofern ist die von der PUK erwähnte Abweichung erklärbar, was entsprechend zu Gunsten von Dr. med. [REDACTED] ergänzt bzw. korrigiert werden muss. Im Übrigen sind die von der PUK aufgezeigten Massdifferenzen für die Beurteilung völlig irrelevant.

7. ad Rz 236

Die PUK führt aus, dass anders als im Arztbericht zu Händen der Klinik [REDACTED] im schriftlichen Bericht zu Händen der Staatsanwaltschaft zusätzlich die Rede von einem bereits früheren angedrohten, erweiterten Suizid gewesen sei. Diese Feststellung der PUK ist aktenwidrig. Weil der erweiterte Suizid der Hauptgrund für die Besorgnis der Beteiligten war, hat Dr. med. [REDACTED] im Arztbericht zu Händen der Klinik [REDACTED] diesen im letzten Absatz explizit wie folgt erwähnt: "Wir haben Hinweise, dass Herr [REDACTED] in der verzweifelten Situation einen erweiterten Suizid mit den Kindern planen könnte" (vgl. act. 2.4). Mit "Wir" meinte Dr. med. [REDACTED] auch [REDACTED] [REDACTED] (vgl. act. 5.1.1.7, Antwort zu Frage 1). In der der Klinik [REDACTED] übergebenen FU-Verfügung vom 15. Juni 2017 wurde zudem auf den geplanten erweiterten Suizid hingewiesen, was in der Zusammenfassung der Krankengeschichte der Klinik [REDACTED] vom 10. Juli 2017 als Zuweisungsgrund ebenfalls erwähnt wurde.

Der Vorwurf der PUK, der erweiterte Suizid hätte im Arztbericht zu Händen der Klinik [REDACTED] erwähnt werden müssen, erweist sich vor diesem Hintergrund als völlig haltlos. Dieser Vorwurf und die diesen Vorwurf begründenden aktenwidrigen Feststellungen sind im Teilbericht zu streichen. Weil der erweiterte Suizid Hauptgrund für die Besorgnis der Beteiligten war, hat Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] diesen sowohl in der FU-Verfügung als auch im Arztbericht zu Händen der Klinik [REDACTED] ausdrücklich erwähnt.

8. ad Rz 239

Die PUK zeigt sich erstaunt darüber, dass im Arztbericht an die Klinik [REDACTED] die Information von [REDACTED] [REDACTED] wonach sie die Situation als bedrohlich beurteile, wiederum nicht erwähnt werde, handle es sich doch dabei mit Blick auf den befürchteten erweiterten Suizid um eine zentrale Aussage. Der Hinweis im letzten Absatz im Bericht an die Klinik [REDACTED] wonach sie Hinweise hätten, dass Herr [REDACTED] in der verzweifelten Situation einen erweiterten Suizid mit den Kindern planen könnte, beinhaltet auch die von [REDACTED] [REDACTED] angesprochene bedrohliche Situation, weshalb diese nicht noch explizit erwähnt werden musste. Daher besteht objektiv gesehen keine Veranlassung, darüber erstaunt zu sein, wenn Dr. med. [REDACTED] die von [REDACTED] [REDACTED] erwähnte bedrohliche Situation im Bericht an die Klinik [REDACTED] nicht erwähnt hat. Im Übrigen hat Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nach der Übergabe von [REDACTED] [REDACTED] an die Polizei die verfügte FU telefonisch bei der Dienstärztin der Klinik [REDACTED] angemeldet. Dies ist bei jeder notfallmässigen Hospitalisation das übliche Vorgehen. Im Rahmen dieses Telefonates hat er gegenüber der Dienstärztin die wichtigsten Informationen mündlich dargelegt und insbesondere die von [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] erhaltenen Informationen übermittelt. Im Arztbericht an die Klinik [REDACTED] sind entgegen der Ansicht der PUK alle für die Klinik [REDACTED] wesentlichen und erforderlichen Angaben und Informationen enthalten.

Die Aussage von [REDACTED] [REDACTED] wonach die [REDACTED] Tochter einen Loyalitätskonflikt habe und sie zum Vater halten würde, schliesst den von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] in seinem Bericht an die Klinik [REDACTED] erwähnten Loyalitätskonflikt der Kinder bzw. aller Kinder nicht aus. So hat Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht ausgeführt, dass gemäss [REDACTED] [REDACTED] der Loyalitätskonflikt nur auf die älteste Tochter zutraf (vgl. act. 5.1.1.7, Antwort zu Frage 1). Die PUK hat deshalb überhaupt keinen Grund darüber befremdet zu sein, dass im Bericht an die [REDACTED] lediglich von einem Loyalitätskonflikt "der Kinder" die Rede ist. Dies umso mehr, als der erweiterte Suizid der Hauptgrund für die Besorgnis der Beteiligten und nicht der Loyalitätskonflikt der Kinder war.

Die in den Randziffern 236 und 239 geübte Kritik am Arztbericht an die Klinik [REDACTED] ist nach dem oben Gesagten unbegründet und aus dem Teilbericht zu entfernen.

9. ad Rz 240

In dieser Randziffer führt die PUK unmotivierte Mutmassungen im Zusammenhang mit dem von [REDACTED] [REDACTED] erwähnten Loyalitätskonflikt der [REDACTED] Tochter aus. Dies obwohl die PUK selber darlegt, dass ihr hierzu weitere Informationen fehlen würden. Was die PUK mit ihren diesbezüglichen Ausführungen sagen will, ist schleierhaft. Inwiefern die Aussage von [REDACTED] [REDACTED] wonach die [REDACTED] Tochter zum Vater halte, eine gewisse Einseitigkeit indizieren soll und was mit dieser Einseitigkeit ausgesagt werden will, ist schlichtweg objektiv nicht nachvollziehbar.

10. ad Rz 307

Die PUK kritisiert, dass Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] in der Antwort auf die Frage, wie eine fürsorgereiche Unterbringung in der Regel ablaufe, nicht auf den gesetzlich ebenfalls verankerten Grundsatz der Verhältnismässigkeit hingewiesen hat. Diese Bemerkung ist tendenziös und deplatziert, weil die PUK Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nicht nach den gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer FU einzuhalten sind, fragte. Dementsprechend durfte sie auch nicht erwarten, dass Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] auf den gesetzlich verankerten Grundsatz der Verhältnismässigkeit hinweist. Wenn die PUK Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nun vorwirft, er habe den Verhältnismässigkeitsgrundsatz nicht erwähnt, dann unterstellt sie ihm implizit wider besseres Wissen, diesen nicht zu kennen und/oder nicht beachtet zu haben. Es ist selbstredend und für Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] selbstverständlich, dass eine FU nur ausgesprochen werden darf, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (vgl. nachstehende Ziff. 11.). Der Satz, wonach Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nicht auf das Verhältnismässigkeitsprinzip hingewiesen habe, muss daher gestrichen werden.

Am Schluss dieser Randziffer sind noch folgende Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] entlastende Aussagen zu Frage 50 im Teilbericht anzufügen: *"Zusammenfassend habe ich in all diesen Jahren den Patienten nie so erlebt. Er wirkte unnahbar, distanziert und darauf bedacht ja keine falschen Antworten und Aussagen zu machen"* (vgl. act. 2.3). Zur Bestätigung der fachlichen Korrektheit dieser zusammenfassenden Ausführungen von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] ist der Teilbericht an dieser Stelle zudem mit den kongruenten Ausführungen der Klinik [REDACTED] in der Zusammenfassung der Krankengeschichte vom 10. Juli 2017 auf S. 2 zum Verhalten von [REDACTED] [REDACTED] beim Klinikeintritt wie folgt zu ergänzen: *"Objektiv wirkte der Patient misstrauisch, affektverarmt und in seinen Äusserungen teilweise unglaubwürdig und unlogisch, vor allem was die Erklärung bisheriger Ereignisse und der Einweisungsumstände betraf. Auf die Distanzierung von Suizid erschien in Anbetracht der Gesamtsituation und der fremdanamnestischen Angaben zunächst fragwürdig."*

11. ad Rz 312

Es wird bestritten und ist nicht bewiesen, dass [REDACTED] [REDACTED] Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] geantwortet habe, *"wenn er glaube, dass er seinen Kindern etwas antun wolle, zweifle er – [REDACTED] – an seinen Fähigkeiten als Hausarzt, der er seit 30 Jahren sei."* Daher darf diese unbewiesene Aussage nicht als Grundlage für die nachfolgende Argumentation der PUK in dieser Randziffer verwendet werden.

Am Schluss dieser Randziffer sind folgende, Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] entlastende Aussagen im Teilbericht anzuführen und zu würdigen (vgl. act. 2.3, Antwort zur Frage 50): "Am 15.6.2017 befürchtete ich einen Rückfall in den früheren Verhaltensweisen mit übermässigem Medikamentenkonsum. [REDACTED] können das Denken und Handeln erheblich beeinflussen. So werden beim [REDACTED] als unerwünschte Nebenwirkungen Wahrnehmungsstörungen, Halluzinationen, Amnesie und Impulskontrollstörungen beschrieben. Grundsätzlich bestanden am 15.6.2017 drei Möglichkeiten: 1. Freiwillige Hospitalisation in der Klinik [REDACTED] ohne FU: In der angespannten eskalierten Situation fiel dieser Lösungsweg von vornherein ausser Betracht und wurde von meiner Seite nicht angesprochen. 2. Ablehnen eines FU: Bei dem fremdanamnestischen Hinweis auf einen geplanten erweiterten Suizid, der Gewaltbereitschaft und der Vorgeschichte mit dem Medikamentenabusus konnte ich dieses Vorgehen nicht verantworten. 3. Aussprechung einer FU: Aus den oben genannten Gründen sah ich am 15.6.2017 keinen anderen Ausweg als das Aussprechen eines FU, da ich mich nicht in der Lage fühlte, die Suizidalität/Gewaltbereitschaft mit genügender Sicherheit zu beurteilen."

Des Weiteren ist folgende Antwort auf die Frage 52, "Aufgrund welcher Aspekte haben Sie die FU verfügt", im Teilbericht zu erwähnen und zu würdigen:

"1. Fehlender affektiver Rapport, ich bin nicht an den Patienten herangekommen. 2. Medikamentenabusus, Befürchtung, dass der Patient in alte Verhaltensmuster zurückfällt. Angst vor einer Impulskontrollstörung unter Medikamenteneinfluss. Weil beim Medikament [REDACTED] bekannt ist, dass es dies auslösen kann. 3. Wiederholte Suiziddrohungen. 4. Ich erkannte die familiäre Eskalation, Zerfall der Familie und häusliche Gewalt."

Überdies ist die folgende Antwort auf die Frage 56, "Hatten Sie die Befürchtung, wenn Sie die FU nicht aussprechen, dass Sie die Verantwortung für einen erweiterten Suizid tragen müssen?", anzuführen und zu Gunsten von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] zu würdigen:

"Ja. Im Augenblick sah ich keinen anderen Ausweg. Hätte ich die FU nicht ausgesprochen und wäre dann etwas passiert, hätte ich damit moralisch fertig werden müssen und ich weiss nicht, wie ich das verkraftet hätte."

Diese im Teilbericht zu erwähnenden Aussagen belegen, dass Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] bei der Beurteilung der FU den Verhältnismässigkeitsgrundsatz anwandte, indem er zwei mildere Massnahmen in Betracht zog und diese unter Berücksichtigung der gegebenen Risiken gegenüber der FU sachlich abwog. Objektiv gesehen blieb Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] angesichts der in seiner Antwort zu Frage 52 erwähnten fachlich begründeten Aspekte nichts anderes übrig, als die FU auszusprechen.

## 12. ad Rz 313

Eingangs führt die PUK aus, dass sie den Eindruck habe, dass sich Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] durch das Setting – vorgängiges Warten auf dem Polizeiposten; Wahrnehmen der Anspannung vor und der Erleichterung nach der Verhaftung; Vorführung von [REDACTED] [REDACTED] durch bewaffnete, verummte Polizisten; Verbleib eines mit einer Maschinenpistole bewaffneten Polizisten im Untersuchungszimmer (einem Polizeibüro) – bei seiner Beurteilung sehr stark hat beeinflussen lassen. Dieser Eindruck trifft nicht zu und ist auch nicht belegt. Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] bestätigte lediglich, dass die Situation mit bewaffneten Polizisten mitverantwortlich gewesen sei, dass er keinen Zugang bzw. keinen affektiven Rapport zu Herrn [REDACTED] gefunden habe. Wie er aber zu den Fragen 50 am Schluss und 52 ausführte, verfügte er den FU unbeeinflusst durch das "Setting" nach fachlichen und belegbaren Kriterien (vgl. die vorstehend in Ziff. 11 zitierten

Aussagen von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] zu Frage 50 und 52). Die Frage 57, ob der fehlende Zugang zu [REDACTED] [REDACTED] von der Anwesenheit des Polizisten verursacht wurde, beantwortete Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] zudem mit: "Nein, aber sicher im Denken hatte es einen Einfluss. Ich kann diese Frage aber eigentlich nicht beantworten, weil ich nicht weiss, wie es ohne diesen Polizisten gewesen wäre." Dass der fehlende Zugang nicht auf die Anwesenheit des Polizisten zurückzuführen ist, wird durch den Bericht der Klinik [REDACTED] vom 10. Juli 2017 bestätigt. Auch der Klinik [REDACTED] fehlte anfänglich der Zugang zu [REDACTED] [REDACTED]

Wenn überhaupt wurde somit [REDACTED] [REDACTED] durch das "Setting" und nicht Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] beeinflusst. Die von der PUK geäusserte Erwartung, dass unter diesen Umständen von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] hätte erwartet werden können, dass er alles für eine Verbesserung der Untersuchungsbedingungen unternimmt und es nicht ersichtlich sei, dass Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] irgendetwas in diese Richtung in die Wege geleitet hätte, erweist sich unter den gegebenen Umständen als unrealistisch und weltfremd. Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] hat den Polizisten nicht rausgeschickt, weil die Polizei [REDACTED] [REDACTED] als sehr gefährlich einstufte. Diese Gefahr wurde durch das lange Warten und die Umstände der Verhaftung, dessen Details Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] ja nicht kannte, erhöht. Unter diesen Umständen durfte und konnte von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nicht erwartet werden, für eine Verbesserung der Untersuchungsbedingungen etwas zu unternehmen. Wenn dies nun die PUK in Missachtung der seinerzeit herrschenden besonderen Umstände verlangt, dann erfolgt dies aus einer unzulässigen, nicht sachbezogenen subjektiven ex post-Betrachtung.

In dieser speziellen Situation hatte Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] die Möglichkeit seiner Befangenheit nicht in Betracht gezogen. Vielmehr fühlte er sich sowohl als Bezirksarzt als auch moralisch verpflichtet, die FU zu beurteilen, weil er der einzige war, der die Vorgeschichte im Detail kannte. Er tat dies in der festen Überzeugung, mit der FU-Verfügung ein drohendes Unheil abzuwehren zu können. Hätte Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] die Beurteilung der FU einem anderen Arzt übertragen, hätte er diesem selbstverständlich seine Informationen weitergeben müssen. Mit dem im Raume stehenden erweiterten Suizid hätte jeder Arzt gleich entschieden.

In all den Jahren als Bezirksarzt wurde an den jährlichen Fortbildungen das Thema "Ausstand" nie erörtert und behandelt.

### 13. ad Rz 314

Nach dem oben ad Rz 312 und 313 Gesagten erweist sich die Anordnung der FU durch Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] in objektiver Würdigung aller massgebenden Umstände als klar vertretbar.

Wenn die PUK es trotzdem offen lässt, ob ein anderer unbefangener und unabhängiger Arzt in derselben Situation anders entschieden hätte, dann muss sie es in ihrem Teilbericht dabei bewenden lassen. Denn indem die PUK daraufhin Zweifel äussert, ob die verlangten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt gewesen seien oder der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt worden sei, relativiert und wertet sie ohne Begründung die von ihr einleitend offen gelassene Frage zu Lasten von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED]. Mit dem erwähnten Zweifel an der Rechtmässigkeit der FU erweckt die PUK zwangsläufig den Eindruck, dass die FU nicht rechtmässig gewesen ist. Entweder lässt die PUK die eingangs gestellte Frage offen oder sie begründet und beantwortet diese unter objektiver und fachgerechter Würdigung der vorgelegenen besonderen Umstände.

Bei Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] ist von der PUK im Minimum derselbe Beurteilungsmassstab anzuwenden wie bei der Beurteilung der Klinik [REDACTED]. Wenn die PUK in Randziffer 335 ausführt,



es sei für sie nachvollziehbar, weshalb die Klinik [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] angesichts der Umstände nicht umgehend, sondern erst nach vier Tagen wieder aus der FU entlassen hat, dann muss dies erst recht für die durch Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] ausgesprochene FU gelten. So wie die Klinik [REDACTED] die Grundlagen der FU nicht sicher verifizieren konnte, konnte auch Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] den Wahrheitsgehalt der ihm von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] zugetragenen Informationen in der ihm zur Verfügung stehenden kurzen Zeit trotz den von ihm zwischenzeitlich noch geführten Telefongesprächen nicht näher überprüfen. Zur Begründung dazu verweisen wir auf die von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] in Randziffer 333 aufgeführte, Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] entlastende medizinische Fachbeurteilung zur verfügbaren FU. Gemäss Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] seien das Vorliegen der Voraussetzungen der FU und deren Verhältnismässigkeit eine Frage des Informationsstands. Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] habe Informationen von der Polizei und vom Umfeld des Patienten erhalten. Er habe als Bezirksarzt wenig Zeit, habe sich innert Minuten ein Bild aufgrund dieser Informationen verschaffen und entscheiden müssen, ob eine FU notwendig sei. Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] habe die FU auch ausgesprochen, um zu überprüfen, ob eine Eigen- oder Fremdgefährdung vorliege. Aus Sicht von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] war die FU somit gerechtfertigt und nicht zu beanstanden. Aufgrund des damaligen Informationsstandes hatte Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] gar keine andere Wahl als die FU auszusprechen.

Ob die von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] ausgesprochene FU korrekt gewesen ist, ist aus früherer Sicht, d.h. aufgrund der im Zeitpunkt der Verfügung der FU vorgelegenen Fakten zu beurteilen (ex ante). Eine Beurteilung aus nachträglicher Sicht (ex post), d.h. aufgrund von im Nachhinein bekannt gewordenen Tatsachen ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für die von der Klinik [REDACTED] nach einer viertägigen Hospitalisation erfolgten Beurteilung, dass keine Eigen- und/oder Fremdgefährdung vorliege.

An dieser Stelle ist noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass [REDACTED] [REDACTED] nicht nur gegenüber Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] bei der Beurteilung der FU unnahbar und distanziert wirkte und darauf bedacht war, gar keine falschen Antworten zu geben, sondern auch gegenüber der Klinik [REDACTED] bei seinem Eintritt misstrauisch, affektarm und in seinen Äusserungen teilweise unglaubwürdig und unlogisch wirkte. Zudem erschien der Klinik [REDACTED] die Distanzierung von Suizid zunächst fragwürdig zu sein (vgl. Zusammenfassung der Krankengeschichte der Klinik [REDACTED] vom 10. Juli 2017, S. 2). Die Tatsache, dass die Klinik [REDACTED] anfänglich nicht in der Lage war, die Situation medizinisch zu beurteilen und [REDACTED] [REDACTED] sicherheitshalber vier Tage für die medizinische Beurteilung in der Klinik behielt, bestätigt die Notwendigkeit und Rechtmässigkeit der von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] verfügten FU.

#### 14. ad Rz 315

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen ad Rz 313 und 314. Randziffer 315 ist entsprechend anzupassen. Dies gilt insbesondere für den ungerechtfertigten Vorwurf an Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nichts gegen die Untersuchungsbedingungen unternommen zu haben und die in Frage gestellte Verhältnismässigkeit bzw. Rechtmässigkeit der gegen [REDACTED] [REDACTED] verfügten FU.

*Freundliche Grüsse*  
  
RA Benno Burtscher

26.1.3.1.5.1

EINGEGANGEN

21. Okt. 2019

---

## ADVOKATURBÜRO

---

lic.iur. Benno Burtscher  
Rechtsanwalt

Hinterm Bach 6 / Postfach 72  
7001 Chur  
CHE-107.563.440 MwSt

Tel: 081 253 79 60  
E-Mail: [benno.burtscher@deep.ch](mailto:benno.burtscher@deep.ch)  
IBAN CH93 0900 0000 7000 6580 5

---

### Einschreiben

PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525  
Postfach 134  
8051 Zürich

Chur, 18. Oktober 2019/sh

### Unsere Stellungnahme vom 14. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder der PUK Baukartell

Im Nachgang an die Zustellung der oben erwähnten Stellungnahme habe ich festgestellt, dass sich in Ziff. 10. ad Rz 307 im zweiten Absatz beim Zitat der Krankengeschichte der Klinik [REDACTED] vom 10. Juli 2017 ein sinnstörender Tippfehler eingeschlichen hat. Im letzten Satz muss es "**Auch** die Distanzierung von Suizid..." und nicht "Auf die Distanzierung von Suizid..." heissen.

Der guten Ordnung halber erlaube ich mir, Ihnen eine entsprechende korrigierte Seite 5 zuzustellen und Sie zu ersuchen, die Seite 5 mit dem korrekten Zitat in der Stellungnahme auszuwechseln.

Besten Dank!

Freundliche Grüsse



RA Benno Burtscher

### Beilage:

- korrigierte Seite 5 der Stellungnahme vom 14. Oktober 2019

Die in den Randziffern 236 und 239 geübte Kritik am Arztbericht an die Klinik [REDACTED] ist nach dem oben Gesagten unbegründet und aus dem Teilbericht zu entfernen.

9. ad Rz 240

In dieser Randziffer führt die PUK unmotivierte Mutmassungen im Zusammenhang mit dem von [REDACTED] [REDACTED] erwähnten Loyalitätskonflikt der [REDACTED] Tochter aus. Dies obwohl die PUK selber darlegt, dass ihr hierzu weitere Informationen fehlen würden. Was die PUK mit ihren diesbezüglichen Ausführungen sagen will, ist schleierhaft. Inwiefern die Aussage von [REDACTED] [REDACTED] wonach die [REDACTED] Tochter zum Vater halte, eine gewisse Einseitigkeit indizieren soll und was mit dieser Einseitigkeit ausgesagt werden will, ist schlichtweg objektiv nicht nachvollziehbar.

10. ad Rz 307

Die PUK kritisiert, dass Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] in der Antwort auf die Frage, wie eine fürsorgliche Unterbringung in der Regel ablaufe, nicht auf den gesetzlich ebenfalls verankerten Grundsatz der Verhältnismässigkeit hingewiesen hat. Diese Bemerkung ist tendenziös und deplatziert, weil die PUK Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nicht nach den gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer FU einzuhalten sind, fragte. Dementsprechend durfte sie auch nicht erwarten, dass Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] auf den gesetzlich verankerten Grundsatz der Verhältnismässigkeit hinweist. Wenn die PUK Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nun vorwirft, er habe den Verhältnismässigkeitsgrundsatz nicht erwähnt, dann unterstellt sie ihm implizit wider besseres Wissen, diesen nicht zu kennen und/oder nicht beachtet zu haben. Es ist selbstredend und für Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] selbstverständlich, dass eine FU nur ausgesprochen werden darf, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (vgl. nachstehende Ziff. 11.). Der Satz, wonach Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] nicht auf das Verhältnismässigkeitsprinzip hingewiesen habe, muss daher gestrichen werden.

Am Schluss dieser Randziffer sind noch folgende Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] entlastende Aussagen zu Frage 50 im Teilbericht anzufügen: *"Zusammenfassend habe ich in all diesen Jahren den Patienten nie so erlebt. Er wirkte unnahbar, distanziert und darauf bedacht ja keine falschen Antworten und Aussagen zu machen"* (vgl. act. 2.3). Zur Bestätigung der fachlichen Korrektheit dieser zusammenfassenden Ausführungen von Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] ist der Teilbericht an dieser Stelle zudem mit den kongruenten Ausführungen der Klinik [REDACTED] in der Zusammenfassung der Krankengeschichte vom 10. Juli 2017 auf S. 2 zum Verhalten von [REDACTED] [REDACTED] beim Klinikeintritt wie folgt zu ergänzen: *"Objektiv wirkte der Patient misstrauisch, affektverarmt und in seinen Äusserungen teilweise unglaubwürdig und unlogisch, vor allem was die Erklärung bisheriger Ereignisse und der Einweisungsumstände betraf. Auch die Distanzierung von Suizid erschien in Anbetracht der Gesamtsituation und der fremdanamnistischen Angaben zunächst fragwürdig."*

11. ad Rz 312

Es wird bestritten und ist nicht bewiesen, dass [REDACTED] [REDACTED] Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] geantwortet habe, *"wenn er glaube, dass er seinen Kindern etwas antun wolle, zweifle er – [REDACTED] – an seinen Fähigkeiten als Hausarzt, der er seit 30 Jahren sei."* Daher darf diese unbewiesene Aussage nicht als Grundlage für die nachfolgende Argumentation der PUK in dieser Randziffer verwendet werden.

**Einschreiben**

PUK Baukartell  
 c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
 Winterthurerstrasse 525  
 Postfach 154  
 8051 Zürich

Chur, 30. September 2019  
 Seraina Aebli | seraina.aebli@kunzschmid.ch

Kunz Schmid  
 Gäuggelistrasse 1  
 Postfach 341  
 CH-7001 Chur  
 T +41 81 286 05 00  
 F +41 81 286 05 10  
 info@kunzschmid.ch  
 kunzschmid.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreite ich Ihnen namens und im Auftrag meines Klienten

Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Kantonspolizei Graubünden, Ringstrasse 2 7000 Chur, vertreten durch die unterzeichnete Rechtsanwältin,

als **betroffene Person**,

die

**STELLUNGNAHME**

zum

Berichtsentwurf Polizeieinsatz der Parlamentarischen Untersuchungskommission «Baukartell» vom 01.09.2019.

**Dr. iur. Rudolf Kunz \***  
 Rechtsanwalt und Notar, LL.M.,  
 Fachanwalt SAV Erbrecht  
 Mediator SAV

**Dr. iur. Martin Schmid \***  
 Rechtsanwalt und Ständerat

**Dr. iur. Claudio Weingart \***  
 Rechtsanwalt und Notar

**Dr. iur. Reto Cramer \***  
 Rechtsanwalt

**Dr. iur. Remo Dolf \***  
 Rechtsanwalt

**MLaw Seraina Aebli \***  
 Rechtsanwältin

**MLaw Ronny Pers \***  
 Rechtsanwalt

**MLaw Selina Adank \***  
 Rechtsanwältin

**Dr. iur. Romano Kunz \***  
 Rechtsanwalt und Notar  
 Konsulent

**lic. oec. HSG Hans Martin Meuli**  
 Dipl. Steuerexperte  
 Konsulent

\* Mitglieder des Schweizerischen  
 Anwalts- und Notarenverbandes,  
 Eingetragen im Anwaltsregister  
 des Kantons Graubünden

## I EINLEITENDE BEMERKUNGEN

### A. AUFTRAG DER PUK BAUKARTELL UND VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- 1 Gemäss Einsetzungsbeschluss des Grossen Rats vom 13. Juni 2018 hat die Parlamentarische Untersuchungskommission «Baukartell» (nachfolgend PUK) namentlich die Polizeieinsätze und das Verhalten weiterer involvierter Stellen gegenüber █████ █████ zu untersuchen. Primäre Aufgabe bildet somit die **Sachverhaltsfeststellung**. Die PUK ist beauftragt worden, die Polizeieinsätze, namentlich deren Recht- und Verhältnismässigkeit, gegenüber █████ █████ zu untersuchen. Nicht Inhalt des Auftrags bildet hingegen, die Organisation und Organisationsstruktur der Kantonspolizei als Behörde zu durchleuchten sowie die Funktion der Polizei und die Grundsätze des polizeilichen Handelns an sich zu hinterfragen. Nach dem Gesagten steht die **Frage nach dem gesetzmässigen Handeln der Polizei bei den drei Polizeieinsätzen im Zentrum**, was der Untersuchungskommission infolge der **eigenmächtigen Ausdehnung des Untersuchungsgegenstandes** auf die vorerwähnten Aspekte offenbar nicht ganz klar ist. Die weiteren Fragestellungen werden bereits in Zusammenhang mit der parallel geführten Administrativuntersuchung geprüft.
- 2 Sodann gehört es zur Aufgabe der PUK «Baukartell» - wie es ihr Name bereits sagt -, zu untersuchen, ob ein Zusammenhang zwischen den fraglichen Polizeieinsätzen und dem Baukartell besteht. Wesentlich erscheint somit die Beurteilung, ob eine Instrumentalisierung der Polizeibehörde stattgefunden hat, oder ob die Polizeieinsätze unabhängig sowie losgelöst von den Ereignissen und den in das Kartell involvierten Personen und Unternehmen erfolgten. Der diesbezüglich getroffenen Feststellung der PUK ist im Berichtsentwurf aus unerklärlichen Gründen nur eine sehr untergeordnete Bedeutung beigemessen worden (vgl. Berichtsentwurf lit. D. III. Ziff. 6.6, S. 82 ).
- 3 Wie aus dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Rat vom 30. Mai 2018 hervorgeht, ist die PUK das stärkste Untersuchungsinstrument des Parlaments und darum mit einer hohen politischen Legitimation ausgestattet. Für die Öffentlichkeit entsteht durch die Untersuchung eine zusätzliche bzw. höhere Glaubwürdigkeit in Bezug auf die untersuchten Ereignisse. Die Untersuchung muss **unabhängig** und rasch erfolgen (vgl. Antrag vom 13. Juni 2018 I. Ziff. 3, S. 4).
- 4 Im Verfahrens- und Organisationsreglement (OVR) werden die Tätigkeit der parlamentarischen Untersuchungskommission und namentlich die für die Untersuchung massgebenden Verfahrensgrundsätze geregelt. Wie einleitend im Berichtsentwurf ausgeführt wird, gilt der **Untersuchungsgrundsatz. Belastende und entlastende Umstände sind mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen** (Art. 18 Abs. 1 OVR). Es erfolgt eine **freie Beweiswürdigung** (Art. 20 Abs. 1 OVR). Bei Zweifeln an der Erfüllung einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung, geht die PUK von der für die betroffene Person **günstigeren Sachlage** aus (Art. 20 Abs. 2 OVR). Des Weiteren erfordert der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, dass sich die PUK **sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen** ihre Meinung darüber bildet, ob der zu beweisende Sachumstand als wahr gilt (Art. 49 Abs. 5 OVR). Diese Verfahrensgrundsätze werden nochmals ausdrücklich in Erinnerung gerufen, da sie im

Berichtsentwurf, wie noch aufzuzeigen sein wird, unzureichend Berücksichtigung gefunden haben.

- 5 Ferner hat, wie einleitend im Berichtsentwurf erwähnt wird (lit. A. I. Ziff. 4.3, S. 23), eine Koordination und ein Austausch mit der parallel geführten Administrativuntersuchung und dem Strafverfahren stattgefunden. Inwieweit Informationen ausgetauscht worden sind, legt die PUK allerdings nicht im Einzelnen offen. Ebenso hat sie, wie sie ausführt, lic. iur. Philipp Hotzenköcherle als sachverständige Person in polizeilichen Fragen beratend beigezogen (Berichtsentwurf lit. A. I. Ziff. 4.7, S. 27). Auch diesbezüglich wird nicht dargelegt, wie dieser Sachverständige bei der Beurteilung der Fragestellungen konkret mitgewirkt hat. Die Berichterstattung weist diesbezüglich somit eine fehlende Transparenz auf.

## B. FORM DER BERICHTERSTATTUNG

- 6 Im Zentrum steht, wie angetönt, eine neutrale und unabhängige Untersuchung des polizeilichen Verhaltens. Der Bericht hat zwar auch eine Würdigung zu enthalten (Art. 49 Abs. 1 lit. d OVR); die Erkenntnisse der Untersuchungskommission sind allerdings **in der Art eines Gutachters bzw. Richters zu werten** (Art. 49 Abs. 4 OVR). Der Bericht hat sich somit am Stil eines Gutachtens oder eines Urteils zu orientieren. Kraftvolle, stark wertende sowie negativ kodierte Formulierungen sind dabei nur mit grosser **Zurückhaltung** zu verwenden. Diesem Umstand ist im Berichtsentwurf indessen nicht Rechnung getragen worden. Exemplarisch entsprechen etwa Aussagen wie „zur Farce verkommen“, „Cocktail an Informationen“ oder „Vorwurf des Behördenfilzes“ klar nicht dem Stil eines Gutachtens oder Urteils. Zudem ist im Berichtsentwurf mehrfach der Vorwurf von grob-fahrlässigem oder unprofessionellem Handeln der Polizei enthalten oder Polizeimitarbeiter sind als „offensichtlich ahnungslos“ bezeichnet worden. Grobfahrlässiges Handeln bedeutet eine besonders schwere Verletzung der gebotenen Sorgfalt oder mit anderen Worten, dass ein Verhalten wider jeglicher Sorgfalt vorliegt. Unprofessionalität ist bei dilettantischem laienhaftem Verhalten gegeben. Bei solchen Wertungen ist im Bericht nicht die gebotene Zurückhaltung geübt, sondern vielmehr sind diese Ausdrücke unbedacht und vorschnell verwendet worden. Derartige Aussagen stehen nicht in Einklang mit der Vorgabe von Art. 49 Abs. 4 OVR und sind in einer **neutralen Berichterstattung** fehl am Platz. Die verwendeten Formulierungen stellen vielmehr die Unabhängigkeit der Berichterstattung durch die PUK in Frage und sind daher zu vermeiden.
- 7 Des Weiteren hat sich die PUK, wie bereits vorstehend erwähnt, **sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen** ihre Meinung darüber zu bilden, ob sich der unterstellte Sachverhalt tatsächlich ereignet hat (Art. 49 Abs. 5 OVR). Diesen Anforderungen werden die geführte Untersuchung und der erstellte Berichtsentwurf nicht gerecht. Vielmehr erscheint der Bericht ergebnisorientiert verfasst worden zu sein mit der Absicht, die Kantonspolizei Graubünden als Behörde in einem schlechten Licht zu präsentieren sowie die Gesamtführung in Frage zu stellen. Als Tenor zieht sich eine **negative Grundeinstellung** gegenüber der Polizeibehörde durch den gesamten Berichtsentwurf. Schwächen und Schwachstellen im polizeilichen Handeln, besonders solche formeller Natur, werden besonders hervorgehoben, während die Stärken und positiven Aspekte nur beiläufig im Sinne einer Randnotiz Erwähnung finden und lediglich untergeordnet gewichtet werden. Als

Beispiele dienen der Einsatz der Grenadiere am 15. Juni 2017, welcher rechtmässig und konform abgelaufen ist („Der polizeiliche Zwang erfolgte vorliegend in den Schranken von Art. 23 und 24 PolG“; vgl. Berichtsentwurf lit. E. II. Ziff. 9, S. 130) oder die Feststellung, dass keine Instrumentalisierung der Polizeibehörde durch Angehörige des Baukartells stattgefunden hat (vgl. Berichtsentwurf lit. D. III. Ziff. 6.6, S. 82). Obschon es sich dabei um zwei zentrale und massgebende Untersuchungserkenntnisse handelt, kommen diese im Berichtsentwurf kaum zum Ausdruck und ihnen wird sehr wenig Raum und Gewicht gegeben.

### C. AUFGABEN UND MASSNAHMEN DER SICHERHEITSPOLIZEI

- 8 Die Sicherheitspolizei ist zuständig für die Spezialversorgung im Bereich der Gefahrenabwehr. Mit anderen Worten dienen die sicherheitspolizeilichen Aufgaben unter anderem der Gefahrenabwehr. Die Grundlage für das Handeln der Polizei als Sicherheitspolizei bildet die Polizeigesetzgebung. Die sicherheitspolizeilichen Massnahmen sind derart konzipiert, dass die tatsächlichen Verhältnisse durch ihre Anwendung geändert und dadurch wieder Ruhe und Ordnung hergestellt werden. Dies erfolgt durch sogenannte Realakte (vgl. Gianfranco Albertini, in: Albertini/Fehr/Voser (Hrsg.), Polizeiliche Ermittlung, Zürich 2008, S. 11 f.).
- 9 Hinter der Gefahrenabwehr steht namentlich auch der **Präventionsgedanke**. Das heisst, die sicherheitspolizeilichen Massnahmen dienen mitunter der Verhinderung strafbarer Handlungen sowie der Verhinderung einer Eigen- oder einer Fremdgefährdung (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a PolG, wonach es um den Schutz der betroffenen oder einer Drittperson geht). Dieser Präventionszweck findet im Berichtsentwurf keinen oder nur partiellen Niederschlag, zumal sich die Gefahr nach Auffassung der PUK offenbar zuerst verwirklichen muss, bevor ein polizeiliches Einschreiten als zulässig erachtet wird.
- 10 Da das sicherheitspolizeiliche Handeln der Gefahrenabwehr dient, ist diesem Handeln stets eine gewisse **Dringlichkeit** inhärent. Es geht darum, die **Ausgangs- bzw. Bedrohungslage innert kurzer Zeit zu erfassen**, rasch zu reagieren und die geeigneten, erforderlichen sowie angemessenen Massnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen. Darauf werden die Pikettoffiziere, welche über dringliche polizeiliche Massnahmen entscheiden (vgl. Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 33 PolV), geschult. Dabei ist zu beachten, dass die Gefahrenbeurteilung aufgrund der im Anordnungszeitpunkt vorliegenden und verfügbaren Informationen zu geschehen hat. Bei einer rückwirkenden Beurteilung liegen naturgemäss stets mehr Angaben vor und die Gefahreinschätzung lässt sich auf eine breitere Informationsgrundlage stützen. Bei der vorliegenden von der PUK vorgenommenen **ex post-Betrachtung** nach einer mehr als einjährigen Untersuchungsdauer ist zu bedenken, dass eine Gefahreinschätzung durch den Pikettoffizier rasch vorgenommen werden und die **Gefahr** im Anordnungszeitpunkt lediglich **glaubhaft** erscheinen musste (vgl. PVG 2016 Nr. 3 E. 2, wonach der Anschein einer Gefahrensituation genügt). Bei der nachträglichen Würdigung des polizeilichen Verhaltens ist diesem Umstand nicht oder zumindest unzureichend Rechnung getragen worden. So erscheint etwa die Annahme der PUK, dass die Ehefrau noch hätte protokollarisch befragt werden können, bevor am 15. Juni 2017 der Zugriff durch die Grenadiere erfolgte, realitätsfremd (vgl. Berichtsentwurf lit. E. II. Ziff. 6,

S. 117). Dabei hätte nämlich das Risiko bestanden, dass [REDACTED] [REDACTED] oder seine in der Nachbarschaft wohnhafte Schwester von der bevorstehenden Polizeiaktion erfahren hätte, er sich dadurch dem Zugriff hätte entziehen und sich die befürchtete Eigen- oder Fremdgefährdung hätte realisieren können. Damit wäre der erforderliche Überraschungseffekt zunichte gemacht worden. Aufgrund dieser Vereitelungsgefahr lässt sich der Polizei nicht vorwerfen, dass sie keine vorgängige Einvernahme von [REDACTED] [REDACTED] durchführte und sich auf deren telefonischen Angaben stützte (vgl. dazu auch nachfolgend Rz. 36).

- 11 Anzumerken ist überdies, dass die Anordnung des letzten der untersuchten drei Polizeieinsätze vom 17. November 2017 nicht in die Zuständigkeit der Sicherheitspolizei fiel, sondern in jene des mit dem Eheschutzverfahren befassten Regionalgerichts. Es handelte sich somit nicht um eine Massnahme nach Polizeigesetz.

## II UNVOLLSTÄNDIGKEIT DES UNTERSUCHUNGSBERICHTS

### A. SACHVERHALTSFESTSTELLUNG IN BEZUG AUF [REDACTED] [REDACTED]

- 12 Wie bereits erwähnt, findet der Untersuchungsgrundsatz Anwendung. Demnach klärt die parlamentarische Untersuchungskommission von Amtes wegen alle für die Beurteilung des Auftrags bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 18 Abs. 1 OVR). Darunter fallen namentlich auch die Geschehnisse im Vorfeld der Polizeieinsätze (Berichtsentwurf lit. B. S. 31 ff.), wozu auch die Beleuchtung der **familiären und der finanziellen Situation** von [REDACTED] [REDACTED] die Veränderung der Situation im Zeitraum der untersuchten Polizeieinsätze (Dezember 2016 bis November 2017) sowie die **bereits geführten Verfahren** zivil-, betriebs- oder strafrechtlicher Natur, in welche [REDACTED] [REDACTED] involviert war, gehören. Bereits vor der polizeilichen Hausdurchsuchung vom 19. Dezember 2016 kam [REDACTED] [REDACTED] mehrfach mit Behörden und Amtsstellen in Kontakt, was der Berichtsentwurf ausblendet. Unter lit. D. III. Ziff. 4 (S. 66) wird einzig erwähnt, dass gegenüber [REDACTED] [REDACTED] bis zum 19. Dezember 2016 keine polizeilichen Ermittlungen im Gewaltkontext vorzufinden sind. Dies bedeutet aber nicht, dass er nicht in Verfahren anderer Art involviert und dadurch den Behörden nicht unbekannt war.
- 13 Der vorliegende Entwurf beschränkt sich, soweit ersichtlich, darauf, [REDACTED] [REDACTED] als Bauunternehmer sowie seine Rolle im Zusammenhang mit dem Baukartell darzustellen (lit. B. Ziff. II. bis IV.). Insoweit ist die „**Biographie**“ der Person, gegen welche sich die Polizeieinsätze richten und auf die sich die Gefahrenbeurteilung bei den jeweils angeordneten Einsätzen bezog, **unvollständig**. Die erwähnten Tatsachen wären jedoch für die Erfüllung des Auftrags der PUK, nämlich für die Untersuchung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Polizeieinsätze, mitzubersichtigen. Der Berichtsentwurf schafft kein hinreichendes Gesamtbild der Ausgangslage und enthält unzureichende Informationen bezüglich der von den Polizeieinsätzen betroffenen Person.
- 14 Die rudimentäre Sachverhaltsfeststellung vermag die PUK aber nicht davon abzuhalten, [REDACTED] [REDACTED] als ungefährlich und die Einschätzung der Gefahrenlage durch die Polizei damit ex post betrachtet in Frage zu stellen. Dies lässt sich namentlich aus der Aussage



unter lit. D. III. Ziff. 7.4 (S. 95), „man führe sich hier vor Augen, wenn [REDACTED] [REDACTED] tatsächlich gefährlich gewesen wäre“, schliessen.

- 15 Ausserdem fällt auf, dass die PUK den Aussagen von [REDACTED] [REDACTED] der ein **eigenes Interesse am Ausgang der vorliegenden Untersuchung** aufweist, starkes Gewicht beimisst und diese jeweils gerade im Vergleich zu den Aussagen seiner Ehefrau als glaubwürdiger erachtet hat. Hierfür ist auf Feststellungen unter lit. E. II. Ziff. 1 und 2 (S. 98 ff.) zu verweisen. Die PUK führt aus, dass [REDACTED] [REDACTED] der Auseinandersetzung habe ausweichen wollen und beide bestätigen würden, dass [REDACTED] [REDACTED] ihren Mann daran habe hindern wollen, das Büro zu verlassen. Umstritten sei, ob [REDACTED] [REDACTED] gegenüber seiner Ehefrau tötlich geworden sei. In der Folge wird dargelegt, dass mehrere Blutergüsse an den Armen von [REDACTED] [REDACTED] ärztlich festgestellt worden sind. Häusliche Gewalt ist gemäss Ansicht der PUK dadurch jedoch offenbar nicht erstellt. Dass die **Aussagen von [REDACTED] [REDACTED] per se weniger glaubwürdig und subjektiver geprägter sein sollen** als die Aussagen von [REDACTED] [REDACTED] lässt sich mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 20 Abs. 1 OVR) nicht vereinbaren.
- 16 Ferner ist die PUK insbesondere gestützt auf die von [REDACTED] [REDACTED] eingereichte Gesprächsaufnahme vom 21. Dezember 2016 zum Schluss gelangt, dass dieser gegenüber dem Polizeipostenchef Scuol keine Drohung geäussert habe (vgl. lit. D. III. 1.4, S. 60). In Anbetracht der Vorgeschichte, des aggressiven provozierenden Auftretens von [REDACTED] [REDACTED] seiner Wortwahl, der Aufforderung, die Waffe beim nächsten Mal besser zu ziehen, und des Hinweises auf seinen Waffenbesitz hätte dies auch zum gegenteiligen Schluss führen können. Weiter gelangt die PUK zur Ansicht, dass sich in den handschriftlichen Briefen von [REDACTED] [REDACTED] keine Drohungen und kein Ausdruck von Fremdaggression finde, sondern einzig ein in Poesie verpackter Todeswunsch ohne Hinweise eines erweiterten Suizids (vgl. lit. D. III. Ziff. 6.3.3, S. 78). Bei diesen beiden Feststellungen besteht ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Interpretation der Aussagen von [REDACTED] [REDACTED] wobei die PUK dieses **Ermessen** in beiden Fällen klar **zugunsten von [REDACTED] [REDACTED] und zulasten der Polizeibehörde mit Blick auf die Gefahrenbeurteilung ausgeübt** hat. Dies widerspricht mittelbar dem Grundsatz, wonach vom für die betroffene Person günstigeren Sachverhalt auszugehen ist (vgl. Art. 20 Abs. 2 OVR).

## B. AUSSTEHENDE EMPFEHLUNGEN

- 17 Im Bericht noch nicht enthalten sind Empfehlungen im Sinne von Vorschlägen für Massnahmen organisatorischer, administrativer und rechtlicher Art (vgl. Art. 49 Abs. 1 lit. f OVR). Der betroffenen Person wird gemäss Art. 50 OVR das Recht zur Stellungnahme eingeräumt, soweit sie vom Bericht tangiert wird. Dieses Recht bezieht sich auch auf die noch ausstehenden Empfehlungen, weshalb nach Überarbeitung und Ergänzung des Berichts-entwurfs nochmals Gelegenheit für eine Stellungnahme gegeben werden muss.

### C. WESENTLICHE SCHLUSSFOGLERUNG: KEINE INSTRUMENTALISIERUNG DER POLIZEIBEHÖRDE

- 18 Im Rahmen der parlamentarischen Untersuchung stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit und der Verhältnismässigkeit der polizeilichen Massnahmen. Wie im Berichtsentwurf weiter festgehalten wird, ist angesichts des Auftrags der PUK auch **von besonderem Interesse, ob es in Zusammenhang mit den polizeilichen Zwangsmassnahmen in irgendeiner Form eine Instrumentalisierung von staatlichen Behörden durch Angehörige des Baukartells im Unterengadin gegeben hat** (vgl. Berichtsentwurf lit. D. I., S. 44.) Diese zweite Frage wird im Berichtsentwurf vernachlässigt und ihr wird nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen.
- 19 Unter lit. D. III. Ziff. 6.6 (S. 82) wird nur beiläufig festgehalten, dass eine Instrumentalisierung der Kantonspolizei und weiterer involvierter Stellen durch Angehörige des Baukartells im Unterengadin nicht festgestellt werden konnte. Diese **Feststellung** erscheint wesentlich und **zentral für die vorliegende Untersuchung**. Sie wird jedoch im Berichtsentwurf zu wenig deutlich hervorgehoben und geht infolge der zahlreichen und mehrheitlich unberechtigten Vorwürfen, welche gegenüber der Polizei erhoben werden, unter, obschon sie für die vorliegende Untersuchung bedeutend und von grossem Interesse ist.
- 20 Die Schlussfolgerung, dass es **keine Instrumentalisierung** der Polizeibehörde durch in das Baukartell involvierte Personen gegeben hat, ist als **gewichtiges Untersuchungsergebnis** im Bericht klar hervorzuheben. Die Gewichtung der unterschiedlichen Feststellungen im Bericht weist somit Anpassungsbedarf auf. Formellen Mängeln, wie etwa einer unzureichenden Dokumentation und Rapportierung, ist im Vergleich zur erwähnten Feststellung ein zu starkes Gewicht beigemessen worden. Dies führt dazu, dass die Arbeit der Polizei in einem schlechteren Licht dargestellt wird, als es in Tat und Wahrheit der Fall ist. Durch die **inadäquate Gewichtung** entsteht ein **verzerrtes Bild**.

## III ANGEORDNETE SICHERHEITSPOLIZEILICHE MASSNAHMEN

### A. WÜRDIGUNG DES ALLGEMEINEN VERHALTENS DER POLIZEI

- 21 Die Polizei sieht sich gemäss dem Berichtsentwurf namentlich dem Vorwurf der unzureichenden Objektivierung der Informationen ausgesetzt (vgl. dazu etwa lit. E. II. Ziff. 5, S. 111 f., und lit. E. II. Ziff. 6, S. 117).
- 22 Wie sich dem Berichtsentwurf entnehmen lässt, hat ein Austausch unter den verschiedenen involvierten Behörden unter dem Titel der **Amtshilfe** stattgefunden (vgl. etwa lit. D. III. Ziff. 6.1). Eine solche Amtshilfe ist üblich und zulässig. Dadurch hat entgegen der Darstellung der PUK sowohl eine **Verifizierung als auch eine Objektivierung der Informationen stattgefunden**. Der Austausch zwischen der Polizei und den beteiligten Behörden, darunter das Betriebs- und Konkursamt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] die KESB [REDACTED] [REDACTED] der Regionale Sozialdienst [REDACTED] [REDACTED] sowie die Opferhilfestelle, ergab dasselbe Bild von [REDACTED] [REDACTED] nämlich dass er sich im Kontakt mit Behörden und Amtspersonen zunehmend aggressiver verhielt. Dass am 2. Oktober 2015

ein **Konkursverfahren** gegen █████ █████ eröffnet wurde, war aufgrund entsprechender Publikation öffentlich bekannt und die regelmässige Zustellung von Zahlungsbefehlen untermauerte die finanziellen Schwierigkeiten. Dass auch die familiäre Situation immer angespannter wurde, war ebenfalls bekannt, da sich die Ehefrau hilfeschend an die zuständigen Stellen wandte. Insoweit kann nicht lediglich von einer einseitigen subjektiven Einschätzung gesprochen werden, sondern der Polizei lagen objektive Tatsachen und Informationen vor und solche wurden auch bei anderen Stellen eingeholt.

- 23 Ebenso wird im Berichtsentwurf der Vorwurf erhoben, dass die Dokumentation und Rapportierung durch die Polizeibehörde teils unzureichend und nicht ordnungsgemäss erfolgt ist (vgl. dazu etwa lit. D. II. Ziff. 2.3, S. 47 f., lit. D. II. Ziff. 5., S. 55, lit. E II. Ziff. 7, S. 124, und lit. E. II. Ziff. 15, S. 156). Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Dokumentation bei der Polizeiarbeit allgemein zu wenig Beachtung geschenkt wird. Aus einer fehlenden Dokumentation darf aber nicht geschlossen werden, dass eine erforderliche Interessenabwägung ausgeblieben ist oder die Verhältnismässigkeitsprüfung durch die verfügende Person gedanklich nicht vorgenommen worden ist. Insoweit stellt eine **unzureichende Dokumentation** einen **formellen Mangel** dar, **woraus jedoch nicht eine fehlende Prüfung der materiellen Voraussetzungen abgeleitet werden kann.**

## B. BEURTEILUNG DES VERHALTENS DES PIKETTOFFIZIERS

### 1. VORBEMERKUNG

- 24 Dem █████ █████ der Kantonspolizei Graubünden, █████ █████ ist mit Schreiben vom 23. Juli 2019 mitgeteilt worden, dass er als betroffene Person im Sinne von Art. 34 OVR qualifiziert wird. Dies ist im Berichtsentwurf unter lit. A. I. Ziff. 4.6 (S. 26) entsprechend festgehalten. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass die Anmerkung in Fussnote 59 in Bezug auf █████ █████ nicht zutrifft, da er während des ganzen Verfahrens vor der PUK von derselben Rechtsvertreterin vertreten worden ist und immer noch wird.

### 2. POLIZEILICHE HAUSDURCHSUCHUNG VOM 19. DEZEMBER 2016

- 25 Am 19. Dezember 2016 führte die Kantonspolizei Graubünden bei █████ █████ eine Hausdurchsuchung durch, wobei Art. 20 Abs. 1 lit. a PolG als Rechtsgrundlage dient. Die Hausdurchsuchung erfolgt zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder präventiv, wenn dies zur Verhinderung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint (Art. 15 Abs. 1 lit. a PolG analog). Zuständig für die Anordnung der Durchsuchung ist der Pikettoffizier (Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. d PolV).
- 26 Aufgrund der erfolgten Konkurseröffnung musste eine Inventarisierung der Liegenschaften von █████ █████ stattfinden. Die finanzielle Situation der Familie █████ wurde im Laufe des Jahres 2016 zunehmend schwieriger und █████ █████ trat namentlich **gegenüber der Betreibungs- und Konkursbehörde impulsiv und aggressiv auf** (vgl. Berichtsentwurf lit. D. II. Ziff. 2.2, S. 46 mit Verweis auf das Schreiben des Betreibungs- und Konkursamts vom 25. Juni 2019). Dies erklärt, weshalb █████ █████ der Leiter des Betreibungs- und Konkursamts der █████ █████, anfangs Dezember 2016 um polizeiliche Begleitung zum Wohnhaus von █████ █████ ersuchte, um nöti-

genfalls Räumlichkeiten durch die Polizei öffnen zu lassen (vgl. Berichtsentwurf lit. D. II. Ziff. 2.2, S. 46 f.). Auch wenn sich die Terminologie „Pfändung“ in diesem Zusammenhang nicht als ganz richtig erweisen mag, ändert dies nichts an den tatsächlichen Gegebenheiten. Auch wenn es noch nicht um die Beschlagnahme von Gegenständen und damit den eigentlichen Pfändungsvollzug ging, ist die Aussage, dass █████ █████ sein gesamtes Hab und Gut zu verlieren drohte, zutreffend. Die von der PUK vorgenommene **Differenzierung** ist daher sehr **formalistisch**.

27 Da █████ █████ am 5. Dezember 2016 zu Hause nicht angetroffen wurde und ortsabwesend war, konnte das Vorhaben nicht durchgeführt werden. Die Durchführung wurde daher verschoben und in Zusammenhang mit der Vorladung betreffend ein Strafverfahren sollte ein neuerlicher Versuch vorgenommen werden (vgl. Journaleintrag Pikettoffizier █████ █████ vom 4. Dezember 2016, S. 2 f.) Dass anlässlich der Durchsuchung gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. a PolG Waffen sichergestellt werden sollen, war zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als präventive Massnahme indiziert. █████ █████ war nicht nur in ein Konkursverfahren, sondern auch in diverse Strafverfahren involviert und kam daher regelmässig in Kontakt mit Behörden. Mitarbeiter des Betreibungs- und Konkursamtes wagten sich nicht mehr ohne polizeiliche Begleitung zu seinem Haus. Damit war nicht zuletzt auch zum Schutz der Amtspersonen eine Durchsuchung und Sicherstellung der Waffen angezeigt. Am 19. Dezember 2016, beim nächsten Behördenkontakt aufgrund der zu überbringenden Vorladung, konnte █████ █████ angetroffen und die Durchsuchung und Sicherstellung gefährlicher Gegenstände gemäss Art. 20 und 21 PolG durchgeführt werden. Die Ausgangslage hat sich innert dieses kurzen Zeitraums insoweit nicht verändert. Es bestand nach wie vor eine **erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit infolge des Waffenbesitzes** und die Voraussetzungen für die Anordnung der sicherheitspolizeilichen Massnahmen waren erfüllt. Dies hat sowohl der am 4. Dezember 2016 zuständige Pikettoffizier █████ █████ als auch der am 19. Dezember 2016 zuständige Pikettoffizier █████ █████ richtig erkannt.

28 █████ █████ hat sehr wohl eine eigene Lagebeurteilung der Situation, wie sie sich zum Anordnungszeitpunkt präsentierte, vorgenommen und ist aufgrund dieser zum Entschluss gelangt, die Hausdurchsuchung zu bewilligen. Mit „bestätigen“ hat er anlässlich der Einvernahme vor der PUK lediglich aussagen wollen, dass er zum selben Schluss gelangt ist wie █████ █████ und er damit die Ansicht des zuvor zuständigen Pikettoffiziers teilte, nämlich dass die **Voraussetzungen für eine Durchsuchung sowie eine Sicherstellung nach Art. 20 und Art. 21 PolG erfüllt** sind. Ebenfalls hat er die Massnahme aus den oben dargelegten Gründen als **dringlich** beurteilt. Er hat die für die Entscheidung nötigen Informationen erhalten und auch Nachfragen angestellt. So hat er namentlich nicht nur mit █████ █████ gesprochen, sondern hat auch telefonisch mit █████ █████ Rücksprache genommen. Aus dem Umstand, dass die Telefongespräche im Pikettjournal nicht im Einzelnen wiedergegeben werden, kann nicht geschlossen werden, dass █████ █████ vor der Anordnung der Massnahme keine Rechts- und Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen hat. Auch wenn aus dem Pikettjournal nicht alle Details hervorgehen, bedeutet dies nicht, dass keine gedankliche Beurteilung und Abwägung durch den Pikettoffizier stattgefunden hat. Eine **schriftliche Anordnung** der Hausdurchsuchung ist

gemäss Polizeigesetz, anders als in der Strafprozessordnung (Art. 241 Abs. 1 StPO), entgegen der Ansicht der PUK zudem **nicht erforderlich**.

- 29 Des Weiteren findet sich im Berichtsentwurf (lit. D. II. Ziff. 4, S. 52 f.) der Vorwurf, dass die Dokumentation hinsichtlich der Anzahl der sichergestellten Waffen sowie Munition widersprüchlich und als unsorgfältig zu beurteilen sei. Im Sicherstellungsprotokoll ist von 8 verschiedenen Waffenmodellen und diverser Munition die Rede. Im Pikettjournal wird von 9 Waffen unterschiedlicher Art und Unmengen an Munition gesprochen. Im Vorermittlungsrapport werden 7 Waffen verschiedenster Modelle sowie dazugehörige Munition erwähnt. Dementsprechend ist festzuhalten, dass es sich in jedem Fall **um mehr als ein halbes Dutzend Waffen handelt von unterschiedlicher Art mit Munition** für das jeweils entsprechende Modell. Die **Abweichung** in den Aussagen ist **geringfügiger Natur**. Es kann wohl kaum eine Rolle spielen, ob es sich um 7 oder 9 Waffen gehandelt hat. Es ist und bleibt eine grössere Anzahl Waffen. Ebenso kann es nicht darauf ankommen, ob diverse oder Unmengen an Munition vorgefunden worden sind. Es erweist sich als **formalistisch** und unberechtigt, wenn aufgrund der geringfügigen Divergenz in der polizeilichen Dokumentation bereits von einem unsorgfältigen Vorgehen gesprochen wird. Vielmehr hat sich die **Annahme, dass [REDACTED] [REDACTED] mehrere Waffen besitzt, welche einsatzfähig sind, bestätigt**. Dies wäre die zutreffende Schlussfolgerung gewesen und nicht, es werde der Eindruck erweckt, man habe es mit einem Waffennarr zu tun. Ein gewöhnlicher Bürger dürfte wohl kaum in Besitz von mehr als einem halben Dutzend Waffen sein. Darin zeigt sich einmal mehr, dass die **Würdigung zuungunsten der Polizei** und zugunsten von [REDACTED] vorgenommen worden ist.
- 30 Dass derselbe Pikettoffizier ein halbes Jahr später den Antrag auf Festnahme und Einsatz der Interventionseinheit zu beurteilen hatte, beruht auf einem reinen Zufall und daraus lässt sich nichts weiter ableiten.
- 31 Wenn die PUK im Berichtsentwurf bei der Würdigung der Hausdurchsuchung festhält (vgl. lit. D. II. Ziff. 5, S. 55), dass sich aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht abschliessend beurteilen lasse, ob und inwiefern im besagten Zeitpunkt tatsächlich eine erhebliche Gefahr vorliegen habe, ist dies aufgrund der obigen Ausführungen unzutreffend. Selbst wenn die Ansicht geteilt würde, wäre dies ein Anwendungsfall von Art. 20 Abs. 2 OVR, wonach vom für die betroffene Person **günstigeren Sachverhalt auszugehen** ist. Dies bedeutet, dass der zuständige Pikettoffizier [REDACTED] [REDACTED] die **Massnahme zu Recht und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen** angeordnet hat.

### 3. POLIZEIINTERVENTION VOM 15. JUNI 2017

- 32 Art. 15 Abs. 1 lit. a PolG erlaubt, eine **renitente oder sonst aus plausiblen Gründen unberechenbare Person** vorübergehend in Polizeigewahrsam zu nehmen, sofern dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen die **akute oder nur latente Gefahr** von Leib und Leben oder die psychische Unversehrtheit sowie zur Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (PVG 2016 Nr. 3 E. 3). Nach der Praxis des Bündner Verwaltungsgerichts genügt somit auch eine latent vorhandene Eigen- oder Fremdgefährdung. Die Polizei hat aufgrund ihrer staatlichen Schutzpflichten auch dann tätig zu werden, wenn es um die Ver-

hinderung eines Suizids oder einer Eigengefährdung mit wahrscheinlicher Todesfolge geht. Dabei reicht aus, wenn die den Polizeieinsatz verursachende Person durch ihr **normwidriges Verhalten** zumindest den **Anschein einer aktuellen Gefahrensituation** erweckt und einen **raschen Einsatz** der Polizei zur wirksamen Gefahrenabwehr erfordert (PVG 2016 Nr. 3 E. 2). Entsprechend muss die Gefährdung aufgrund von Indizien lediglich **glaubhaft** erscheinen und keine vorgängige Beweisabnahme durchgeführt werden (vgl. auch oben Rz. 10).

- 33 Wie sich dem Berichtsentswurf entnehmen lässt, ging [REDACTED] [REDACTED] als zuständiger Pikettoffizier aufgrund des vorgefundenen Schreibens von [REDACTED] [REDACTED] von **suizidalen Absichten** sowie aufgrund des Umstands, dass er Jokertage **für die Kinder** nehmen wollte, von einer **Drittgefährdung** derselben aus. In die Lagebeurteilung floss zudem ein, dass neben den sichergestellten weitere **Waffen** vorhanden sein könnten und es bereits zu **häuslicher Gewalt** gekommen ist. Dass aufgrund dieser Umstände **plausible Gründe** für die Annahme vorgelegen haben, dass es sich bei [REDACTED] [REDACTED] um eine unberechenbare Person handeln könnte, dürfte offensichtlich sein. Ebenso ist [REDACTED] [REDACTED] bereits mehrfach **renitent und aggressiv gegenüber Behörden** aufgetreten. Dass es sich somit um ein normwidriges Verhalten handelt, steht ausser Frage. Namentlich aufgrund der geplanten Jokertage und der befürchteten Eigen- und Fremdgefährdung war ein rasches Handeln angezeigt. Bei der Informationsweitergabe bis zu [REDACTED] [REDACTED] sind die Informationen entgegen der Ausführung im Berichtsentswurf (lit. E. II. Ziff. 7.2, S. 122 f.) nicht verfälscht worden, sondern es hat lediglich eine unterschiedliche Gewichtung der erhaltenen Informationen stattgefunden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass sich die Informationen denn auch insofern bewahrheitet haben, als [REDACTED] [REDACTED] auf dem Weg vom Maiensäss in seinem Auto zeitlich kurz vor Schulschluss der Kinder angetroffen worden ist.
- 34 Nach Ansicht der PUK erscheint es wenig professionell, wenn eine Lagebeurteilung und der einschneidende Eingriff in die persönliche Freiheit eines Bürgers grösstenteils auf eine einzige Quelle abgestützt würden, auch wenn diese Quelle die Polizei sei. Der Polizei wird vorgeworfen, keinen Versuch unternommen zu haben, um den Verdacht zu objektivieren. Bezüglich der Anordnung der Massnahme durch den Pikettoffizier wird ebenfalls bemängelt, dass keine kritische Überprüfung und Objektivierung, namentlich durch den Beizug der Briefe und eine protokollarische Befragung der Ehefrau, stattgefunden habe. Ausserdem sei während des Einsatzes dessen Notwendigkeit/Verhältnismässigkeit nicht fortwährend überprüft worden (vgl. Berichtsentswurf lit. E. II. Ziff. 6 und 7).
- 35 Die PUK verkennt dabei, dass nicht die Polizei, sondern die **Ehefrau** von [REDACTED] [REDACTED] die **massgebende Quelle** war. Einsätze in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt werden grundsätzlich von der davon betroffenen Person ausgelöst. Dass dabei das subjektive Empfinden der Betroffenen hineinspielt, lässt sich nicht vermeiden und trifft in jedem Fall zu. [REDACTED] [REDACTED] empfand ihren Ehemann als Gefahr für die Kinder, so dass sie sich gezwungen sah, sich an die Polizei zu wenden. Sie war wohl diejenige Person, welche ihren Ehemann am besten kannte und sein Verhalten liess bei ihr die Alarmglocken läuten. Sodann war [REDACTED] [REDACTED] im Kontakt mit Behörden und Amtsstellen, namentlich dem Betreibungs- und Konkursamt wie auch den Mitarbeitern des Polizeipostens [REDACTED]

(vgl. auch oben Rz. 26 f.), zuvor schon mehrfach impulsiv und aggressiv aufgefallen. Es kann deshalb nicht gesagt werden, die Informationen seien nur auf einen einzigen Polizeibeamten zurückzuführen und es habe keine Objektivierung stattgefunden.

- 36 Ebenso lässt die PUK ausser Acht, dass beim Ergreifen sicherheitspolizeilicher Massnahmen ein **rasches Handeln erforderlich** ist. Dass bei der **begründeten Befürchtung einer sich aktualisierenden Eigen- und Fremdgefährdung** nicht noch zahlreiche Telefonate geführt werden können oder gar eine persönliche Einvernahme der Ehefrau durchgeführt werden kann, ist mehr als nachvollziehbar. Es hätte, wie bereits erwähnt, die Gefahr bestanden, dass der gesamte **Einsatz dadurch vereitelt** worden wäre und [REDACTED] [REDACTED] vorgängig Kenntnis vom Polizeieinsatz erhalten hätte (vgl. oben Rz. 10). Dass [REDACTED] [REDACTED] seinen Entscheid anlässlich des Telefonats mit [REDACTED] [REDACTED] fällte (vgl. Berichtsentwurf lit. E. II. Ziff. 7.2, S. 123), hat seinen einfachen Grund darin, dass er im Auto unterwegs war und daher keinen Zugriff auf das Datensystem und damit auf das Dossier zu [REDACTED] [REDACTED] hatte. Er hat sich bei [REDACTED] [REDACTED] mündlich **nach jenen Informationen erkundigt, welche er für die Lage- und Gefahrenbeurteilung benötigte**. Er hat die Entscheidung sehr wohl reflektiert getroffen und telefonisch soweit erforderlich Nachfragen angestellt. Nur weil diese Rückfragen nicht im Pikettjournal dokumentiert sind, heisst dies nicht, dass sie nicht erfolgt sind.
- 37 Ferner wird die fehlende Aufnahme der Rechtsgrundlage (Art. 15 PolG) in das Journal des Pikettoffiziers im Sinne einer mangelhaften Dokumentation gerügt (Berichtsentwurf lit. E. II. Ziff. 7.2, S. 123 f.). Das Pikettjournal kann nicht mit einer Rechtschrift gleichgesetzt werden, in der die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelnen dargelegt werden. Das ist auch nicht die Funktion dieses Journals. Ebenso sind nicht sämtliche Überlegungen, welche in die Lagebeurteilung eingeflossen sind, im Journal enthalten. Dies bedeutet aber weder, dass keine Prüfung stattgefunden hat, noch, dass die Verhältnismässigkeit des Einsatzes nicht fortwährend beurteilt worden ist.
- 38 Die Feststellungen, dass ein **Vorgehen nach Art. 15 PolG** aus Sicht der PUK grundsätzlich **zulässig** war (Berichtsentwurf lit. E. II. Ziff. 7.2, S. 124) und dass der **Einsatz der Interventionseinheit** technisch korrekt ausgeführt und **rechtmässig** abgelaufen und der polizeiliche Zwang in den Schranken von Art. 23 f. PolG erfolgte (Berichtsentwurf lit. E. II. Ziff. 9, S. 130 f.), gehen in Anbetracht des Umstands, dass der **Fokus zu Unrecht auf Formalien und angeblich mangelnde Nachforschungen** gelegt wird, im Berichtsentwurf nahezu unter. Daran zeigt sich wiederum die einseitige negative Gewichtung der Erkenntnisse zulasten der Polizeibehörde. Rechtskonformes und korrektes polizeiliches Handeln wird kaum erwähnt, während auf Unzulänglichkeiten mit Eifer und Nachdruck hingewiesen wird. Dies steht mit einer **objektiven Berichtserstattung** in klarem **Widerspruch**. Es stellt zudem einen Verstoss gegen den geltenden Verfahrensgrundsatz dar, wonach belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt untersucht und auch gewichtet werden müssen (Art. 18 Abs. 1 OVR).

#### IV FAZIT

- 39 Wie bereits einleitend erwähnt, hat die PUK ihren Auftrag teils eigenmächtig ausgedehnt. Sie hat bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts die gemäss Organisations- und Verfahrensreglement anwendbaren Grundsätze nicht konsequent umgesetzt. Die getroffenen tatsächlichen **Feststellungen** sind **einseitig zuungunsten der Polizeibehörde ausgelegt und gewürdigt** worden. Die Kantonspolizei, namentlich deren Organisation und Führung, wird in unberechtigter sowie unnötiger Weise in einem schlechten Licht dargestellt. Dies gilt umso mehr als unverständlich, als bei der Untersuchung der drei Polizeieinsätze vornehmlich Mängel formeller Natur und keine gravierenden materiellen Fehler haben festgestellt werden können.
- 40 Sowohl die Art und Weise, in der die Untersuchung geführt worden ist, als auch jene, in welcher die gewonnen Erkenntnisse zu Papier gebracht worden sind, haben nichts mit dem Stil eines Sachverständigengutachtens oder eines Gerichtsurteils gemeinsam (vgl. Art. 49 Abs. 4 OVR). Vielmehr sind sie von einer **tendenziösen Verfahrensleitung und Wertung** geprägt. Entsprechend besteht in dieser Hinsicht zumindest insoweit Überarbeitungs- und Korrekturbedarf, als die Formulierungen zu neutralisieren und der Sachverhalt entsprechend den Vorgaben von Art. 18 OVR sowie Art. 49 OVR festzustellen und zu würdigen ist.
- 41 Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es nach einer mehr als einjährigen Untersuchungsdauer einfach erscheinen mag, rückblickend das richtige Vorgehen aufzuzeigen. Eine solche **ex post-Betrachtung** steht der Tatsache gegenüber, dass sicherheitspolizeilichen Massnahmen infolge ihres Zwecks der Gefahrenabwehr stets eine gewisse Dringlichkeit innewohnt. Der Pikettoffizier muss die Gefahrenbeurteilung und den Entscheid über die zweckdienliche Massnahme aufgrund der im Anordnungszeitpunkt verfügbaren Informationen innert kurzer Zeit treffen. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung des Verhaltens des Pikettoffiziers unzureichend berücksichtigt worden.
- 42 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die **Berichterstattung** die **erforderliche und zu erwartende Unabhängigkeit vermissen lässt**. Auch wenn die Untersuchungskommission vom Grossen Rat und damit einem politischen Organ eingesetzt worden ist sowie aus Mitgliedern des Grossen Rats besteht, hat die **Untersuchung** des massgebenden Sachverhalts und die Klärung der Verantwortlichkeiten im Sinne einer Ermittlungsbehörde **politisch unabhängig** zu erfolgen. Vorliegend wird jedoch der Anschein erweckt, dass eine „**Verpolitisierung**“ **stattgefunden** hat und die politischen Ansichten einzelner Kommissionsmitglieder in den Berichtsentswurf eingeflossen sind. Zudem fällt auf, dass die PUK bestrebt ist, die Berichtsveröffentlichung zeitnah und damit mutmasslich im Hinblick auf die kommenden Nationalratswahlen vorzunehmen. Offenbar sind bereits Informationen über das Untersuchungsergebnis an die Lokalzeitung „Engadiner Post“ durchgesickert. Es kann nicht angehen, dass politische Untersuchungsinstrumente **zweckentfremdet und für Eigeninteressen eingesetzt** werden. Dadurch verletzt die PUK den ihr erteilten Auftrag, namentlich die Untersuchung sorgfältig und unvoreingenommen zu führen und eine objektive Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten.



- 43 Abschliessend sei angemerkt, dass der **Bericht** vor der Veröffentlichung **zu anonymisieren** ist und die Namen der involvierten Personen zu schwärzen sind. Denn gemäss Art. 51 Abs. 3 OVR müssen bei der Information von Dritten oder der Öffentlichkeit über das Ergebnis der Untersuchung die anwendbaren Persönlichkeits- und Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

\*\*\*\*\*

Abschliessend bitten wir Sie höflich, sehr geehrte Damen und Herren, die vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen und in den Bericht der PUK «Baukartell» betreffend die Untersuchung der Polizeieinsätze einfließen zu lassen sowie uns mit dem revidierten Bericht zu bedienen.

Freundliche Grüsse



Seraina Aepli



Kantonspolizei Graubünden, Ringstrasse 2, 7000 Chur  
P.P. CH-7000 Chur A-Priority Post CH AG

**EINSCHREIBEN**

**PUK BAUKARTELL**

c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525  
Postfach 154  
8051 Zürich

Chur, 18. September 2019

**PUK Baukartell – [REDACTED]**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin

Wm [REDACTED] hat mich als Vizekommandant der Kantonspolizei über Ihr Schreiben vom 10. d.M. orientiert.

Vorab stelle ich fest, dass Sie ihm darin eröffnen, dass er verdächtigt werde, "bei Verfahrenshandlungen eine pflicht- oder rechtswidrige Tat begangen zu haben". Diesen Tatvorwurf stützen Sie sodann auf Akten, die Sie nicht selber produziert haben und zu welchen Sie [REDACTED] zu keinem Zeitpunkt angehört haben. Nun wollen Sie ihm auf diesem Weg das rechtliche Gehör gewähren, unter Ansetzung einer 14tägigen Frist während einer notorischen Ferienzeit.

Die inkriminierte "Verfahrenshandlung" bezieht sich ausschliesslich auf eine im Rahmen der Strafprozessordnung erfolgte Ermittlung. Die Güte dieser Arbeit, namentlich der Umfang einer Ermittlung in Bezug auf Sachverhalt und Verfahrensbeteiligte ist allein Sache des Strafverfahrens. Die Strafprozessordnung kennt kein selbständiges Ermittlungsverfahren. Vielmehr ist dieses Teil des unter Leitung der Staatsanwaltschaft stehenden strafprozessualen Vorverfahrens. Die Beurteilung der Ermittlungsarbeit kommt damit allein den Justizbehörden zu, vorab der Staatsanwaltschaft. Wenn überhaupt, hätte sich diese vorliegendenfalls zu äussern.

Der Wortlaut von Aktennotiz und fraglicher Passage im Rapport (i.f., als Bemerkungen) ist wohl nicht identisch; inhaltlich ist offensichtlich aber dasselbe gemeint. Entgegen der PUK-Darstellung hat [REDACTED] einerseits intern klar deklariert, weshalb er in welchem Umfang rapportiert hat – nachvollziehbar, wie figura zeigt. Andererseits hat er mit seiner Bemerkung am Schluss des Rapports nach aussen ebenso klar deklariert, dass noch weitere Personen involviert waren.

Letztlich rapportiert ein Sachbearbeiter auch nicht direkt an die Staatsanwaltschaft. Schon allein deshalb ist nicht ersichtlich, weshalb ihm sein Verhalten zum Vorwurf zu machen wäre. Hätte er tatsächlich, wie vorgeworfen, wider besseres Wissen rapportiert, hätte er wohl kaum selber noch den Beleg dazu geliefert. Die Interpretationen der PUK sind sachfremd und werden hiermit zurückgewiesen.

Die gegenteilige Auffassung der PUK (Es stellt sich "die Frage, ob hier eine strafbare Handlung begangen wurde.") veranlasst mich zu folgender Klarstellung: Die PUK ist keine Strafbehörde. Ist sie der Ansicht, es liege ein Straftatverdacht vor, kann sie diesen Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen. Lässt sie hingegen diese Zuständigkeitsregel ausser Acht und fordert von einem in ihrem Verfahren Betroffenen eine Stellungnahme ein, im Wissen, dass dieser in einem Strafverfahren Beschuldigter wäre, missachtet sie elementarste Verfahrensvorschriften. Das "rechtliche Gehör", das schon in der vorliegenden Form nicht korrekt gewährt worden ist, würde vollends ins Gegenteil verkehrt.

Ich zeige Ihnen deshalb an, dass ich [REDACTED] angewiesen habe, sich nicht zu Ihrem Schreiben zu äussern. Und, sollten Sie an Ihrem Berichtsentwurf festhalten wollen, beantrage ich gleichzeitig, Ihre Beurteilung der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

*z K an*

- Kdt

- [REDACTED] (persönlich)

**Einschreiben**Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstr. 525  
Postfach 154  
8051 Zürich

Chur, 25. September 2019

**Stellungnahme PUK-Teilbericht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung des provisorischen Teilberichts samt Protokolle und nehmen hierzu im Folgenden Stellung. Ausser in einem Punkt, der nicht unwidersprochen bleiben kann, verzichten wir auf eine materielle Bewertung oder Kommentierung der Aussagen und verweisen unverändert auf die staatsanwaltliche Einvernahme vom 27.8.2018 (act. 5.1.1.8).

Die nachfolgenden Seiten und Nummerierungen beziehen sich auf die uns zugestellte Teilsammenfassung.

## I. Grundsätzliches

Persönlichkeitsschutz

Meine Mandantin und ihre Kindern haben auch in Bezug auf die PUK und deren Erzeugnisse ein absolutes Recht auf den Schutz ihrer Persönlichkeit und Privatsphäre. Weder stehen diese Personen im Zentrum der PUK noch sind die familienrechtlichen Belange für diese Untersuchung zentral. Ich erinnere daran, dass alle Familien, die in einem [REDACTED] [REDACTED] involviert sind, als besonders schutzbedürftig gelten und das Recht auf Privatsphäre haben. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] Dieser Schutz ist meiner Mandantin und ihren Kindern auch im Rahmen der PUK zu gewähren. Auch darf dieser Schutz durch das offensichtliche Interesse von [REDACTED] [REDACTED] bzw. seines Umfelds in der Öffentlichkeit aufzutreten, nicht geschmälert werden.



beruht ausschliesslich auf der Darstellung des Ehemannes bzw. seines Umfeldes.“

Die Antwort auf die Frage, inwieweit eine solche Quelle überhaupt in einen PUK-Bericht gehört, bleibt Ihnen überlassen.

In grundsätzlicher Hinsicht und den gesamten Bericht betreffend stellen wir zusätzlich folgenden Antrag:

Generell und sofern der PUK-Bericht sich weiterer Zeitungs-, Onlineartikel oder aus anderen Medien bedient, ist klar zu bezeichnen und explizit zu vermerken,

dass diese nur in Zusammenarbeit mit [REDACTED] [REDACTED] oder seinem Umfeld entstanden sind und ausschliesslich diese Meinung wiedergeben.

Dieser Vorhalt ist, da nur [REDACTED] [REDACTED] und sein Umfeld willfährig den Medien zur Verfügung standen, für sämtliche Medienprodukte soweit sie in irgendeiner Art in den Bericht einfliessen, anzumerken.

2. Aussage [REDACTED] [REDACTED]

Die Formulierung auf S. 4 Absatz 2 und 3, wonach eine Antwort verweigert wurde, suggeriert eine Aussageverweigerung. [REDACTED] [REDACTED] war aufgrund ihrer beruflichen Schweigepflicht unseres Wissens gar nicht dazu befugt, auch nicht durch die PUK, Auskunft zu geben. Zumal mit der Fussnote 9 klar wird, dass auch für die Aussage vor der Staatsanwaltschaft nur einer Entbindung durch das zuständige Amt über die Thematik der finanziellen Beratung stattgegeben wurde. Daran sind auch die PUK und der Grosse Rat gebunden, zumal hier auch nicht ersichtlich ist, dass für diese Einvernahme eine Entbindung von der zuständigen Stelle überhaupt eingeholt worden wäre. Die Umschreibung *...sie verweigerte Antworten, obwohl sie auf ihre Mitwirkungspflicht und Entbindung vom Amtsgeheimnis im Verfahren vor der PUK hingewiesen worden war....* ist somit in der Sache irreführend, nicht korrekt und damit ersatzlos zu streichen.

In diesem Zusammenhang wäre, sofern noch nicht gemacht, im Bericht auch klar und korrekt darzulegen, inwieweit bei einvernommenen Beratungspersonen oder Amtspersonen eine Schweigepflicht keine Aussage zulässt. Die Sachlage ist an sich klar: ohne Aufhebung der Schweigepflicht durch die zuständige Instanz – und dies ist nicht die PUK - keine Aussagemöglichkeit. Umso unverständlicher ist daher, dass der Bericht in Fussnote 9 letzter Satz insinuiert, dass eigentlich eine Aussagepflicht bestanden hätte.

Wir fordern die PUK daher auf, die hier offensichtlich divergierenden Meinungen bezüglich Aussagepflicht transparent und korrekt darzulegen.



Obwohl meine Mandantin dazumal sehr unter Druck stand und durch die Umstände sehr belastet war, kann sie definitiv sagen, dass sie nie eine solche Bitte geäußert hat. Weder gegenüber [REDACTED] [REDACTED] noch einer andern Person.

Aus dem Befragungsprotokoll (act. 17.1.5.3, S. 27) ergibt sich, dass dies aber unbestrittenermassen aus Sicherheitsüberlegungen ein Thema zwischen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] am 15.6.2017 war. Somit einen Tag vor der Unterredung mit meiner Mandantin.

Hinzu kommt, dass diese im Bericht wiedergegebene Aussage von [REDACTED] [REDACTED] nicht in der Befragung vor der PUK gemacht wurde, sondern sich aus einem Rekonstruktionsschreiben des Befragten mit seinen Kommentaren vermerkt, ergibt. Der PUK-Bericht verschweigt in seiner Wiedergabe zu Unrecht, dass die Aussagen in diesem Rekonstruktionsschreiben (act. 7.1.2.19) unter folgendem eingangs festgehaltenen Vorbehalt des Verfassers stehen:

*Aussagen und Sachverhalte sind ohne Gewähr, da sie aus der Erinnerung von [REDACTED] [REDACTED] dargestellt sind.*

Diese Einschränkung muss, sofern Aussagen aus diesem Schreiben im Bericht überhaupt aufgenommen werden können, gut erkenntlich angeführt werden. Somit auch hier im Haupttext und nicht nur mittels Fussnote.

#### Antrag


Die Aussage im Teilentwurf S. 21. (Zitat): „X. Q. (von der Unterzeichneten anonymisiert) habe von [REDACTED] [REDACTED] gewünscht, dass er die Klinik, in welcher [REDACTED] [REDACTED] untergebracht worden sei, bitte, ihren Ehemann bis zum Sonntag zurückzuhalten, damit sie und die Kinder in Sicherheit ausziehen konnten“ ist, da sie falsch ist und ohne Gewähr aus der Erinnerung gemacht wurde, ersatzlos zu streichen.

5. Der Unterzeichneten wurde auch das Protokoll von [REDACTED] [REDACTED] (act. 17.1.12.6) zugestellt. Darin sind ausser einer Frage samt Antwort sämtliche Fragen und Antworten abgedeckt. Wir gehen daher davon aus, dass diese abgedeckten Teile in keiner Art und Weise meine Mandantin, die Kinder oder das Familienleben betreffen. Sollte dies nicht der Fall sein, erwarten wir eine Zustellung der Aussagen zur Prüfung einer Stellungnahme.

In diesem Sinne ersuchen wir die PUK, unseren Anträgen zu folgen und die bemängelten Passagen abzuändern bzw. anzupassen. Sollte unseren Anträgen nicht vollumfänglich gefolgt werden, erwarten wir mit genügender Frist vor einer Veröffentlichung des Berichtes eine Mitteilung samt Begründung.



Freundlicher Gruss



Susanna Mazzetta

Zürich, 4. Oktober 2019/gb

Matthias Brunner  
Noëmi Erig  
Matthias Mürger  
Peter Nideröst  
Lisa Zaugg

### Einschreiben

PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525  
Postfach 154  
8051 Zürich

### Matthias Brunner

Rechtsanwalt  
Gartenhofstrasse 15  
Postfach 9819  
8036 Zürich  
Telefon 044 241 48 78  
Telefax 044 241 24 02  
brunner@advogar.ch  
www.advogar.ch  
CHE-441.101.741 MwSt

## PUK Baukartell – Gewährung rechtliches Gehör zum Berichtsentwurf Polizeieinsatz

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder  
Sehr geehrter Herr Kollege

### 1. Zur Sachdarstellung des Berichts

Innert freundlicherweise erstreckter Frist übermittle ich Ihnen in der Beilage im Sinne einer knappen Stellungnahme «Richtigstellungen und Präzisierungen von [REDACTED] zum Berichtsentwurf Polizeieinsatz». Ich bitte Sie, diese in Ihrem Bericht einzuarbeiten.

### 2. Zu den Würdigungen im Bericht

Mit Besorgnis habe ich jedoch zur Kenntnis genommen, dass die PUK im Zuge der Beurteilung des geschilderten Verhaltens verschiedentlich Einschätzungen der inneren Haltung von Akteuren vornimmt, die Gegenstand der von Staatsanwalt Dr. Urs Sutter geführten Strafuntersuchung sind und deren Ausgang bis zu einem gewissen Grade präjudizieren. So wird die Strafuntersuchung zu klären haben, ob die allfälligen widerrechtlichen Vorgehensweisen diverser Akteure die Erhebung einer Anklage – oder den Erlass eines Strafbefehls – gebieten. Im Fokus stehen die Straftatbestände der Nötigung (Art. 181 StGB), der Freiheitsberaubung (Art. 182 StGB), des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB), des Amtsmissbrauchs (Art. 311 StGB); dies neben weiteren in Frage kommenden Delikten (z.B. falsches ärztliches Zeugnis im Sinne von Art. 318 StGB). Die Frage, inwiefern die betreffenden

Akteure wissentlich und willentlich geschützte Rechtsgüter von Herrn [REDACTED] verletzt haben oder eine solche Verletzung in Kauf genommen haben, ist wesentlicher Gegenstand der laufenden Strafuntersuchung.

Folgende Beurteilungen der PUK erachte ich als nicht hinreichend gesicherte Präjudizierungen und damit als Gefährdung der Rechtsstellung meines Mandanten als Privatkläger in der Strafuntersuchung:

Rz. 195 am Ende: [REDACTED] [REDACTED] wird attestiert, sie hätte durch den Care-Team-Grischun-Einsatz bereits einen Eindruck von [REDACTED] [REDACTED] als verzweifelte, gar suizidal wirkende Person gehabt; ein Cocktail an Informationen hätten im Ergebnis offenbar zur Überzeugung geführt, dass man es bei ihm mit einer unberechenbaren und gleichsam hochgefährlichen Person zu tun habe, welche sich und seine Familie in den Tod reissen könnte.

Diese wohlwollende Zuschreibung einer – ihr Handeln letztlich legitimierenden – Überzeugung erscheint in Anbetracht der ganz bewusst einseitig und parteiisch erfolgten Informationsgewinnung zumindest als fraglich. Wenn sich [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] konsequent weigert, eine erste Einschätzung seriös zu überprüfen (beispielsweise Herrn [REDACTED] nicht anhört) und ihre parteiische Einschätzung an andere Behörden weiterträgt, hat der Staatsanwalts zu prüfen, ob sie damit un gerechtfertigte bzw. rechtswidrige Zwangsmassnahmen in Kauf genommen hat. Es ist bekannt, dass [REDACTED] [REDACTED] selbst von einer parteiischen Funktion zugunsten von Frau [REDACTED] ausging (sie spricht von «meiner Klientin», vgl. Randziffer 171 des Berichts). Die Fragwürdigkeit des Vorgehens von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] wird dadurch verschärft, dass sie die für Herrn [REDACTED] fatale Negativ-Beurteilung kolportierte ohne offenzulegen, dass sie im Rahmen ihres Beratungsmandats handelte und somit keine objektiv-seriöse Abklärung vorgenommen hatte, wie sie von einer neutralen Amtsperson erwartet wird. Die bewusste Vermengung von Funktionen (Parteivertretung v. Verantwortung als neutrales Behördenmitglied) blieb [REDACTED] [REDACTED] möglicherweise verborgen, weshalb er betonte, er habe sich auf die Einschätzungen des Sozialamtes verlassen dürfen. In der Strafuntersuchung wird abzuklären sein, ob [REDACTED] [REDACTED] genau dies einkalkuliert hat. Für diese Annahme spricht, dass [REDACTED] [REDACTED] auffallenderweise von einer Gefährdungsmeldung an die KESB abgesehen hatte (was eine wohl unerwünschte Überprüfung ihrer Einschätzung bewirkt hätte).

Nach meiner Auffassung muss es bis zur weiteren Klärung durch die Strafuntersuchung dabei bleiben, dass man die Doppelrolle von [REDACTED] [REDACTED] feststellt und kritisiert. Die «Überzeugung» im Interesse ihrer Klientin zu handeln kann ihr Verhalten jedoch gewiss nicht legitimieren; dies umso weniger, als sich die Motivlage von [REDACTED] [REDACTED] wie folgt herauskristallisiert hat: Es dürfte ihr vor dringlich darum gegangen sein, sicherzustellen, dass ihre Klientin ([REDACTED] [REDACTED]) unter Vermeidung eines KESB- oder Eheschutzverfahrens zusammen mit den Kindern ungestört den Familienwohnsitz verlassen und damit im Hinblick auf eine rechtliche Auseinandersetzung vollendete Tatsachen schaffen konnte.

Rz. 257: Wiederum greift die PUK der Strafuntersuchung vor, wenn sie die Auffassung vertritt, dass alle Involvierten, so auch [REDACTED] [REDACTED] eine grosse Verantwortung tragen und eine mögliche Familientragödie verhindern wollten.

Ob *dies* das Motiv von [REDACTED] [REDACTED] war, ist zumindest sehr zweifelhaft. Zum einen hätte eine allfällige Sorge um das Wohl der Familie ja gerade seriöse und insbesondere objektive Abklärung (inkl. Anhörung von Herrn [REDACTED] zwingend geboten; zum anderen spricht der bereits Anfang Januar 2017 feststehende «Schlachtplan» gegen das hehre Motiv der Verhinderung einer Familientragödie. Im Gegenteil: Eine derart brutale Auseinanderreissung einer Familie mittels Zwangsgewalt, wie sie von den treibenden Akteuren – [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] et [REDACTED] – ausgedacht, inszeniert und letztlich unter Inanspruchnahme von Staatsgewalt durchgezogen wurde, kann mit Fug als Familientragödie bezeichnet werden. Die Aushebelung sämtlicher rechtsstaatlicher Verfahren – die *nota bene* dem Kindeswohl dienen (Eheschutzverfahren, KESB-Verfahren, objektive Abklärungen des Kindeswohls, faire Behandlung der Betroffenen) – bezweckte die brachiale Durchsetzung des Wunsches der Kindsmutter, die Kinder der elterlichen Obhut des Kindsvaters zu entziehen (die Entziehung von Unmündigen ist eine strafbare Handlung, Art. 220 StGB).

Mit der Formulierung, dass alle Involvierten «grosse Verantwortung tragen» weckt die PUK den irritierenden Eindruck, die Verhinderung *solcher* Tragödien bzw. die Verhinderung widerrechtlicher staatlicher Zwangsmassnahmen läge nicht im Verantwortungsbereich der Involvierten. Im Bericht wird exemplarisch aufgezeigt, dass die Involvierten ihrer Verantwortung eben gerade deshalb nicht nachgekommen sind, weil sie in vielfacher Weise einen fürsorglich-verantwortlichen Umgang mit der familiären Situation torpedierten, die gesetzlich vorgesehenen Verfahren aushebelten und sich auf eine komplett verfehlte Polizeiaktion mit «gröbstem Geschütz» fokussierten. *Diese* Verantwortungslosigkeit ist belegt.

[REDACTED]

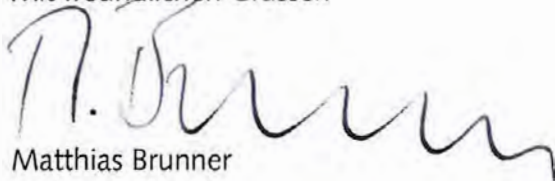
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ich danke Ihnen abschliessend für Ihre grosse Arbeit und Sorgfalt sowie die Gelegenheit, zum Berichtsentwurf Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüssen



Matthias Brunner

Im Doppel

**Beilagen:**

1. Richtigstellungen / Präzisierungen von [REDACTED] [REDACTED] zum Berichtsentwurf Polizeieinsatz vom 4. Oktober 2019
- 1.1 Ankündigung Verfahrenseinstellung durch a.o. StA Dr. Urs Sutter vom 26. April 2019
- 1.2 E-Mail [REDACTED] [REDACTED] / Dr. Andreas Brunner vom 16. August 2019
- 1.3 Schreiben [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 6. Juli 2017

[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]



Kantonspolizei Graubünden. [REDACTED]

**Einschreiben**

PUK Baukartell  
 c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
 Winterthurerstrasse 525  
 Postfach 154  
 8051 Zürich

[REDACTED] 24. September 2019

**Berichtsentwurf PUK - Polizeieinsätze [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren

Folgendes kann ich bezugnehmend auf das Schreiben vom 10.09.2019 zum Ihrem Berichtsentwurf mitteilen:

**Ziffer 6**

Ihre Darstellung bezüglich der Lagebeurteilung ist verkürzt und umfasst nicht alle Überlegungen - Alternativen, welche bei einer Lagebeurteilung tatsächlich gemacht werden/wurden.

**Polizeieinsatz vom 17.11.2017**

Meine Aussagen werden, gegenüber der seinerzeit schriftlich eingereichten interner Stellungnahme in Ihrem Bericht unvollständig und nicht korrekt zitiert.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

[REDACTED]

26.1.4.9.4

EINGEGANGEN

- 3. Okt. 2019

Frau

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Einschreiben

PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni  
Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525  
Postfach 154  
8051 Zürich

[REDACTED] 01.10.2019

**PUK Baukartell –Stellungnahme zum Berichtsentwurf Polizeieinsatz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich bei Ihnen für die gewährte Fristerstreckung.

Beim Durchlesen der Akten bin ich über mehrere Aussagen sehr empört, sprachlos macht mich aber die Gefährdungsmeldung des Konkursamt [REDACTED]. Eine solche Dreistigkeit des oder der Verfasser dieser Meldung ist unmöglich.

Weder Frau [REDACTED] noch Herr [REDACTED] kannten meine Mutter. Meine Mutter war bis nach dem Aufenthalt in der [REDACTED] sehr gut zu Fuss. Nach Ihrem Aufenthalt ich der [REDACTED] war sie sehr schwach, aufgrund des grossen Gewichtsverlusts während dieser Zeit. [REDACTED]

[REDACTED] es war vielmehr [REDACTED] [REDACTED] der während dieser Zeit unsere Mutter pflegte und mit Nahrung versorgte.

[REDACTED] [REDACTED] ist der jüngste von fünf Kindern und der der am längsten zu Hause war. Meine Eltern haben uns alle gleich behandelt. A. Qu. hatte eine sehr gute Beziehung zu den Eltern. Ausgenutzt hat es sie sicher nicht, diese Behauptung ist absurd.

Unsere Mutter litt unter [REDACTED] Es fiel ihr schwer etwas zu lesen oder zu schreiben. Wenn A. Qu. die Zahlungsbefehle unserer Mutter entgegengenommen hat, erfolgte dies wegen der Sehschwäche, nicht weil sie schlecht zu Fuss war. Sie brauchte längere Zeit um etwas zu lesen.

Bei den angeblichen Schulden unserer Mutter, handelt es sich um ein Kontokorrent das in der Buchhaltung der Firma L. [REDACTED] geführt wurde. Dieses Konto wurde schon zu

Lebzeiten meines Vaters geführt. Die einzelnen Buchungen wurden immer vom Treuhänder erfasst.

A.Qu. hat keine Zahlungen für meine Mutter getätigt oder welche im E-Banking erfasst.

Unsere Mutter hatte sehr wohl einen klaren Durchblick, was ich dies aber bei anderen infrage stelle.

Diese Gefährdungsmeldung des Konkursamts sehe ich als sehr böswillig an. Darum hat man uns diese Meldung nie ausgehändigt.

Mit einer falschen Aussage, seitens der Polizei, fing der zweite Einsatz an.

Am Telefon wurde gesagt, der Gerichtspräsident sei da und A. Qu. soll sich zur Auffahrt begeben. Er folgte dieser Aufforderung und ging zur Strasse runter. Ich folgte ihm, blieb aber in meinem Garten oberhalb der Auffahrt.

Wie schon beim ersten Einsatz, stellten sich die drei in ziviler Kleidung gekleidete Beamte um A. Qu. und drängten ihm mit dem Rücken zur Gartenmauer.

Nach einer Weile kam aber nicht der angekündigte Gerichtspräsident, sondern Frau [REDACTED] eine Mitarbeiterin des Regionalgerichts.

Der Beamte Herr [REDACTED] hatte Papiere in der Hand, Frau [REDACTED] trug eine Mappe mit sich. Sie unterhielten sich mit A. Qu., händigten ihn diese Papiere aber nicht aus.

A.Qu. war weder aufgebracht noch war er aggressiv.

Während des Telefonats mit dem Anwalt wollte A. Qu. das Handy an Frau [REDACTED] reichen damit sie dem Anwalt erklärt was sie vorhat. A. Qu. tat einen Schritt in Richtung Frau [REDACTED] da hielten in die Beamte fest und drückten ihn zur Mauer und legten ihn Handfesseln an. Dies geschah grundlos.

Ich konnte hören wie Frau [REDACTED] noch zum Anwalt sagte ( so nicht, das können sie später machen). Ein Beamte musste A. Qu. das Handy in der Hosentasche stecken, da er ja schon gefesselt war.

Ich war über die herablassende und arrogante Art von Frau [REDACTED] und den Beamten, A. Qu. gegenüber empört und sagte zu ihnen ( gopfertelli, lasst den Mann in Ruhe, er hat nichts getan).

Ich ging in Richtung Parkplatz oberhalb der Strasse und blieb neben meinen, von der Polizei beschädigten Wagen stehen. Ich habe die Strasse nicht betreten und bin auch nicht zu den Beamten hinunter gerannt.

Ein Beamter ist die Strasse hinauf gerannt. Er stellte sich mit seinem Gesicht 10 cm. vor meinem und brüllte mich an (wenn sie nicht ruhig sind lege ich ihnen Handfesseln an).

Ich spürte und roch seinen unangenehmen Atem. Ein solches Vorgehen ist inakzeptabel und für mich eine Provokation.

Ich habe mich nicht gewehrt sondern ihm meine Arme hingestreckt und gesagt, dann machen sie es, das ist ja genau dass was sie wollen. Bis diese Fesselung vollzogen war, dauerte es noch eine ganze Weile. Der Beamte der mir Handfesseln anlegen wollte, hatte keine Handfesseln bei sich, so musste er einen zweiten Beamten zurufen er soll die Handfesseln bringen, dieser brachte die Handfesseln hatte aber keinen Schlüssel für diese, ein dritter musste den Schlüssel bringen. Wenn ich meine Armmuskeln angespannt habe, dann nur aus dem Grund, weil Herr [REDACTED] mir am Handgelenk festhielt bis sein Kollege den Schlüssel brachte. Ich glaube nicht dass man da von einer fachmännischen und kontrollierten Technik reden kann.



Da ich mich nie in der Nähe von Frau [REDACTED] aufhielt, glaube ich nicht dass sie meine Emotionen wahrnehmen konnte. Mich beschäftigt sehr, dass eine Mitarbeiterin des Regionalgerichts zusieht und bei einer grundlosen Fesselung mitwirkt.

Beim ersten Einsatz war meine Hündin angeleint neben mir im Garten.

Beim zweiten Einsatz war mein Hündin in der Wohnung. Wo wäre sie die ganze Zeit des Einsatzes gewesen und wie wäre sie später alleine zurück ins Haus und auch noch die Türe geschlossen.

Wer diese Aussage gemacht hat, ich hätte sie gedroht den Hund auf sie loszulassen der lügt.

Als der Beamte, der mich angebrüllt hat, in meiner Wohnung gehen wollte, was ich ihm verbat, sagte ich zu ihm mein Hündin sei drin er soll das Haus nicht betreten.

Erst als er dies hörte, drehte er sich auf der Treppe um, ansonsten wäre er grundlos in meiner Wohnung gegangen.

Auch die Herren [REDACTED] und [REDACTED] müssten, wenn sie ehrlich sind wissen, dass mein Hund in der Wohnung war. Denn als sie mich nachhause begleiteten war mein Hund in der Wohnung. Ich sagte noch zu ihnen, sie sollen bitte warten bis ich meine Hündin ins Zimmer eingeschlossen habe. Das ist eine reine Vorsichtsmassnahme.

Ich bin entsetzt wie viele Lügen im Kriminalrapport geschrieben wurden.

Dieser Rapport wurde so konstruiert, dass es für sie passt, aber es entspricht nicht den Tatsachen. Sie haben etwas vom ersten Einsatz und etwas vom zweiten Einsatz vermischt und noch zusätzliche falschen Aussagen und Lügen hinzu gedichtet.

Mit falschen Aussagen und Lügen meine ich, es wurde für diesen Rapport teile des Gesprächs zwischen Herr [REDACTED] und mich verwendet. Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] haben mich ca. 2 Stunden in meiner Wohnung bewacht. Während dieser Zeit haben Herr [REDACTED] und ich uns über vieles unterhalten.

Da ich meine Hündin ins Zimmer einschliesse, wollte Herr [REDACTED] wissen ob sie beißen würde. Ich antwortete ihm, ich glaube es nicht, aber zur Sicherheit schliesse ich sie bei Fremden immer weg. Wäre sie bei der Fesselung bei mir gewesen, könnte es sein, dass sie mich hätte beschützen wollen. Meine Äusserung ist aber sicher keine Drohung.

Meine Frage ob die Polizisten gerne Cowboy und Indianer spielen, muss Herr [REDACTED] erwähnt haben, denn ihm habe ich diese Frage gestellt und das auf Romanisch. Herr [REDACTED] war der einzige der Romanisch redete. Diese Frage habe ich ihm gestellt als ein Beamter im Garten von A. Qu. im hohen Gras herum gesprungen ist und ständig „gesichert“ rief. Es war so lächerlich, denn ich weiss nicht was sie sichern wollten.

Ich glaube dass sie sich, während diesen zwei Stunden bei mir zuhause sehr wohl gefühlt haben. Ich habe ihnen sogar Kaffee angeboten, was Herr [REDACTED] auch angenommen hat. Sie liefen in der Wohnung telefonierend herum. Dies empfand ich als sehr frech, sagte aber nichts.

Sie machten sich über ihren Kollegen (der Frischling) lustig, dieser stand draussen und fror an den Füßen. Sie meinten, er müsste noch abgehärtet werden.

Der Frischling, wie sie ihn nannten, stand während des Einsatzes draussen und bewachte die Auffahrt.

Mein Mann konnte nicht nachhause kommen, denn sie hätten ihn nicht durchgelassen.

Als der Funkspruch kam, der Einsatz sei beendet, verabschiedeten sich die Herren mit Handschlag. Zu Herrn [REDACTED] sagte ich noch, muss ich damit rechnen das sie mich Anzeigen, weil ich sie gefragt habe ob sie gerne Cowboy und Indianer spielen. Herr [REDACTED] sagte, von meiner Seite sicher nicht.

Herrn [REDACTED] habe ich nach diesem Einsatz noch zweimal gesehen und gesprochen. Einmal traf ich ihn in Scuol sot, als er den Verkehr regelte. Er hielt mich auf und sagte ich könne nicht durchfahren.

Einmal habe ich ihn vor ca. 1 Monat getroffen. Ein Mann stand im Regen am Strassenrand [REDACTED] er Umfahrungsstrasse in [REDACTED]. A. Q. und ich Führen von Davos in [REDACTED], als ich diesen Mann im Regen sah hielt ich am Strassenrand an und fragte ihn ob er mitfahren möchte. Dieser stieg dankend ein. Ich sass am Steuer, A. Q. telefonierte. Ich schaute im Rückspiegel und frage wo er hin möchte. Nach [REDACTED] sagte er aber sie können mich beim Abzweig [REDACTED] ansetzen. Ich habe diesen Mann nicht erkannt, darum habe ich ihn gefragt ob er von [REDACTED] sei. Er meinte wir kennen uns, ich arbeite bei denen mit den Blauen Hemden. Ich war erstaunt und fragte sind sie Herr [REDACTED] er sagte ja. Er fügte noch hinzu, sie können auch anhalten und mich raus lassen wenn sie es möchten. Wie antworteten, nein wir nehmen sie schon mit.

Auch wenn Herr Dr. Rathgeb seine Aussage, die Geschehnisse als Skandal bezeichnet zu haben bestreitet, bleibe ich bei meiner Aussage.

*Ja nein Herr [REDACTED] ich kenne sie doch, wenn nur die Hälfte davon wahr ist, ist dies ein Skandal. Ich werde mich persönlich darum kümmern.*

Ich habe das Telefonat mitverfolgt und mitgehört.

Ich hoffe Ihnen, mit meinen Aussagen behilflich zu sein und Ihnen ein Bild in dieser leidigen Geschichte vermitteln zu können.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen sehr gerne persönlich oder telefonisch jederzeit gerne zur Verfügung.

Über ein persönliches Gespräch, würde ich mich sehr freuen.

Freundliche Grüsse  
[REDACTED]  
[REDACTED]



Kantonspolizei Graubünden, Ringstrasse 2, 7000 Chur  
P.P. CH-7000 Chur A-Priority Post CH AG

**EINSCHREIBEN**  
**PUK BAUKARTELL**  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525  
Postfach 154  
8051 Zürich

Chur, 17. September 2019

## **PUK Baukartell – Auszug Berichtsentwurf vom 10.9.2019**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin

Der rubrizierte Entwurf veranlasst mich zu Folgendem:

Betreffend die Darstellung der Rechtsgrundlagen erlaube ich mir den Verweis auf diverse Schriften meinerseits.

Zu [Bst. ?] Ziff. III. 7.3. (S. 4 f.): Aus act. 4 zitieren Sie mich nicht korrekt.

Zu Ziff. III. 7.3., letzter Absatz (S. 6): Entgegen der Darstellung z.H. Administrativuntersuchung Brunner (recte z.H. Kdt) vom 29.5.2019, Ziff. 12 verkürzen Sie den Sachverhalt: Richtig ist erstens, dass unbesehen der Mängel in der internen Vorgehensweise "gleichzeitig aber die Ereignisse durchaus eine Kategorisierung nach Art. 28. PolG erlaubten", und zweitens, dass solche Kategorisierungen auch zu überprüfen sind, was erfolgt ist und angesichts der zitierten Umstände bekanntlich zur Aussetzung der Prüfung geführt hat.

Zu Ziff. III. 7.4.: Ihre Würdigung im ersten Absatz (S. 6 f.) ist sprachlich nicht verständlich. Was genau soll naheliegend(er) sein?

Zum abschliessenden Absatz (S. 7): Ihre Schlussfolgerungen ("Meinung der PUK") sind falsch, weil sie Konzept und Prinzipien des Polizeigesetzes ausser Acht lassen. Zur Klarstellung:

1. Polizeiliches Handeln ist dem Recht verpflichtet. Kern der Polizeibefugnisse sind die Kompetenzen, (Zwangs)Massnahmen anordnen und durchsetzen zu können. Im Polizeigesetz des Kantons Graubünden beschlägt dies die Art. 9-25 PolG. Im Gegensatz dazu ist Art. 28 PolG eine Datenschutzbestimmung. Sie regelt die Informationsbeschaffung über gewaltbereite Personen.

2. Die Dienstanweisung (DA) 4522 ihrerseits regelt interne Vorgänge, wie Art. 28 PolG umzusetzen ist. Weder diese DA (noch andere) noch Art. 28 PolG sind Rechtstitel, gestützt auf welche polizeiliche Massnahmen ergriffen werden können. D.h., gefahrenabwehrende Handlungen erfolgen nicht in Anwendung von Art. 28 PolG, sondern in Anwendung von Art. 9-25 PolG – und unbesehen dessen, ob die Zielperson als gewaltbereit kategorisiert ist.
3. Was die PUK unter "Bedrohungsmanagement" versteht, ist nicht bekannt. Was gemeinhin darunter verstanden wird, nämlich das Zusammenwirken mehrerer Behörden mit dem Ziel, einzelfallbezogen und behördenübergreifend Massnahmen zur Gewaltverhinderung zu ergreifen, ist auf jeden Fall nicht Gegenstand von Art. 28 PolG bzw. der DA 4522. Diese beschlagen lediglich einen (polizeilichen) Teilaspekt davon, nämlich die Informationsbeschaffung (durch die Kantonspolizei für die Kantonspolizei). Dass diese im vorliegenden Fall fehlerhaft ausgeführt wurde, ist nicht bestritten, jedoch – entgegen der Einschätzung der PUK – bloss von interner Relevanz.

Das von der PUK zum Ausdruck gebrachte Unverständnis ("Nicht nachvollziehen kann die PUK") fällt somit auf sie selber zurück, bekräftigt durch den Schlusssatz ("Man führe sich vor Augen").

Auch hier zur Klarstellung: Es werden drei Untersuchungen (politisch, administrativ, strafrechtlich) geführt, unkoordiniert und in einem mitunter durch die PUK selber verursachten aufgeladenen politisch-medialen Klima. Alle Untersuchungen betreffen dasselbe polizeiliche Verhalten i.S. A.Q. Die Kantonspolizei als Behörde, ihre betroffenen Mitarbeiter sowie A.Q. sind in irgendeiner Form Verfahrensbeteiligte. In einer solchen Konstellation nehmen Verfahrensbeteiligte vernünftiger- und üblicherweise keine den Verfahrensgegenstand betreffende Handlungen mehr vor – Notfälle vorbehalten -, dies insbesondere auch deshalb nicht, weil daraus wiederum weitere (gerichtliche) Verfahren provoziert werden könnten (beispielhaft dargelegt in act. 16.1.1.15.2, Ziff. 12). Andererseits steht es der Verfahrensleitung frei, den Parteien Handlungsanweisungen zu erteilen (vorzugsweise in Absprache mit den parallel geführten Untersuchungen).

Und mit dem fraglichen Schlusssatz möchte Ihre Kommission doch nicht ernsthaft zum Ausdruck bringen, die Kantonspolizei solle ausgerechnet jetzt das tun, was dieselbe Kommission aktuell ohnehin in Zweifel zieht?

Freundliche Grüsse

  
Oberstlt  
Vizekommandant

*z K an*  
- Kdt



26.1.4.14.2

EINGEGANGEN

23. Sep. 2019

PUK Baukartell  
Michael Pfäffli, Präsident  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Postfach 154

8051 Zürich

Chur, 19. September 2019

**PUK Baukartell – Gewährung rechtliches Gehör des KND zum Berichtsentwurf**

Sehr geehrter Herr Pfäffli

Ich bestätige den Eingang Ihrer Akten. Den Inhalt habe ich zur Kenntnis genommen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]  
[REDACTED]  
C KND

zK:  
[REDACTED]



Regionalgericht [REDACTED]  
Dretgira regionala [REDACTED]  
Tribunale regionale [REDACTED]

EINGEGANGEN

19. Okt. 2019

26.1.9.16.4

[REDACTED] 9. Oktober 2019

LSI  
PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte  
Postfach 154  
8051 Zürich

## Berichtsentwurf Polizeieinsatz

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 10. September 2019, mit welchem Sie mich zur Stellungnahme zum Berichtsentwurf Polizeieinsatz eingeladen haben.

Wie Sie dem der PUK Baukartell ebenfalls eröffneten Entscheid der Justizaufsichtskammer des Kantonsgerichtes Graubünden vom 30. September 2019 entnehmen konnten, wurde mein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis gutgeheissen. Allerdings bin ich gemäss Ziff. 1 des Beschlusdispositivs bloss ermächtigt, der PUK Baukartell eine Stellungnahme im Sinne der kantonsgerichtlichen Erwägungen abzugeben. Nachdem Ihnen diese Erwägungen schon bekannt sind, verbleibt es mir lediglich, auf diese zu verweisen.

Mit besonderer Genugtuung habe ich aber zur Kenntnis genommen, dass das Kantonsgericht nicht bloss auf die rechtsstaatlichen Grundsätze verweist, welche auch für die PUK gelten. Es weist auch ausdrücklich darauf hin, dass die im PUK-Berichtsentwurf angedeuteten Bedenken an meinen Entscheidungen im Rahmen zweier Rechtsmittelverfahren (ZK1 17 123 und ZK1 18 49) vom Kantonsgericht selber überprüft und als rechtmässig befunden wurden. Auch im Zusammenhang mit der im Berichtsentwurf thematisierten Gefährdungsmeldung weist das Kantonsgericht auf seine eigene Überprüfung im Rahmen eines Ausstandsbegehres hin (ZK1 18 17) und erwähnt seine eigene Feststellung, wonach aufgrund der E-Mail vom 20. Mai 2015 «offensichtlich konkrete Hinweise vorlagen, dass Schutzmassnahmen geboten sein

könnten». Zudem verweist das Kantonsgericht auch ausdrücklich auf die Meldepflicht gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB.

Sollte der Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden vom 30. September 2019 (Entbindung vom Amtsgeheimnis) im PUK-Bericht erwähnt werden, wovon ich selbstverständlich ausgehe, ersuche ich Sie dringend, auch die obgenannten Ausführungen des Kantonsgerichtes betreffend Überprüfung meiner jeweiligen Entscheide mit zu publizieren. Ansonsten könnte der Eindruck erweckt werden, die Berufung auf das Amtsgeheimnis könnte dazu dienen, unkorrektes Verhalten zu verheimlichen. Sie können versichert sein, dass ich noch so gerne, insbesondere zu den Aussagen von [REDACTED] Stellung beziehen würde, wenn mir das rechtlich möglich wäre.

Mit freundlichen Grüssen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]



Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden  
Departament da finanzas e vischnancas dal Grischun  
Dipartimento delle finanze e dei comuni dei Grigioni

Rosenweg 4, 7001 Chur  
info@dfg.gr.ch  
www.dfg.gr.ch

Tel. 081 257 32 01  
Fax 081 257 21 90

26.1.1.20.2

EINGEGANGEN

26. Sep. 2019

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden  
Rosenweg 4, 7001 Chur

**Einschreiben**  
PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Winterthurerstrasse 525  
Postfach 154  
8051 Zürich

Chur, 24. September 2019

### **PUK Baukartell – Gewährung rechtliches Gehör zum Berichtsentwurf Polizeieinsatz**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Berichtsentwurf PUK Baukartell in Sachen Polizeieinsatz.

Ich kann den Sachverhalt bestätigen sowie mich vollumfänglich mit den Schlussfolgerungen identifizieren.

Zur Ihrer Information möchte ich was folgt ergänzen:

- In der Befragung habe ich ausgeführt, dass Herr A. [REDACTED] im Rahmen der Aufsichtsbeschwerdeverfahren kein Ausstandsbegehren gestellt hat. Dies trifft zu. *Nach Abschluss* der Verfahren stellte er in einer Korrespondenz ein solches wegen angeblicher Parteinahme zugunsten der Polizei.
- Über die Weiterverweisung *nicht angenommener Fälle* von Herrn A. [REDACTED] habe ich keine schriftlichen Dokumente in meinem Archiv aktenkundig gemacht.

Freundliche Grüsse

Departement für Finanzen  
und Gemeinden Graubünden

Der Vorsteher

Dr. Christian Rathgeb  
Regierungsrat



**Einschreiben**

PUK Baukartell  
c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG  
Postfach 154  
8051 Zürich

Chur, 12. September 2019 va/jh

i.S. [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Dame und Herren Mitglieder der PUK

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 10.09.2019 betreffend rechtliches Gehör gegenüber [REDACTED] und kann Ihnen innert Frist zurückmelden, dass aus Sicht meines Mandanten **keine ergänzenden Ausführungen** notwendig sind. Die Ihrerseits wiedergegebenen Angaben stimmen mit den Depositionen überein, wie durch [REDACTED] von Ihrer Kommission gemacht. Insbesondere findet sich in den Unterlagen auch die von Herrn Q. unterzeichnete Rechtsmittelbelehrung, die der Verantwortung desselben widerspricht, wonach er gerade keine Rechtsmittelbelehrung erhalten habe.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. V. Augustin

• **Einschreiben**